This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

UC-NRLF
$B 295 951

LEY
ARY
TY OF
RNIA

49310

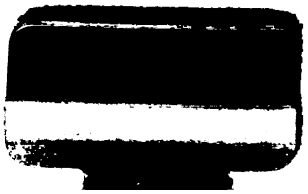

Die

Zeichen der Zeit.

Briefe an Freunde
über
die Gewissensfreiheit und das Recht der christlichen Gemeinde.

Von

Christian Carl Josias Bunsen,
Königlich Preußischem Wirklichen Geheimen Rathe, Doctor der Philosophie und der Theologie.

Dritte unveränderte Auflage.

Zweites Bändchen.

Leipzig:
F. A. Brockhaus.
1856.

BV741
B79
v.2

Erstes Zehend.

Briefe an Ernst Moritz Arndt

über

den christlichen Vereinsgeist und die kirchliche Richtung der Gegenwart.

Zweite Abtheilung:
Achter bis zehnter Brief.

017

Zum funfzehnten October 1855

und

zum Ewigen Frieden.

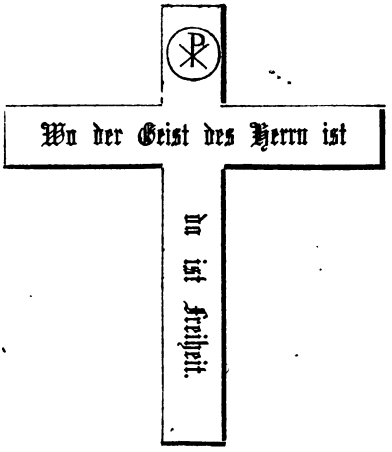

IN HOC SIGNO VINCES.

Inhalt des zweiten Bändchens.

Achter Brief.

Vom 25. Juli 1855. Seite

Weltgeschichtlicher Rückblick und Lösung der Verwickelungen vom Standpunkte des wahrhaft christlichen Staats 1

Neunter Brief.

Vom 24. August 1855.

Bedenken über die Stahl'sche Lehre von der Toleranz, vom Standpunkte der Geschichte und des Rechts . . . 75

Zehnter Brief.

Vom 28. August 1855.

Bedenken über Stahl's Lehre von der Kirche und der Union, vom Standpunkte des Rechts, der Religionsfreiheit und der freien Forschung: Schluß der allgemeinen Betrachtung der Zeichen der Zeit 125

Schluß.

Vom 29. September 1855.

Die Bedeutung der beiden Zeichen der Zeit 261

Belege.

Zum achten Briefe.

Die kirchliche Magna Charta Preußens oder die Artikel der preußischen Verfassung vom 31. Januar 1850 über die kirchlichen Angelegenheiten 291

Zum neunten Briefe.

Seite

Auszug aus den Verhandlungen des in Berlin im September 1853 gehaltenen evangelischen Kirchentags . . 294

Zum zehnten Briefe.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Union.

A. Cabinetsordre vom 27. September 1847 300

B. Allerhöchste Cabinetsordre, das Wesen und den Zweck der Union und Agende betreffend, vom 28. Februar 1834 303

C. Cabinetsordre vom 6. März 1852 306

D. Cabinetsordre vom 12. Juli 1853 310

Anhang.

I. Cabinetsschreiben an die Pastoren der Wittenberger Conferenz, vom 11. October 1853 315

II. Evangelischer Consensus, wie er von der preußischen Generalsynode von 1846 vereinbart worden 319

Achter Brief.

Weltgeschichtlicher Rückblick und Lösung der Verwickelungen vom Standpunkte des wahrhaft christlichen Staats.

Charlottenberg, am 25. Juli 1855,
am Jakobustage.

Verehrter Freund!

Ein ſeltſames Bild geſchichtlicher Zuſtände entrollte ſich vor unſern Augen bei den am Tage von Petrus und Paulus zu Ende geführten Betrachtungen über das Verhältniß der Hierarchie zum Staate, zur Gemeinde und zum Gewiſſen. Unſere Betrachtung begann mit Bonifacius, und ſie endigte bei ſeinem jetzt lebenden Nachfolger und deſſen Nachbarn. Wir fingen an mit Verfolgung und hörten auf mit Verfolgung — aber die Verfolgten waren die Verfolger geworden.

So ſind wir denn auf den Punkt gelangt, von welchem wir nach der zu Anfang beſprochenen Methode unſern Geſichtskreis zu einem weltgeſchichtlichen

erweitern müſſen, um zu ſehen, ob wir nicht auf dem Grunde der uns vorliegenden Thatſachen und im Lichte einfacher Wahrheit, von jenem Standpunkte aus, zu einer praktiſchen Löſung der von uns aufgezeigten Verwickelungen gelangen, und dadurch dem Verſtändniſſe der Zeichen der Zeit näher kommen können.

Auch hier nehmen wir die Weihe unſerer Betrachtung von der uns vorliegenden apoſtoliſchen Erinnerung des Tages.

Wenn wir bei dem Namen Jakobus mit Einigen an den Bruder des Herrn, an den nachherigen Vorſtand der jüdiſch-chriſtlichen Gemeinde in Jeruſalem denken, ſo können wir ja nichts Beſſeres finden, als zwei Sprüche des frommen Mannes, die uns auf unſerm Wege wol oft in den Sinn kommen dürften: „Es iſt ein einiger Geſetzgeber, der kann ſelig machen und verdammen. Wer biſt du, der du einen Andern verurtheileſt?“ (IV, 12.) „Es wird ein unbarmherziges Gericht über Den ergehen, der nicht Barmherzigkeit gethan hat: die Barmherzigkeit rühmet ſich aber wider das Gericht.“ (II, 13.)

Als Weihe aber von dem Jünger Jakobus, des

Johannes Bruder, wollen wir uns, in Ermangelung eines überlieferten Wortes von ihm ſelbſt, den ſchönen Spruch des gottbeſeligten Bruders mit auf den Weg nehmen, nämlich das Schlußwort ſeines erſten Briefes, wodurch er die Gläubigen vor allen Abgöttern warnt, alſo überhaupt vor allem Unbedingten, was nicht Gott iſt: „Kindlein, hütet euch vor den Abgöttern — Amen!“

Blicken wir zuerſt auf das Ganze jener geſchichtlichen Entwickelung zurück. Bonifacius ſtirbt, ein Opfer (wie es ſcheint) religiöſer Verfolgung, weil er das Evangelium der Liebe Gottes in Chriſtus und des in Gott freien Geiſtes predigen will. Bonifacius ſelbſt hatte aber den Mitapoſtel deſſelben Evangeliums wegen ſeines Glaubens verfolgt. Eine andere katholiſche Genoſſenſchaft hatte ihn geſandt. Bonifacius hatte über ihn als Geiſtlichen keine Gerichtsbarkeit; als Chriſt durfte er den weltlichen Arm nicht gegen ihn anrufen. Er that es, auf Leben und Tod, obwol keine weltliche Anklage auf ihm laſtete. Er ſchmäht ihn als Ketzer und Unreinen, weil Clemens, der Brite, an demjenigen Syſteme der Lehre und der Verfaſſung feſthält, welches ſeine Gemeinde überkommen. Er ſchmäht in ihm die ganze britiſche Kirche, Patricius an der Spitze,

welche eine ältere christliche Anschauung und theologische Erkenntniß festgehalten hatte. Die Nachfolger des Bonifacius, Herrn des Kampfplatzes, verfahren aber noch viel heftiger, sobald sie zur Gewalt gelangen; und im Laufe der Jahrhunderte finden sie für ihren Feuereifer keinen entsprechendern Ausdruck, als den Scheiterhaufen. Dominicus wird ein Heiliger, weil er die Albigenser mit einiger Schonung zu verbrennen räth. Achthundert Jahre später sehen wir diese Geistlichkeit die weltliche Gewalt aufrufen, ja die Majestät des deutschen Reichs auffordern, deutsche Gemeinden zu verfolgen, weil sie Gewissensfreiheit verlangen, und deutsche Fürsten mit spanischen Truppen zu bekriegen, weil sie diese Freiheit gewähren. Und Solches geschieht, obwol jene Gemeinden und Fürsten sich auf den Grund der Bibel stellen, und die Lehre vom persönlichen Glauben an Christus als den Heiland der Menschen predigen; obwol sie sich zu den Symbolen der allgemeinen Kirche von Gott und der Erlösung bekennen, und obwol sie sich aller Gewaltthat und Verfolgung enthalten.

Aber die Lehre des Evangeliums behauptet sich im Reiche gegen die Verfolgung, und die evangelische Gemeinde wird frei nach blutigem Kampfe.

Und, ſiehe! nur ein Geſchlecht ſpäter ſehen wir über dieſe evangeliſche Gemeinde Theologen herrſchen, welche ihre eigenen Brüder zur Ehre Gottes und Chriſti verfolgen, in Kerker werfen und mit dem Schwerte der peinlichen Gerechtigkeit hinrichten laſſen, weil ſie verdächtig gefunden ſind — welches Verbrechens? Daß ſie auf eine Annäherung an die reformirte Lehre Calvin's hinarbeiteten, das heißt eine von Melanchthon nicht abgewieſene Philoſophie des gemeinſamen evangeliſchen Glaubens nicht als ketzeriſch verdammt zu ſehen wünſchten.

Wiederum zwei Geſchlechter ſpäter finden wir beide Gemeinſchaften, die nach Luther und die nach Calvin benannte, in einen dreißigjährigen Krieg verwickelt mit dem alten Kirchenthume, welches den evangeliſchen Glauben im Bunde mit Spanien und dem Papſte auszurotten entſchloſſen iſt. In dieſem Kampfe (dem grauſamſten und blutigſten der Weltgeſchichte, ſelbſt die Bundeskriege des alten Italiens nicht ausgenommen) ſehen wir Deutſchland ſich langſam verbluten. Das Vaterland der Reformation verliert ſeine Stelle als Weltmacht, ja es wird faſt eine Wüſte und kommt bis an den Rand der Barbarei, faſt ebenſo ſehr durch die Zankſucht und Pfäfferei der lutheraniſchen Theologen als durch die

Anstrengungen des Papstes und der Jesuiten und ihrer Fürstenhäuser.

Aber, siehe! gleichzeitig sehen wir in Holland und England den evangelischen Glauben siegreich die Freiheit gewinnen und sich über das Weltmeer verbreiten.

Jetzt endlich, in unsern Tagen, erblicken wir evangelische Völker, in stetigem Fortschreiten, an der Spitze der Weltgeschichte. Wir sehen ihre Bürger ohne alle staatliche Unterstützung, ja ohne alle Betheiligung der Staatskirche Englands, das Wort Gottes in allen Sprachen verkünden, und christliche Gesittung unter den Völkern des Erdbodens verbreiten: verwilderte Stämme zu selbständiger Bildung von Staaten und sich selbst regierenden Völkern erziehend, und edle Lebensfunken erweckend in scheinbar abgestorbenen Nationen.

Aber gleichzeitig auch, nach kaum beendetem Kampfe gegen einen übermüthigen Welteroberer, tritt das Priesterthum, nach tiefer Demüthigung, wieder als Weltmacht auf und macht bald seine alten Ansprüche mit erneuerter Heftigkeit und verstärkter Strenge geltend. Zuerst das katholische. Es stützt sich nirgends auf die Völker, über welche es herrscht, wol aber mehr und mehr auf die Regierun-

gen und die Gewaltigen, und auf eine angriffsweise verfahrende, erziehende kirchliche Gesellschaft, welche zu diesem Zwecke vom Papste wieder hergestellt war. Es fordert und übt als sein eigenes und göttliches Recht allenthalben Unduldsamkeit und Verfolgung, wo man es gewähren läßt. Es fordert sie als Bedingung seines Bestehens, und macht sie geltend als Bewährung seines ausschließlichen Besitzes der Wahrheit. Denn diese Wahrheit des theologischen Systems und der göttlichen Zucht bedingt (nach ihnen) die Ausschließlichkeit, und der aufrichtige Glaube an dasselbe verlangt im Nothfalle gesetzliche Verfolgung und Ausrottung mit Feuer und Schwert. Unduldsamkeit aber macht dieses Kirchenthum zur allgemeinen Glaubenspflicht. Es will die Rechte und Freiheiten der katholischen Bevölkerung retten, sichern, vertheidigen, und nirgends ist es gehaßter, als in ausschließlich katholischen Ländern. Fast alle katholischen Fürstenhäuser aber schließen sich an diese hierarchische Macht an, stützen das päpstliche Kirchenthum und schließen Vereinbarungen mit ihm. Aber eben deswegen müssen sie die Ausführung dieser Concordate an Verwahrungen und Beschränkungen knüpfen, welche auf Leugnung der unbedingten Ansprüche Roms beruhen: und diese

Beſchränkungen werden Landesgeſetze. Rom verwahrt ſich ſeinerſeits wieder gegen dieſelben; die Bevölkerungen ſind jedoch vollſtändig mit ihnen einverſtanden. Nirgends zeigt ſich in dieſen katholiſchen Ländern ein bedeutender nationaler Widerſtand gegen die Beſeitigung ſolcher Vereinbarungen; faſt in allen ſehen wir ſie umgekehrt unter dem Jubel der Nationen zuſammenſtürzen. Daſſelbe Kirchenthum fordert Eingriffe in die geſetzlich beſtehende (vielleicht erſt kurz vorher mit ſchweren Eiden von den Fürſten beſchworene) Freiheit der Einzelnen, ja gegen die Selbſtändigkeit der Staatsregierung ſelbſt. Es ſchmäht Duldung als das Kind des Unglaubens und der Gleichgültigkeit, gegen welche es im Namen Gottes und des Evangeliums ankämpft. Es erklärt die Forderung von Gewiſſensfreiheit für eine Ausgeburt gottloſer, ſtaatsumwälzender Ideen; Rede- und Preßfreiheit, unter deren Schutze alle jetzt beſtehende Wiſſenſchaft aufgeblüht iſt, ſind ihm „Ausflüſſe des Geiſtes des Verderbens", und die Verbreitung der heiligen Schrift, auf welcher das Kirchenthum ſelbſt ruhen will, iſt das größte aller Verbrechen. Die Preſſen ſchließen, die Kerker öffnen ſich. Die Luft der Welt klingt wieder von Seufzern und vom Geſtöhn unſchuldig Verfolgter; Bayonnete umringen den Altar und ſchützen

den Thron des unbedingten geiſtlichen Herrn der Chriſtenheit. Unterdeſſen ſehen Fürſtenhäuſer eine ſtützende Macht im Kirchenthume, und übergeben ihm in einem bisher nicht gekannten Grade das Heiligthum des Hauſes, die Ehe, und das Heiligthum der Geſellſchaft, die Volkserziehung und Bildung.

Aber nicht geringer ſind die Strömungen und Gegenſtrömungen auf dem kirchlichen Gebiete der byzantiniſchen (griechiſchen und ruſſiſchen) Kirche und in den proteſtantiſchen Kirchengemeinſchaften. Dort auch erhebt ſich der hierarchiſche Sinn, wo er kann, gegen alle Duldung, wie gegen alle Erziehung des Volks und der Geiſtlichkeit, die nicht von ihm ausgeht; und was die Geiſtlichkeit ſelbſt für die Bildung beider thut, iſt unendlich geringer als was in der katholiſchen Kirche geſchieht. Im ruſſiſchen Reiche ſelbſt hängt alle Bewegung von einer unbeſchränkten Gewalt ab, welche Kaiſer und Papſt zugleich iſt. Die von ihr regierte Geiſtlichkeit ſchreitet nach den härteſten Kirchengeſetzen der Welt ein gegen Geiſtliche, und bringt dieſe Geſetze gegen Alle zur Ausführung nach den grauſamſten Verordnungen alter ſlaviſcher Barbarei; allenfalls mit Ausnahme derjenigen, welche ſich durch Beſtechungen der obern Behörden loskaufen können.

Was hat die reichen Altgläubigen in Moskau in dieſem Jahre gerettet, als ihre Schätze? In ſolcher Weiſe wird die rein klerikaliſche Strömung geſchwächt, aber zugleich imperatoriſch gefärbt und durch eine beſtechliche Verwaltung beſudelt. Wie tief blutig jene Färbung unter Nikolaus geweſen, haben wir früher bejammert. Die Gegenſtrömung iſt nicht allein der Haß der Welt (ich meine der Völker), ſondern im Innern ſelbſt der wilde, bis zum Wahnſinn geſteigerte Haß der Altgläubigen gegen die Staatskirche Peter's des Großen. Die Wirkung des Syſtems auf die Geiſtlichkeit während jener ſchickſalsvollen Regierung iſt der Untergang der freiern Richtung geweſen, welche unter Alexander ſich der ältern Kirche und dadurch der Bibel und der Reformation annäherte. Dieſe Richtung ſteht in einer hohen geſchichtlichen Perſönlichkeit vor uns, in Platon, dem Erzbiſchofe von Moskau, deſſen Aeußerungen über die anglikaniſche Lehre und über Bingham's Darſtellung der alten Kirche den Grafen Le Maiſtre (in ſeinem Buche „Du Pape") in ſo großen Schrecken und ſchwere Beſorgniß verſetzten. Die Wirkung aufs Volk endlich iſt das Sinken und der Verfall der unter Alexander's mildem Scepter aufgeblühten Bildungs-

anſtalten für das Volk. Das Miniſterium des öffentlichen Unterrichts heißt zum Spotte das Miniſterium zur öffentlichen Verhinderung des Unterrichts. Alexander I. begünſtigte und förderte Druck und Einführung der ſlaviſchen Bibel in Haus und Schule, wie denn überhaupt bis jetzt die Geiſtlichkeit der morgenländiſchen Kirche, wo ſie nicht vom kaiſerlichen Papſte beherrſcht wird, die Schrift überall dem Volke gelaſſen und Segen geerntet hatte. Einige engliſche Menſchenfreunde haben ſich nämlich das Märchen aufbinden laſſen, daß die jährliche Gabe der großen Bibelgeſellſchaft (4000 Pf. St. glaube ich) doch jetzt wieder, aus beſonderer Huld, dürfe zum Drucke von Bibeln verwandt werden. Allein die Summe iſt einfach den proteſtantiſchen Oſtſeeprovinzen zugewieſen, in welchen die griechiſche Kirche nur das vertragswidrige Recht eines Eroberers hat. Hinſichtlich der Schulen las man neulich von der Verdreifachung ihrer Anzahl (4000 ſtatt 1400 im ganzen Reiche) unter der Regierung des Kaiſers Nikolaus. Statt 71,000 Zöglingen zählt man jetzt deren auf 207,000. Das iſt allerdings richtig, allein man darf dabei nicht überſehen, daß die neuen Schulen entweder rein militäriſche oder ganz auf militäriſchen Fuß eingerich-

tete verkrüppelte Anstalten sind, und daß jener Kaiser Alles gethan hat, um den Kreis der Gymnasialbildung viel enger zu ziehen. Nur die höhern Classen haben Zutritt. Die Bibel ist allenthalben verdrängt; nicht eine einzige slavonische Bibel ist, wie gesagt, seit 1826 bis auf den heutigen Tag gedruckt in dem ganzen ungeheuern Reiche, und in einer Kirche, welche die Bibel nie dem Volke entzogen. Keine fremde Mission selbst unter den Muhammedanern ist erlaubt; die russische Staatskirche aber hat bisher nicht einmal bei Heiden ohne die Hülfe der Bayonnete und der Trinkstube bedeutende Erfolge gehabt. Selbst die friedliche Mission der Herrnhuter unter den Tartaren ward verjagt.

Dasselbe System der Unterdrückung der Bibel und jeglicher Volksbildung geht nun durch alle byzantinischen Kirchen des Morgenlandes durch, und zwar vermittelst des russischen Einflusses auf die Bischöfe. Diese sind seine Werkzeuge, und die Erhaltung ihrer despotischen Macht ist der eigentliche Gegenstand des vielgerühmten christlichen Schutzes. Derselbe Druck lastet auf der nationalen armenischen Kirche, welche, wie alle unabhängige Gemeinschaften des Morgenlandes, edle Lebenskeime offenbart und gerade in Etschmiadzin sich zum Evangelium neigt. Es

iſt mit großer Wahrheit geſagt, daß dieſe Zuſtände im türkiſchen Reiche, insbeſondere das Bisthum Jeruſalem und die von ihm ausgehenden Schulen und Wirkungen, ſowie die wunderbaren Fortſchritte der bis nach Perſien vorgedrungenen, Geſittung und Wohlſtand gründenden amerikaniſchen Miſſionen nicht ohne Gewicht geweſen bei dem ſo vorzeitig begonnenen Hervortreten der Eroberungspläne. Auch hören wir, daß dieſe Miſſionen durch ruſſiſchen Einfluß aus der Umgegend des See Urumiah und dem perſiſchen Kurdiſtan vertrieben worden ſeien.

Anders geſtalten ſich die Dinge in dem zu geſetzlicher Freiheit ſich emporringenden Griechenvolke, welches, trotz der tiefen Spuren langer Knechtſchaft und vieler ungünſtiger Umſtände, doch eine unzerſtörbare Lebenskraft zeigt. Die prieſterliche, von Rußland angeſtachelte Partei der Orthodoxen ſah ungern das Losreißen Griechenlands vom Patriarchen Konſtantinopels, der Spielpuppe zweier Despoten und dem Opfer eines Syſtems allgemeiner Beſtechung und Käuflichkeit. Dieſe Partei erkannte, daß eine hierarchiſche Beherrſchung des helleniſchen Geiſtes ohne ruſſiſche Cäſaropapie in Griechenland nicht möglich ſein würde. Sie verſuchte daher, ſoviel an ihr lag, das vom Weſten

kommende Licht und die aufblühende Freiheit des Geiſtes abzuwehren. Die bürgerliche Freiheit und der edle Volksſinn erhielten aber die Möglichkeit ruhiger wiſſenſchaftlicher Bewegung und national-frommer Fortbildung. Daß Griechenland nicht einer materialiſtiſchen Philoſophie verfallen iſt, das zu beweiſen genügt (um das Neueſte zu nennen) ſchon die edle und fromme Todtenrede Kotzias' in Athen zu Ehren ſeines großen Lehrers Schelling, welche mir ſoeben in die Hände kommt; überhaupt aber ſpricht dafür der Zuſtand der griechiſchen Geiſtlichkeit und ihre Stellung zur Wiſſenſchaft und zur Schule, wobei das Verhältniß zu dem frommen amerikaniſchen Miſſionar Hill und ſeiner edlen Gattin eine beſondere Erwähnung verlangt.

Nehmen wir alſo dieſen Spiegel der morgenländiſchen Kirche vor uns, ſo ſehen wir auch hier die Verfolgung und Unduldſamkeit triumphirend nur durch despotiſche Gewalt; die Duldung und Freiheit des Gewiſſens aber ihr ſiegreich entgegenwirkend, mit Geiſt und ſittlichem Ernſte wie im Glauben, trotz aller Ungunſt der Gegenwart.

Was die proteſtantiſchen Kirchen betrifft, ſo erſcheint der Puſeyismus in der biſchöflichen Kirche Englands und den Vereinigten Staaten nur als

matter Abdruck der hierarchiſchen Beſtrebungen Roms, ſeines Vorbildes; ihm aber gegenüber thut ſich ein entſchiedenes nationales und puritaniſches Widerſtreben kund, und ein allgemeines Verlangen nach größerer evangeliſcher Freiheit. Aber das ſei zum Lobe beider und noch viel mehr zum Ruhme des engliſchen Volks geſagt, dieſe ſeine hochkirchlichen Geiſtlichen, ſofern ſie nicht zum Romanismus übergegangen, können nicht Feinde der bürgerlichen Freiheit genannt werden, ſo wenig als ihre theologiſchen Gegner, die Evangeliſchen dem Cäſaropapismus geneigt ſind. Nach manchen Schwankungen, gehen viele bedeutende Männer beider Parteien auf eine Aufnahme der Laien in die Kirchenregierung ein, nach dem Vorbilde der Reform der biſchöflichen Kirche in den Vereinigten Staaten. Aber die klerikaliſche Partei zeigt hier ganz die Blindheit des angeſtammten Abſolutismus. Sie will, wie der in dieſem Monate gefaßte Beſchluß der Mehrheit der Convocation beweiſt, den Laien die Freiheit verleihen („octroyiren"), ohne zu ahnen, daß dieſe ihr ein ſolches Recht nie zugeſtehen können. Die Folge des Feſthaltens der vermeintlichen Regierungsrechte der Geiſtlichkeit iſt die Abneigung der Nation, ſich an ihren Vorſchlägen zu betheiligen.

Dieſe prieſterlich geſinnte Partei verlangt von der Krone die Befugniß, eine verbeſſerte Verfaſſung entwerfen und vorſchlagen zu dürfen. Dazu iſt ſie ſo wenig berechtigt, als die alten franzöſiſchen Parlamente es zum Entwerfen einer freien Verfaſſung geweſen ſein würden. Ebenſo wenig ſteht ihr das Recht der Annahme, alſo ein Veto zu. Auch würde die Nation eine von ihnen ausfließende Verfaſſung nie anders als mit großem Mistrauen anſehen, nachdem einige der leitenden Biſchöfe offen erklärt haben, es verſtehe ſich von ſelbſt, daß ſie ſich alles auf die Lehre Bezügliche (wozu alſo auch die Reform der Liturgie gehört) vorbehalten müſſen, da ihnen allein die göttliche Sendung dafür anvertraut ſei. Ohne Zweifel glauben ſie, daß ihnen der Geiſt dazu bei der Weihe gegeben ſei.

Die Gegenſtrömung iſt bisher mehr abwehrend geweſen. Das gemeine Recht ſchützt den Laien und den Pfarrer. Der Biſchof kann dieſen kanoniſch abſetzen, jenen ausſchließen von der Kirchengemeinſchaft; aber der Betheiligte kann Erſatz fordern für den dadurch erlittenen Schaden. So hat der Bann ganz aufgehört, und der Pfarrer iſt ſo geſichert, daß man zu einem bürgerlichen Verfahren ſchreiten wird, nach gemeinem Rechte, vor Geſchwo-

renen, um die kirchliche Zucht aufrechtzuhalten. Die Frage ist nun, ob es noch möglich sei, diese verneinende Stellung herüberzuziehen in eine bejahende. Zu dem Zwecke könnte eine aus geistlichen und weltlichen Gliedern gemischte königliche Commission niedergesetzt werden, um eine die Laien einschließende Verfassung zu entwerfen und zur Annahme vorzulegen. Daß, wenn dieses nicht geschieht, die volle Trennung der Kirche vom Staate eintreten wird, und zwar durch eine puritanische Volksbewegung, sehen schon Viele ein. Wenige jedoch auf der kirchlichen Seite scheinen klar zu sein über die Art, wie dieses mit Erfolg verhindert oder mit Segen eingeleitet werden könnte. Kommt die Zeit, so wird das Problem nach den vorliegenden Umständen durch den öffentlichen Geist des evangelischen Volks ohne krampfhafte Bewegungen gelöst werden, und zwar in christlichem Sinne.

Das Fieber des Puseyismus aber, welches sich der jüngern Hälfte der Geistlichkeit und eines Theils der Jugend auf den Universitäten, sowie des weiblichen Geschlechts in den höhern Ständen bemächtigt hatte, ist im Abziehen. Die Wirklichkeit des Lebens treibt es fort. Der schwere Kampf gegen Rußland, mit seinem religiös-menschlichen

Ernſte, mit ſeinen Lehren und Mahnungen, und mit den glänzenden Beiſpielen auch nichtkirchlicher Hingebung (wie bei der heldenmüthigen jungen und hochgebildeten Florence Nightingale) hat die Tüchtigen aus dem Traume geweckt. Die mittelalterlichen Spiegelungen verſchwinden vor ſolcher Wirklichkeit, wie der Nebel vor der Sonne. So heilte die Wirklichkeit unter Pitt durch den militäriſch-nationalen Geiſt vom Fieber des Jakobinismus; ſo bewahrte ſie im Frühjahr 1848 durch den breiten Bürgerſinn vor den Tollheiten des Communismus und Socialismus; ſo wird die Wirklichkeit auch hier von der kindiſchen Pfäfferei des Puſeyismus befreien.

Alles, was in England rettend auftritt: der Gemeinſinn, das Gefühl der geſetzlichen bürgerlichen Freiheit, als eines geſicherten Kleinods und Lebenselements, die Ueberzeugung, daß nur volle Gewiſſensfreiheit chriſtlich iſt, jeder Druck Verfolgung, jede Verfolgung unchriſtlich, endlich der Glaube, daß in dieſer unbedingten Religionsfreiheit die Rettung auch wirklich gegeben wird, alles Dieſes fehlt der entſprechenden klerikaliſchen Strömung in Deutſchland. Dieſe hat ſich als Lutheranismus zur Erbin einerſeits des gemüthlichen, wenngleich einſeitigen Pietismus der drei erſten

Jahrzehende dieſes Jahrhunderts gemacht, andererſeits wie zum Organe der abſoluten Fürſtengewalt und der Privilegien des feudalen Adels, ſo vor allem der Strafgeſetze für die äußerliche kirchliche Zucht des 16. und 17. Jahrhunderts. Eine doppelte Polizeiregierung iſt das Ideal dieſer Partei, welche dadurch nicht allein ſich ſelbſt ins Verderben zieht, ſondern auch droht, den Proteſtantismus und den eigenen Staat den Jeſuiten zu überliefern. Daß dieſe Richtung ſeit 1850 in Mecklenburg herrſche, mit aller alten Unduldſamkeit der lutheraniſchen Geiſtlichkeit, iſt rein politiſch. Im Volke iſt nichts davon, ſo wenig als in Pommern und Brandenburg; was ſo ſcheint, iſt künſtlich erregt von Pfarrern oder Laienpfaffen.

Unterdeſſen bewährt ſich die dem Calvinismus entſprungene freie Gemeinde- und Synodalverfaſſung unter dem Segen der Union in Rheinland und Weſtfalen durch ruhige Fortentwickelung. Dasſelbe zeigt ſich in Holland und in der Schweiz. Nach manchen Kämpfen, dort mit der Staatsgewalt, hier mit einer ungläubigen Volkspartei, ſiegt jene Richtung der Freiheit, deren Apoſtel und Märtyrer der edle Vinet war. In Freiheit werden ſich die

Gegenſätze löſen, da, wo ſie noch nicht gelöſt ſind. So in Genf namentlich. Die alte evangeliſche Bürgerſchaft, die Stadt Calvin's wird ſiegreich aus Kampf und Spaltung hervorgehen; im Waadtlande aber iſt ein beſſerer Zuſtand bereits eingetreten und feſt gegründet.

In Schweden hat das Kirchenthum ſich freier erhalten von der Staatsgewalt als in den andern lutheriſchen Kirchen, aber es iſt ſtehen geblieben auf der erſten Stufe; es iſt ohne geiſtiges Leben und befleckt mit Polizeizwang, den es ſelbſt zu üben das traurige Recht hat. Was Wunder, daß in dem ſkandinaviſchen Volke Schwedens das wiedererwachte geiſtliche Leben in Zuckungen ausſchlägt und in Schwärmerei auszuarten droht! Was Wunder, daß bei einer ſolchen Kirche die Bauernkammer die ſtärkſte Burg der Unduldſamkeit iſt, welche die Verbannung und Verfolgung als Landesgeſetz feſthält! Aber die Zeit kann nicht fern ſein, wo das Schwedenvolk, die Geiſtlichkeit an der Spitze, dieſe Erbſchaft derſelben Hierarchie verſchmähen wird, deren Joch abzuwehren, es Jahrhunderte hindurch ſein Herzblut in edler Hingebung und mit chriſtlichem Glaubensmuthe vergoſſen hat. Die bürger-

liche Freiheit ist auch hier auf dem Wege die kirchliche zu fordern und zu erringen.

Fassen wir diese Bilder zusammen, so können wir bei vielen Verschiedenheiten doch die innere Gleichartigkeit nicht verkennen. Alle Erscheinungen in Asien und Europa lassen sich auf sechs einfache Sätze zurückführen:

I. Der Absolutismus des Staats hat den Absolutismus der Hierarchie gestärkt, mehr noch durch dessen Bekämpfung als durch dessen Begünstigung; er hat sich im Kampfe unkräftig gezeigt, wenigstens auf die Länge.

II. Der Protestantismus hat sich nirgends kräftig und volksbildend entwickelt und erwiesen, als wo aus der kirchlichen Reformation die bürgerliche Freiheit sich als folgerichtige Anwendung entwickelte. Diese Verwirklichung und Kraftbeweisung ist nur durch die reformirten Gemeinschaften erfolgt, und zwar mit weltgeschichtlicher Macht, nie und nirgends durch die lutheranischen.

III. Die bürgerliche Freiheit hat sich noch nirgends lebenskräftig gezeigt, als wo sie auf Selbstregierung in den untern Sphären des gemeinsamen Lebens beruht; und diese ist nirgends möglich geworden, als bei Gewissensfreiheit. Die

Freiheit ruht auf der Gemeinde, dieſe aber wurzelt nur in der perſönlichen religiöſen Selbſtbeſtimmung.

IV. Die Hierarchie verlangt die Gewiſſensfreiheit nur für ſich, und bekämpft ſie inſtinctmäßig ſich gegenüber.

V. Die Religionsfreiheit hat noch nirgends zur politiſchen Umwälzung geführt, wol aber ihre Unterdrückung.

VI. Unduldſamkeit und Verfolgung haben weder Regierungen noch Völkern Segen gebracht; der größte Fluch aber ſind ſie für proteſtantiſche Regierungen, weil ſie einen innern Widerſpruch einſchließen.

Alſo die Gemeinde iſt die Wurzel, der Fruchtboden iſt die Gewiſſensfreiheit, die treibende göttliche Kraft aber iſt die religiöſe Selbſtbeſtimmung, das Gefühl der ſittlichen Verantwortlichkeit.

Jene Wurzel, welche Bonifacius ſchon abgeſchwächt vorfand und noch viel mehr beſchnitt und nach Kräften abgrub, ſchien abgeſtorben, als die Welt zwiſchen Kaiſer und Papſt, oder Papſt und Kaiſer getheilt war. Sie ward auch in proteſtantiſchen Ländern vergeſſen, wo das Loſungswort nur Fürſt oder Geiſtlichkeit hieß. Aber ſiehe, plötzlich

regt ſie ſich in allen Ländern, und treibt neues, friſches Leben hervor, nicht in ſelbſtvernichtenden Kämpfen, noch auch als vereinzeltes Daſein. Die Menſchheit fühlt, daß etwas Neues in die Wirklichkeit geboren werden will. Dieſe Wurzel des chriſtlichen Vereinslebens, die Chriſtengemeinde, heißt mit einem von der Geiſtlichkeit angeeigneten und dadurch misverſtändlich gewordenen Ausdrucke: Kirche. Sie iſt das chriſtliche Volk als eine geordnete und gegliederte Gemeinſchaft mit ihren Aelteſten und Dienern. Die Gemeinde war da vor chriſtlicher Kaiſer- und Papſtmacht und wird beide überleben. Alles, was die Geiſtlichen des Bonifacius von der Kirche ſagen, iſt vollkommen wahr von der Gemeinde. Sie wird allenthalben geboren, und keimt, wo ein gläubiger Haushalt beſteht; und ſie hat keine Grenzen als das Erdreich. Ihr Glaube baut Völker und Staaten, aber ſie hat kein Vaterland als den Himmel, das heißt das vollendete Reich des Geiſtes. Sie kennt auf geiſtlichem Gebiete keinen Vater (Papa) als Gott, keinen Meiſter und Herrn als Chriſtus, kein Rechtsbuch als die Bibel, kein oberſtes Gericht als das Gewiſſen der Menſchheit, welche auf jenem Geſetzbuche ihrer

Wiedergeburt ſich zu chriſtlich geordneten Gemeinden erbaut.

Dieſe gläubige Chriſtengemeinde iſt's, welche im Lager des Kirchenthums ungläubig und gottlos, und im Lager des weltlichen Abſolutismus eine Rotte Schwärmgeiſter heißt. Weshalb? weil ſie Duldung, weil ſie Gewiſſensfreiheit verlangt, und weil Gewiſſensfreiheit in der menſchlichen Geſellſchaft nicht bleibend beſtehen kann ohne bürgerliche Freiheit.

Bei voller Gewiſſensfreiheit erſcheint die freie Chriſtengemeinde allein ſiegreich und erhaltend in der Weltgeſchichte. Weltgeſtaltend ſchreitet ſie voran in majeſtätiſcher Ruhe, während das ſie als teufliſch verdammende, unbedingte Prieſterthum die Völker und Staaten nicht retten kann, wol aber ſie tiefer und tiefer herabzieht. Allerdings macht ſich in unſern Tagen durch den größten Theil des weſtlichen Feſtlandes, und ſelbſt durch unſer Vaterland, je in der einen oder andern Form allenthalben, allmälig mehr und mehr ein wieder auflebendes Kirchenthum geltend. Die von ihm gewonnenen Ungläubigen werden leicht Abergläubiſche; ja viele bedeutende Geiſter und mächtige Regierungen werden zweifelhaft, ob dieſes Kirchenthum doch nicht vielleicht wieder zur Weltherrſchaft zu gelangen beſtimmt ſei?

Kann es auch nicht die Menſchheit wiedergebären und den zerrütteten Finanzen aufhelfen, ſo kann es doch (denken Manche) vielleicht die blutenden Wunden der Gegenwart verbinden, die Regierungen ſtärken, die Nationen zur Ruhe bringen.

Der unbefangene Beobachter der menſchlichen Dinge wird dieſen Kampf der Principien nicht verkennen, wie ſehr man ihn auch verhüllen wolle. Das vernünftige Gewiſſen, welches man den gemeinen Menſchenverſtand zu nennen pflegt, und ſeine allgemeinſte Aeußerung, die öffentliche Meinung, ſind nun einmal unwiderruflich auf die wirklichen Zuſtände der bürgerlichen Geſellſchaft gerichtet und werden täglich mündiger. Dieſe beiden aber werden es ſich nie ausreden laſſen, daß es ſich hierbei um Sein oder Nichtſein handle für die Gegenwart, und um die Herrſchaft der Zukunft. Es geht ein Gefühl der letzten Dinge durch die Menſchheit faſt wie vor neunzehn Jahrhunderten. Der Janustempel war geſchloſſen; Auguſtus regierte ohne Widerſtreit; das Volk zog ſich ermattet zurück vom Schauplatze. Aber erſcheint wahrer Friede, wirkliche Ruhe? Geht Rom zur unbeſtrittenen Weltherrſchaft über oder zum Untergange? Da kam eine Stimme aus Judäa — und wo blieb Hoheprieſterherrſchaft und Cäſarenreich?

Ebbe oder Flut? Vorwärts oder zurück? Empor oder zum Abgrunde? Das ist in jeder bewegten Zeit großer Ereignisse, großer Erinnerungen und großer Erwartungen die Streitfrage.

Wir wissen nun, welche göttliche Macht ursprünglich in der Gemeinde ruht, nämlich die des freien Gewissens. Darin liegt des Kirchenthums Macht und Schwäche. Der Rest des Gemeindlichen erhält es, trotz seiner in die Augen springenden Gebrechen; der Mangel des freien, selbstverantwortlichen Gewissens drückt es herunter.

Wurzelte das Kirchenthum so tief in den Gemüthern der katholischen Völker, wie Manche glauben, weshalb kann es nur durch unmögliche Concordate und unausführbare Bevorzugungen bestehen? Weshalb sich nur halten durch die Macht der Bayonnete und die Beseitigung aller geschichtlichen Wissenschaft und die Unterdrückung aller freien Rede und Schrift? Weshalb muß man den edelsten katholischen Bevölkerungen alle Beschäftigung mit Geistlichem, ja mehr oder weniger mit Geistigem überhaupt, abschneiden oder verkümmern, damit sie nicht hingerissen werden „vom Geiste des Taumels"?

Wie in der Natur, so nimmt in der Geschichte eine Kraft nur da ihren Platz, wo sie eine Leere

findet, wo sie keiner Kraft begegnet, welche ihr ebenbürtig wäre. Alles stirbt nur aus Mangel an innerer Lebenskraft, und Alles geht nur unter durch sich selbst, nämlich durch sein eigenes selbstsüchtiges Princip, welches die Bedingungen seines Daseins in frevelndem Uebermuthe verkennt oder sich in Blödsinnigkeit verzehrt.

Es gibt nichts, was da wäre und bestände als Selbstzweck, um sein selbst willen, sondern alles Einzelne lebt in Beziehung auf das Ganze; aber das Ganze steht nur in der freien Hingebung des Einzelnen für das Gemeinsame.

Weshalb konnte der Polizeistaat des 18. Jahrhunderts sich nicht halten? Weil er grundsätzlich auf dynastischer und Standesselbstsucht ruhte. Weshalb nicht die Republik, die aus dem Sturze der Throne in den katholischen Ländern hervorging? Weil sie nur eine andere Form derselben Selbstsucht und Misachtung der Rechte Anderer war! Weshalb ging die Toleranz und Religionsfreiheit unter, welche die Männer der Philosophie und der Revolution predigten? Weil sie des tiefern Grundes aller Freiheit entbehrte, wie diese Philosophen selbst, nämlich die des sittlichen Ernstes und

der wahren Achtung vor der Menſchheit, deren Freiheit von ihr verkündigt ward!

Weshalb ging das Metropolitanſyſtem der gallikaniſchen Kirche und des Bonifacius unter im Kampfe mit dem Abſolutismus des Papſtthums? Weil es ſelbſt ſich erhoben hatte auf Koſten der Chriſtengemeinde! Es fiel durch das Princip, welches ihm eine Zeitlang die Macht gegeben.

Weshalb verſchwand das freiere Syſtem der britiſchen Kirche vor dem Epiſkopalſyſtem des Bonifacius? Weil es die Bedürfniſſe der Gemeinde, und alſo der Menſchheit, nicht mehr befriedigte, weil es ſeinen weltgeſchichtlichen Beruf nicht mehr erfüllen konnte. Die Macht ſiegt über die Ohnmacht; iſt ſie aber ſelbſtſüchtig, ſo ſiegt ſie nur, um noch ärger unterzugehen.

Weshalb ſtand die Reformation in Deutſchland ſtill, nachdem ſie in allen ſeinen Gauen faſt herrſchend geworden war? Weil die Theologen und Mächtigen, welche die proteſtantiſchen Völker leiteten, ihren hohen Beruf nicht verſtanden oder frevelnd verkannten, weil ſie das göttliche Eigenthum der Gemeinde für ſich ausbeuteten, weil ſie ihr wahres Princip verleugneten.

Was brachte die mittelalterliche und katholiſirende Romantik in Schwung? Die Leerheit und

Schlechtigkeit des 18. Jahrhunderts. Was verdarb und ſtürzte dieſe Romantik? Daß ſie die Zukunft in der Vergangenheit ſuchte, daß ſie der Gemeinde vergaß, ihrer Mutter, und des freien Geiſtes, ihres Vaters; ſie ging unter, weil ſie die Wirklichkeit gering achtete und in ihren Träumen ſchwelgte, wo nicht perſönlichem Eigennutze fröhnte.

Was gab dem Puſeyismus ſeine Kraft im proteſtantiſchen England? Die Geiſtloſigkeit des Evangelicalismus, die Einſeitigkeit des Methodismus und die Ohnmacht der Weisheit des ungläubigen 18. Jahrhunderts. Was hat den Puſeyismus in die Arme und zu den Füßen Roms geworfen? Das Buhlen mit einem ſelbſtſüchtigen hierarchiſchen Princip auf dem Boden des Proteſtantismus, mit bewußter Lüge.

Was hat dem durch ſeine Intoleranz und Verſtockung anrüchig gewordenen Lutheranismus auf einmal eine ſolche Kraft in der Geiſtlichkeit gegeben, daß die lutheraniſchen Paſtoren ſich auflehnen gegen ihre akademiſchen Lehrer? Daß viele von dieſen das Leben und die Wirklichkeit vergeſſen oder vernachläſſigt, auch wol die arme Gemeinde verachtet und ſich und ihre Wiſſenſchaft als Selbſtzweck angebetet, ſtatt der Gemeinde des Herrn zu dienen, als dieſe

sehnsüchtig aufblickte zu Denen, welche die Schlüssel der Erkenntniß hielten,

Was hat die evangelische Union in Preußen erschüttert und ihre feste Begründung gehemmt? Nicht blos, daß man hier und da mit dem strengen Rechte gegen die Lutheraner verfuhr; nein, überhaupt, daß das dictatorische Kirchenregiment die Formen verloren hatte, durch die Gemeinde und mit ihren Synoden Das zu schaffen, was allein ihr frommen konnte: daß man ein Haus gebaut hatte, ohne lebendigen Grund zu suchen, einen Baum gepflanzt, ohne seinen Wurzeln und Aesten Spielraum zu geben.

Es ist Ein ewiges Weltgesetz in Allen — ein Gesetz der Liebe, aber auch der allmächtigen Kraft, welches in allen diesen Erscheinungen waltet. Aber es gibt Zeiten, wo dieses göttliche Gesetz sein Recht lauter fordert als sonst; wo der Geist Gottes sichtbarer und hörbarer als sonst durch die Reihen der Menschen einherschreitet. Das sind die Zeiten, wo es zur Herstellung oder zum Verderben geht.

Unsere Zeit ist eine solche; in unserm Vaterlande insbesondere.

Lassen wir hinter uns alles Politische; reden wir hier nicht von der Trennung der Kirche vom Staate als dem vermeintlichen Zauberworte, wel-

ches Alles geben ſoll, was wir verlangen! Es ſcheint allerdings mancherlei darauf hinzugehen, und ſicherlich wird es dazu kommen, wenn die jetzigen Zuſtände die Menſchheit nicht befriedigen, wenn ſie ſtatt zur allmäligen Löſung, zur ſtärkern Verwickelung führen.

Eins aber iſt jetzt noth, dringend noth: Gewiſſensfreiheit! das heißt, die Freiheit des Göttlichen im Einzelnen und in der Gemeinde; Anerkennung, daß Gewiſſensdruck Auflehnen gegen Gott iſt. Nicht mehr ſtolze Duldung des Irrthums, ſondern gleiche Berechtigung im Gebiete des Gewiſſens muß gegeben werden. Die ſchützenden Formen des Rechts, welche jeder chriſtlichen Gemeinſchaft Raum geben, die ſich als eine religiöſe ausweiſt, halten zugleich am wirkſamſten jenen Socialismus und jene politiſche Wühlerei ab, die hier und da die gemeindlich-kirchliche Maske annehmen. Nur unter dieſem Banner iſt es möglich, allem Unbedingten zu widerſtehen, das ſeine Herrſchaft geltend machen will im Gebiete des Geiſtes mit Rechtszwang des Staats und der Kirche. Nur dem Staate der Freiheit ſteht es an, Gewaltthätigkeit zu verdammen; nur ihm gelingt es, Duldung zu gründen, wo ſie fehlt, ſie zu verwandeln in Freiheit, wo ſie beſteht,

in Glauben zu vollenden, was in Glauben begonnen, wenn auch von Philoſophen fortgeführt worden.

Der Menſch kann nicht leben, ohne Lebensluft zu athmen; die Gemeinde des mit der Sittlichkeit Einen und ſittlich wirkſamen Chriſtenthums kann nicht leben ohne die Gottesluft der Gewiſſensfreiheit. Alle verlangen dieſe Freiheit, und mit Recht; aber Niemand ſoll die Göttliche für ſich, für ſeine ſelbſtſüchtigen Zwecke verlangen. Jedermann ſoll ſeiner Freiheit ſich würdig machen, indem er die des Nächſten achtet und die Allmacht des „königlichen Geſetzes der Freiheit" aufrichtig anerkennt.

Von innen heraus muß das Beſſere kommen, und die Regierungen, welche es wollen, müſſen mit dem guten Beiſpiele vorangehen. Der Stern, den ſie angebetet, die Macht, vor der ſie ſich gebeugt, erliſcht, wie die Sonne der Gewiſſensfreiheit aufgeht, jenes göttlichen Lichtes Ausfluß, das in Chriſtus erſchienen. Der Weg des Unbedingten und Maßloſen, welchen die geiſtliche Macht eingeſchlagen, treibt thatſächlich und naturgemäß zu immer größern Verwickelungen, ſowol mit dem Staate, als mit den Einzelnen. Die Verwickelungen führen zu immer lauterm Widerſtande, dieſer zu immer härterm Drucke; von da bis zur Verzweiflung und zum

Vernichtungskampfe iſt's nicht weit. Die Welt iſt nicht mehr dieſelbe, welche ſie beim Ausbruche der großen franzöſiſchen Umwälzung war. Damals hatte der ſelbſtſüchtige Abſolutismus und härteſte Gewiſſenszwang, von Spanien und Rom aus, die Menſchheit zum Unglauben der Verzweiflung oder zum bittern Spotte eines Rabelais gebracht. Deshalb war das Chriſtenthum todt in den Völkern. Es lebte in Einzelnen wol als Gedanke, aber nicht als Wille, der das Leben und die Welt neugeſtaltet. An ſittlichem Muthe und Ernſte fehlte es, und der Kampf begann auf dem vergifteten Boden des Unglaubens und der Entſittlichung, welchen die Jeſuiten und deren Helfershelfer bereitet hatten. Er konnte zuerſt nur giftige Pilze tragen, und er trug ſie; aber Edles ſproßte mit auf und ſchöpfte Lebenskraft in Freiheit. Jetzt iſt's ganz anders. Die europäiſche Menſchheit ſehnt ſich nach dem Evangelium und ſeinem Frieden, aber auch nach ſeinem Lichte und ſeiner Freiheit. „Mehr Licht!" war (wie ein geiſtreicher Freund 1838, bald nach des unſterblichen Dichters Tode, geſagt) Goethe's letztes Wort; „Mehr Finſterniß!" das erſte Wort der hergeſtellten Geiſtlichkeit. Die Romantik verſprach goldene Zukunft; edle Gemüther ſchwelgten in der Poeſie einer untergegan-

genen Zeit, und vergötterten deren Mängel und Thorheiten, während ſie mit Verachtung auf den nüchternen Verſtand (und auch wol „auf die gemeine Sittlichkeit") des 18. Jahrhunderts herabſahen. Sophiſtiſche Geſchichtſchreiber wuſchen alle blutigen Männer der Gewalt und Verfolgung rein, und verdächtigten die Helden der freien Menſchheit. Sophiſtiſche Staatskünſtler lehrten, daß Tyrannei Freiheit ſei, Selbſtſucht die wahre Staatsweisheit der Fürſten, und der Staat nur ein Bündel von perſönlichen und Sonderbelängen. Andere wollten uns glauben machen (und machten wirklich an höhern und höchſten Stellen glauben), die neue Volkswirthſchaft führe zur Auflöſung des Staats, und ſei ebenſo falſch als gottlos; geſchloſſene Zünfte, Bevorzugungen und ausſchließende Verbote ſeien die Grundſäulen des Wohlſtandes und würden die zerrüttete Staatswirthſchaft wieder herſtellen. Adam Müller ſtützte die Dreifelderwirthſchaft auf die Dreieinigkeit. Myſtagogen bewieſen, daß die wahre Geſchichte aller Wiſſenſchaft und Kunſt, eben wie der Religion, myſtiſch ſei, ein Geheimniß für die Vernunft, und wahr durch den Widerſpruch mit ihr. Nach dieſer Anſicht wäre nichts ſo unvernünftig, als die Vernunft, aber es gäbe doch eine Wiſſenſchaft des Unbegreif-

lichen für den an den Papſt Gläubigen, und dieſe würde, von den Flügeln des Mittelalters getragen, in wenigen Jahren alle ſtolze Weisheit der letzten Jahrhunderte Lügen ſtrafen und frevelnden Irrthums überführen. Die Geſchichte wurde Legende. Nichts mehr war gewiß, als das Unvernünftige; daß die Erde um die Sonne wandle, hieß bei proteſtantiſchen Heuchlern oder Schwachköpfen höchſt zweifelhaft, während in Frankreich leuchtende Kreuze am Himmel, und vom Himmel gefallene Briefe der Jungfrau Maria Glauben forderten — und fanden.

Was iſt aus allen dieſen Vorſpiegelungen geworden? Das Parthenon iſt doch in ſeiner Glorie geblieben neben den gothiſchen Münſtern, und ſteht als weltgeſchichtliches Vorbild über ihnen; und die Uebertreibungen der Mittelalterlichen werden ebenſo verlacht, wie die des Antikiſchen. Die Prophezeiungen in der Wiſſenſchaft haben ſich ebenſo ſehr als Täuſchungen erwieſen, wie die in der Politik. Wer ſind die Geſchichtsforſcher, welche noch deutſche Geſchichte nach Friedrich Schlegel ſchreiben? oder Staatswirthſchaft nach Adam Müller? oder Staatsrecht nach Haller? oder alte Religionsgeſchichte nach Görres? oder chriſtliche nach Stolberg? oder bibliſche Kritik nach Hengſtenberg? Es gibt ihrer wol,

aber keinen einzigen namhaften, keinen, der Sitz und Stimme hätte in der freien Wiſſenſchaft. Ein Blatt wie „L'Univers" kann ſich nur auf dem Felde des Unglaubens und der religiöſen Gleichgültigkeit halten.

Und wo ſind Die geblieben, welche die Völker bekehren wollten ohne die Bibel? und gehorſam machen ohne Willen? und gelehrt ohne geiſtige Freiheit? Kommen die Regierungen, welche die Jeſuiten wieder hergeſtellt haben oder wenigſtens begünſtigen, zu den Profeſſoren der Geſellſchaft, wenn ſie die abgeſtorbene Wiſſenſchaft in ihren Ländern wieder beleben, gelehrte Bildung neu züchten wollen?

Keine Kraft ohne Freiheit! das iſt die Lehre aller neuern und neueſten Geſchichte für die Regierungen! Keine Freiheit ohne Maß, und alſo ohne den ſittlichen Ernſt und die Liebe des Evangeliums, welche allein das Maß geben! das iſt die Lehre für die Völker.

Die Maßloſigkeit des demokratiſchen Elements in den deutſchen Volksbewegungen hat für Manche eine Wahrheit verhüllt, welche 1848 unbeſtritten und unverkennbar war, nämlich daß jene rückläufige Flut in der Ideenwelt, die mit 1821 begann, im ſtarken und zunehmenden Zurückweichen iſt; alſo

auch die politiſch-kirchliche. Aber die volle Ebbe wird ſich um ſo mächtiger zeigen, je unerwarteter ſie kommt.

Dieſes iſt meine vollſte Ueberzeugung, und auch die Ihrige, verehrter Freund. Aber auch wer ſie nicht theilt, ſollte doch deshalb mit uns einig ſein in dem Punkte der Gewiſſensfreiheit.

Wo hat die Gewiſſensfreiheit zur Revolution geführt? wo Gewiſſensdruck zur Beruhigung der Völker und dauernden Herſtellung der Regierungen?

Das Sittliche und Vernünftige der Gewiſſensfreiheit und der religiöſen Duldung zu beweiſen, iſt bei Solchen, die mit guter Treue und mit Beſonnenheit an die Betrachtung gehen, ebenſo unnöthig, als für Die, welche von Nichts hören wollen, was ihren Vorurtheilen oder (was das Schlimmſte) ihren perſönlichen und Standesbelängen zuwider iſt. Wer eine Kirche haben will, muß eine Gemeinde bauen; aber die Bauſteine dazu ſind die freien Gewiſſen der gläubigen Einzelnen. Auf perſönlicher Frömmigkeit ruht der ganze Bau, und alſo auf Achtung des freien Gewiſſens und auf Glauben an den freien Geiſt. Wer die Stimme des Herrn und ſeiner Jünger nicht hören will, noch die ſeines eigenen Gewiſſens, den verweiſen wir auf den

älteſten und auf den jüngſten Märtyrer der Religionsfreiheit, auf Barclay und Vinet. Iſt er ſpeculativer Philoſoph, auch auf Kant, Fichte und Hegel, oder auch auf ihre ſcheinbaren Gegner, Rosmini und Gioberti, deren Aſche in Frieden ruhe und deren Andenken im Segen lebe! Wie dem Evangelium, ſo iſt der neuen deutſchen Philoſophie der Staat die höchſte Verwirklichung der ſittlichen Idee, und hat die Religion ihre göttliche Wurzel in der ſittlichen, alſo freien, nicht gezwungenen Ueberzeugung. Iſt er endlich Geſchichtsforſcher oder Geſchichtskundiger, ſo leſe er die Denkſchriften der Zeit während der letzten dreihundert Jahre, als lebendige Thatſachen und Zeugniſſe für Das, was religiöſe Freiheit und was religiöſer Druck aus den Völkern macht.

Und nachdem ich dieſes offene Bekenntniß abgelegt (oder, eigentlich, von neuem abgelegt, denn ich hatte nie ein anderes als das der Freiheit), will ich getroſten Muthes und geraden Weges ins Herz der Wirklichkeit gehen.

Wir fanden in unſerer frühern Betrachtung, in welchen unlösbaren Widerſtreit der Abſolutismus im Staate mit dem der Kirche gerathen war, und wir wurden durch die Geſchichte ſelbſt dahin geführt, daß das Verſchwinden des chriſtlichen Volks, als

der geordneten Christengemeinde, und der geistigen Freiheit als der Lebensluft des Glaubens, wol die tiefsten Gründe dieser Unlösbarkeit sein dürften.

Ist unsere Ansicht die richtige, so muß der Weg der Rettung klar, das Wort der Lösung leicht sein in allen christlichen Staaten, möge die gänzliche Trennung der Regierungsgewalt von der Kirchengemeinde vollzogen sein oder nicht. Ich meine natürlich in der Feststellung der Grundsätze; die Allgemeinheit unserer gegenwärtigen Aufgabe schließt von selbst das Eingehen auf die Einzelheiten in der Anwendung der leitenden Grundsätze aus.

Der erste Widerstreit fand sich bei der Ehe, und hier sind es insbesondere drei Punkte, welche die Gesetzgeber in Verlegenheit bringen:

das Verhältniß des Staats zur Schließung der Ehe;

das Verhältniß zur Auflösung der Ehe;

das Verhältniß zu den gemischten Ehen als solchen.

Ueber das Verhältniß des Staats zur Schließung der Ehe ist die Lösung grundsätzlich gefunden durch Napoleon; Peel's Anwendung ist eine insularische, und beruht auf ganz eigenthümlichen geschichtlichen Verhältnissen. Die bischöfliche Kirche

allein führt ihre Regiſter ſtaatsgültig fort und kann Jeden trauen; Katholiken und Diſſenter ſind an eine ſehr formloſe Erklärung des Brautpaares vor dem bürgerlichen Regiſterführer gewieſen. Mehre Staaten der amerikaniſchen Union ſind weiter gegangen; allein hier iſt gänzliche Trennung von Staat und Kirche. Ebenſo hat England keine weltliche Geſetzgebung hinſichtlich der Auflöſung der Ehe. Seine Gerichte erkennen nur nach dem kanoniſchen Rechte der Päpſte, welches gar keine Scheidung kennt, vielmehr die Parteien ſchwören läßt, daß ſie ſich nicht ſcheiden laſſen wollen. Aber ſeit Karl's II. Zeit iſt allmälig (für die Reichen) die Sitte eingetreten, ſich bei Ehebruch (eigentlich nur der Frau) an das Oberhaus zu wenden, um eine Eheſcheidung durch geſetzlichen Beſchluß, Privilegium im alten Sinne, zu erlangen. Eine dergeſtalt mit innerm Widerſpruch behaftete Geſetzgebung iſt am wenigſten gemacht, den Mangel einer bürgerlichen Geſetzgebung zu erſetzen, und die bereits vorbereitete Einführung gerichtlicher Eheſcheidung nach den Vorſchriften des Evangeliums wird die Vorläuferin einer weitern Ausbildung der bürgerlichen Geſetzgebung ſein.

Napoleon's Geſetzgebung ſelbſt iſt muſterhaft für

die Anerkennung der Unabhängigkeit der religiösen Gesetzgebung von der bürgerlichen: der Staat kann nur auflösen, was er geschlossen, die bürgerliche Ehe; die Kirche hat auf ihrem Gebiete, dem des Gewissens und der Sitte, ihr Recht zu üben, sei es auch durch Ausschließen aus ihrer Gemeinschaft nach ihren Gesetzen. Durch diesen Grundsatz trat Napoleon nicht allein in die Fußstapfen Solon's und der Zwölf Tafeln, sondern auch Abraham's und Moses', und des Rechts der alten christlichen Kirche. Er hob einen Uebergriff des geistlichen Rechts auf, begangen während einer mittelalterlichen Verpuppung des Christenthums.

Auch darin hat dieses Gesetzbuch einen großen Vorzug vor dem Preußischen Landrecht, welches die priesterliche Einsegnung zur Bedingung der Gültigkeit der Ehe macht, und doch diese kirchliche Ehe scheidet ohne Rücksicht auf irgend ein kirchliches Recht und ohne allen sittlichen Ernst.

Man darf jedoch dabei nicht vergessen, daß diese sittliche Schlaffheit in der Praxis des deutschen Rechts vor dem Landrechte bestand. Man war zwar noch nicht bis zu dem Hohne der Ehe gelangt, welcher das Vorrecht Polens und Venedigs hieß, bei der Schließung einen Scheinzwang eintreten zu las-

ſen, welcher die Nichtigkeit begründete. Aber durch ſträfliche Verabredung (Colluſion) der Parteien wurde z. B. im proteſtantiſchen Sachſen jede Ehe nach Belieben geſchieden, unter dem Namen von Scheidung aus Ehebruch oder aus böslicher Verlaſſung. Dieſes Verderben war ſo groß, daß man die Erleichterung einer ehrlichen Scheidung weniger unſittlich fand, als die durch Meineid und Lügen.

Bei einer ſolchen Geſetzgebung war es eine große Folgewidrigkeit, eine Misachtung des Evangeliums, ein Hohn der Gemeinde, eine unerhörte Härte gegen bedenkliche Geiſtliche, daß das Geſetz von ihnen verlangt, ſie ſollen eine wider alles chriſtliche Recht aufgelöſte Ehe als nicht beſtehend betrachten, und ſo eine neue Ehe einſegnen, die nach unleugbarer evangeliſcher Vorſchrift nur geſetzliche Unzucht iſt. Aber die Löſung liegt nur in der bürgerlichen Ehe.

Ebenſo folgewidrig iſt aber die vom franzöſiſchen (nicht im belgiſchen) Gerichtsgebrauche feſtgeſtellte Rechtloſigkeit eines ausgetretenen katholiſchen Geiſtlichen, der eine Ehe eingehen will. Aber die Aufhebung der Eheſcheidung (Geſetz vom 8. März 1816), welche die Reſtauration einführte, zerſtörte die ganze Geſetzgebung; für die Proteſtanten iſt ſie außerdem ein ſchnöder Gewiſſensdruck.

Die Reſtauration legte damit auch nicht nur eine Nachgiebigkeit gegen Rom an den Tag, ſondern beurkundete auch, daß die Bourbons weniger Glauben an die Lebenskraft der katholiſchen Kirche hatten, als Napoleon. Sie glaubten ſo wenig als die päpſtliche Geiſtlichkeit, daß die Kirche ſich würde halten können gegen die Wirkung des ſtaatlichen Geſetzes. Hätte ſittlicher Ernſt zu der Aenderung getrieben, ſo würden ſie die Eheſcheidungsgründe des Geſetzbuches zurückgeführt haben auf ein ſtrenges Maß; die Aufhebung des ganz unſittlichen Grundes der gegenſeitigen Einwilligung, welcher eine Verſuchung zu leichtſinniger Eingehung der Ehe iſt, und dieſe ſelbſt zum Concubinat herabwürdigt, hätte allgemeinen Anklang gefunden. Auch daß man den Proteſtanten nicht ein Rechtsmittel gab gegen die Wirkung dieſes für ſie gewiſſenswidrigen Geſetzes, kam aus dieſem Unglauben; man fürchtete, eine ſolche Ausnahme würde Tauſende dem Proteſtantismus zuführen. Die Erfahrung Belgiens und der Rheinlande, welche jene bourboniſch-päpſtliche Verunſtaltung des Napoleon'ſchen Rechts nicht kennen, zeugt für die Kraft des freien Gewiſſens.

Nach dem Gewiſſen aller chriſtlichen Völker,

ſcheidet nur der Tod die Ehe. Allein die Mehrheit der chriſtlichen Völker im Morgen- und Abendlande findet auch jetzt noch, mit dem Evangelium und der alten Kirche, daß dieſer Tod eintritt, für das Ehebündniß, wenn die Frau das ihr anvertraute Heiligthum der Vaterſchaft verräth; und nur dieſes Verbrechen heißt bei den alten Chriſten, wie bei den Juden, Ehebruch. Dem iſt aber gleich, wenn der Mann den angelobten Schutz nicht hält, die Treue bricht als Mann und Hausherr, durch böslige Verlaſſung. Die natürliche Folge davon kann in beiden Fällen nur der volle bürgerliche Tod ſein, alſo mit Beerbung bei lebendigem Leibe und Unfähigkeit eine rechtmäßige neue Verbindung einzugehen und rechtmäßige Kinder zu zeugen. Den Großen und Reichen iſt dieſes chriſtliche Joch zu ſchwer geworden, und ſo haben ſie, nach der im Laufe der Jahrhunderte eingetretenen Erniedrigung oder Vernichtung der Gemeinde, der bürgerlichen wie der kirchlichen, ſich dieſen Folgerungen zu entziehen geſucht durch unſittliche juriſtiſche Kniffe und rechtliche Ungerechtigkeiten.

Dieſes iſt die klare evangeliſch-apoſtoliſche Lehre, welche ich lange erkannt und bekannt habe, im Gegenſatze insbeſondere einer mit den unheiligen

Händen des Polizeizwanges das Ehegesetz anfassenden Richtung; vielleicht werde ich auch bald eine Veranlassung haben, mit einer Entwickelung derselben vor die Gemeinde zu treten.

Die Lösung von diesem Standpunkte ist sehr einfach.

Der Staat kann entweder sich mit dieser evangelischen Ansicht vereinigen — und das wird wahrscheinlich in England jetzt geschehen —, oder er kann, nach dem Vorgange der preußischen und der französischen Gesetzgebung sein Band einer etwas weitern Lösung preisgeben. Hinsichtlich dieser Scheidungsgründe für die Auflösung der bürgerlichen Ehe behauptete bisher das Napoleon'sche Gesetzbuch offenbar einen höhern sittlichen Standpunkt als der des preußischen ist. Ich muß hier wiederholen, daß dieser Standpunkt des Landrechts gewissermaßen nur eine Einschränkung der Unsittlichkeit, Schamlosigkeit und Gottlosigkeit war, welcher die höhern Stände vor der großen französischen Revolution sich hingegeben hatten. Ihre unsittlichen Scheidungsgründe fanden in den mittlern und untern Schichten weder Billigung noch Nachahmung, bis das Gift von oben her in sie eindrang. Auch das französische Gesetzbuch ist mit dem Makel der Scheidung auf wechselseitige Ein-

willigung behaftet; aber es findet dieſe Scheidung, welche die Ehe zum Concubinate macht, doch nur unter ſehr erſchwerenden Umſtänden ſtatt. Der Regierungsentwurf, welcher im vorigen Jahre den Kammern vorgelegt wurde, ſetzt das Landrecht umgekehrt über das franzöſiſche, und es iſt nur zu bedauern, daß er ſowol als der ſtrengere Stahl'ſche Gegenvorſchlag an dem Fluche des Polizeizwanges leidet. Der Staat hat kein Recht eine Anklage zu erheben, die der beleidigte Ehegatte ſelbſt nicht erhebt. Niemand wird irgend etwas Segensreiches erwarten von polizeilichem Eheſchutz und Strafrecht, der z. B. im geiſtlichen Muſterſtaate Roms geſehen hat, wie leicht dabei zur größten Ungerechtigkeit Heuchelei getrieben wird. Die Sünden der Kleinen werden heimgeſucht, die oft weit größern der Hohen und Höchſten bleiben ungeahndet.

Wir wenden uns zu den bisherigen Verſuchen, die ſtaatliche Ehe mit der kirchlichen in freundliches Verhalten zu ſtellen.

Gänzlich unvereinbar mit dem Hauptzwecke der bürgerlichen Ehe Napoleon's iſt die von Rom vorgeſchlagene und hier und da eingeführte Anordnung, welche auch der jüngere Thierſch empfiehlt, nämlich die bürgerliche Trauung nach der kirch-

lichen zu ſetzen, ſtatt ihr vorhergehen zu laſſen. Es tritt alsdann der Zwang der Einſegnung, den es zu beſeitigen gilt, wieder ein, und der Staat übernimmt Pflichten ohne Rechte. Ebenſo verhält es ſich mit dem Vorſchlage der Mehrheit des ſardiniſchen Senats, die bürgerliche Trauung nur für die Nicht-Katholiken gelten zu laſſen.

Was die Einbürgerung des Verfahrens in Deutſchland betrifft, ſo hat man Verſchiedenes verſucht. Einige wollen die bürgerliche Ehe nur im Nothfall eintreten laſſen, alſo bei Verweigerung der Einſegnung. Nichts iſt unwürdiger und unwirkſamer. Indem der Staat die bürgerliche Trauung als eine nur im Nothfalle rechtlich begründete anerkennt, ſetzt er ſeine Handlung ſelbſt herab, und die Kirche hat dabei doch das Recht, ſich über einen Eingriff zu beklagen. In Baden (wo das bürgerliche Geſetzbuch Napoleon's als Landesgeſetz gilt) ſtellt die bürgerliche Behörde auf Grund der Ehepakten nur eine Urkunde aus, daß der Trauung nichts weiter im Wege ſtehe. Dieſes heißt die Handlung des Staats zu einer polizeilichen Erlaubniß herabwürdigen.

Auch das kann ich nicht zweckmäßig finden, daß der Geiſtliche in Baden zugleich den Civilbeamten

darſtelle, indem er in der Sakriſtei die betreffenden Artikel den Brautleuten vorlieſt. Der Geiſtliche kennt in der Kirche kein Geſetzbuch als die Bibel, keine ſittliche Ermahnung als die religiöſe: er ſpricht nicht Recht, ſondern Gewiſſen. Auch wird dieſer Uebelſtand ſehr allgemein empfunden.

Weshalb denn gibt ſelbſt ein ſo umſichtiger und geiſtreicher Beurtheiler, wie der Verfaſſer einer lehrreichen Erörterung „über die Civilehe in ihrem Verhältniß zur Kirche" in der „Deutſchen Vierteljahrſchrift" von 1850, doch dem Vorurtheile nach, daß die Einführung der bürgerlichen Ehe das religiöſe Gefühl, namentlich des evangeliſchen Volks verletze? Offenbar beſonders deswegen, weil er keinen Glauben an die „Gemeinde" hat, die hier wider ihren Willen unſichtbar geworden. Er ſieht immer nur den Polizei- und Beamtenſtaat mit deſſen Anſtalt, welche „Kirche" genannt wird. Von dieſem Standpunkte hat er vollkommen Recht, wenn er ſagt, das z. B. in Württemberg bewahrte Hinzuziehen der kirchlichen Behörden bei allen Verhandlungen über die Ehe habe ſich als gänzlich unwirkſam gezeigt.

Der Untergang des Gemeindebegriffs überhaupt iſt der faule Punkt im Napoleon'ſchen Eherechte.

Der Maire, das heißt der Dorfſchulze oder Bürgermeiſter, iſt doch in den meiſten Fällen nicht der würdige Vertreter der Majeſtät des bürgerlichen Gemeinweſens, welchen wir Staat nennen. Die Heiligkeit der Kirche wird bei einer ſolchen Handlung auch im geringſten Geiſtlichen dargeſtellt; die Majeſtät des Staats nicht in ſeinen niedern Beamten.

Das Vorleſen der Ermahnung des Geſetzbuchs iſt an ſich eine feierliche Handlung, als die Stimme des Staats, welcher dadurch ſich unter das göttliche Geſetz ſtellt. Er bekennt dadurch, daß er die Ehe vorgefunden hat und aus ihr erwachſen iſt, und ſeine Ermahnung zum ernſten Betrachten des Vorhabens iſt ſeine Huldigung, ſeine Anerkennung des über allen menſchlichen Anordnungen ſtehenden göttlichen Rechts, welches im Gewiſſen lebt, und der ewigen, ſittlichen Weltordnung, welche ſich darin offenbart.

Aber damit auch eine Anerkennung der Gemeinde. So ward auch bei den engliſchen Angelſachſen die Vorhalle (porch) des geiſtlichen Gemeindehauſes für die feierliche Verlobung (in Niederdeutſchland Winkop, Weibkauf) gebraucht. Jenes einzig herrliche Gelöbniß, welches jetzt einen Theil der kirchlichen Trauung in der engliſchen Kirche bildet, iſt

naturwüchsig und stammt aus Deutschland; Tacitus schon kennt und bewundert es.

Man lasse also die bürgerliche Trauung nur in den einigermaßen bedeutenden Städten stattfinden; Schulze oder Bürgermeister der Heimat, mit einigen andern Vertretern der Bauern- oder Bürgerschaft, seien dabei als Zeugen gegenwärtig. Niemand wird Mühe oder Kosten eines solchen Brautzuges scheuen.

Was die gemischten Ehen betrifft, so verstand man darunter in der guten alten Zeit des Lutherthums vor allem die Ehe mit den Reformirten. Ein guter Mann in einem der neuesten Blätter der darmstädter „Allgemeinen Kirchenzeitung" (vom 7. Juli) entsetzt sich über den verlegenen Fanatismus eines in Kleinlichkeit und pfarrlichem Dünkel sich breitmachenden lutheranischen Pfarrers in Baiern, welcher (offenbar mit einem Seitenblicke auf die Gegenwart) als „Kirchenschmuck" die Bekehrungsurkunde einer Calviniſtin des 17. Jahrhunderts aus dem Staube der Kirchenbücher hervorholt, worin diese sich zur lutheranischen Abendmahlslehre bequemt, und darauf erst die Gattin desselben lutheranischen Pfarrers wird. Der Berichterstatter würde in Carpzov eine Stelle finden, worin es heißt: „Die

Ehe (eines rechtgläubigen Lutheraners) mit einer Katholikin ist zwar nicht mit der Schmach behaftet, welche einer Ehe mit einer Calvinistin anklebt, jedoch immer sehr bedauerlich und unrecht.“ Das geschah in der Zeit des Dreißigjährigen Kriegs!

Dergleichen Jammer holt die unbesonnene Pfaffenpartei wieder hervor, um evangelische Gläubigkeit, oder vielmehr confessionelle Starrheit zu erwecken!

Wir nennen gemischte Ehen die zwischen Protestanten und Katholiken. Es wird allgemein anerkannt, daß hierbei als Schutzmittel gegen hierarchischen Druck, um des innern Friedens willen, eine gewisse Betheiligung des Staats unentbehrlich sei. Die Grundsätze der preußischen Gesetzgebung scheinen der Billigkeit und Gerechtigkeit am meisten zu entsprechen. Sie kommen auf zwei Punkte zurück:

Keiner soll einen Zwang ausüben, der Staat nicht, aber auch die Geistlichkeit nicht; Vater und Mutter allein entscheiden.

Abkommen der Brautleute begründen kein Klag- oder Beschwerderecht gegen den Vater, der als Haupt der Familie angesehen wird.

Der Staat fordert vom katholischen Geistlichen nicht eine Handlung, die er nach dem Rechte seiner Kirche nicht verrichten darf; aber er verbietet

ihm eine gesetzwidrige Handlung zu begehen durch Forderung eines Versprechens der Brautleute hinsichtlich der zu erwartenden Kinder.

Die dabei noch übrigbleibenden Schwierigkeiten verschwinden durch die Einführung der bürgerlichen Ehe, aber auch nur dadurch.

Hinsichtlich der Ehe zwischen Christen und Juden scheint mir die Anwendung eines gerechten und weisen Grundsatzes des Preußischen Landrechts das Rathsamste zu sein. Der Grundsatz lautet: „Ein Christ kann mit solchen Personen keine Heirath schließen, welche nach den Grundsätzen ihrer Religion sich den christlichen Ehegesetzen zu unterwerfen gehindert sind." Dieser Satz rechtfertigt jedoch offenbar die daraus in der Praxis festgestellte Ausschließung der Ehe zwischen Christen und Juden nur insofern, als die jüdische Gemeinde im Staate sich nicht aller mosaisch-talmudischen Vorbehalte begibt und das Brautpaar zur christlichen Einsegnung sich nicht bereit erklärt, welche das jetzige Recht fordert.

Was nun den zweiten Streitpunkt zwischen Staat und Hierarchie betrifft, die Erziehung, so ist die Volkserziehung noch viel mehr die heiligste Pflicht, als das heiligste Recht des Staats. Aber hierbei

ſind verſchiedene Syſteme denkbar. Es kann dabei (wie in den meiſten Staaten der amerikaniſchen Union, jedoch mit Beibehaltung einer Auswahl der heiligen Schrift) der poſitive Religionsunterricht von den öffentlichen Volksſchulen ausgeſchloſſen werden, als den Religionslehrern der verſchiedenen Bekenntniſſe zuſtehend. Oder es wird der Religionsunterricht einen Theil des Schulunterrichts bilden, ſo jedoch, daß die Minderheit nicht genöthigt iſt, daran theilzunehmen; ſo wird es in Preußen bei den Volksſchulen gehalten. Bei Gymnaſien gehört der Lehrkörper faſt immer nur Einem Bekenntniſſe an. Oder es haben endlich verſchiedene Bekenntniſſe auf Staats- oder Gemeindekoſten verſchiedene Erziehungsanſtalten. Keine dieſer Formen iſt unbedingt unzuläſſig; welche die beſte ſei, das iſt eine Frage, welche verſchieden gelöſt werden wird in verſchiedenen Staaten und ſelbſt in verſchiedenen Theilen und Landſchaften deſſelben Staats.

Aber Eins muß bei allen zuläſſigen Formen feſtgehalten werden: daß die Gewiſſensfreiheit nicht verletzt werde. Dieſes ſoll geſchehen von Gewiſſens wegen, und als eine der wahren Gewähren der Chriſtlichkeit des Staats darſtellend.

Der Vorwurf der Gottloſigkeit, welchen man noch oft dem erſten dieſer Syſteme macht, das Ueberlaſſen des Religionsunterrichts an die Religionslehrer, iſt ebenſo ungerecht an ſich als ohne Beſtätigung durch die Geſchichte. Daß eine ſolche Abſonderung immer nur mit zarter und weiſer Rückſicht auf das beſtehende religiöſe Gefühl des Volks und mit ſittlichem Ernſte dürfe gemacht werden, folgt ſchon aus dem eben ausgeſprochenen oberſten Grundſatze.

Dieſes Alles wollen wir, mein verehrter Freund, in das Wort zuſammenfaſſen: daß der Staat im Glauben handle — ja im Glauben an Gott, Chriſtus und Menſchheit!

Natürlich darf, nach unſerm oberſten Grundſatze der Freiheit, neben den Staatsſchulen den beſtehenden religiöſen Bekenntniſſen das Recht der Errichtung beſonderer religiöſer Schulen für die Jugend ihrer Angehörigen auf ihre Koſten nicht verwehrt oder verkümmert werden.

Aber der Staat ſoll Alles thun, daß ſeine Schulen die beſten ſeien. Daß jetzt gebildete Proteſtanten in den Vereinigten Staaten ihre Knaben und Jünglinge in die Jeſuitenſchulen ſchicken, welche jährlich 4000 junge Leute entlaſſen, iſt die Folge davon, daß

die Staatsſchulen jenſeit des Elementarunterrichts ihre Schuldigkeit nicht thun. Nur Boſton mit ſeinem New-Cambridge macht eine ehrenvolle Ausnahme. Das einſt ſo berühmte Columbia-College iſt in Verfall. Bei dem gegenwärtigen Erwachen des urſprünglich gegen den Auswurf Europas und beſonders gegen die Roheit der Irländer gerichteten Nationalgefühls, in welchem die Bewegung des Knownothingbundes wurzelt, wird ohne Zweifel dieſe ſchwache Seite der übrigens ſo bewunderungswürdigen nationalen Entwickelung nicht unbeachtet bleiben. Die Ablockungen vom aufopfernden Dienſte der Wiſſenſchaft und von dem noch aufopferndern Berufe der Erziehung ſind in jenem Reiche mehr und mächtiger als irgendwo. Allein es hat bis jetzt, Dank dem ſittlich-religiöſen Ernſte der Puritaner, welcher die geſundeſte und kräftigſte Wurzel jener rieſigen Macht iſt, noch nie an einer entſprechenden ſittlichen Kraft gefehlt, einem erkannten Bedürfniſſe abzuhelfen; und die geſellſchaftlichen Verhältniſſe bieten dort, auf der andern Seite, auch eigenthümliche Vortheile dar. Aber das ſteht feſt: gegen eine Centralkraft, wie die der Jeſuiten iſt, können vereinzelte individuelle Beſtrebungen ſo wenig aufkommen als

staatliche Schulen, welche den Religionsunterricht ganz ausschließen.

Das Verlangen der katholischen Bischöfe in der Union, und namentlich des Bischofs Hughes in New-York, daß der Staat einen verhältnißmäßigen Theil der Erziehungsgelder für die Volksschulen, den Bischöfen oder Jesuiten für ihre katholischen Schulen überweisen solle, war unbillig, und hat jenem politischen Bunde die jetzige angreifende Richtung gegeben.

Wo nun der Staat und die Kirche nicht gänzlich getrennt sind, wird dem Staate auch das Oberaufsichtsrecht über alle Privatschulen insofern nicht abgesprochen noch erlassen werden können, als er ein gewisses Maß der Bildung vorzuschreiben hat, welchem in jeder solchen Privatanstalt Genüge geleistet werden muß. Er muß also die Lehrer prüfen und bei den Prüfungen der Schüler vertreten sein.

Hinsichtlich der Bildung der Geistlichkeit haben sich drei Regeln am besten bewährt, als die billigsten und wirksamsten:

I. Der Staat enthalte sich aller Betheiligung bei der rein geistlichen Priesterbildung.

II. Aber er lasse diese erst eintreten nach der

nationalen Vorbildung in den Gymnaſien und auf der Univerſität.

III. Auf der Univerſität endlich gebe der Staat den Biſchöfen nicht die Anſtellung der theologiſchen Profeſſoren, aber ein motivirtes Veto.

Auch hierin iſt Preußen allen andern Staaten in Weisheit und in Billigkeit vorangegangen.

Von unſerm Standpunkte voller Gewiſſensfreiheit und wirklicher Selbſtändigkeit wie des Staats ſo der Gemeinde kann nur eine ſolche Stellung als die richtige, nur die dadurch bezweckte Löſung als die wahre erkannt werden.

Wir kommen nun zum letzten, aber auch zum empfindlichſten Punkte des Streits. Der Punkt des Vermögens und des Beſitzes hat ſich immer in der Geſchichte als der gefährlichſte erwieſen bei dem Widerſtreite des Beamtenthums und des Prieſterthums. Aber auch er bietet, bei redlicher Durchführung jener vollkommenen Freiheit und Geſetzlichkeit unter den obwaltenden Umſtänden keine unüberwindlichen Schwierigkeiten.

Ich glaube hier, als allgemein von den Lehrern des Rechts anerkannt, den Grundſatz aufſtellen zu dürfen, daß das Kirchenvermögen heilig iſt, aber nicht wie Privatvermögen, ohne Rückſicht auf den

Gebrauch, welcher davon gemacht wird. Der zeitige Besitzer hat kein Verfügungsrecht darüber, er hat den Genuß, und zwar unter gewissen Bedingungen und für einen öffentlichen Zweck. Wird der Zweck nicht erreicht, werden die Bedingungen nicht erfüllt, so hat der Staat nicht allein das Recht, sondern auch die Verpflichtung, das Vermögen den Inhabern oder der Körperschaft zu entziehen: jedoch, soviel als möglich, nur für die bessere Erreichung desselben Zweckes und nicht zur Bereicherung des Fiscus. Dieses ist auch bei der Reformation im Großen und Ganzen geschehen, so weit die Raubsucht von Fürsten oder von Adelskörperschaften es gestatten wollte, und nur auf diesen und ähnlichen Einziehungen geistlicher Güter ruht ein Segen. Natürlich konnte es so nicht gehalten werden, wo, wie kurz vor der Auflösung des Deutschen Reichs, über Landschaften und Staaten verfügt wurde, welche geistlichen Herren gehörten. Am redlichsten und edelsten haben sich dabei in neuern Zeiten England und zuletzt Sardinien bewiesen. Bei der Beschränkung der bischöflichen Stellen und Capitel, und Verminderung der Einkünfte der erhaltenen, ist in England jeder Pfennig zur Aufbesserung von Pfarrstellen benutzt, de-

ren erbärmlicher Zuſtand einen ſchreienden Widerſpruch bildete mit den fürſtlichen Einkünften einiger Würdenträger. Ebenſo hat Sardinien bei der Aufhebung derjenigen Mönchs- und Nonnenklöſter, welche ſich nicht der Erziehung und Krankenpflege widmen, feierlichſt feſtgeſetzt, daß die dadurch gewonnenen Erſparniſſe den ſchlecht verſorgten Geiſtlichen zu Gute kommen ſollen. Hinſichtlich des ganzen Verfahrens der ſardiniſchen Regierung verweiſe ich Sie auf den erſchöpfenden Artikel im neueſten „Quarterly Review", welcher Gladſtone wol mit Recht zugeſchrieben wird.

Die Hauptfrage bei Abfindung mit dem kanoniſchen Rechte iſt jedoch die Stellung, welche der Staat zu nehmen hat gegen das Anſinnen der Ultramontanen, daß die Trägerin des Kirchenvermögens die Eine, allgemeine Kirche ſei. Denn wie wir oben geſehen, dieſes heißt mit andern Worten, die Biſchöfe und den Papſt als Eigenthümer alles nationalen Kirchenvermögens anerkennen. Die Kirchengeſchichte beweiſt, daß von dieſem Anſpruch, namentlich auch ſeitens des Papſtes, mehr als einmal Gebrauch gemacht worden.

Wir nun behaupten, daß die Gemeinde die all-

naturwüchsig und stammt aus Deutschland; Tacitus schon kennt und bewundert es.

Man lasse also die bürgerliche Trauung nur in den einigermaßen bedeutenden Städten stattfinden; Schulze oder Bürgermeister der Heimat, mit einigen andern Vertretern der Bauern- oder Bürgerschaft, seien dabei als Zeugen gegenwärtig. Niemand wird Mühe oder Kosten eines solchen Brautzuges scheuen.

Was die gemischten Ehen betrifft, so verstand man darunter in der guten alten Zeit des Lutherthums vor allem die Ehe mit den Reformirten. Ein guter Mann in einem der neuesten Blätter der darmstädter „Allgemeinen Kirchenzeitung" (vom 7. Juli) entsetzt sich über den verlegenen Fanatismus eines in Kleinlichkeit und pfarrlichem Dünkel sich breitmachenden lutheranischen Pfarrers in Baiern, welcher (offenbar mit einem Seitenblicke auf die Gegenwart) als „Kirchenschmuck" die Bekehrungsurkunde einer Calvinistin des 17. Jahrhunderts aus dem Staube der Kirchenbücher hervorholt, worin diese sich zur lutheranischen Abendmahlslehre bequemt, und darauf erst die Gattin desselben lutheranischen Pfarrers wird. Der Berichterstatter würde in Carpzov eine Stelle finden, worin es heißt: „Die

Ehe (eines rechtgläubigen Lutheraners) mit einer Katholikin ist zwar nicht mit der Schmach behaftet, welche einer Ehe mit einer Calviniſtin anklebt, jedoch immer ſehr bedauerlich und unrecht.“ Das geſchah in der Zeit des Dreißigjährigen Kriegs!

Dergleichen Jammer holt die unbeſonnene Pfaffenpartei wieder hervor, um evangeliſche Gläubigkeit, oder vielmehr confeſſionelle Starrheit zu erwecken!

Wir nennen gemiſchte Ehen die zwiſchen Proteſtanten und Katholiken. Es wird allgemein anerkannt, daß hierbei als Schutzmittel gegen hierarchiſchen Druck, um des innern Friedens willen, eine gewiſſe Betheiligung des Staats unentbehrlich ſei. Die Grundſätze der preußiſchen Geſetzgebung ſcheinen der Billigkeit und Gerechtigkeit am meiſten zu entſprechen. Sie kommen auf zwei Punkte zurück:

Keiner ſoll einen Zwang ausüben, der Staat nicht, aber auch die Geiſtlichkeit nicht; Vater und Mutter allein entſcheiden.

Abkommen der Brautleute begründen kein Klag- oder Beſchwerderecht gegen den Vater, der als Haupt der Familie angeſehen wird.

Der Staat fordert vom katholiſchen Geiſtlichen nicht eine Handlung, die er nach dem Rechte ſeiner Kirche nicht verrichten darf; aber er verbietet

ihm eine geſetzwidrige Handlung zu begehen durch Forderung eines Verſprechens der Brautleute hinſichtlich der zu erwartenden Kinder.

Die dabei noch übrigbleibenden Schwierigkeiten verſchwinden durch die Einführung der bürgerlichen Ehe, aber auch nur dadurch.

Hinſichtlich der Ehe zwiſchen Chriſten und Juden ſcheint mir die Anwendung eines gerechten und weiſen Grundſatzes des Preußiſchen Landrechts das Rathſamſte zu ſein. Der Grundſatz lautet: „Ein Chriſt kann mit ſolchen Perſonen keine Heirath ſchließen, welche nach den Grundſätzen ihrer Religion ſich den chriſtlichen Ehegeſetzen zu unterwerfen gehindert ſind.“ Dieſer Satz rechtfertigt jedoch offenbar die daraus in der Praxis feſtgeſtellte Ausſchließung der Ehe zwiſchen Chriſten und Juden nur inſofern, als die jüdiſche Gemeinde im Staate ſich nicht aller moſaiſch-talmudiſchen Vorbehalte begibt und das Brautpaar zur chriſtlichen Einſegnung ſich nicht bereit erklärt, welche das jetzige Recht fordert.

Was nun den zweiten Streitpunkt zwiſchen Staat und Hierarchie betrifft, die Erziehung, ſo iſt die Volkserziehung noch viel mehr die heiligſte Pflicht, als das heiligſte Recht des Staats. Aber hierbei

ſind verſchiedene Syſteme denkbar. Es kann dabei (wie in den meiſten Staaten der amerikaniſchen Union, jedoch mit Beibehaltung einer Auswahl der heiligen Schrift) der poſitive Religionsunterricht von den öffentlichen Volksſchulen ausgeſchloſſen werden, als den Religionslehrern der verſchiedenen Bekenntniſſe zuſtehend. Oder es wird der Religionsunterricht einen Theil des Schulunterrichts bilden, ſo jedoch, daß die Minderheit nicht genöthigt iſt, daran theilzunehmen; ſo wird es in Preußen bei den Volksſchulen gehalten. Bei Gymnaſien gehört der Lehrkörper faſt immer nur Einem Bekenntniſſe an. Oder es haben endlich verſchiedene Bekenntniſſe auf Staats- oder Gemeindekoſten verſchiedene Erziehungsanſtalten. Keine dieſer Formen iſt unbedingt unzuläſſig; welche die beſte ſei, das iſt eine Frage, welche verſchieden gelöſt werden wird in verſchiedenen Staaten und ſelbſt in verſchiedenen Theilen und Landſchaften deſſelben Staats.

Aber Eins muß bei allen zuläſſigen Formen feſtgehalten werden: daß die Gewiſſensfreiheit nicht verletzt werde. Dieſes ſoll geſchehen von Gewiſſens wegen, und als eine der wahren Gewähren der Chriſtlichkeit des Staats darſtellend.

Der Vorwurf der Gottloſigkeit, welchen man noch oft dem erſten dieſer Syſteme macht, das Ueberlaſſen des Religionsunterrichts an die Religionslehrer, iſt ebenſo ungerecht an ſich als ohne Beſtätigung durch die Geſchichte. Daß eine ſolche Abſonderung immer nur mit zarter und weiſer Rückſicht auf das beſtehende religiöſe Gefühl des Volks und mit ſittlichem Ernſte dürfe gemacht werden, folgt ſchon aus dem eben ausgeſprochenen oberſten Grundſatze.

Dieſes Alles wollen wir, mein verehrter Freund, in das Wort zuſammenfaſſen: daß der Staat im Glauben handle — ja im Glauben an Gott, Chriſtus und Menſchheit!

Natürlich darf, nach unſerm oberſten Grundſatze der Freiheit, neben den Staatsſchulen den beſtehenden religiöſen Bekenntniſſen das Recht der Errichtung beſonderer religiöſer Schulen für die Jugend ihrer Angehörigen auf ihre Koſten nicht verwehrt oder verkümmert werden.

Aber der Staat ſoll Alles thun, daß ſeine Schulen die beſten ſeien. Daß jetzt gebildete Proteſtanten in den Vereinigten Staaten ihre Knaben und Jünglinge in die Jeſuitenſchulen ſchicken, welche jährlich 4000 junge Leute entlaſſen, iſt die Folge davon, daß

die Staatsſchulen jenſeit des Elementarunterrichts ihre Schuldigkeit nicht thun. Nur Boſton mit ſeinem New-Cambridge macht eine ehrenvolle Ausnahme. Das einſt ſo berühmte Columbia-College iſt in Verfall. Bei dem gegenwärtigen Erwachen des urſprünglich gegen den Auswurf Europas und beſonders gegen die Roheit der Irländer gerichteten Nationalgefühls, in welchem die Bewegung des Knownothingbundes wurzelt, wird ohne Zweifel dieſe ſchwache Seite der übrigens ſo bewunderungswürdigen nationalen Entwickelung nicht unbeachtet bleiben. Die Ablockungen vom aufopfernden Dienſte der Wiſſenſchaft und von dem noch aufopferndern Berufe der Erziehung ſind in jenem Reiche mehr und mächtiger als irgendwo. Allein es hat bis jetzt, Dank dem ſittlich-religiöſen Ernſte der Puritaner, welcher die geſundeſte und kräftigſte Wurzel jener rieſigen Macht iſt, noch nie an einer entſprechenden ſittlichen Kraft gefehlt, einem erkannten Bedürfniſſe abzuhelfen; und die geſellſchaftlichen Verhältniſſe bieten dort, auf der andern Seite, auch eigenthümliche Vortheile dar. Aber das ſteht feſt: gegen eine Centralkraft, wie die der Jeſuiten iſt, können vereinzelte individuelle Beſtrebungen ſo wenig aufkommen als

staatliche Schulen, welche den Religionsunterricht ganz ausschließen.

Das Verlangen der katholischen Bischöfe in der Union, und namentlich des Bischofs Hughes in New-York, daß der Staat einen verhältnißmäßigen Theil der Erziehungsgelder für die Volksschulen, den Bischöfen oder Jesuiten für ihre katholischen Schulen überweisen solle, war unbillig, und hat jenem politischen Bunde die jetzige angreifende Richtung gegeben.

Wo nun der Staat und die Kirche nicht gänzlich getrennt sind, wird dem Staate auch das Oberaufsichtsrecht über alle Privatschulen insofern nicht abgesprochen noch erlassen werden können, als er ein gewisses Maß der Bildung vorzuschreiben hat, welchem in jeder solchen Privatanstalt Genüge geleistet werden muß. Er muß also die Lehrer prüfen und bei den Prüfungen der Schüler vertreten sein.

Hinsichtlich der Bildung der Geistlichkeit haben sich drei Regeln am besten bewährt, als die billigsten und wirksamsten:

I. Der Staat enthalte sich aller Betheiligung bei der rein geistlichen Priesterbildung.

II. Aber er lasse diese erst eintreten nach der

nationalen Vorbildung in den Gymnaſien und auf der Univerſität.

III. Auf der Univerſität endlich gebe der Staat den Biſchöfen nicht die Anſtellung der theologiſchen Profeſſoren, aber ein motivirtes Veto.

Auch hierin iſt Preußen allen andern Staaten in Weisheit und in Billigkeit vorangegangen.

Von unſerm Standpunkte voller Gewiſſensfreiheit und wirklicher Selbſtändigkeit wie des Staats ſo der Gemeinde kann nur eine ſolche Stellung als die richtige, nur die dadurch bezweckte Löſung als die wahre erkannt werden.

Wir kommen nun zum letzten, aber auch zum empfindlichſten Punkte des Streits. Der Punkt des Vermögens und des Beſitzes hat ſich immer in der Geſchichte als der gefährlichſte erwieſen bei dem Widerſtreite des Beamtenthums und des Prieſterthums. Aber auch er bietet, bei redlicher Durchführung jener vollkommenen Freiheit und Geſetzlichkeit unter den obwaltenden Umſtänden keine unüberwindlichen Schwierigkeiten.

Ich glaube hier, als allgemein von den Lehrern des Rechts anerkannt, den Grundſatz aufſtellen zu dürfen, daß das Kirchenvermögen heilig iſt, aber nicht wie Privatvermögen, ohne Rückſicht auf den

Gebrauch, welcher davon gemacht wird. Der zeitige Besitzer hat kein Verfügungsrecht darüber, er hat den Genuß, und zwar unter gewissen Bedingungen und für einen öffentlichen Zweck. Wird der Zweck nicht erreicht, werden die Bedingungen nicht erfüllt, so hat der Staat nicht allein das Recht, sondern auch die Verpflichtung, das Vermögen den Inhabern oder der Körperschaft zu entziehen: jedoch, soviel als möglich, nur für die bessere Erreichung desselben Zweckes und nicht zur Bereicherung des Fiscus. Dieses ist auch bei der Reformation im Großen und Ganzen geschehen, so weit die Raubsucht von Fürsten oder von Adelskörperschaften es gestatten wollte, und nur auf diesen und ähnlichen Einziehungen geistlicher Güter ruht ein Segen. Natürlich konnte es so nicht gehalten werden, wo, wie kurz vor der Auflösung des Deutschen Reichs, über Landschaften und Staaten verfügt wurde, welche geistlichen Herren gehörten. Am redlichsten und edelsten haben sich dabei in neuern Zeiten England und zuletzt Sardinien bewiesen. Bei der Beschränkung der bischöflichen Stellen und Capitel, und Verminderung der Einkünfte der erhaltenen, ist in England jeder Pfennig zur Aufbesserung von Pfarrstellen benutzt, de-

ren erbärmlicher Zuſtand einen ſchreienden Widerſpruch bildete mit den fürſtlichen Einkünften einiger Würdenträger. Ebenſo hat Sardinien bei der Aufhebung derjenigen Mönchs- und Nonnenklöſter, welche ſich nicht der Erziehung und Krankenpflege widmen, feierlichſt feſtgeſetzt, daß die dadurch gewonnenen Erſparniſſe den ſchlecht verſorgten Geiſtlichen zu Gute kommen ſollen. Hinſichtlich des ganzen Verfahrens der ſardiniſchen Regierung verweiſe ich Sie auf den erſchöpfenden Artikel im neueſten „Quarterly Review", welcher Gladſtone wol mit Recht zugeſchrieben wird.

Die Hauptfrage bei Abfindung mit dem kanoniſchen Rechte iſt jedoch die Stellung, welche der Staat zu nehmen hat gegen das Anſinnen der Ultramontanen, daß die Trägerin des Kirchenvermögens die Eine, allgemeine Kirche ſei. Denn wie wir oben geſehen, dieſes heißt mit andern Worten, die Biſchöfe und den Papſt als Eigenthümer alles nationalen Kirchenvermögens anerkennen. Die Kirchengeſchichte beweiſt, daß von dieſem Anſpruch, namentlich auch ſeitens des Papſtes, mehr als einmal Gebrauch gemacht worden.

Wir nun behaupten, daß die Gemeinde die all-

gemeine, höchste wie niedrigste Trägerin des Kirchenvermögens sei.

Unsere Lösung der streitigen Fragen wird sich näher bestimmen lassen nach der Verschiedenheit des Vermögens selbst.

Träger des örtlichen Vermögens ist weder Staat noch Kirche, in ihrer Allgemeinheit, noch die Kirchengemeinde, sondern die örtliche Gemeinde: also weder der Papst noch der Bischof, noch auch allein der Pfarrer, sondern die unter verschiedenem Namen in der katholischen Kirche anerkannten Kirchenältesten (Churchwardens) mit dem zeitigen Pfarrgeistlichen an der Spitze.

Ich glaube mit Wessenberg, daß man diese Genossenschaften heben könnte und müßte. Sonst muß man auf einen katholischen Ausschuß der Gemeinde zurückgehen, welche nach dem Rechte Preußens nur die Erbin der bürgerlichen ist, nach dem französischen Rechte aber die Inhaberin, außer bei besondern Stiftungen und Körperschaften.

Es kommt nun der Punkt, wo die Einkünfte aus einer Bewilligung des Staats fließen. Dabei wird nach unsern Grundsätzen zu unterscheiden sein, ob diese Bewilligung eine freie Gabe, oder anerkanntermaßen ein Ersatz für verlorenen Grundbesitz

oder Gefälle sei. Im zweiten Falle tritt die Gemeinde offenbar in ihre Rechte ein; der andere kann jedoch ein Aufsichts- und Patronatsverhältniß begründen. Das fiscalische Princip in seiner Unbedingtheit ist ebenso unzulässig und unhaltbar als das hierarchische.

Was endlich den dritten Theil des Kirchenvermögens betrifft, das Vermögen oder die Einkünfte der Bischöfe, ihrer Capitel und Seminare, so sind allerdings die Formen des Localbesitzes oder des vollen Pfandrechts auf Grundbesitz mit dem jetzigen Staatshaushalte nicht vereinbar. Deshalb wird denn auch die im preußischen Abkommen in Aussicht gestellte Uebergebung eines Pfandrechts auf Forsten (welche außerdem für die noch nicht getilgte Staatsschuld verpfändet sind) wol nie zu buchstäblicher Ausführung kommen können. Allein die Form des Pfandrechts auf den Staat, welche schon Napoleon vorschlug und die der Papst annahm für die Kirche, nämlich das Eintragen einer ewigen Rente auf das große Schuldbuch, ist eine vollkommen genügende — wenigstens für Staaten, welche einen geordneten Staatshaushalt haben, wie Preußen immer gehabt hat und haben wird.

Was den Besitz von liegendem Eigenthum betrifft, so stimmen alle neuern Staatsrechte darin

überein, daß ſie Vermächtniſſe zu Gunſten der todten Hand nicht wollen gelten laſſen, auch Vermächtniſſe an Geld für die Kirche an gewiſſe Bedingungen knüpfen.

Auch hier aber hat das Gefühl und die Sitte der conſtitutionellen Monarchie richtiger geleitet, als der Napoleon'ſche Cäſarismus oder der Abſolutismus des 18. Jahrhunderts. Das Recht, ſolche Vermächtniſſe zu beſtätigen, iſt, beſonders für proteſtantiſche Regierungen, ein todter Buchſtabe. Peel hat auch hier das Richtige gefunden, indem er alles Despotiſche vermeidend nur feſtſetzte:

Jede ſolche Schenkung iſt gültig, inſofern ſie nur ſechs Monate vor dem Tode gemacht worden (natürlich durch Notare und vor Zeugen).

Niemand kann ſich mit Anſtand darüber beklagen. Der Zweck iſt erreicht.

So ſind wir denn, glaube ich, mein verehrter Freund, von unſerm Standpunkte zu einer Löſung gelangt, welche kein kirchliches oder religiöſes Gefühl verletzt, keine Sitte ſtört, keinen Widerſtreit begründet, keine wirkliche Gefahr darbietet, vielmehr

eine ebenſo ſichere und ſegensreiche als nothwendige Entwickelung anbahnen zu können ſcheint. Allerdings haben wir auf unſerm Wege gefunden, daß Deutſchland, wie in der Toleranzfrage, ſo auch auf dieſem Gebiete, nicht auf allen Punkten an der Spitze der europäiſchen Bildung und Geſittung ſteht, ſondern hier und da in den letzten vierzig Jahren zurück geblieben iſt. Aber ſchon ſeit 1550, mehr noch ſeit 1650 iſt beſonders durch die Kleinlichkeit der Verhältniſſe, am meiſten aber durch die Beſchränktheit der lutheriſchen Theologenkirche, ein Stillſtand, wo nicht eine Verſumpfung eingetreten, mit einer Eingebildetheit, die ſich lächerlich oder beweinenswerth macht, ſobald ſie anſpruchsvoll an das Tageslicht der Oeffentlichkeit tritt.

Aber wir haben doch auch, namentlich in der ganz anders von der Weltgeſchichte ergriffenen reformirten deutſchen Kirche und in dem reformatoriſchen Eifer aufgeklärter Regierungen, allenthalben noch fruchtbare Lebenskeime gefunden, welche bei der unerſchöpflichen Geiſtigkeit und dem unzerſtörbaren wahrhaft religiöſen Sinne des deutſchen Volks die ſchönſte Gewähr für die Zukunft darbieten.

Was uns endlich als Preußen betrifft, ſo können

wir wol mit Dankbarkeit auf Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft blicken, ſo Vieles wir auch vermiſſen und beklagen mögen, ſo viele Befürchtungen und Beſorgniſſe auch laut werden, oder in den Gemüthern heimlich Wurzel faſſen.

Die Magna Charta unſerer Verfaſſung über unſere religiöſen und kirchlichen Verhältniſſe, wie Artikel XII—XIX ſie enthalten und unſere Belege zu dieſem Briefe ſie auch Denen vor Augen ſtellen, welche ſie nicht kennen oder nicht ganz gegenwärtig haben möchten, iſt vollkommen genügend. Sie iſt unmisverſtändlich durch die begleitenden amtlichen Eröffnungen und die Verhandlungen, aus denen ſie hervorgegangen.

Daß an dieſem Palladium nicht gerüttelt und gedeutelt werde, dafür bürgt uns vor allem der fromme Rechtsſinn des Königs und die Geſinnung des Thronerben und ſeines Hauſes, ſowie der Nation. Man darf auch nicht vergeſſen, welche Gewähren und Einrichtungen Preußen ſchon vor dem 18. März 1848 beſaß.

Es muß aber allerdings dieſer Rechtsboden befeſtigt werden durch eine ihm entſprechende Verwirklichung.

Nach welchen Grundſätzen das hinſichtlich der

evangeliſchen Kirche geſchehen könne, um ſie durch die gegenwärtige königliche Dictatur zu der verfaſſungsmäßigen Selbſtändigkeit zu führen, und wie andererſeits die noch nicht ganz beſeitigten Anſtöße mit der römiſchen Hierarchie zu heben ſeien, das haben wir verſucht zu finden auf einem Wege, welchen man ſchwer als einen falſchen wird darſtellen können, und mit dem Blicke auf das Ziel friedlicher Verſtändigung und rechtlicher Auseinanderſetzung.

Den theologiſchen Streit der Religionsbekenntniſſe kann man getroſt der Wiſſenſchaft, dem Glauben und der Weltgeſchichte überlaſſen. Die Entfremdung der Bevölkerung nach den Bekenntniſſen hört auf mit den Reibungen, und zwar, bei einem ſolchen Verfahren, ohne ungläubige Gleichgültigkeit. Die Anhänglichkeit an den Staat wird eine allgemeine, auf dem Grunde gleichen Rechts und bei friedlichem Zuſammenwirken Aller für edle Zwecke. Steigender Wohlſtand, Wiſſenſchaft und Kunſt bilden die Sitte auch auf dieſem Gebiete menſchheitlich und national. Jedes Bekenntniß fühlt ſich geehrt in der Achtung vor dem Gewiſſen des Andern. Ein ſolcher Staat iſt wahrhaftig ein chriſtlicher, denn er iſt auf chriſtliche Liebe und auf Ehrfurcht vor der göttlichen Gerechtigkeit gegründet.

Wer sich einem solchen Einverständnisse widersetzen wollte, gäbe zu erkennen, daß er seinen Glauben nicht für den wahren halte; denn die Wahrheit hat bei der Freiheit nichts zu verlieren oder zu fürchten. Der Mensch ist kein gottloses Thier, wie der Prinz von Broglie in seiner Kritik des Dupin'schen Kirchenrechts anzunehmen scheint, wenn er die Besorgniß ausspricht, die religiösen Gemeinden könnten auf einmal revolutionäre Clubs werden. Der Staat hat das Recht der Anerkennung, und also bei betrügerischen und unsittlichen Sekten, wie die der Mormonen, der Ausschließung; revolutionäre Christenparteien hat es noch nie gegeben. Die Maske der Heuchler fällt ab, sowie politische Freiheit besteht. Man sehe auf Ronge und Doviat! Wenn Uhlich's Amtsbruder Sachse bei der Freien Gemeinde in Magdeburg darauf bestanden hat, daß die Gemeinde sich nicht einmal die „christliche" nennen solle, weil dieses schon eine der Freien Gemeinde lästige und ihrer Stellung unwürdige Beschränkung sei: so hat er dadurch nur die Gerechtigkeit der Verfügung anerkannt, welche dergleichen Vereine nicht als religiöse anerkennt, sondern als politische beaufsichtigt.

Nur daß die Freiheit eine allgemeine sei, ohne

Ausnahme! Keine Duldung, kein altmodiſcher paritätiſcher Staat, wo nur zwei Bekenntniſſe berechtigt ſind, das katholiſche und das proteſtantiſche, dieſes letzte bisweilen nur in ſeiner ihm aufgenöthigten Doppelheit! Daß man in Baiern die Evangeliſchen nur Religionsgeſellſchaft genannt wiſſen will, und nicht Kirche, iſt allerdings nicht freundlich gemeint; aber man kann der römiſch-katholiſchen Gemeinſchaft dieſen Namen ebenſo gut laſſen, als den „der Katholiken".

Dabei iſt auf allen Seiten viele Selbſtſucht zu überwinden, vor allem Vorurtheil, Haß, dann aber die dem Deutſchen der letzten zwei Jahrhunderte eigene Kleinlichkeit und Sonderſucht. Der Eine will die Baptiſten nicht, weil ſie Bekehrungen wirken; der Andere nicht die Juden, weil ſie Wucher treiben wie viele Chriſten, oder weil einige ihrer Vorfahren Jeſum gekreuzigt und dabei den Fluch auf ſich und ihre Kinder genommen, was offenbar durch den Druck ihrer Nachkommen chriſtlich bethätigt werden muß. Alles dieſes ſind nichts als Vorwände der Selbſtſucht oder Mangel an menſchlicher Bildung.

Ich lebe der feſten Ueberzeugung, daß im geſammten deutſchen Vaterlande die unendliche Mehrheit der katholiſchen und proteſtantiſchen Bevölke-

rung vollkommen miteinander einig und einverſtanden iſt über den Grundſatz der Gewiſſensfreiheit, und daß bei offener und ruhiger Erörterung die Lieblingsausnahmen verſchwinden werden wie der Nebel von der Sonne.

Aber offenbar iſt es vorzugsweiſe der Beruf proteſtantiſcher Regierungen, Staatsmänner und Lehrer, alſo der leitenden Männer des freien deutſchen Schriftthums, dieſes Princip der Freiheit zu ſchützen und zu pflegen. Sie Alle ſtehen und fallen mit der Gemeinde und der Freiheit. Es handelt ſich nicht die Gemeinde zu gründen: ſie iſt da, naturwüchſig und lebendig, nicht blos lebensfähig; ja ſie iſt, durch einen erſtaunenswerthen innern Lebenstrieb, nach 1848 wie ſeit 1840, voll Sehnſucht und Begeiſterung. Es regt ſich in ihr eine Sehnſucht nach Geſtaltung und nach geordneter Thätigkeit; und dieſes Streben trägt an ſich den unmittelbaren Stempel der Gottheit. Denn es zeigt ſich als dienende Liebe, welcher alle Werke der Barmherzigkeit entſprießen. Es regt ſich als liebevolle Anerkennung des Schönen und Wahren und Guten in der Vergangenheit, nicht nur der engen Heimat, ſondern des geſammten geliebten deutſchen Vaterlandes, ja der Menſchheit. Es tritt auf, opfer-

willig, nicht opferfordernd. Aber es verlangt Freiheit für ſein Höchſtes, Achtung für ſein Heiligſtes. Es will keinen Polizeizwang, es verſchmäht die Krücke beamtlicher Bevormundung und peinlichen Schutzrechts, an welcher es erlahmt iſt, ebenſowol als die afterpatriarchaliſcher Bevormundung.

Dieſes der Chriſtengemeinde nicht vorzuenthalten, ſondern ihr zu geben, fördernd, helfend, erleuchtend, ermahnend — das iſt der Beruf der Proteſtanten vorzugsweiſe. Alles was der Proteſtantismus dem Zwange, der Gewalt, der Beſchränkung, der Unduldſamkeit entlehnen will, ſind nur Waffen, welche er der Hierarchie und der Verfolgung des evangeliſchen Glaubens in die Hände gibt. Wer jenem Berufe nicht im Glauben folgen kann, der iſt nicht berufen zur rettenden That.

Dieſes proteſtantiſche Bewußtſein iſt nie tiefer empfunden als in den letzten Jahren und Tagen.

Welch ein Befremden, welch ein Schmerz muß alſo den Freund des Evangeliums, des Vaterlandes, der Freiheit, der Menſchheit ergreifen, wenn eine nicht unbedeutende Anzahl, beſonders jüngerer lutheraniſcher Paſtoren und Prediger, in Gemeinſchaft mit politiſchen Parteien, und in mehr oder weniger offenbarem Bunde mit Abſolutismus und

Feudalismus, wenigstens ihnen und den Jesuiten in die Hände arbeitend, auf ganz entgegengesetztem Wege einhergeht! Wenn sie dem Protestantismus aufhelfen will durch Zwang, den Glauben herstellen zu können wähnt durch Formeln des geistmordenden 17. Jahrhunderts? Wenn sie das Verlangen nach Duldung und Freiheit verschreit und schmäht als Revolution und Anarchie?

Ich schweige über unbedeutende Erscheinungen, über knabenhafte, rohe, geistlose Versuche und Bestrebungen dieser Art, wie sie in Mecklenburg, Hessen und Lippe uns vorliegen.

Ich rede nicht von ohnmächtigen Pfarrerconferenzen oder Vereinen, wie der neulich unter Kahnis' Leitung in Leipzig abgehaltene, wo gegen die Rotten und Sektirer vom lutheranischen Standpunkt aus gewüthet worden. Hinter allen diesem rückläufigen Treiben steht keine Gemeinde, kein Volk, und weder geistige Macht, noch, bisjetzt, staatliche oder fürstliche. Die Erscheinung ist nur lehrreich.

Aber ich sehe schmerzlich in diesen Reihen einen Mann, von dem ich und viele Andere sich in frühern Jahren eines Bessern versahen, und der jetzt das anerkannte Organ der rückläufigen, aber mächtigen politischen und kirchlichen Partei geworden ist.

Es muß mit großer Betrübniß erfüllen, wenn ein ſolcher Geiſt im größten proteſtantiſchen Staate des Feſtlandes, dem einzigen großen proteſtantiſchen Staate Deutſchlands, der Intoleranz und Unfreiheit das Wort redet — und das im Namen der Toleranz, im Namen Luther's und Chriſti!

Ich meine, verehrter Freund, Stahl's ſchon anfangs erwähnte Rede, die er am 29. März dieſes Jahres im Evangeliſchen Vereine Berlins, vor dem Hofe, und einer großen und angeſehenen Verſammlung nicht ohne augenblickliche Wirkung gehalten hat.

Dieſe Rede, welche den Titel führt: „Ueber chriſtliche Toleranz", welche aber in der That mehr als eine Rede zu Gunſten confeſſioneller Unduldſamkeit erſcheint, hat der beredte Verfaſſer für die ganze Leſewelt mit Noten abdrucken laſſen, nachdem ſie in dem kirchlichen Organe der Partei, der „Evangeliſchen Kirchenzeitung", mit denſelben Bemerkungen erſchienen und von dem politiſchen Organe deſſelben, der „Neuen Preußiſchen Zeitung", geprieſen war.

Mit der Prüfung dieſer Rede, für den Zweck unſerer Erörterung, denke ich unſere Beſprechung für dieſes mal zu beſchließen.

Neunter Brief.

Bedenken über die Stahl'ſche Lehre von der Toleranz, vom Standpunkte der Geſchichte und des Rechts.

Charlottenberg, am 24. Auguſt 1855,
am Bartholomäustage.

Es iſt ein ernſter Tag, mein theurer und verehrter Freund, an welchem wir die Stahl'ſche Lehre von der Toleranz zu betrachten haben. Es iſt der Tag der Bartholomäusnacht! Es iſt das Höllenfeſt der religiöſen Verfolgung, es ſind die Orgien der Dämonen! Denn welchen Antheil man dabei auch immer dem Haſſe politiſcher Parteien zuſchreiben mag, es iſt doch einmal nicht abzuleugnen, daß dieſe Parteien ſelbſt keinen andern Grund ihrer Entſtehung und keinen andern Hebel hatten, als den religiös-kirchlichen Fanatismus. Es war Religionshaß, welcher jener hölliſchen Furie, der Katharina Medici, wie Ranke noch neulich gezeigt, die Mittel gab, ihre Parteizwecke zu erreichen. Es war Religionshaß, welcher den von ihr beherrſchten König in den prieſterlich bearbeiteten rohen Volksmaſſen von Paris,

Lyon und anderwärts willige Henkersknechte finden ließ. Frankreich verlor im Admiral Coligni und in vielen seiner geistlichen und weltlichen Mitleidenden die höchsten Zierden und das edelste Blut des Landes, und zugleich die stärkste sittliche Grundkraft für die weitere Entwickelung seiner geistigen und politischen Freiheit. Die Christenheit büßte in ihnen einen großen Theil ihrer edelsten Zierden ein, und der christliche Name ward gebrandmarkt auf ewige Zeiten, bis zu einstiger, voller Sühnung.

Die Bartholomäusnacht und die Inquisition sind das letzte Wort jener Intoleranz, welcher Herr Stahl uns das Wort zu reden scheint, und dessen Gegenrede in der constituirenden Versammlung Frankreichs im Jahre 1789, bei Aufstellung der vollen Gewissensfreiheit als Menschenrecht, derselbe Redner unmäßig geringschätzt. Ja er schmäht die philosophische Toleranz in demselben Augenblicke, wo jene finstern Mächte sich wieder gegen seine eigenen Glaubensgenossen regen und zusammenscharen.

„Die Toleranz (damit hebt Herr Stahl an) ist ein Kind des Unglaubens; die Forderung der Gewissensfreiheit, als Recht gesetzlicher Staaten und verfassungsmäßig regierter Völker, ist ein Theil jenes Werks der Zerstörung und Umwälzung, welche

die moderne Wiſſenſchaft bezeichnet und die Ruhe Europas bedroht."

Das Wort Toleranz hat im deutſchen Kirchenrechte vom Anfange an bis auf unſere Zeiten einen mehr traurigen als freudigen Klang, denn es bedeutet rechtlich eben nur, daß die im Rechte ſtehende ſtaatliche Kirchengemeinſchaft andere noch im Lande duldet. In der allgemeinen Sprache des Schriftthums aber verſteht der geſunde Menſchenverſtand aller europäiſchen Völker darunter das doch nicht ganz unbillige Verlangen, daß ein Menſch von der Obrigkeit oder einer obrigkeitlichen Kirche nicht verfolgt werden ſolle, wenn er, ohne die allgemeinen bürgerlichen Ordnungen zu verletzen, Gott auf ſeine Weiſe verehren wolle mit ſeinen Glaubensgenoſſen. Weſentlich iſt das offenbar nicht ſehr verſchieden von Dem, was vor 1100 Jahren Winfrid für ſeine etwas angriffsweiſe geführte Predigt von den heidniſchen Frieſen forderte, im Namen des Gottes der Chriſten, welchen ſie nicht kannten.

Nicht entfernt ſoviel, ſondern nur jenes Geringſte von obrigkeitlichem Schutze ſtatt Verfolgung war es, was Peter Bayle forderte, als er, angeregt durch die Religionsverfolgungen in Frankreich, gegen Ende des 17. Jahrhunderts ſein berühm-

tes Büchlein über die religiöse Duldung schrieb. Man kann über das Alte Testament und dessen Geschichte viel ernster und ganz anders denken, als Bayle. Wenn er aber in jenem Buche seine Vernunftgründe durch Sprüche und Geist der Bibel unterstützt, so thut er dieses nicht allein in sehr ernster Weise, sondern, ich muß es gestehen, oft mit einer viel bessern Auslegung der Bibel, als wir sie bei manchen Theologen und Kirchenrechtslehrern alter, neuer und neuester Zeiten finden.

Dasselbe wie Bayle verlangte Voltaire, als er bei Darlegung des Justizmordes in Toulouse die entsetzlichen Folgen eines religiösen Volkshasses und dessen Einfluß auf einen sonst ehrenvollen Gerichtshof ebenso wahrheitsliebend und muthig, als beredt zur Sprache brachte. Gewiß sind Voltaire's Religionsspötterei und seine Verunglimpfung der Person des göttlichen Stifters des Christenthums der deutschen Philosophie ebenso zuwider, als der ganzen Sinnesart unsers Volks. Allein jeder billige Mann soll ihn achten und ehren für die Vertheidigung von Calas, welche mehr Muth und Gesinnung erforderte, als manche salbungsvolle Rede unserer Tage.

Viel ernster und tiefer allerdings faßte unser großer Lessing die Sache auf, wenn er die berühmte

Erzählung des westlichen Mittelalters von den drei Ringen benutzte, um in seinem „Nathan der Weise" die Unvernünftigkeit und Gottlosigkeit religiöser Unduldsamkeit anschaulich zu machen. Es mögen die Verunglimpfungen, welche er und seine Freunde vom Pastor Götze und seines Gleichen hatten erleiden müssen, das Ihrige dazu beigetragen haben, seinen Abscheu vor jenem „Pfaffengebeiß" (um mit Luther zu reden) zu verstärken, welchem wir die Zerklüftung der evangelischen Kirche in Deutschland und alles Elend des Dreißigjährigen Krieges so sehr verdanken, als dem Papste und den Jesuiten. Allein ihn unter die Religionsspötter und Verächter des Christenthums zu setzen, ist deshalb doch eine schreiende Ungerechtigkeit und ein Beweis bejammernswerther Einseitigkeit. Daß das Christenthum Lessing persönlich die Weltreligion war, und die Bibel die heilige Urkunde des göttlichen Planes für die Entwickelung der Menschheit, hat er in seinem unsterblichen Büchlein: „Die Erziehung des Menschengeschlechts", klar genug ausgesprochen.

Und nun unsere eigentlichen speculativen Philosophen! Es hat nicht leicht in der neuern Geschichte einen heiligern und ernstern sittlichen Charakter gegeben als Kant, und Niemand wird

leugnen, daß dieſe ernſte ſittliche Geſinnung auf ſeine Nachfolger, Fichte, Schelling und Hegel übergegangen iſt. Alle dieſe haben, eben wie die beiden Heroen des volksthümlichen Schriftthums, jenes Princip der religiöſen Duldung als Recht der Gewiſſensfreiheit, alſo als Menſchenrecht, ebenſo beſtimmt im Namen der Vernunft, des Geiſtes und der Sittlichkeit, ja des Chriſtenthums gefordert, wie die Männer der erſten conſtituirenden Verſammlung in Frankreich. Sind ſie deshalb Feinde des Chriſtenthums? Iſt's denn unchriſtlich oder gefährlich für die wahre Religion, daß man ausführe, wie das Chriſtliche auch das Sittliche und Vernünftige ſei?

Allerdings ſcheint Herr Stahl dieſer Anſicht zu ſein.

„Iſt doch (ſagt er im Eingange ſeiner Rede) der innerſte Beweggrund jener Toleranz kein anderer als der Zweifel an der göttlichen Offenbarung und damit aller ſichern und bindenden religiöſen Wahrheit."

Als Beweis für dieſe unglaubliche Behauptung (denn ſo kommt ſie mir bei einem ſo gelehrten, weiſen und frommen Manne vor) führt der Redner Leſſing's Nathan an. Der abrahamiſch echtgläubige Nathan wird mit dem epikuräiſchen Weltmanne

und Heiden Pilatus gleichgestellt, und dann gesagt (ebendas.):

„Haben Nathan der Weise und Pilatus Recht, da sie fragen: Was ist Wahrheit? Oder hat Christus Recht, da er sagt: Ich bin die Wahrheit?"

Glänzend gesagt! Aber ist's auch zutreffend und überhaupt wahr?

Wir werden uns doch wirklich, verehrter Freund, der Beantwortung dieser Frage unterziehen müssen, obwol es auch Ihnen nicht guter Geschmack scheinen wird, daß der Redner die heilige Person Christi so unnöthigerweise einem Philosophen gegenüberstellt, dessen Beweisführungen, wahr oder falsch, doch nicht mit einer theologischen Schwenkung beseitigt werden können. Allerdings ist's nicht gefahrlos, diesem Redner viel von deutscher Wissenschaft zu reden. Die Wissenschaft der Zeit (und wir haben keine andere, trotz Herrn Stahl's Büchern und Reden!) ist gottlos, und wir können uns auch beide wol nicht zu der Höhe des Selbstgefühls oder der Selbstvernichtung erheben, um mit ihm zu sagen, daß christlicher Staatsmänner Segen der Fluch der öffentlichen Meinung sei.

Ich muß hierbei nun gleich mit dem offenen Be-

kenntniſſe herausrücken, daß ich bisher im Wahne geſtanden, unſer Volk verlange Gewiſſensfreiheit um des Gewiſſens willen, und im Namen der Vernunft und des Chriſtenthums. So meint (dachte ich) der einfache Bürger und Bauer, ſo der ernſte Fromme und Weiſe unter unſern Gebildeten — Katholiken wie Proteſtanten. Das iſt aber ja nun ein Irrthum. Die Wiſſenſchaft iſt gottlos, das Verlangen nach Toleranz iſt vom Unglauben geboren. Wer hierüber nicht der Anſicht des Redners iſt, der muß ſich gefallen laſſen, ein Unchriſt zu heißen. Ueber die praktiſchen Folgen eines ſolchen Anathemas nun in Preußen beruhigt uns der Oberkirchenrath allerdings ſpäterhin bis auf einen gewiſſen Punkt, wie wir bald hören werden. Aber der Bann eines oberkirchenräthlichen Philoſophen und Profeſſors iſt immer keine Kleinigkeit. Doch was hilfts? Ich faſſe Muth, und ſehe die Worte an, worin er ſagt, was er von Dem denkt, was die gebildete Welt über dem Erdkreis Toleranz nennt. Dies ſind gerade die Worte, womit die ganze Rede beginnt:

„In der Epoche der Bildung, welche ſich ſelbſt als die der Aufklärung und Philoſophie bezeichnet, und welche ihre Herrſchaft noch mächtig in die Gegenwart hineinſtreckt, gilt als die Cardinaltugend

über alle Tugenden — die religiöſe Toleranz. Jeder Menſch ſoll ſeines Glaubens leben — Chriſt, Jude, Muhammedaner, Philoſoph —, aber er ſoll dem Glauben des Andern die gleiche Achtung zollen. Desgleichen ſoll der Staat alle Religionen als gleichberechtigt anerkennen. Ja ſogar von der aufgeklärten Kirche, als welche zu betrachten man dem Proteſtantismus die Ehre erweiſt, fordert man dieſe Toleranz, daß ſie jedweder Anſicht, der gläubigen wie der ungläubigen, daſſelbe Recht auf Lehrſtuhl und Kanzel einräume. Es komme vor Gott und Menſchen nicht auf den religiöſen Glauben, ſondern allein auf das rechtſchaffene Handeln an. Das Aeußerſte des Tadels trifft alſo die Excluſivität, d. i. daß eine religiöſe Ueberzeugung den Anſpruch auf ausſchließliche Wahrheit und Berechtigung macht."

Und nun wird der Gott des Alten Bundes und der Gott des Neuen Bundes angeführt, damit Niemand, wie doch nicht Bayle allein gethan, Toleranz in der Bibel ſuche. „Hat nicht Gott (ſagt Herr Stahl) dem Volke des Alten Bundes befohlen, jedwede andere Religion im Lande auszurotten? Hat der vornehmſte Prophet nicht die Baalspfaffen geſchlachtet? Ja endlich, ſpricht nicht Chriſtus die Verdammniß aus über Alle, die nicht an ihn

glauben? Ja, verkündet nicht der Apostel, wer anderes Evangelium lehrt, der sei verdammt?"

Also wer jener Duldung das Wort redet, ist ein Unchrist, ja am Ende gar ein Gottesleugner, der wahre Atheist. Gesteinigt nun dürfen wir jedoch deshalb schwerlich werden, nach göttlichem Rechte, und zwar kraft tiefer theologischer Gründe gegen eine so natürliche Folgerung; aber das weiß unser Redner sicher, der Unglaube an die göttliche Offenbarung ist unser innerster Beweggrund, wenn wir Lessing oder Bayle beistimmen: und dieses ist doch sehr schreckhaft.

Allerdings ist es ein seltsames Ding, was er unter dieser Toleranz versteht. Es gehört zu ihr:

„daß der Mensch dem Glauben bei Andern die gleiche Achtung zollen soll" (nämlich dieselbe, welche er für seinen eigenen Glauben fordert);

gleichzeitig aber auch das Verlangen:

„daß der Staat alle Religionen als gleichberechtigt anerkenne."

Ja, der protestantischen Kirche soll diese Toleranz die seltsame Anmuthung stellen:

„daß sie jeder Ansicht, der gläubigen wie der ungläubigen, dasselbe Recht auf Lehrstuhl und Kanzel einräume."

Wirklich, wäre die Verſammlung nicht eine ſo ehrfurchtgebietende geweſen, ſo würde ich glauben, der Redner habe ſeine Zuhörer, wie nachher die Leſer, bei dieſem Anfange zum Beſten haben wollen.

Was, um der heiligen Vernunft und Wahrheit willen, hat der beſcheidene Wunſch als Menſch und Bürger eines gebildeten Volkes ſeines Glaubens zu leben, wenn er dadurch kein bürgerliches Recht kränkt, mit der Anſicht zu thun, die ich hier zum erſten male höre und leſe, es ſolle ein Menſch, der nicht an Gott und Chriſtus glaubt, daſſelbe Recht haben, vor der Gemeinde zu predigen, wie der gläubige Geiſtliche? Wer hat das jemals im Namen der Toleranz von der proteſtantiſchen Kirche hinſichtlich ihrer Prediger gefordert? Niemand. Ich geſtehe, darin den ſcharfſinnigen, philoſophiſchen Schriftſteller gar nicht wieder zu erkennen. Er kann doch unmöglich den Glauben an das Evangelium und die Heilslehre in Chriſtus gleichſtellen wollen mit den Syſtemen der lutheraniſchen Theologen, nach welchen die Calviniſten Molochs- oder Iſisdiener ſind? Denn wir ſind doch wol nicht die einzigen Glieder der unirten Landeskirche Preußens, welche Gott danken, daß wir die Freiheit haben, dieſes nicht für Chriſtenthum zu halten. Doch, wer weiß? Wir müſſen zuſehen.

Wir wollen ihm unsererseits jedenfalls bekennen, daß, hätte auch die Toleranz keine Ahnen, als jene französischen Philosophen und die constituirende französische Versammlung, und höchstens noch Männer wie Washington und Franklin und gewisse Ideologen und Dichter, welche so ziemlich Alles ausmachen, was Europa deutsche Philosophie und Literatur nennt — wir uns dieser Sippschaft nicht schämen wollen, was auch immer die Folgen sein mögen.

Wir wissen aber doch auch, daß Christus für die Freiheit der Menschen gestorben ist und nicht für ihre Knechtung. Wir wissen, daß seine Jünger und ihre Sendboten die verfolgungssüchtige alte Welt nicht durch Verfolgung bekehrt haben, sondern unter Verfolgung, und in dem Glauben, daß die Reiche der rohen Gewalt und despotischen Zwanges verwandelt werden sollen in Reiche göttlicher Freiheit, wie es in der Offenbarung heißt. Wir wissen ferner auch, daß die begeisterten Männer, welche die Christenheit im 16. Jahrhunderte zu verjüngen unternahmen, auf Grund des göttlichen Wortes diese Duldung für sich forderten, also nothwendig für Alle. Sie wären ja

ſonſt ſelbſt keine wahren evangeliſchen Chriſten geweſen: das heißt ſolche, die das Wort Gottes als die höchſte Richtſchnur annehmen, die gläubige Geſinnung als das Alleinſeligmachende erkennen, und die Kirche ſich als eine geſetzlich lebende Gemeinde vorſtellen, die da gelobt, brüderlich Gott in Chriſtus zu leben, und welche aller Obrigkeit (auch den Neronen) in bürgerlichen Dingen unterthan, Gott allein aber im Gewiſſen unterthan iſt. Haben jene Männer es hier und da vergeſſen, dieſe Duldung zu üben, ſo ſollen wir, meine ich, daran eben nur theils die natürlichen Folgen tauſendjähriger Knechtſchaft, theils jene despotiſche Selbſtſucht erkennen, die der Mächtige (ſei er Fürſt, oder Geiſtlicher, oder Volk) ſo ſchwer überwindet, und gegen die, nach dem Zeugniſſe der Geſchichte, die Völker nur eine freie Verfaſſung und chriſtliche Volksbildung ſchützen. Kurz und gut, wir ſchämen uns der uns vorgehaltenen Vorgänger nicht. Aber wundern müſſen wir uns über die Behauptung bei einem ſolchen Manne und in einer ſolchen Rede, daß die Ahnen des Verlangens nach Toleranz wirklich die franzöſiſchen Philoſophen und die Revolution geweſen. Dieſe Duldung iſt doch offenkundig lange

vorher von Männern des Glaubens in Christus' Namen gefordert und gepredigt, und in großen christlichen Gemeinden gepflanzt.

Wie konnte der gelehrte Mann vergessen, daß die ganze neuere Religionsgeschichte sich um diesen Punkt gedreht hat seit der Reformation? daß die Niederlande sich frei machten von der spanischen Tyrannei, nicht auf Grund der Erklärung der Menschenrechte von 1789, sondern auf Grund des Glaubens an das Evangelium und die Grundsätze der ersten Kirchenverbesserer über Glauben und Geist, über die göttliche Würde des Menschen, die Heiligkeit des Ebenbildes Gottes? Sie forderten dieselbe Toleranz, um Gott nach dem Evangelium anzubeten, welche die französischen Philosophen im Namen der Vernunft forderten. Ist das so unvereinbar, daß das Eine Ehrfurcht gebietet, das Andere Abscheu einflößt? Mir erscheint es ganz anders. Es stellt sich mir jene neue Ausdrucksweise als eine ganz naturgemäße dar. Als die Forderung jener blutig erkämpften und mordlustig bekämpften Gewissensfreiheit, Fleisch und Blut nicht mehr blos einzelner Denker, sondern großer und edler christlicher Nationen geworden war, warum sollten Gewissen und

Vernunft sie nicht im Namen der Menschheit für sich verlangen?

Aber die Forderung religiöser Duldung ist zuerst und mit dem größten Erfolg gepredigt von den Männern und zum Theil Märtyrern des evangelischen Bekenntnisses.

Die Reihe beginnt gegen Ende des 16. Jahrhunderts mit Robert Brown, dem geisterfüllten und muthigen Prediger der Selbständigkeit der einzelnen Kirchen (d. h. nach evangelischem und apostolisch-christlichem Sprachgebrauche: Gemeinden) und des christlichen Rechts der Christen zu freier Ausübung ihres Gottesdienstes. Weswegen der Redner diesen ehrwürdigen Vater der Independenten und der Toleranz hier wol hat verschweigen wollen? Allerdings liebt Herr Stahl die Independenten nicht. Er sucht ihnen im Verfolge der Rede nachzuweisen, daß ihr Princip „in seiner Vollendung gedacht" die christliche Gemeinschaft ausschließe und Alles nur in die „vereinzelte Seele" setze.. Das wäre also, als wenn Jemand annimmt, daß die Erde, nach dem Princip der Centrifugalkraft „in seiner Vollendung gedacht" nothwendig in den weiten Raum fliegen müsse. Die wahre Centripetalkraft, welche da ist der gewissenhafte freie Glaube

an den Gott des Evangeliums, scheint mir wahrlich keiner christlichen Gemeinschaft weniger gefehlt zu haben, als jenen Congregationalisten. Diese Christengemeinschaft hat sich unter schwerem Drucke von Staat und Priesterschaft, und unter harten Verfolgungen, nun seit bald 300 Jahren erhalten, ja Staaten gegründet, und zählt heutzutage wol schon mehr Gemeinden, als alle Lutheraner des Erdbodens. Gründe genug, sie nicht gering zu schätzen! Aber der größte Ruhm bleibt doch gewiß, daß sie das Princip der Gewissensfreiheit (ich bitte um Entschuldigung: der Toleranz) zuerst gepredigt, und viel weniger verletzt haben als die Lutheraner, und als ihre eigenen Verfolger, die starren Presbyterianer. Doch auch hier haben wir erleuchtete Vertheidiger der Religionsfreiheit aus jener Zeit aufzuweisen, und an ihrer Spitze einen der größten christlichen Dichter und Philosophen, Milton.

Viel reiner allerdings stehen als Prediger und Märtyrer dieser „Toleranz" die christlichen und frommen Väter der Gesellschaft der Freunde da: George Fox, der öffentlich darüber zu predigen begann im Jahre 1650, und seine beiden Schüler: Robert Barclay, der Verfasser der „Apologie" seiner

Genoſſenſchaft, und William Penn, der Vater und Apoſtel Pennſylvaniens. Ich weiß wol, daß der Name Quäker noch ſchlechter klingt in den Ohren unſers Oberkirchenraths und Redners, als die der Independenten und insbeſondere der Baptiſten, welche ihn zu heiligem Aerger reizen. Allein da ich nicht an ihn ſchreibe, noch an die Theologen und Politiker, deren Organ und Stolz unſer Redner iſt: ſo darf mich dieſer Umſtand nicht abhalten, die geſchichtliche Thatſache auszuſprechen, daß die Toleranz, welche die franzöſiſchen Philoſophen gepredigt, ebenſowol auf chriſtlichem Grund und Boden gewachſen iſt, zwei Jahrhunderte früher, als die bürgerliche, verfaſſungsmäßige Freiheit der Völker des neuen Europas. In dieſem neuen Europa jedoch leben wir, und zwar im Jahre des Heils Ein Tauſend Achthundert Fünfzig Fünf, und nicht im 17. Jahrhundert oder gar im päpſtlichen Mittelalter.

Hier ſind die Worte Robert Barclay's in ſeiner Apologie:

„Da Gott ſelbſt ſich die Gewalt und Herrſchaft über das Gewiſſen angenommen hat, Er, der allein es wahrhaft belehren und regieren kann, ſo iſt es aus dieſem Grunde unrechtmäßig für irgend Jemanden,

wer er auch sei, kraft irgend eines Ansehens oder fürstlicher Macht, welche er haben mag in dieser Welt, den Gewissen Anderer Gewalt anzuthun. Deshalb sind alles Tödten, Verbannen, Pfänden, Einsperren und ähnliche Strafen, welche über Menschen verhängt werden, blos deswegen, weil sie nach ihrem Gewissen Gott auf eigene Weise verehren und ihre religiösen Meinungen anders aussprechen, nichts als Werke Kain's des Mörders, und aller Wahrheit zuwider: natürlich in der Voraussetzung, daß Niemand, unter Vorwand des Gewissens, seinen Nachbar an seinem Leben oder seinem Gute beschädige, oder irgend Etwas thue, was die menschliche Gesellschaft zerstört oder mit ihr unverträglich ist. Denn in solchen Fällen ist das Gesetz da für den Uebertreter, und das Recht hat seinen Lauf ohne Unterschied der Person. Lucas IV, 55, 56; Matth. VII, 12, 13, 29; Tit. III, 10."

Von diesem kräftigen Satze ausgehend, entwickelt Barclay das Christliche der Duldung, welche die Freunde verlangten, und das Unchristliche des Verfahrens der Obrigkeit, welche sie als Missethäter zu Dutzenden hängen und stäupen ließ. Er führt insbesondere aus, daß, wenn Christus (Matth. X, 16) den Jüngern gebietet, wie Lämmer unter Wöl-

ſen zu ſein, es nicht als Eigenthümlichkeit und Vorzug einer chriſtlichen Obrigkeit vor einer heidniſchen angeſehen werden könne, die Lämmer zu freſſen. Deshalb (fährt er fort) fuhr der Herr die Kinder Zebedäi an, weil ſie Feuer vom Himmel verlangten für Die, welche ſie mishandelt; deshalb ſprach er das Gleichniß von dem Unkraut, deſſen Vertilgung Gott ſich vorbehalten. Dieſes nun iſt entweder Heuchelei oder Ketzerei; was aber Ketzerei ſei, beurtheilt eine Obrigkeit ſo, die andere anders, und es kann deshalb ſchon nicht zu den Gegenſtänden gehören, von welchen Paulus (Röm. XIII) ſagt, daß die Obrigkeit das Schwert gegen die Uebelthäter zu führen habe. Ja er ſcheint zu glauben, der kühne Mann, daß dieſes ſich ſogar auf Das beziehe, was wir Polizei- oder Verwaltungsjuſtiz nennen; ja gegen dergleichen ganz beſonders geſchehe es gemäß einem unduldſamen Geſetze, oder ganz ungeſetzlich.

Alles dieſes nun (ſo ſchließt dieſes merkwürdige Hauptſtück der Apologie), was hier durch den klaren Buchſtaben des Evangeliums bewieſen worden, folgt auch mit gleicher Gewißheit aus der menſchlichen Vernunft. Alles körperliche Leiden, welches

ein Menſch dem andern anthun kann, vermag nicht, ſeine Ueberzeugung zu ändern, namentlich auf dem geiſtigen Gebiete; ſondern nur Vernunftgründe, verbunden mit der Kraft Gottes das Herz zu rühren, vermögen dieſes.

Danach nun, ſagt er, haben die Freunde gehandelt. „Sobald es ihnen klar wurde, daß ſie als Zeugen Gottes auftreten müßten, achteten ſie keines Widerſtandes oder anderer Widerwärtigkeit, ſondern ſie durchzogen das Land, wie der Herr ihnen eingab, und predigten und verbreiteten die Wahrheit auf Marktplätzen, auf Heerwegen und Straßen und in öffentlichen Gotteshäuſern, obwol täglich dafür geprügelt, ausgepeitſcht, geſchlagen, gebunden und gefangen geſetzt. Ihre gottesdienſtlichen Verſammlungen wurden bei offenen Thüren gehalten. Denn aller Gewalt ſetzten die Freunde ruhige Ausdauer entgegen, und kehrten friedlich wieder zu ihrem gottſeligen Werke. Riß man ihre Verſammlungshäuſer nieder, ſo verſammelten ſie ſich am folgenden Tag auf dem Schutte. Da man ſie nun doch nicht alle tödten konnte, ſie aber feſt zuſammenhielten, und ſelbſt dann nicht wichen, wenn der aufgeregte Pöbel Schaufeln ergriff, um ſie lebendig zu begraben

unter dem Schutte, ſo wurden die Verfolger endlich müde."

So ſprach Robert Barclay im Jahre 1675, alſo nach der Herſtellung der Stuarts und während der geſetzwidrigen und unchriſtlichen Verfolgung, welche mit dieſer Herſtellung eintrat und bis zum Jahre 1688 dauerte.

So ſprachen allerdings nicht die orthodoxen lutheraniſchen Geiſtlichen Deutſchlands im 17. und ſchon im 16. Jahrhundert, welche die eigenen proteſtantiſchen Brüder mordeten, in vieljähriges Gefängniß warfen, ja hinrichten ließen, und in den Opfern der Bartholomäusnacht keine Märtyrer, ſondern nur gezüchtigte Rebellen ſahen. Es iſt gerade dieſer „theologiſche Haß", von welchem befreit zu werden Melanchthon ſein Scheiden leicht machte; welchen Männer, wie Spener, und ebenſo die beſten und edelſten Männer der Wiſſenſchaft des angehenden 18. Jahrhunderts, von Leibnitz bis auf Thomaſius, bekämpften. Sie waren ebenſo ſehr beſtrebt, den in kleinlichen Verhältniſſen faſt untergegangenen deutſchen Geiſt von dieſem Fluche zu erlöſen, wie von dem Wahnſinne und dem Frevel der Hexenproceſſe. Von ihm nach Kräften die Völker befreit zu haben, iſt das unſterbliche Verdienſt

Friedrich's des Großen, wie Joseph's II., und Beider Räthe.

Sowie die Landeskirchen des protestantischen Deutschlands sich von jener Tyrannei der Theologenkirche erholten, traten die Männer des Geistes auf, welche im Namen des Christenthums sowol als in dem der Vernunft Gewissensfreiheit predigten.

Ebenso in England Coleridge, der in seinen Bemerkungen über englische Theologen, von Baxter, dem apostolischen Dulder und Bekenner redend, den großen Satz ausspricht: „Das Gewissen ist von Gott, und so ist seine Freiheit." Die Vertreter zweier verschiedenen Richtungen, Maurice und Erzbischof Whateley, führen, jeder auf seine Weise, die unbedingte Forderung der Gewissensfreiheit in ihrem „Reiche Christi" aus.

Gleichzeitig hat einer der tiefsten, edelsten und gläubigsten Christen, Vinet, der Bekenner und Märtyrer in der französischen Schweiz, für diese Wahrheit gelebt, gekämpft und geduldet, und es ist trotz aller Verfolgung doch bereits dort eine edle Frucht aus denselben Grundsätzen hervorgegangen, die ihn 1824 ins Gefängniß brachten. Er hat einen würdigen Nachfolger erhalten in dem berühmten Verfasser der Reformationsgeschichte, Merle

d'Aubigné. Es ſchmerzt mich, und gewiß auch Sie, theurer Freund, daß er bei der jüngſten Darlegung ſeiner Ueberzeugungen und Erfahrungen hinſichtlich der vollen Religionsfreiheit, als der einzigen Gewähr wider Druck und Verfolgung, ſich gegen beſchränkende Aeußerungen einiger unſerer verehrten gemeinſchaftlichen Freunde und Landsleute zu erklären Veranlaſſung gefunden hat. Ich kann natürlich mich bei dieſen bedauerlichen Meinungsverſchiedenheiten nur ganz auf die Seite von Merle d'Aubigné ſtellen, habe aber dabei kein Bedenken, das zuverſichtliche Vertrauen auszuſprechen, daß jene wahrhaft freiſinnigen und erleuchteten Männer, die zugleich vom höchſten Wohlwollen erfüllt ſind, bei weiterer Entwickelung der Gegenſätze, ſich nicht auf der Seite unſerer Gegner, ſondern auf der unſerigen und der aller Freunde der geſichertſten Religionsfreiheit — ich muß hinzuſetzen, der Verfaſſung — und gewiß im vorderſten Gliede finden laſſen werden. Aber hinſichtlich des Herrn Oberkirchenraths Stahl darf ich mich durchaus nicht der Hoffnung hingeben, daß er irgend etwas geben werde auf die genannten Männer. Es läßt ſich nicht leugnen, verehrter Freund — unter ihnen allen iſt kein einziger lutheraniſcher

Theologe! Es ist nicht meine Schuld. Der Umstand ist auch mir sehr aufgefallen. Die Nachfolger Luther's, die Confessionalisten und Fanatiker des 17. und des 18. Jahrhunderts haben sich auf dem Felde der Wissenschaft nicht halten können, und die Feder ist ihnen zum Zopf ausgewachsen. Aber sie sind ja gerade die Hüter der Mysterien bei unserm Redner! Sind also dem eifrigen Oberkirchenrathe auch jene frommen und gläubigen Männer nicht recht, weil sie keine Lutheraner waren, sondern nur Reformirte, so könnten wir uns doch vielleicht auf die übereinstimmenden Grundlehren unserer Reformatoren und auf das blutige Zeugniß unserer Märtyrer berufen. Ich meine, wir könnten ihn auch auf die Apostel und auf Christus selbst verweisen. Doch nein! das können wir doch entschieden nicht; wenigstens wenn Herr Stahl Recht hat in seinem zweiten Satze: „Das Christenthum ist die Religion der Intoleranz und sein Keim ist Exclusivität." Ja, das sagt wirklich unser Redner.

Hören wir seine Worte:

„Ja, das Christenthum ist, entgegen der Toleranz der römischen Religion, entgegen der Toleranz der griechischen Philosophie, ja selbst entgegen dem Judenthume, das die Heiden ihren Irrthümern

überließ, als die Religion der Intoleranz in die Weltgeſchichte eingetreten. Sein Keim iſt die Excluſivität, ſeine Wirkungsart iſt die Aggreſſion gegen alle andern Religionen, die Propaganda unter allen Völkern. Und wie könnte dies auch anders ſein? Seiner eigenen göttlichen Wahrheit gewiß, wie könnte es duldſam ſein gegen den Irrthum, der Gott die Ehre und den Menſchen das Heil entzieht?"

Aber iſt dieſes vielleicht nur eine ſchön geſpitzte unſchuldige Redensart? Soll hier nicht blos der Gegenſatz von Heidenthum und Judenthum ſtark ausgekramt und neu gekennzeichnet werden?

Wirklich heißt es gleich auf der folgenden Seite: das Chriſtliche überbiete jedwede andere Denkart in der allgemeinen Grundlage aller Toleranz, in der Liebe, in der Demuth, in der Hochhaltung des Ebenbildes Gottes im Menſchen.

„Es frägt ſich nun", ſagt unſer Redner: „gewährt das Chriſtenthum eine Toleranz gegen Unglauben und falſche Lehre, die es gegen Sünde und Laſter nicht gewährt? Kann es z. B. gegen Rationalismus und Pantheismus in anderer Art tolerant ſein?"

Ja, antwortet der Kirchenrechtslehrer (S. 6):

„Das Chriſtenthum kennt nicht zweierlei Art

der Sünde, Sünde gegen den Glauben und Sünde gegen die Tugend; aber es kennt zweierlei Art der Zurechnung, Zurechnung nach der Natur, und Zurechnung nach der Gnade."

Wie ſchade, daß ich gelobt habe, in dieſen Briefen keine Theologie zu machen! Denn hier iſt offenbar etwas ſehr Tiefes geſagt. „Der Menſch iſt nicht Richter darüber (ſo ſchließt dieſe Stelle), ob die Sünde gegen den Glauben in einem entſchieden verkehrten Willen ihren Sinn habe."

Soll ich Ihnen, verehrter Freund, meine Schwäche bekennen? Dieſe ſcholaſtiſche Unterſcheidung macht mir doch Grauen. Sie erinnert mich ſo ganz an die Formeln der an uns gerichteten Bekehrungsbücher jener Kirche, welche unſere Väter mit dieſen Worten im Munde verbrannt hat, und jetzt unſere Brüder einſperrt und einſperren läßt; jener Hierarchie, die ſich entrüſtet zeigt, mit der Ausſchließung aus der Gemeinde Chriſti und mit Auflöſung der ſtaatlichen Ordnung droht, wenn eine katholiſche Regierung glaubt, ſie könne recht gut katholiſch ſein, ohne jene Verfolgungen zu üben oder zuzulaſſen.

Was kann nicht in jener Scholaſtik ſtecken?

In dieſer Beſorgniß beſtärkt mich allerdings, was bald darauf folgt (S. 7):

„Die chriſtliche Toleranz hat die göttliche Wahrheit zu ihrer Schranke; ſie läßt nicht von der Treue und dem Eifer für dieſelbe. Keine Toleranz konnte die Propheten des Alten Bundes, die Geſendeten des Neuen Bundes abhalten, den Cultus, welcher damals das Heiligthum der Völker war, als Götzendienſt zu verdammen. Keine Toleranz darf uns abhalten, die Weisheit und Wiſſenſchaft, welche gegenwärtig der Cultus der Völker ſind und deren innerſte Wurzel die Leugnung der Offenbarung Gottes und die Umwälzung ſeiner Ordnungen iſt, als Das, was ſie ſind, zu bezeichnen. Keine Toleranz darf die Kirche bewegen, ihre reine Lehre auf der Kanzel oder am Altare fälſchen zu laſſen, oder den Staat bewegen, ſeine chriſtlichen Inſtitutionen aufzugeben.“

Da kommt ſchon der Staat hinein, nämlich der chriſtliche, d. h. der im Namen Chriſti und zu Gottes Ehre verfolgende, welchen eine gewiſſe Partei deshalb den chriſtlichen nennt. So gerade hieß es in den Zeiten der Inquiſition, und ſo heißt es noch in den Ländern, wo ſie herrſcht. Die Kirche dürſtet nicht nach Blut, ſie übergibt nur die Sünder als Verbrecher dem Staate, damit dieſer als chriſtlicher Staat das „unblutige“ Urtheil der Kirche durch

Feuer und Schwert vollziehe, vermittelſt ſeiner „chriſtlichen Inſtitutionen".

Aber wie könnte Stahl, wie ein evangeliſcher Oberkirchenrath auch nur entfernt mit ſolchem Hinterhalte reden?

Ich weiß Ihnen darauf nicht zu antworten. Seltſam iſt's! Und die Clauſel, welche jetzt folgt, macht mich noch bedenklicher:

„Genug, daß jeder Menſch für ſeine Perſon ſeines Glaubens leben kann, unbeſchadet ſeines menſchlichen Rechts und ſeiner menſchlichen Ehre."

Es ſoll doch am Ende nicht, fragen Sie, verehrter Freund, alle Toleranz auf den Satz zurückkommen, daß der einzelne Menſch für ſeine Perſon denken und (ſoweit es die polizeiliche Fürſorge für Preſſe und Buchhandel zuläßt) ſogar ſchreiben dürfe, nur darf er nicht Gott hiernach verehren wollen mit Gleichgeſinnten, wozu doch jede religiöſe Ueberzeugung treibt?

Gewiß, mein lieber Freund! So meint er's. Wenn es „dem einzelnen Menſchen" nicht ums Schriftſtellern zu thun iſt, wol aber um eine, wenn auch noch ſo ſtille und verborgene, doch nach ſeinem Gewiſſen und dem Zeugniſſe der Bibel chriſtliche Gottesverehrung — dann? — Ja dann — muß er (in einem

chriſtlichen Staate, denn in der Türkei braucht er's nicht) erſt die Erlaubniß der Obrigkeit nachſuchen, und dieſe Obrigkeit wird ſich, falls ſie (wie die toscaniſche) wirklich eine chriſtliche iſt, gewiß hüten, eine ſolche Erlaubniß zu geben, wenn ſie irgend kann.

Stahl gibt ſelbſt einige Beiſpiele der Anwendung ſeines Satzes, und da leſen wir (S. 9) unter Anderm Folgendes:

„Chriſtliche Toleranz wehrt nicht den Lehrern, die da «im Namen Chriſti Teufel austreiben», das heißt, Unglaube und Sünde bekämpfen, auch wenn ſie nicht «mit uns» — wie der Jünger ſagt — das iſt mit der Kirche, gehen. Seien es Lehrer der Sekten, ſeien es Lehrer in der Kirche, welche bei der allgemeinen Verfinſterung einen Strahl aus der Fülle des Evangeliums bewahrt oder wieder gewonnen haben; im Namen Chriſti werden ſie Segen wirken, denn wir haben über ſie die Antwort: Wehret ihnen nicht, wer nicht wider uns iſt, der iſt für uns. So aber ſolche Lehrer aus ihrem Kampf gegen Unglauben und Sünde umkehren zum Kampfe gegen die Kirche ſelbſt, ſo ſie nicht dulden wollen, daß die ganze Sonne des Evangeliums in der Kirche leuchte, weil ſie nur einen Strahl derſelben eingeſogen haben und wieder

ausſenden, dann gilt für ſie der umgekehrte Ausſpruch des Herrn: Wer nicht mit uns iſt, der iſt wider uns; wer nicht mitſammelt, der zerſtreuet."

Wir wollen nicht daran mäkeln, daß es heißt: Diejenigen, welche nicht mit der Kirche gehen (der päpſtlichen Kirche, oder der lutheraniſchen Kirche des chriſtlichen Staats), von denen gilt, daß ſie nicht mit den Apoſteln Chriſti gehen. Der argloſe Mann hat wol gar nicht an ſolche Folgerungen anderer Kirchen gedacht. Aber vielleicht berufen ſich jene Männer — wie unſere Väter wenigſtens thaten — gerade auf die Apoſtel, d. h. die Schrift? In ſolchem Falle befinden ſich allerdings in unſern Tagen z. B. Diejenigen, welche glauben und lehren, die Apoſtel hätten nicht unmündige Kinder getauft, ſondern ſolche, die ſie vorher unterrichtet, denen ſie Gottes Wort gepredigt. Wir Andern können nun mit gutem Gewiſſen unſere Kinder taufen laſſen, ja die Kindertaufe als feierliches Dankgelöbniß der Aeltern und heiliges Angebinde des Täuflings vertheidigen, und doch nicht zugeben, wie die Chriſtlichkeit des Staats erfordere, daß jene Baptiſten eingeſperrt und gepfändet werden könnten, ohne Verletzung unſerer Verfaſſung. In Preußen iſt allerdings durch ein großes könig-

liches Wort den durch Conſiſtorien und Prediger aufgereizten Behörden dergleichen ernſtlich verboten und hoffentlich gewehrt; wir wiſſen aber, daß andere deutſche Regierungen jene Grundſätze folgerichtig anwenden. Aber wir ſind wol eben nicht die wahren Gläubigen. Wenn alſo jene Ungenannten, ſeien ſie nun Baptiſten oder neue deutſche Gemeinden, die ſich auf die Schrift und das apoſtoliſche Glaubensbekenntniß gemeindlich gründen wollen, oder auch die armen Seelen, welche in ihrem Hauſe eine Bibel leſen und ſich dabei betreffen laſſen, — „wenn ſie (ſagt der Oberkirchenrath) nicht dulden wollen, daß die ganze Sonne des Evangeliums in der Kirche leuchte, weil ſie nur einen Strahl derſelben eingeſogen haben und wieder ausſenden, dann gilt für ſie der umgekehrte Ausſpruch des Herrn: Wer nicht mit uns iſt, der iſt wider uns, wer nicht mitſammelt, der zerſtreuet.“

Nicht dulden wollen — ſie die Dulder! Die Fabel vom Wolf und Lamm. Und dann müſſen wir ja weiter mit dem Chriſten und dem Apoſtel unſerer Rede ausrufen: „Verdammniß! Anathema!“

Was die Pflichten des chriſtlichen Staats nun in ſolchen Fällen ſeien, das, wie uns bedünken will, iſt unmisverſtändlich und echt chriſtlich in dem Ar-

tikel XII unſerer Verfaſſung enthalten; jedenfalls glaubte ich in der Rede eines Oberkirchenraths und eines Reichsſyndicus in dem Herrenhauſe erwarten zu dürfen, er werde nichts ſagen, was damit in Widerſpruch ſtehe. Denn wie könnte er ſonſt mit ſeinem zarten theologiſchen Gewiſſen in Amt und Würden bleiben? Aber hören wir doch erſtlich die Worte jenes Artikels, die jeder Preuße auswendig wiſſen ſollte, jeder wenigſtens, der ſie beſchworen, und dann den Redner, der ſie vergeſſen zu haben ſcheint.

Verfaſſungsurkunde vom 31. Januar 1850, Art. XII. „Die Freiheit des religiöſen Bekenntniſſes, der Vereinigung zu Religionsgeſellſchaften und der gemeinſamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung wird gewährleiſtet. Der Genuß der bürgerlichen und ſtaatsbürgerlichen Rechte iſt unabhängig von dem religiöſen Bekenntniſſe. Den bürgerlichen und ſtaatsbürgerlichen Rechten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geſchehen.“

Des Redners Worte aber ſind folgende. Nachdem er ausgeführt, „wie der Einzelne den religiöſen Zuſtand des Nächſten pflegen ſoll, in der Treue gegen die göttliche Wahrheit“, fährt er alſo fort:

Dieſelbe Forderung, wie für den einzelnen Chriſten, hat die chriſtliche Toleranz auch für den Staat, das iſt für das Verhalten chriſtlicher Obrigkeit. Auch an die chriſtliche Obrigkeit ergeht vor allem das Gebot der Treue gegen die chriſtliche Wahrheit, deren Aufrechthaltung in der öffentlichen Lebensordnung — in Eherecht, Volkserziehung, Sittenzucht, Selbſtheiligung, Schutz und Anſehen der Kirche, chriſtlicher Beſtellung der obrigkeitlichen Aemter. Aber es ergeht an ſie nicht minder das Gebot der Duldung gegen den religiöſen Zuſtand der Einzelnen, daher die Gewährung der perſönlichen Religionsfreiheit und der bürgerlichen (privaten) Rechte bei jedwedem Religionsbekenntniſſe ..... Etwas ganz Anderes als dieſe perſönliche Religionsfreiheit iſt nun freilich die Freiheit der religiöſen Vereinigung. Dieſe überſchreitet bereits die Grenzen der innern perſönlichen Entwickelung und tritt in das Gebiet der öffentlichen Lebensordnung. Das aber iſt die Aufgabe und Verantwortung der Obrigkeit: hier beſteht zugleich die Rückſicht auf öffentliches Aergerniß und öffentliche Verführung, und hat darum die Obrigkeit im beſtimmten Fall die richtige Ausgleichung je nach dem Inhalt der betreffenden Religion und je nach den Verhältniſſen des Landes zu treffen, und iſt keineswegs unbedingte und unbegrenzte Freiheit ſolcher Vereinigung eine Forderung aus der chriſtlichen Toleranz. Wie nun aber auch die Obrigkeit religiöſe Vereinigungen beſchränken und unterſagen mag, ſo darf ſie doch dieſelbe ebenſo wie den perſönlichen Abfall und aus demſelben Grunde — nicht zum Gegenſtande peinlicher Beſtrafung machen und nicht als ein Verbrechen gegen den wahren Glauben behandeln.

Das wußten wir ſchon aus jenen Böſes verkündenden Worten, die Stahl in der denkwürdigen

Sitzung des Kirchentages vom 21. Sept. 1853 in Berlin als Vorsitzender, von den Zwangsmitteln des christlichen Staats aussprach, im Gegensatze zu dem duldsamen Geiste aller andern Redner. Ich hoffe, Sie lesen den davon in den Belegen gegebenen Auszug. Hier aber in unserer Rede spricht er sich ohne Rückhalt aus. Auf jene Worte folgt noch zum Ueberfluß eine etwas jüdisch-scholastisch gefaßte Rechtfertigung dieser wahrhaft christlichen Toleranz gegen den Vorwurf, daß wir durch sie dem jüdischen Gesetze zuwiderhandeln. Ich höre Sie sagen, verehrter Freund, können wir uns dieses nicht schenken? Nein, wirklich nicht. „Allerdings (sagt der Redner im Wesentlichen) wurden Götzendiener nach dem Gesetze (5. Mos. 17, 5) gesteinigt; allein der Staat des Alten Bundes ist nicht das Vorbild der christlichen Staaten, sondern des zukünftigen Reiches Gottes.“ Da nun ohne Zweifel im Reiche Gottes keine Steinigung stattfinden wird, so ist diese Vorbildlichkeit nicht besonders einleuchtend. Deshalb setzt der Redner als Erläuterung hinzu: „denn im christlichen Staate ist das Reich der Gnade nicht offenbar, gleichwie im jüdischen Staate das Reich des Gesetzes

offenbar war." Dieſes müſſen wir doch zu verſtehen ſuchen; der Gegenſtand iſt wichtig und die Rede dunkel. Der Uneingeweihte könnte wol beim erſten Vernehmen, nicht ohne guten Schein, und ſicherlich ohne allen Frevel ausrufen: Welch ein Glück für uns, die wir nun einmal im chriſtlichen Staate der Wirklichkeit leben, daß in ihm das Reich der Gnade noch nicht offenbar geworden! Denn wer weiß, wer dann nicht, von Gott- und Rechtswegen eine irgendwie geſteigerte Steinigung zu erwarten hätte, wenn es mit dieſem Gegenſatze wirklich ſeine Richtigkeit hat? Wir nun wollen den Mann erſt beſſer zu verſtehen ſuchen, da er ja ein ſo berühmter Dialektiker iſt. Wenn das jüdiſche Geſetz von der Steinigung der Götzendiener ſein Gegenbild hat im zukünftigen Reiche Gottes, ſo müſſen wir wol zuerſt fragen, ob wir darunter das tauſendjährige Reich auf Erden zu verſtehen haben, in welchem Menſchen leben, oder ein jenſeitiges, in welchem es, nach des Herrn Wort, keine Ehen und keine Kinderzeugung gibt? Da ich nun nicht vermag, mit einer Vorbildlichkeit der bürgerlichen Geſetzgebung der Juden, für ein ſolches göttliches Leben des Geiſtes irgend einen einigermaßen verſtändlichen Begriff zu verbinden, auch der Lehrer uns

dabei gar nicht helfen will, so werde ich, da es sich um menschliche Logik handelt, das Erste annehmen; es bleibt dem Redner natürlich unverwehrt, zu sagen, er wolle vom Zweiten reden, was er dann wol besser gethan hätte, uns zu sagen.

Was nun kann im tausendjährigen Reiche das Gegenbild sein von der Steinigung der Götzendiener? Wir wollen, um unnöthigen Schwierigkeiten zu entgehen, gern annehmen, daß in diesem Gottesreiche Gott doch eigentlich nicht regiere; denn wenn dies der Fall wäre, was soll denn eine Strafe für die Götzendiener bedeuten? Sollen die Unseligen etwa nur durch den Felsen des göttlichen Wortes zerschmettert, d. h. bekehrt werden durch die geistigen Mittel der Ueberzeugung und die Alles überwindende, weil göttliche, Kraft der Liebe? Darin nun, daß dieses eine des Reiches Gottes würdige Methode sei, sind wir mehr als einig mit dem Kirchen- und Staatsrechtslehrer des Reiches Gottes. In Gemeinschaft mit vielen Millionen christlicher Zeitgenossen und mit den ehrwürdigsten, frömmsten und weisesten Männern der Christenheit aller Zeiten wünschen und bitten und beten wir, daß diese Methode doch möchte auf dem kirchlichen Gebiete ohne Weiteres in dem christlichen Staate

angewendet werden, ſtatt aller polizeilichen Strafen und Zwangsmaßregeln. Glaubten wir nicht bereits, daß das Gottesreich, Chriſti Worten gemäß, mit der Verkündigung der Heilsbotſchaft und der Bildung chriſtlicher Gemeinden begonnen habe, ſo würden wir einen neuen Beweis dafür in dieſer Vorbildlichkeit des Redners finden. Woher mag es kommen, möchten wir wol fragen, daß er den Wald vor lauter Bäumen nicht ſieht?

Allerdings Tieferes noch kann er im Sinne tragen. Iſt denn vielleicht die Steinigung vorbildlich für ſein Gottesreich, inſofern hier aller Götzendienſt wirklich vernichtet worden iſt, im jüdiſchen Staate dagegen, ſoweit das Geſetz zur Ausführung kam, nur die thätliche Aeußerung der ungöttlichen Geſinnung? Aber wo bleibt dann das ganze ſchöne Spiel des Gegenſatzes? Die Steinigung der Götzendiener nach moſaiſchem Geſetze berechtigt den chriſtlichen Staat nicht zu geſteigerter Beſtrafung des Abfalls vom Glauben, ſondern iſt ein Vorbild (denn ein ſolches muß jene Steinigung, nach ihm, jedenfalls ſein) des ſeligen Zuſtandes im Reiche Gottes, wo es gar keine Götzendiener gibt. Das ſagt entweder gar nichts, oder kleidet in anſpruchsvolle Worte,

innerlich angeschaut, eine weder neue noch bestrittene Wahrheit.

So gestaltet sich mir die Sache, mein verehrter Freund. Sehen Sie nun zu, ob wir nicht noch einen andern Ausweg finden; denn sonst müßten wir wol sagen, das Ganze sei eine unlogische Spielerei, oder was die Franzosen Gallimathias nennen, und die Engländer Unsinn.

Unterdessen kehre ich zurück zu unserer Rede. Sie fährt also fort:

Auch beruht die Toleranz christlicher Obrigkeit, ebenso wie die Toleranz des einzelnen Christen, nicht auf Anerkennung des Rechtes des Menschen zur Willkür im religiösen Glauben, sondern auf Tragung und Schonung gegen seinen bestimmten religiösen Zustand, also gegen sein, wenngleich irriges religiöses Gewissen. Darum, wo kein religiöses Gewissen ist und sein kann, blos um der Freiheit willen, braucht der Staat keine Gestattung auf religiösem Gebiete zu geben. Es ist keine Forderung christlicher Toleranz, entschieden atheistisches materialistisches Bekenntniß und vollends Erziehung der Kinder in demselben freizugeben, denn es hat Niemand ein religiöses Gewissen, für den Atheismus Zeugniß abzulegen und ihm seine Kinder zu widmen; gegen den nichtexistirenden Gott gibt es auch nicht eine vermeintliche Gebundenheit des religiösen Gewissens. Es ist wenigstens keine unbedingte Forderung christlicher Toleranz, deistische (d. i. die positive Offenbarung leugnende) Religionsvereinigungen allgemein zu gestatten. Gegen den Gott, dessen Existenz man

aus der Vernunft folgert, von dem man aber selbst eingesteht, daß man nicht Mittheilung und Befehl über die Art seiner Verehrung von ihm empfangen, hat man kein religiöses Gewissensgebot eines gemeinsamen Cultus. Aber auch hinsichtlich positiv gläubiger Confessionen und Sekten der Christenheit geht über die Grenze der christlichen Toleranz hinaus die förmlich rechtliche Verbürgung der Religionsübung und vollends ihre Aufnahme als öffentlicher Cultus im Staate. Solche höhere Gewährungen beruhen auf einer besondern Anerkennung ihres innern Werthes nach christlichem Maßstabe, oder ihrer geschichtlichen Berechtigung oder endlich ihrer providentiellen Bedeutung.

Daniel! Daniel! rufen wahrscheinlich manche Glaubensgenossen des beredten Mannes, und vielleicht am ersten in Rom und in einer gewissen Gesellschaft. Aber, ich gestehe Ihnen, verehrter Freund, ich kann nicht einmal: Gamaliel! Gamaliel! rufen. Dieser weise Rabbi bemerkte seinen oberkirchenräthlichen Amtsbrüdern vielmehr, sie möchten die Galiläer, welche das neue Judenthum vom Galiläer predigten, nicht steinigen, wie sie eben im Begriffe waren, zur Ehre Gottes zu thun. Denn (sagt er, Apostelgesch., V, 38):

„Ist dieser Rath oder dieses Werk aus Menschen, so wird es untergehen; ist es aber aus Gott, so könnet ihr es nicht dämpfen, auf daß ihr nicht

erfunden werdet als die wider Gott ſtreiten wollen."

Ich weiß nicht, ob Gamaliel es als eine richtige Anwendung ſeines erhabenen (weil vernunftgläubigen) Grundſatzes der Duldung anſah, daß die verſammelten Oberkirchenräthe auf dieſe Rede hin die Apoſtel „ſtäupeten". Aber inſofern das Verfahren als innerhalb der Zuchtpolizei liegend gedacht wird, könnte Herr Stahl es doch wol ebenſo gut empfehlen, wie ſeine politiſchen Anhänger in der Lehre vom chriſtlichen Staate den Stock predigen. Nur „peinliches Verfahren" will er ausgeſchloſſen wiſſen. Das that auch allerdings der Großherzog von Toscana vor zwei Jahren: er ließ die Madiais nur in Haft halten; Cecchetti iſt von einer bürgerlichen Verwaltungsbehörde, genauer von einem Polizeirathe, rein bürgerlich zu einem Jahre Zuchthaus verurtheilt.

Laſſen wir alſo Daniel und Gamaliel bei Seite, und ſuchen uns hier nur zur Klarheit zu verhelfen über das Weſen der Stahl'ſchen Toleranz des chriſtlichen (alſo des preußiſchen) Staats. Seine Worte verdienen allgemeine Beachtung: ſie ſind „ex cathedra" geſprochen, nur vielleicht ein wenig im Bewußtſein dieſer hohen Stellung, wo näm-

lich Einer redet und alle Andern ſchweigen. Was mich beunruhigt und in Erſtaunen ſetzt, iſt, daß er dabei entweder an die Verfaſſung gar nicht denkt, oder ſie als etwas Unchriſtliches anſieht, welches erſt aus der neuen jüdiſch-ſcholaſtiſch-pietiſtiſch-lutheraniſchen Weltanſchauung verbeſſert und anſtändig gemacht werden muß. Beides nun ſcheint mir ſchwer mit der Weisheit und der Redlichkeit vereinbar. Wenn nach ſolchen Theorien unſer Rechtszuſtand chriſtlich gemacht werden ſoll, ſo haben wir nicht allein gar keine Vertheidigung mehr gegen die Verfolgungen unſerer Glaubensbrüder, über die wir uns beſchweren, ſondern (daß ichs frei herausſage) ſoweit an ihm liegt, auch gar keine rechtliche Gewähr für das Beſtehen irgend einer Freiheit, weder der politiſchen, noch der religiöſen, noch der geiſtigen überhaupt. Was ſollten wir ſagen, mein theurer Freund, wenn wir einen dieſer Tage, nicht peinlich, ſondern blos polizeilich aufgegriffen würden, falls uns (was Gott verhüte!) die anti-gamalieliſche Toleranz des Alt-Lutheranismus in irgend einem von ihr beherrſchten Theile des Vaterlandes veranlaſſen ſollte, um lutheraniſchen Ausſchließlichkeiten und Verfluchungen zu entgehen, uns mit gleichgeſinnten Freunden zu einer rein religiöſen, gottesdienſtlichen Ver-

einigung, zum Beispiel nach einer mehr reformirten Form zu verbinden. Wir würden dieses natürlich, mit Beobachtung aller bestehenden Verordnungen, Verfügungen und christlichen Institutionen thun. Aber Gott hat uns mit Kindern und Kindeskindern gesegnet, und die würden uns nun ohne Weiteres weggenommen; denn es ist die Pflicht des Stahl'schen christlichen Staats, zu verhüten, daß sie nicht verführt werden. Puchta's Widerlegung dieser despotischen Theorie hat seinen großen Freund nicht überzeugt; vielleicht thun es die Verfolgungen. Ich weiß nicht, was für Gewähren wir stellen möchten. Ja, könnten wir mit geschichtlichen Bekenntnissen abkommen, so wäre ich gleich zur Unterzeichnung der Augustana bereit, wodurch mir ja das oberste Ansehen der Bibel und die alle Dogmen der Staatskirchen beherrschende Lehre vom rechtfertigenden Glauben mit freigegeben würde. Aber irgend ein „Quatenus", irgend eine beschränkende Formel, welche dem dogmatischen Absolutismus des byzantinisch-römischen Dogmatismus die Spitze abbricht, wie eben die früher allgemein übliche „Insofern die symbolischen Bücher mit der heiligen Schrift übereinstimmen", müßten wir uns doch wol ausbitten. Das Alles könnte

uns jedoch nichts helfen, wo eine recht lebendige Gläubigkeit der lutheranischen Regierung herrschte, wie in Mecklenburg und andern Ländern der vorbildlichen Herstellung des christlichen Staates und des geistlichen Amtes, wo nicht des Reiches Gottes selbst. Das hieße ja bei solchen Zionswächtern die göttliche Wahrheit „der Willkür des Einzelnen" preisgeben, oder Dem, was die Puseyiten als „Privaturtheil" (private judgment) verschreien. Dergleichen könnte vielleicht zulässig sein bei allen andern Bekenntnissen, aber natürlich nicht bei dem „unserigen" — denn „wir wissen" ja, daß dieses die Wahrheit ist. Sollte uns Andern nun etwas Menschliches begegnen, und die sittliche Entrüstung uns übernehmen, wenn wir dabei das zum christlichen Predigen des Tages gehörige Schimpfen auf Rotten und Sekten auf uns angewandt sähen — sollten wir im Gefühle, daß der Mensch Gottes Ebenbild ist, uns auf die allgemeinen Menschenrechte berufen (Grundrechte ja nicht, denn die könnten ja in Pausch und Bogen als hochverrätherisch erklärt sein), so würden wir sogleich in die Kategorie der Deisten und Atheisten gesetzt. Höchstens könnten wir bitten, es möge uns als lutherisch Getauften noch als eine Gnade ver-

ſtattet werden, daß wir uns auf jene Rede berufen dürften. Denn nach ihr ſoll doch von „peinlichem" Verfahren abgeſehen werden. Allerdings hat dieſe Beſchränkung dem Redner, wie es ſcheint, eine gewiſſe Ueberwindung gekoſtet. Die Lehre von der ſchweren Verantwortung chriſtlicher Obrigkeiten, wenn ſie nicht chriſtliche Zucht halten, iſt ihm wie ein Meduſenhaupt in den Weg getreten. Denn er ertheilt am Schluß der Rede ſolchen Regierungen, die bei einer ſo weiten Ausdehnung der Toleranz für ihr Seelenheil fürchten ſollten, eine feierliche Abſolution, und verſichert ſie, daß ſie wegen ſolcher Milde doch am Jüngſten Tage nicht ſollen verdammt werden. Aber freilich, wenn dieſe zarten Gewiſſen denken ſollten, es ſei doch ſicherer, ſtreng den Glauben zu erhalten, ſo ſind wir im Gefängniß, oder haben höchſtens das „beneidenswerthe Vorrecht der Verbannung" zu hoffen.

Sehen Sie, theuerſter Freund, das Alles wäre zu befürchten — und wer weiß wie bald, wenn wir die Geſchichte des 16. und 17. Jahrhunderts uns vor die Augen ſtellen! Und doch, wenn wir alſo handelten, was hätten wir Anderes gethan, als was die Chriſten der apoſtoliſchen Zeit, auf welche ſich einige jener Partei ſo

gern und ſo unvorſichtig berufen, in den neroniſchen und deciſchen Verfolgungen thaten und ſagten, als ſie durch ihr Blut die Ehrfurcht vor dem Menſchen als Menſchen, nämlich als Gottes Ebenbild, im Namen des „Menſchenſohnes" herſtellten? Leider iſt die Liebe zur Verfolgung, oder die Ueberzeugung ihrer Unentbehrlichkeit auch unverkennbar in der etwas geſchrobenen Antwort, welche der ſcharfſinnige Oberkirchenrath auf dem Kirchentage von 1853 in Berlin auf die offene Frage der unwiſſenden Baptiſten gab, hinſichtlich der religiöſen Verfolgung. Er verwahrte ſich allerdings gegen die Annahme, als predige die Kirche Verfolgung. Aber er ſprach dabei ſoviel von den Rückſichten, welche der Staat auf den Schutz der Kirche zu nehmen habe, und wiederum von der Unmöglichkeit, daß die Kirche einen ſolchen Schutz verſchmähe, daß die armen engliſchen Baptiſten in ihrem Berichte ſagen mußten, ſie hätten aus ſeiner Rede durchaus keinen Troſt ſchöpfen können, denn ſie vermöchten darin nur eine verdeckte Vertheidigung irgend einer bevorſtehenden Verfolgung zu ſehen.

Blicke ich in die Wirklichkeit, die vor uns liegt, ſo weiß ich allerdings, eine ſolche Verfolgung iſt unmöglich unter unſerm Königshauſe, und war

es auch vor unſerer Verfaſſung, unter deſſen mildem und weiſem Scepter. Allein ich habe nur zeigen wollen, wohin (um mit Sokrates bei Plato zu reden) „die Rede uns zwingt zu gehen" — wohin jenes Syſtem, folgerichtig angewandt, führen muß. Und, ich darf nicht vergeſſen, Herr Stahl iſt nicht blos der größte Redner ſeiner Partei, ſondern anerkannt auch einer der gemäßigten Mitglieder derſelben. Er iſt ja ſelbſt ein Mann der Wiſſenſchaft und des Geiſtes, und Niemand hat ihm je Roheit und jenen angeborenen Haß gegen Geiſtesbildung zugeſchrieben, welche Andere zur Schau tragen. Ja, er hat uns noch 1853, in den Vorträgen, welche er damals in demſelben evangeliſchen Vereine hielt, und namentlich in dem zweiten und im vierten Vortrage (dem beſten), ſo viel Evangeliſches und Chriſtliches geſagt (obwol bereits mit bedenklichen Lobpreiſungen des katholiſchen Epiſkopats und der apoſtoliſchen Continuität), daß wir vielleicht noch einmal etwas Beſſeres von ihm erwarten können. Aber um ſo heiligere Pflicht iſt es, dem Manne, welchen ſeine politiſche Partei vielleicht bald wie eine ausgepreßte Citrone wegwirft, mit chriſtlicher Freimüthigkeit zu bedenken zu geben: ob das Syſtem, welches er hier vertritt (durch politi-

ſche Einſeitigkeiten hinweggeriſſen von der beſſern Philoſophie), jetzt nicht bedenklicher ſei als je, da es alle Bedrückung des evangeliſchen Glaubens ſeitens katholiſcher Regentenhäuſer rechtfertige? Aber mir ſcheint es noch überdies ebenſo grundfalſch, als es unpreußiſch und unproteſtantiſch iſt: unchriſtlich, unbibliſch, und ich muß hinzufügen, nicht allein unphiloſophiſch, ſondern auch dem einfachen Gewiſſen und dem gemeinen geſunden Menſchenverſtande zuwiderlaufend. Was ſoll uns ſolche haarſplitterliche Unterſcheidung von Toleranz und „chriſtlicher" Toleranz, von Freiheit und von „Verbürgung der Freiheit", und gar von „perſönlicher Gewiſſensfreiheit" und „Freiheit der religiöſen Vereinigung"? Das iſt ja nicht mehr, als was die ſpaniſchen Miniſter und die portugieſiſche Verfaſſung bieten! Und das uns!

Und dieſe Bedenken werden uns noch verſtärkt, wenn wir mit der Rede fortſchreitend an die Prüfung der Lehre des Redners von der Kirche und der freien Forſchung und der damit bei ihm eng zuſammenhängenden Anſicht von der Union gehen. Das ſei der Schluß unſerer Beſprechung und der Gegenſtand des nächſten Briefs. Leben Sie unterdeſſen wohl!

Zehnter Brief.

Bedenken über Stahl's Lehre von der Kirche und der Union, vom Standpunkte des Rechts, der Religionsfreiheit und der freien Forſchung: Schluß der allgemeinen Betrachtung der Zeichen der Zeit.

Charlottenberg, am 28. Auguſt 1855,
am 106. Geburtstage Goethe's.

Der Anfangstag unſerer Beſprechung war uns gegeben, mein verehrter Freund: wir fanden den Aufruf zur ernſten Betrachtung des elfhundertjährigen Märtyrertages des römiſchen Apoſtels der Deutſchen vor uns, und vermochten nicht ihm zu widerſtehen. Und ſo hat uns denn die Rede weiter und weiter geführt, bis wir, bei deren Schluſſe angekommen, dem Geburtstage Goethe's begegnen, welcher heut vor 106 Jahren das Lebenslicht erblickte. Ein Märtyrertag auch dieſer! Denn der Eingang ins Leben iſt der Eingang zum Leiden, und am ſicherſten für Alle, welche als „Bekenner" auftreten, wie jene Helden der Chriſtenheit mit ſchönem Namen bezeichnet werden. Und wol ein Bekenner! Und mehr als ein Bekenner! Wol auch

ein Prophet und ein Apoſtel, und zwar ein ebenſo deutſcher als menſchheitlicher! Ja, das wollen wir frei ſagen, zum Trotz der boshaften Schmähungen, um nicht zu ſagen Läſterungen, der Hengſtenberg'ſchen Kirchenzeitung und anderer „chriſtlicher" Freunde des Redners, mit welchem wir es zu thun haben. Aber ich ſchmeichle mir doch eigentlich im Stillen, daß ein Mann des Geiſtes, wie Stahl es iſt, und der das Deutſchthum in Denken und Reden ſich ſo kunſtvoll angeeignet hat, trotz ſeiner Umgebungen und ſeiner Scholaſtik, ſich doch auch nicht ohne Ehrfurcht und Liebe dieſes unſers Heroen erinnert, und alſo, wenn unſere Worte ihm zu Geſicht kommen ſollten, ſich auch dieſes Tages erfreut und am Ende in die Loſung miteinſtimmt, welche ich den Sprüchen Goethe's als Weihe für die heutige Beſprechung zu entnehmen gedenke. Und dazu, mein theurer Freund, habe ich auch einen beſondern Grund. Denn der Spruch, welchen ich Ihnen gleich vorlegen werde, will die Geſchichte der Offenbarung von Adam bis Chriſtus von der Vernunft als einen Weltſpiegel betrachtet wiſſen, wodurch er alſo doch offenbar nicht allein die göttliche Vernünftigkeit dieſer Offenbarung ausſpricht, ſondern auch der Vernunft die chriſtliche Gläubigkeit als höchſte Aufgabe ſetzt.

Unter „Weltſpiegel" nun hat der unſterbliche Heros Eponymus oder Namensheld dieſes Tages im Kalender der europäiſchen Menſchheit offenbar daſſelbe im Sinne, was der berühmte Oberkirchenrath wol unter der „Weltordnung" verſteht, wenngleich ein katholiſcher Schriftſteller die Stahl'ſche Theorie nur auf die römiſch-katholiſche Kirche anwendbar fand. Und ſo ſtänden wir denn mit Goethe und mit Stahl zugleich auf dem Boden einer und derſelben Weltanſicht, wenn wir die von uns gewählte Loſung des Tages gemeinſchaftlich betrachten.

Mit dieſer Loſung verhält es ſich nämlich folgendermaßen. Als Zelter ſeinem großen Freunde gegen Ende des Jahres 1816 den Gedanken mitgetheilt hatte, das herannahende Jubeljahr der Reformation mit einem geiſtlichen Oratorium zu begrüßen und zu weihen, und dafür ſich des Meiſters Zuſtimmung und hülfreichen Rath erbat, ſo lobte dieſer ihn wegen eines ſo edeln und zeitgemäßen Vorhabens, und zeichnete ihm kurz den Plan eines dem Händel'ſchen „Meſſias" nachzubildenden Oratoriums vor, welches man „Chriſtus in der Weltgeſchichte" nennen könnte. Durchdenkt man dieſen großartigen und wahrhaft begeiſterten Plan, ſo kann man ſich gar leicht erklären, daß er nicht

ausgeführt wurde von Dem, welcher sich den Rath erbeten hatte; denn er war für des Mannes Schultern doch zu groß. Hätte aber der Tod uns den ewig jungen Genius nicht so frühzeitig weggenommen, den wir Beide von der Wiege an gekannt, und den ich mit aller dem Genius gebührenden Ehrfurcht früh begrüßt und immer geliebt zu haben mich rühme — wäre Felix Mendelssohn nicht gerade gestorben, wie er, bewußt den Sturm ahnend, der über unser Vaterland auszubrechen im Begriffe war, sich auf einige Jahre in die Einsamkeit Roms und in seine ewigen Erinnerungen zurückziehen wollte, um dort seinen „Christus" auszuarbeiten, wie er ihn im Haupte trug (um mit Dante zu reden): so würde Goethe's Gedanke in einer nicht allein seiner, sondern des göttlichen Gegenstandes selbst würdigen Weise bereits verwirklicht sein. Doch Goethe's Vorschlag steht nun einmal für alle Zeiten als ein großer christlicher Gedanke da. Er leitet ihn mit folgender Betrachtung ein:

„Da der Hauptbegriff des Lutherthums sehr würdig begründet ist, so gibt er schönen Anlaß sowol zu dichterischer als musikalischer Behandlung. Dieser Grund nun beruht auf dem entschiedenen Gegensatz von Gesetz und Evangelium, sodann

auf der Vermittelung ſolcher Extreme. Setzt man nun, um auf einen höhern Standpunkt zu gelangen, anſtatt jener zwei Worte die Ausdrücke Nothwendigkeit und Freiheit, mit ihren Synonymen, mit ihrer Entfernung und Annäherung: ſo ſiehſt du deutlich, daß in dieſem Kreiſe Alles enthalten iſt, was den Menſchen intereſſiren kann.

„Und ſo erblickt denn Luther in dem Alten und Neuen Teſtament das Symbol des großen ſich immer wiederholenden Weltweſens. Dort das Geſetz, das nach Liebe ſtrebt, hier die Liebe, die gegen das Geſetz zurückſtrebt und es erfüllt, aber nicht aus eigener Macht und Gewalt, ſondern durch den Glauben an den allverkündigten und Alles bewirkenden Meſſias.

„Aus dieſem Wenigen überzeugt man ſich, wie das Lutherthum mit dem Papſtthum nie vereinigt werden kann, der reinen Vernunft aber nicht widerſtrebt, ſobald dieſe ſich entſchließt, die Bibel als Weltſpiegel zu betrachten, welches ihr eigentlich nicht ſchwer fallen ſollte."

Sie bemerken, theurer Freund, daß unſer unſterblicher Dichter hier, abſichtlich oder unabſichtlich, gewiſſermaßen eine authentiſche Auslegung und Erklärung gegeben hat über das bekannte Diſtichon

einer frühern Zeit („Die vier Jahreszeiten", 68) worin gesagt wird, daß ehemals das Lutherthum ruhige Bildung zurückgedrängt habe.

Nämlich er bezieht in unserer Stelle Lutherthum auf Luther persönlich, und auf den großen weltgeschichtlichen Gedanken seiner That; in dem zornigen Distichon aber meint er was wir den Lutheranismus nennen. Er meint jene unselige, ungeschichtliche und unphilosophische, und also doch auch wol ebenso sehr untheologische wie unevangelische, dogmatische Ausführung, in welche Luther, in der zweiten Hälfte seines Lebens einigermaßen selbst schon, zu seiner und Melanchthon's Plage, hineingetrieben wurde, und welche dann die lutheranischen Scholastiker ausbildeten und als „Bekenntniß" geltend zu machen strebten. In diesem Sinne hat unser großer Seher eine unbestreitbare Thatsache ausgesprochen. Und er hat, eines Sehers würdig, prophetisch geredet. Denn wie jene Theologen ihre höchst zweifelhafte Scholastik unsern Vätern als Glaubenssätze und Grund der Glaubenstrennung aufbürden wollten, so preisen uns jetzt wieder ihre Nachfolger alles Scholastische der theologischen Bekenntnisse als „geoffenbarte Wahrheit".

Also diesen Spruch wollen wir auch noch mit

auf den Weg nehmen, als Feſtweihe. Honni soit qui mal y pense! Und nun ans Werk!

Wahrlich ein ſchweres, und ein doppelt ſchweres! Denn wir haben zuerſt des Redners ſcholaſtiſche Lehre von der Kirche zu prüfen, und dann die damit ſo eng zuſammenhängende Anſicht des Oberkirchenraths über eine der brennendſten Fragen der Gegenwart, die Union und die unirte evangeliſche Landeskirche Preußens zu betrachten. In dieſes Feld der Wirklichkeit hinabzuſteigen, können wir nich wagen, ehe wir verſucht haben, mit ihm zum Gipfelpunkte der ganzen Rede emporzuklimmen.

Gehoben vom Feſtgefühle des Tages beginnen wir alſo mit dem Schwerern. Denn es muß doch noch ſchwieriger ſein, mit einem ſo ſcharf formulirenden Dialektiker, der ſpeculativer Philoſoph, lutheraniſcher Theolog und conſervativer Kirchen- und Staatsrechtslehrer in Einer Perſon iſt, und hier aus allen dieſen ſeinen Gebieten zugleich auf uns einſtürmt, zu der ſchwindelnden Höhe ſeines Kirchenbegriffs emporzuſteigen, als mit gewöhnlichem Menſchenverſtande dasjenige zu prüfen, was er über unſere eigene Wirklichkeit vorträgt.

Aber es ſei gewagt! Wir dürfen uns nun einmal nicht fürchten, da wir ſo weit gelangt ſind,

und Sie begleiten mich gewiß auch auf dieſem dornigen Wege mit Ihrer gewohnten, ermuthigenden und begeiſternden Theilnahme.

Der Redner iſt es ſich bewußt, daß er mit ſeiner Lehre von der Kirche uns zum Gipfelpunkte ſeiner beredten Darſtellung führt. Denn im feierlichſten und gehobenſten Tone verkündigt er gleich vom Anfange dieſe Lehre.

Der deutſche Proteſtantismus (ſagt er S. 22) hat einen höhern Beruf als den, welchen der „Evangeliſche Bund" der Engländer anſtrebt. Sein Beruf iſt nicht das Bündniß der Sekten, ſondern die Einheit der Kirche, und dieſer Kirche Siegel iſt „ein öffentliches weltgeſchichtlich abgelegtes Bekenntniß", die Auguſtana. Merken wir es wohl, es kann hier nur vom unverbeſſerten, unveränderten Bekenntniß von 1530 die Rede ſein: Melanchthon's Milderung wurde ja nie öffentlich abgelegt, ſondern nur feierlich anerkannt. Wenn wir dieſes nun als Glaubensnorm annehmen, ohne Gehalt der Artikel zu unterſcheiden (was, wie wir bald ſehen werden, nach Herrn Stahl nicht angeht), ſo müſſen wir unſere reformirten Glaubensbrüder in der Abendmahlslehre verdammen. Dieſem Ausſpruche folgt dann des Redners Bekenntniß von der Kirche. Es

iſt die beredte Ausführung ſeiner Erklärung auf dem Kirchentage von 1853, wo er den Beſchluß der Mehrheit (als guter Juriſt) zwar nützlich annahm, aber durch Klauſeln zu erreichen ſuchte, was er im Vorſtande nicht hatte durchſetzen können. Trotz ſeiner Länge (und wie mir ſcheint, Breite) geben wir dieſes Bekenntniß ganz vollſtändig (S. 22—25):

Wir ſuchen nicht den Menſchen von der Kirche zu löſen, daß Jeder bis zur Altersreife möglichſt ohne beſtimmte Einflüſſe gleichſam tabula rasa bleibe, und dann in der einen Hand die Bibel, in der andern Hand das Verzeichniß der zwanzig evangeliſchen Kirchengemeinſchaften, ſich nun vermeintlich in völliger Freiheit entſcheide, welcher derſelben er angehöre. Vielmehr ſtreben wir den Menſchen der Kirche, die wir als die wahrhaftige erkannt haben, zu binden, ihn von Kindheit an durch die Kirche zu tragen durch Taufe, Jugendunterricht und Confirmation, durch den Einfluß und das Anſehen von Aeltern und Lehrern, durch den ganzen einigen öffentlichen Cultus. Unſere Schriftforſchung ſelbſt geht auf die Einheit der Kirche, denn das evangeliſche Princip der freien Forſchung, das zuerſt durch die deutſche Reformation verkündet wurde, verſtehen und üben wir nicht anders, als zugleich in der Gebundenheit durch die Ehrfurcht vor dem Glauben der Jahrhunderte und vor dem Zeugniß der beſonders erleuchteten Männer und Zeiten.

Damit ſuchen wir nicht, wie uns vorgeworfen wird, in halbkatholiſcher Auffaſſung das Reich Gottes in der äußern Inſtitution der Kirche ſtatt in dem Heil der einzelnen Seele. Wir leugnen nicht, daß die einzelne Seele das letzte Ziel und der höchſte Maßſtab iſt. Sondern wir leugnen nur,

daß die einzelne Seele, das iſt die Seele in ihrer Vereinzelung, der Sitz der göttlichen Mittheilungen und Gnadenerweiſungen ſei. Dieſes aber iſt die uns gegenüberſtehende Vorſtellung, und ſie iſt eben die Culmination des independentiſchen Princips. Nach dem Independentismus iſt die einzelne Gemeinde independent, ſouverain im Reiche Gottes, Sitz des heiligen Geiſtes. Nach dieſer Vorſtellung iſt in folgerichtiger Darſtellung des Princips die einzelne Seele independent, ſouverain im Reiche Gottes, Sitz des heiligen Geiſtes, und beginnt daher völlig neu aus ſich heraus die Bibel auszulegen und allenfalls ganz neue, bis jetzt unerhörte Dinge in ihr zu entdecken. Unſere Lehre iſt, daß der Seele nur in der Kirche die göttlichen Gnadenertheilungen verheißen ſind. Die Kirche aber iſt nicht eine blos äußerliche Inſtitution, ſie iſt ein Reich des Wehens und Webens innerlicher geiſtiger Kräfte. Sie iſt ein Ineinanderwirken des innerlichen perſönlichen Glaubens der Menſchen und wieder der Geſtaltungen und Monumente, die der Glaube geſchaffen und die nun rückwärts den Hauch des Glaubens auf die Menſchen ausſtrömen; ein Durchdringen der Gnade, die Gott in ſeine Ordnungen gelegt, und der Gnade, die Er in der Seele wirkt; iſt der Schatz aller göttlichen Segnungen und aller menſchlichen Charismen und Leiſtungen, eine Handreichung der Heiligthümer von Geſchlecht zu Geſchlecht. Sie umſchließt daher das Verſtändniß des Wortes Gottes, wie es der Glaube der Chriſtenheit und eine tiefe gläubige theologiſche Wiſſenſchaft in der Kette der Jahrhunderte herausgebildet hat, und die ſchönen Gottesdienſte, welche andächtiger Sinn von der apoſtoliſchen Zeit her bis jetzt gegründet, und die Gemeinſchaft des geiſtlichen Amtes, und die chriſtliche Würdigung für alle Lebensverhältniſſe, für Haus-

ſtand, Staat, Kunſt, Wiſſenſchaft, und die chriſtlichen Sitten und Ordnungen des Volks, und über allem die Sacramente in ihrem rechten Gebrauch und rechten Verſtändniß. Das ſind Einrichtungen und Bande, die Gott durch die Chriſtenheit geſchlungen und an denen die Chriſtenheit ſelbſt durch alle Zeiträume hindurch mitgewirkt hat. Die Gemeinſchaft der Gläubigen innerhalb dieſer Einrichtungen und Bande, nicht außerhalb derſelben, — iſt die Kirche, iſt der myſtiſche Leib Chriſti, der Sitz der göttlichen Gnadeneinwirkungen, des Geiſtes, der in alle Wahrheit leitet. Die Kirche pflegen iſt darum nicht eine Veräußerlichung, nicht ein Raub an dem Bande der Seele zu Chriſtus, ſondern vielmehr auch deſſen eigene Pflege. Die Frucht des Reiches Gottes iſt der Seelen Seligkeit; aber das Erdreich, auf dem allein dieſe Frucht wächſt und gedeiht, iſt die Kirche. Man pflegt nicht die Pflanzen damit, daß man ſie aus ihren Beeten zieht, damit ſie nun unabhängig aus ſich ſelbſt wachſen ſollen. Nach dieſem ſeinem Beruf zur Kirche kann der deutſche Proteſtantismus keine ſolche Toleranz üben, durch die er der Kirche etwas vergibt.

Der deutſche Proteſtantismus kann nimmermehr die evangeliſchen Sekten anerkennen, er kann nur die beſtimmten Mitglieder ſolcher Sekten nach ihrer perſönlichen Stellung als Brüder in Chriſto anerkennen, nicht ſowol weil, als obſchon ſie der Sekte angehören. Seine Toleranz iſt auch hier nur, daß er über die Perſonen nicht richtet, nicht aber daß er — wie man vielleicht in Amerika nicht anders weiß — die Exiſtenz und Gründung von Sekten an ſich für etwas Schuldloſes erachtete; denn es ſteht geſchrieben: „Es ſollen nicht Rotten unter euch ſein!“ Er gönnt auch den Sekten gern die freie Uebung ihrer Religion, aber er kann ſich nicht

eben gedrungen fühlen, wie man ihm anſinnt, ihnen die eigene Kirche als Miſſionsgebiet zu ſichern. Auch folgt aus der Geſtattung der freien Religionsübung noch keineswegs die Ertheilung einer rechtlich verbürgten und obrigkeitlich autoriſirten kirchlichen Exiſtenz. Eine unbegrenzte ſogenannte Freiheit des Evangeliums, iſt für unſere Staaten, die noch eine Kirche pflegen, und deren chriſtliches Leben immer in der Kirche wurzelte, ſo wenig eine Forderung und ein Grundſatz, als die allgemeine „Freiheit der Religion“. Was ſoll auch das Kennzeichen des Evangeliums ſein? Nehmen doch ſelbſt die freie Schriftforſchung und die Rechtfertigungslehre in dem geſammten kirchlichen Syſtem einer Sekte wieder einen ganz andern Charakter an! Und ſollte ihre Stellung zur Kirche dabei völlig gleichgültig ſein? Alle poſitive Conceſſionirung einer Sekte iſt darum mit Recht durch beſondere obrigkeitliche Prüfung bedingt, und haben die Staaten des deutſchen Proteſtantismus nicht Grund, mit ſolcher Conceſſionirung freigiebig zu ſein.

Da haben wir alſo des Redners Lehre von der Kirche und ihre unmittelbare Anwendung auf die Duldung und Gewiſſensfreiheit, deren Weſen wir ſo gern von ihm näher kennen lernen wollten.

Aber wir können weder die Lehre annehmen, noch die Folgerung.

In Einer Bemerkung allerdings ſtimmen wir dem Redner vollkommen bei.

Er ſagt, daß ſeiner Lehre mit Unrecht eine halbkatholiſche Auffaſſung des Begriffs der Kirche vorgeworfen werde.

Ich weiß nicht, wer das gethan; aber wer er auch ſei, er hat Unrecht.

Herrn Stahl's Anſicht iſt nicht halbkatholiſch, ſondern ganz katholiſch, oder (damit keine Unklarheit bleibe) ganz papiſtiſch. Wenn es einmal zu einer endgültigen Auseinanderſetzung Herrn Stahl's mit der unirten Landeskirche Preußens, oder dieſer mit ihm kommen ſollte, ſo ſagen wir ihm vorher, falls er bei jener Lehre beharrt, würde er weniger Schwierigkeit finden ſie in München geltend zu machen, als in Erlangen. Wenigſtens Höfling (der leider zu früh geſchiedene!) hätte ihn ſchwerlich als lutheriſchen Bruder anerkannt.

Wenn ſeine Worte nicht dieſes ſagen, ſo ſagen ſie gar nichts.

Ohne Zweifel wer da leugnet, daß der einzelne Chriſt in der Gemeinde lebt, und in dieſer Gemeinſchaft und für ſie zu leben berufen iſt, der iſt eben noch gar kein Chriſt.

Aber das ſagt auch Niemand. Am wenigſten die Independenten, gegen welche der Redner eifert. Wie die alten Chriſten ſehen ſie jede örtliche Gemeinde, die ſich gemeindlich geſtaltet hat, als eine ſich ſelbſt verwaltende und andern Gemeinden nicht unterworfene an. Aber dieſe Gemeinde oder

Kirche iſt die Richterin darüber, ob eines ihrer Mitglieder im rechten Glauben ſteht und lehrt und lebt. Ja ein Theil der congregationaliſtiſch gegliederten Chriſten, die Baptiſten, erkennt Keinen als Glied ihrer Gemeinſchaft, der nicht der Gemeinde ſich als ein ſolcher Gläubiger bekannt und ausgewieſen. Niemanden weniger aber kann es einfallen die Gemeinde zu leugnen; und die Gemeinde iſt „die Kirche", nach dem Evangelium.

So thun auch nicht die Anti-Trinitarier oder Anti-Athanaſier, deren edelſter und erleuchtetſter Ausleger, Channing, jetzt ja auch in Deutſchland ſo wenig unbekannt iſt als in Frankreich.

Aber auch hinſichtlich der ſogenannten Freien Gemeinden und der Chriſtkatholiken des letzten Jahrzehends, ſofern ihre Führer ſich nicht als Schwätzer oder ſie ſelbſt ſich als verkappte politiſche Vereine ausgewieſen haben und als ſolche behandelt ſind, läßt ſich dieſes nicht ſagen.

Nun aber, auf der andern Seite, darin ſtimmen alle proteſtantiſchen Bekenntniſſe überein, und das Bewußtſein aller evangeliſchen Chriſten —, welches alſo in dieſer Beziehung jene „öffentliche Meinung" bildet, Herrn Stahl's ſegenbringenden Fluch — daß die Theilhaftigkeit an Chriſtus und an Gott in

Chriſtus bedingt ſei durch den Glauben, als eine perſönliche, gläubige Geſinnung, und daß der Geiſt Gottes dieſen Glauben im Herzen wecke, wie Chriſtus es vor ſeinem Leiden und Sterben und vor ſeinem Abſcheiden von der Erde verheißen hat.

Wer dieſes leugnet, der iſt — wenigſtens kein proteſtantiſcher Chriſt. Herr Stahl aber muß mir erlauben zu ſagen, daß jenes Bekenntniß es leugnet. Mir wenigſtens ſcheinen alle jene Redensarten von der Kirche entweder nur künſtliche Ausdrücke für jenen allbekannten, allgemeinen evangeliſchen Glauben aller proteſtantiſchen Gemeinden, oder, wo ſie ſich von dieſem entfernen, eine weſentliche Aufhebung und Leugnung deſſelben. Was ſollen die Worte:

„Wir leugnen nur, daß die einzelne Seele, das iſt die Seele in ihrer Vereinzelung, der Sitz der göttlichen Mittheilungen und Gnadenerweiſungen ſei.“

Das heißt, er leugnet entweder nichts, oder Alles. Entweder er leugnet nicht, daß der ſeligmachende Glaube perſönlich ſei, und wozu dann der Ausfall gegen die Independenten? Oder er leugnet das proteſtantiſche Grundprincip der Rechtfertigung, und wie paßt das für Einen, der im Oberkirchenrathe ſitzt?

Daſſelbe gilt von dem Satze:

„Unſere (der Stahlianer) Lehre iſt, daß der Seele nur in der Kirche die göttlichen Gnadenertheilungen verheißen ſind.“

Hier frage ich wieder: Was iſt die Kirche? Wenn die chriſtlich gegliederte Gemeinde, deren einfachſte offenbare Form die Familie darſtellt, ſo mag man jenen Ausdruck wol gebrauchen; aber dann ſagt man eben nur eine von Niemandem je beſtrittene Thatſache des natürlichen und bürgerlichen Lebens aus. Nimmt man aber die Kirche in dem Sinne der Kirchenrechtslehrer als die untrüglich lehrende theologiſch-prieſterliche Anſtalt und als Gegenſtand des Glaubens, ſo iſt man eben einfach Katholik im Sinne Roms. Und weiter leſen wir:

„Die Kirche iſt .... der Schatz aller geiſtlichen Segnungen und aller menſchlichen Charismen und Leiſtungen, eine Handreichung der Heiligthümer von Geſchlecht zu Geſchlecht. Sie umſchließt daher das Verſtändniß des Wortes Gottes .... und über allem die Sacramente in ihrem rechten Gebrauch und rechtem Verſtändniß.“

Allerdings heißt ihm die Gemeinſchaft der Gläubigen die Kirche, aber wie?

„Die Gemeinſchaft der Gläubigen inner-

halb dieſer Einrichtungen und Bande, nicht außerhalb derſelben (dieſe Worte ſind im Drucke der Rede hervorgehoben) iſt die Kirche, iſt der myſtiſche Leib Chriſti, der Sitz der göttlichen Gnadeneinwirkungen, des Geiſtes, der in alle Wahrheit leitet."

Extra ecclesiam nulla salus! Außerhalb jener geſchichtlichen Anſtalt mit ihrer Handreichung von Geſchlecht zu Geſchlecht (der Traditio der katholiſchen Kirchenrechtslehrer) iſt kein Heil. Nicht innerhalb jener Emporkömmlinge und Pilze, wie Independenten und andere jüngere Schößlinge der reformirten Schweſterkirche. Nein, in der geſchichtlichen, von Geſchlecht zu Geſchlecht die Myſterien fortpflanzenden, das Wunder des Altars bewahrenden Kirche. So ſagt die römiſche Geiſtlichkeit, und wir werden bald von unſerm Redner hören, mit welchem Bewußtſein und in welchem Beſitze „apoſtoliſcher Continuität". Aber noch viel kräftiger, ſalbungsvoller, amtswürdereicher, ſagt es Herr Stahl mit den nun folgenden Worten:

„Die Frucht des Reiches Gottes iſt der Seelen Seligkeit; aber das Erdreich, auf dem allein die Frucht wächſt und gedeiht, iſt die Kirche.

Und nun folgt jener glänzende Vergleich der gleichsam zwischen Kirche und Sekten herumgezogenen Christenseele mit den Pflanzen, den wir oben in seiner ganzen Schönheit gegeben. Näher angesehen scheint mir der Vergleich doch eigentlich nicht sehr passend für die Absicht des Redners. Denn Pflanzen gedeihen wirklich oft weit besser, wenn sie aus dem Beete ausgepflanzt sind und unabhängig für sich wachsen in freiem Lichte und genügendem Raume. Doch wer will über Worte streiten, wenn er der jetzigen Leiden und Gefahren der Gemeinde Christi und des Vaterlandes gedenkt!

Arme Rosa Madiai! fandest du Trost in diesem Gedanken der Kirche?

Armer Evangelista Borczynski! gab dieser Gedanke dir die Kraft zurückzukehren in das Kaiserland, dessen Gesetze du nicht verletzt hattest? oder als du in unfläthigen Moderverließ geworfen wurdest, weil du dich sehntest in der heiligen Leidenswoche das Mahl des Herrn mit der Christengemeinde zu feiern, welcher du dich, nach reiflicher Erwägung im Glauben, angeschlossen? Wird dieser Gedanke deine Seele umschweben, wenn sie von solchem Elende und Hohne erlöst, zu dem himmlischen Vater urückkehrt, falls die Kunde des

dir gethanen Unrechts nicht rechtzeitig vor die Ohren deines Kaiſers, eines deutſchen, die Gerechtigkeit liebenden Fürſten gelangen ſollte?

Armer Francesco Cecchetti! gab dieſes dir Muth die Märtyrerkette zu tragen und deinen Sohn zur Standhaftigkeit zu ermahnen, als er im Zuchthauſe weinend vor dir da ſtand, den chriſtlichen, frommen Vater im Sträflingsgewande erblickend?

Nein! in Gottes und aller Wahrheit Namen! Nein, und ewig Nein! Dergleichen Redensarten haben noch kein menſchliches Herz getröſtet, welchem das Heil in Chriſtus verkündigt wurde und aufging im Herzen als Keim göttlichen Lebens!

Und in einem ſolchen Augenblicke ſpiegelt der Redner ſich wohlgefällig in den Formeln theologiſcher Scholaſtik, und ruft aus, nachdem er den Glauben an dieſelben gleichgeſtellt mit dem ſeligmachenden Glauben an Gottes Wort, mit dem Glauben an den Allmächtigen und an das von und in Chriſtus verkündigte Heil:

„Verflucht ſei, wer davon ein Tittelchen aufgibt!“

Iſt denn dem Redner nicht das Erſte Gebot vor die Seele getreten? Das Gebot: „Du ſollſt keine

andern Götter haben neben mir" trifft nach protestantischer Lehre Den, welcher Menschensatzungen gleichsetzt mit Gottes Wort: also alle katholisirende Confessionalisten des Lutherthums.

Mancherlei außerdem in dieser beredten Ausführung gefällt mir nicht. Das „Nimmermehr" ist ein gefährliches Wort für arme Menschenkinder; und wer will das „Wir" von ihm aufnehmen? Thue es wer da wolle, wir Beiden thun es ebenso wenig, als unser evangelischer König es thun wird!

Die Umkehrung des evangeliſchen Begriffs der Kirche iſt von ſehr wichtigen Folgen für Stahl's Anſicht von der Freiheit der Schriftforſchung und von der evangeliſchen Union. Dieſe Folgen ſind von unmittelbarer Anwendung auf die Verhältniſſe der Wiſſenſchaft und Kirche in Preußen und in Deutſchland.

Und dieſes iſt der letzte und dringendſte Punkt unſerer Betrachtung. Wir ſteigen von dem Gipfelpunkte der Scholaſtik des Redners hinab in die Wirklichkeit, in die brennende Wirklichkeit, in die Wirklichkeit unſers Vaterlandes. Hinfort handelt es ſich von der chriſtlichen Ordnung, in welcher wir und unſere Kinder und Enkel zu leben berufen ſind.

Stahl's Lehre von der Kirche iſt, als Verneinung des Proteſtantismus, eigentlich ſchon an ſich die Verneinung der Union, und alſo der unirten Landeskirche Preußens. Denn wenn das Weſen und die Einheit der Kirche in der Einheit des ge-

ſchichtlichen Bekenntniſſes und der ſcholaſtiſchen Lehre beſteht, ſo kann eine Union zweier evangeliſchen Kirchen, welche eigene Bekenntnißſchriften haben, und in welchen eine Verſchiedenheit theologiſcher Lehrſyſteme bei einigen Punkten zur Ausbildung gekommen iſt, für den aufrichtigen Anhänger einer ſolchen Lehre nur eine That religiöſer Gleichgültigkeit ſein. Denn (wie Herr Stahl ſagt) wie kann man einen Unterſchied machen zwiſchen fundamentalen und nicht fundamentalen Lehrbeſtimmungen? Alles iſt fundamental in einem gut zuſammenhängenden Lehrſyſtem. Alſo iſt auch Das, was das proteſtantiſche Preußen bisher als Union gedacht und Union genannt, mindeſtens ein höchſt zweifelhaftes Ding. Man muß die Poſitivität des Calvinismus, ja ſelbſt, wenn möglich, des Katholicismus herbeirufen, vor allen Dingen aber den vollendeten Lutheranismus des 17. Jahrhunderts wieder auferwecken, um den Glauben zu retten, das heißt, um die Union der evangeliſchen Gemeinden zwiſchen den ſtarren Formen alter und neuer Scholaſtik zu erſticken.

Herr Stahl hatte dieſe Schlußfolgerung in der Rede ſelbſt zu ziehen nicht für gut befunden. Er hat in derſelben überhaupt die Frage der Union nur im Hintergrunde gehalten.

Seine Redlichkeit verdient also Anerkennung, daß er diesem Mangel durch einige ausführliche Noten abhilft.

Er knüpft die erste Note (S. 16—19) an eine, wie uns vorkommt, mehr sentimentale als philosophische Darstellung eines in seiner Allgemeinheit durchaus unwahren Gedankens. Er meint, die deutsche Toleranz (das heißt die der Theologen, welche Spener zu Tode ärgerten) sei von dem Pietismus ausgegangen. Spener habe nämlich dahin geführt, indem er die Frömmigkeit ins Innere, ins christliche Leben, in die Liebe gesetzt, ohne deswegen aufzuhören ein guter Lutheraner zu sein. Hieraus ergibt sich denn für die Toleranz des deutschen Protestantismus folgender Spruch, als die Signatur seines Wesens:

„Die Anerkennung der christlichen Gemeinschaft in den Abweichenden; aber in Treue gegen die Kirche" (S. 16).

Damit Sie, verehrter Freund, nicht im Dunkel bleiben über diesen Orakelspruch, so erlauben Sie mir, daß ich Sie aus jener Note vorerst über einige Punkte aufkläre, welche Ihnen sonst dunkel bleiben könnten. Erstlich, unter den „Abweichenden" (Heterodoxen oder Dissentern?) wird ebensowol

der römiſche Hierarchismus verſtanden, als diejenige Gemeinſchaft, welche wir Lutheraner ſonſt die reformirte Schweſterkirche nannten. Ja, die ſpäter gegebene Anerkennung der „providentiellen Bedeutung" der katholiſchen Kirche fließt dem Redner offenbar viel leichter aus ſeiner Theorie, als die des „Calvinismus". Merken Sie, zweitens, verehrter Freund, daß Toleranz, chriſtliche Toleranz, evangeliſche Toleranz, ihm die Toleranz einer theologiſchen Lehre gegen eine andere iſt; nicht die Toleranz der Obrigkeit, oder gar des aller Verfolgung entſagenden (alſo atheiſtiſchen) Staats, noch weniger der im Unterthanenverſtande befangenen Gemeinde, welche man das chriſtliche Volk heißt. Die Theologen beſtimmen in der Weltgeſchichte für die Völker was Toleranz und Geiſtes- und Gewiſſensfreiheit ſei. Arme Weltgeſchichte! noch ärmere Völker! So erklärt ſich aber die Weltordnung. Katholiſche Staaten dürfen keine Toleranz haben: die zum Bewußtſein ihrer Amtswürde erwachte Geiſtlichkeit, „das ökumeniſche Epiſkopat", wie der Vortrag von 1853 ausführt, hat den Kern des Chriſtenthums, die Ausſchließlichkeit, zum Loſungsworte. Deshalb auch hat die als Wahrheit zwiſchen zwei Abweichungen ſtehende lutheraniſche Theologie ſoviel weniger von dieſem Kerne

laſſen können, als die reformirte. Dieſe hat (nach dem Spruche unſers Propheten) nur den Beruf, „die Heiligung der Gemeinde zu wirken"; gewiß ein ſehr evangeliſcher Beruf, da das Evangelium keine Kirche kennt, als die Gemeinde. Daraus endlich auch erklärt ſich, daß des Redners Toleranz den Katholiken und den Reformirten gleichmäßig zugewandt iſt. Wir nun wollen nicht allein Duldung, ſondern Freiheit, für beide, und wir haben keinen „theologiſchen Haß" gegen die eine oder andere. Wir leben mit unſern katholiſchen Mitbürgern im ſchönſten Frieden; wir achten gegenſeitig unſers chriſtlichen Bruders Glauben und Gewiſſen. Wir haben keinen Gegner, als die verfolgenden Kirchlichen, ſeien es Papſt und Biſchöfe, welche die Toleranz als unchriſtlich verdammen und Religionsfreiheit als Revolution oder Atheismus verſchreien, oder ausſchließliche lutheraniſche Paſtoren und Profeſſoren. Aber eben deswegen iſt es uns auch einerlei, welchen Rock dieſer Hierarchismus trägt, und ob er in Rom oder Oxford, oder ob er in Berlin oder Halle ſich kundgibt. Die Wahrheit zu ſagen, ſo hat mir von allen dieſen Päpſten der römiſche Papſt immer der beſte geſchienen, und

von allen hierarchiſchen Syſtemen das römiſche das allein folgerichtige.

Der Redner ſpricht gemäßigt von Calixt, um einen deſto ſchärfern Seitenhieb auf Schleiermacher zu führen.

Calixt (der ältere) war ohne Zweifel ein ſehr ehrenwerther Mann, als er in dem Jammer des Dreißigjährigen Kriegs auf eine Union der Proteſtanten mit der katholiſchen Kirche hinging. Es war ihm dabei viel mehr Ernſt, als Leibniz; aber eben deswegen muß ſein Unternehmen nur noch mehr ein verfehltes und durchaus unglückliches genannt werden, ſobald ins Auge gefaßt wird, daß es ſich bei einer ſolchen Union für die Völker und Staaten noch mehr um die Macht der Geiſtlichkeit handelt, als um ihre Dogmen. Daß Calixt damals die Unterſchiede der lutheraniſchen und reformirten Dogmatik faſt ebenſo ernſthaft behandelte, als die Gegenſätze, welche Lutheraner wie Reformirte von der römiſchen Hierarchie trennen, begreift ſich aus der Geſchichte jener entſetzlichen Zeit. Tholuck hat mit ſehr verdienſtlicher Sorgfalt alle jene Erbärmlichkeiten des Lutheranismus des 17. Jahrhunderts wieder ans Licht gezogen. Der gewiſſenhafte und geiſtreiche Geſchicht-

ſchreiber der Kirche, Haſe („Kirchengeſchichte", S. 527, ſiebente Auflage, 1854) hat nach Tholuck's Texten („Geiſt der lutheriſchen Theologen", S. 115, 169, 211) nur eine nackte geſchichtliche Thatſache berichtet, wenn er ſagt:

„Die reformirten Theologen waren immer geneigt zu brüderlicher Anerkennung, während lutheriſche Theologen lieber mit Papiſten Gemeinſchaft halten wollten, und die Hoffnung, daß auch Calviniſten ſelig werden könnten, für teufliſche Eingebung erklärten."

Aber daß uns ein Oberkirchenrath der unirten Landeskirche Preußens im Jahre 1855 ernſthaft eine ſolche Union oder Conföderation vorbringt, als gleichmäßig zwiſchen dreien zu vollziehen vom Lutheranismus, welcher ja die rechte Mitte hält zwiſchen Katholicismus und Calvinismus; daß beſagtes Mitglied des Oberkirchenraths in Schleiermacher's Darlegung des Verhältniſſes der beiden proteſtantiſchen Bekenntniſſe nichts ſehen kann als eine Verkrüppelung Calixt's, eine calixtiſche Religionsmengung (Synkretismus) ohne Calixt's Folgerichtigkeit; daß er am Schluſſe ſeiner Rede mit vieler Salbung auf dieſes Thema der gleichen Stellung der drei Kirchen zu der wahren, einigen Kirche der Zukunft zurück-

kommt — das geſtehe ich, verehrter Freund, iſt mehr als ich von Jemandem erwartet hätte, der die Stelle eines Oberkirchenraths im Jahre 1850 angenommen hat. Denn der mußte doch wiſſen, daß der Altluthe-ranismus, inſofern er ſich der Union widerſetzt, eine Sekte iſt in Preußen, nach den Geſetzen des Lan-des, und die unirte Kirche die Eine evangeliſche Lan-deskirche. Aber hier liegt der wunde Punkt.

Die Bekenntniß-Union iſt Herrn Stahl nur eine Ausnahme in Preußen; und von Toleranz (ſagt er) kann dabei nicht die Rede ſein. Denn Toleranz iſt nur zwiſchen beſtehenden Kir-chengemeinſchaften; jene Union hebt dieſe Gemein-ſchaften auf, tödtet ſie.

Hier ſind ſeine eigenen Worte (Note S. 16):

Die Union liegt auf einem ganz andern Gebiete als die Toleranz, und im Weſentlichen berühren ſich beide gar nicht. Denn die Union (ich meine darunter nur die Be-kenntniß-Union, die auch in der preußiſchen Landeskirche nur die Ausnahme bildet) beſteht darin, daß die lutheriſche und die reformirte Kirche gegenſeitig ihre unterſcheidenden Dog-men ſelbſt aufgeben und ein neuer völlig gemeinſamer Lehr-begriff an dem Conſenſus ſich bilde. Dann aber kann, wie einleuchtet, von Toleranz, d. i. von Duldung anders Lehren-der, nicht mehr die Rede ſein. Es iſt nur Eine Lehre. Lu-theraner und Reformirte können nicht mehr tolerant gegen einander ſein, wenn ſie überhaupt nicht mehr exiſtiren.

Alles iſt hier verdreht. Die Union nimmt grundſätzlich keiner Gemeinde ihr Bekenntniß. Umgekehrt, ſie legt ihr zwei in den weſentlichen Punkten übereinſtimmende, und doch voneinander unabhängige Reihen von Bekenntniſſen und ſymboliſchen Büchern vor. Das Weſentliche der Bekenntniß-Union beſteht nicht darin, daß die lutheraniſchen und reformirten Theologen ihren unterſcheidenden Lehrtypus aufgeben, ſondern nur, daß ſie in dem Unterſcheidenden keinen Grund der gemeindlichen Trennung finden kann hinſichtlich Anbetung und Verfaſſung. Allerdings wird, wenn der Grundgedanke ein richtiger iſt, die Vollendung der Union die weitere poſitive Ausbildung des Gemeinſamen ſein. Führt der Geiſt Gottes die Gemeinde dahin, wer will es wehren? Der Papſt und Herr Stahl. Beide ſehen theologiſche Syſteme als „geoffenbarte Wahrheit der Kirche" an, als eine Wahrheit, in welcher natürlich alles fundamental iſt, auch die ſpitzfindigſte und zweifelhafteſte Scholaſtik der Theologen. Natürlich, laſſen wir dieſes zu, ſo iſt's mit der Union zu Ende. Des Königs Aufruf von 1817 macht ausdrücklich einen ſolchen Unterſchied. Was aber wollen die folgenden Worte (S. 25):

Der deutſche Proteſtantismus kann nicht an der Lehre der Kirche, die er als die wahrhaftig geoffenbarte erkannt

hat, fundamentale und nicht fundamentale (zur Seligkeit nicht wesentliche) Artikel unterscheiden. Darf sich der Mensch vermessen, im Gebiete der göttlichen Offenbarung eine Demarcationslinie zu ziehen, sodaß dasjenige, was diesseits liegt, von Gott gleichsam nur zum Luxus geoffenbart wäre? Für die einzelne Seele ist nichts fundamental, als blos der letzte glimmende Glaubensfunke, den nur Gott versteht und der sich in keinem Falle formuliren läßt. Für die Kirche ist alles fundamental, was zu dem ganzen untheilbaren, von Gott geoffenbarten Glauben gehört. Und Anathema sit! wer nur ein Tittelchen davon mit Bewußtsein aufgibt.

Was er als „Union" der „Bekenntniß-Union" entgegensetzt, ist theologische Verständigung der Lutheraner mit den Katholiken und Reformirten, auf Grund der Anerkennung der „besondern providentiellen Mission der drei großen Confessionen, in welche jetzt die Christenheit getrennt ist, als Eine untrennbare Oekonomie des Reiches Gottes, wonach denn auch die Trennung selbst, wenngleich an erster Stelle das Werk menschlicher Verirrung, Beschränktheit und Halsstarrigkeit, doch zugleich auch als Folge besonderer providentieller Mission erscheint." Hier möchte man fragen: Wer war denn der Verirrte, Beschränkte und Halsstarrige bei der Reformation? Doch wol nicht der Protestant? Wer, später, bei der Spaltung der Protestanten? Doch sicher nicht die Lutheraner? Aber das sind Kleinigkeiten: wo bleibt die Union?

Wer als Seitenſtück zu der Union der Lutheraner mit den Reformirten die Union mit dem Papſtthum aufſtellt, verhüllt ſchlecht, daß er die Union Friedrich Wilhelm's III. nicht will, oder daß er ſie nicht wollen kann. Er will ſie nicht, inſofern kein vernünftiger Menſch jetzt noch glaubt, daß Rom den Proteſtanten etwas Anderes als eine volle Unterwerfung bieten oder annehmen könne. Er kann ſie nicht wollen, indem er die Union der Evangeliſchen in Deutſchland untereinander auch nur entfernt in Eine Linie ſtellt mit einer Union des Proteſtantismus mit dem römiſchen Katholicismus.

Welche Kluft hat der Oberkirchenrath ſich eröffnet zwiſchen dem Evangelium und ſeiner Lehre! mag er ſein Syſtem Lutheranismus nennen oder (wie es beſſer hieße) unverdautes Papſtthum, wir können damit in unſerer unirten Landeskirche nichts anfangen. Aber wir wollen uns doch nicht ereifern, ſondern mit heiterer Ruhe leſen und erwägen, was nun folgt — den prächtigen Schlußtheil der Rede. Wer weiß, ob er uns zuletzt nicht eine günſtige Löſung bietet!

Ein prächtiger Schluß wahrlich iſt es, und ich nenne ihn aufrichtig einen beredten. Und ganz Unſchätzbares ſcheint er uns geben zu wollen. Wie es

einer wohlgeordneten Rede ziemt, iſt er der gehobenſte und alſo vielleicht auch der erhabenſte Theil, ein wahres und höchſtes Kunſtwerk. Gleich beim erſten Leſen habe ich mir geſagt: Welch eine blendend-wunderbare Rede! Iſt das Alles wahr, ſo hat man ſich ja nur darüber zu entſcheiden, was man mehr bewundern ſoll, ob die myſtagogiſche Erhabenheit des Sehers des Vergangenen, oder die Weisheit des Staatsmannes der Gegenwart, oder den erſtaunlichen Flug des Propheten der Zukunft. Schon der Standpunkt, welchen der Mann jetzt ganz offen als den ſeinigen ankündigt, erfüllte mich mit Staunen, und die Sicherheit, mit welcher er dieſen Standpunkt als den des deutſchen Proteſtantismus erkennt, noch mehr. Er ſteht (wie der Redner von dieſer Höhe herab von ſich ſelbſt ſagt) „an der Pforte des Mittelalters, von wo die Glaubensheere der Chriſtenheit nach entgegengeſetzten Weltgegenden auszogen, ſodaß ſie jetzt einander auch nicht einmal mehr ihre Sprache verſtehen: hier hat er ſeine Tafel aufgerichtet mit der Inſchrift der unbefangenen evangeliſchen Wahrheit".

Allerdings ſtiegen mir nun doch auch wieder große Bedenken auf bei dieſer alleſumfaſſenden, rückwärts und vorwärts gewandten prophetiſchen

Rundſchau. Gleich zu Anfang eben jene eigenthümliche Theilung der Welt, in welcher ebenſo wenig ein Platz zu ſein ſcheint für die ſeit 1550 ausgezogenen Glaubensheere, als in dem Liederſchatze ſeiner hymnologiſchen Freunde für Kirchengeſänge ſeit 1750. Nun findet ſich aber, wie wir oben geſehen, daß von allen proteſtantiſchen Glaubensheeren, welche ſeit der Spaltung der beiden evangeliſchen Bekenntniſſe in Deutſchland, alſo ſeit 300 Jahren, ausgezogen ſind in die Welt, unſer neuer weltvertheilender Jupiter keinen Raum hat gerade für Diejenigen, welche mit dem höchſten Glaubensmuthe, weil ohne alle ſtaatliche Unterſtützung, ausgezogen zu ſein ſcheinen, und die ſicherlich am wirkſamſten gekämpft haben und am weiteſten vorgedrungen ſind. Kein Platz für die armen Independenten, und Baptiſten! von kleinern Leuten, wie unſern theuren herrnhutiſchen Brüdern, gar nicht zu reden. Jene ſind nach der lehrreichen Anmerkung (S. 29), welche das Schweigen des Textes einigermaßen gut macht, eben nur „aus der allgemeinen radicalen Auffaſſung der Kirche" hervorgegangen: „ihr innerſtes Weſen iſt eine Ueberſtürzung des proteſtantiſchen Princips". Nämlich die guten Leute wußten von Haus aus gar wenig von

dem großen Segen der Lutheraner, dem Conſiſto-rialregimente; einen Oberkirchenrath aber kannten die Aermſten gewiß nicht einmal dem Namen nach. Gar nicht zu reden von ihrer Blindheit hinſichtlich „des Wunders des Altars". Nichts kannten ſie als ihre Bibel; daß ſie aus ihr die Verfaſſung der alten Chri-ſtenheit ſoviel beſſer herausahneten als der große Rechtslehrer ſie verſteht (denn das iſt jetzt nicht mehr zu leugnen), ſcheint kaum mit rechten Dingen zuzugehen. Daß ſie aber auf das alte Recht der Gemeinde ſoviel hielten, war eben ihr Fluch. Sie hatten beim Aus-zuge aus der Pforte Babels ſo wenig vom Autori-tätsglauben mitgenommen, daß ſie dem zerſtörendſten Radicalismus zum Raube wurden, wie Jedermann weiß, der Stahl's göttliche Weltordnung verſteht. Wir Andern, die wir außer der Bibel nichts als unſern Katechismus kennen, und höchſtens etwas Geſchichte, haben nun wol unſere Bedenken, das Alles zu glauben; aber die Zuverſicht des Lehrers muß uns doch einen großen Eindruck machen. Aller-dings kam mir und meinem beſchränkten Unions-verſtande das Eine ſchon etwas ſeltſam vor, daß nämlich der evangeliſche Oberkirchenrathsprophet ſei-nen Standpunkt nimmt an jener Pforte des Mittel-alters, von wo, wenn wir dem Führer folgen, eine

neue babyloniſche Sprachverwirrung wieder anfängt. Bis dahin alſo hatte man ſich verſtanden: man war vor 1517 in ſeliger Einheit alleinſeligmachender theologiſcher Sprache; die theologiſche Welt (die doch offenbar allein das Wort haben ſollte und auch hatte) redete nur Eine Sprache (und zwar, die Glückliche, die römiſche!): und ohne Zweifel verſtand alle Welt ſich ebenſo vortrefflich als es ihr vortrefflich erging in jener guten alten Zeit. Ich hatte nun gedacht, ein guter Proteſtant, wenn auch nicht ein lutheraniſcher Theologe der alten Schule, die wir oben ein wenig angeſehen, doch ſicherlich ein Mitglied des evangeliſchen Oberkirchenrathes Preußens, ſtellte ſich eben nicht an die Pforte des Mittelalters, ſondern klopfte demüthig und gläubig an die Thüre des Evangeliums und ginge an der Hand des Wortes Gottes durch die Weltgeſchichte, ſoweit ihm vorzudringen vergönnt iſt. Auch das gab mir bei aller Bewunderung einiges Bedenken, daß der Mann ſo feſthält an ſeiner Dreitheilung der Chriſtenwelt, während er doch Mitglied der höchſten Behörde der unirten evangeliſchen Landeskirche iſt, deren Zweck ſein ſoll, aus zwei derſelben eine zu machen, und nicht aus einer drei. Der Mann, dachte ich mir, hat vielleicht das

Geheimniß der künftigen Einheit im Reiche Gottes; allein das ist ein leidiger Trost für uns, wenn er jetzt unsere unirte Landeskirche auseinanderreißt, und das als Oberkirchenrath, gleichsam von Amtswegen.

Der freien Schriftforschung aber geht's bei dieser Ansicht von der Kirche nicht besser als der Union, und das ist doch auch besonders bei den Deutschen ein sehr bedenklicher Punkt. Gleich im ersten Absatze jener langen Stelle heißt es:

> Unsere Schriftforschung selbst geht auf die Einheit der Kirche, denn das evangelische Princip der freien Schriftforschung, das zuerst durch die deutsche Reformation verkündet wurde, verstehen und üben wir nicht anders als zugleich in der Gebundenheit durch die Ehrfurcht vor dem Glauben der Jahrhunderte und vor dem Zeugniß der besonders erleuchteten Männer und Zeiten.

Die freie Schriftforschung in der Kirche soll also „gebunden" sein durch „Ehrfurcht". Nichts ist billiger, nichts auch unbestrittener. Aber Ehrfurcht wovor? Doch wol vor allem, gegenständlich, Ehrfurcht gegenüber der Schrift als dem Worte Gottes, und (vom persönlichen Standpunkte) gegenüber dem eigenen Gewissen des Forschenden. Wir könnten dieses vielleicht zusammenfassend bezeichnen als Ehrfurcht vor der Wahrheit. Denn Wahrheit lehrt der Glaube uns in der Schrift suchen, und dieses

können wir nicht anders als in Wahrheit; Göttliches wird von Göttlichem verstanden. Das Zeugniß erleuchteter Männer und Zeiten wird uns dabei nothwendig ehrwürdig sein, und „im Glauben der Jahrhunderte" werden wir uns ernstlich bemühen müssen, das rein Biblische als das bleibend Wahre zu entdecken, auch wo wir Misverständnissen und falschen Auslegungen begegnen. Auf diese Weise hat denn auch erst die neuere Schriftforschung jenen Jahrhunderten wahre Ehrfurcht bewiesen und ist zum Bewußtsein der wahren Einheit der Kirche gelangt. Aber nicht umgekehrt! Wenn wir in unserer Schriftforschung nicht auf die Wahrheit, sondern auf die Einheit der Kirche hingehen, wenn wir uns gebunden fühlen sollen durch den Glauben der Jahrhunderte und das Zeugniß der alten Väter, so sind wir von Anfang an auf einem falschen Wege, weil wir ja nicht die Wahrheit selbst suchen. Und hat der Redner je selbst in der Schrift geforscht, dann weiß er auch, daß wir mit den römischen Inquisitoren und mit Professor Hengstenberg aus „Ehrfurcht vor dem Glauben der Jahrhunderte" dahin gelangen können, daß wir Galilei verfolgen, die göttlichen Thatsachen und Gesetze der Weltordnung verleugnen und dabei gerade die Bibel erst recht verkehrt auslegen; ja, daß wir in

Gefahr gerathen, Schiffbruch zu leiden am Gewiſſen, das heißt, Gottes Stimme in uns zu tödten, und, ſoviel an uns iſt, in den Gemüthern der Jugend und der Gemeinde zu morden. Wer in der Schriftauslegung etwas Anderes ſucht als die Wahrheit, iſt ein Heuchler, und es iſt ein ſchweres und tiefes Wort Luther's: „Die Heuchler ſind im Gewiſſen verrückt.“ So iſt es mir denn in der That recht tröſtlich zu glauben, daß der Philoſoph, trotz der Zuverſichtlichkeit ſeiner Formel, niemals der Schriftforſchung aus der Quelle recht nahe gekommen ſei. In dieſer Anſicht beſtärkt mich noch beſonders die von der Kirche und für die Kirche zu übende Ehrfurcht „vor dem Zeugniß der beſonders erleuchteten Männer und Zeiten“. Denn ſo kann Niemand ſprechen, der ſelbſt in der Bibel geforſcht hat. Die Formel der Puſeyiten, die Bibel auszulegen, nach dem „was immer, was allenthalben, was von Allen geglaubt ſei“, ſagt nichts. Will der Redner aber uns insbeſondere von Ehrfurcht vor den Schrifterklärungen der Väter des evangeliſchen Glaubens reden, ſo ſteht doch bei dieſen, wie er ſelbſt anerkennt, das Princip der Freiheit über allen ihren Auslegungen. Und wie will der Redner Lu-

ther's Auftreten gegen „den Glauben der Jahrhunderte" rechtfertigen?

Ich hoffe, Herr Stahl glaubt noch an die Wiſſenſchaft und will die Jugend nicht zu Heuchlern gebildet wiſſen, das heißt, er will nicht Unglauben ſäen rechts und links. Aber ſeine Formel von der kirchlichen Auslegung führt dahin mit Nothwendigkeit, und wird ſchon jetzt ausgebeutet für Parteizwecke, wenn wir offenkundigen Thatſachen nicht den Glauben verſagen wollen. Wie wenn man bei Prüfungen und Anſtellungen vorzugsweiſe das Confeſſionelle hervorhöbe, ſtatt evangeliſchen Sinn und Tüchtigkeit? wenn man confeſſionaliſtiſche Profeſſoren der evangeliſchen Theologie, und alſo auch der Exegeſe verlangte und erhielte? Wir kennen ja die lutheraniſchen Namen und Thaten auf dieſem Felde, von Hengſtenberg und ſeiner ärgerlichen Erklärung des Hohenliedes an bis auf Dietlein und Otto und die jüngern Eiferer für den reinen aramäiſchen Accent von Bileam's Eſelin. Alles das würde doch „empfohlen" werden aus Ehrfurcht vor dem Glauben der Jahrhunderte.

Solche ſchwere Bedenken, mein verehrter Freund, traten beim Betrachten jenes wunderbaren Kunſtwerkes zu den obigen Bedenken hinzu. So mußte

ich mich denn doch endlich zu der kritiſchen Vorfrage entſchließen:

Iſt denn auch die ganze Anſchauung wirklich Ernſt, und nicht etwa blos ein bedenkliches Spiel mit Worten? Und vor allem, kann ſie wahr ſein? Damit wir nun, mein verehrter Freund, dieſes mit rechtem Ernſt und in aller Billigkeit betrachten, und auf die eine oder andere Weiſe zu der Belehrung gelangen, deren wir ſo ſehr bedürfen, will ich damit beginnen, Ihnen dieſen Schlußtheil wörtlich vorzulegen, mit bloßer Auslaſſung einiger nicht hierher gehörigen Gelehrſamkeit von der ewigen Weltordnung, über welche ſich vielleicht bald eine paſſendere Gelegenheit finden wird etwas zu ſagen.

Alſo lautet der kunſtvolle Schlußtheil der Rede:

Um nur nach menſchlicher Einſicht davon zu reden: Es hat die römiſch-katholiſche Kirche ihre beſondere Miſſion im Reiche Gottes. Trotz der Verdunkelung im Mittelpunkt der Heilslehre, trotz des Zugs von Geſetzlichkeit und Scholaſtik, der durch Dogma und Einrichtung geht, und was wir ſonſt noch an ihr rügen, vertritt ſie die erhabene Seite der geſchichtlichen Continuität, des ununterbrochenen Entwickelungsganges von der apoſtoliſchen Zeit her, und es iſt nicht zu ermeſſen, welchen ſchon ſichtbaren Segen und welchen noch verborgenen Samen das in ſich ſchließt. — Es hat die Reformation Calvin's neben der Luther's ihre Miſſion im Reiche Gottes. Das zwar, was die Reformirten an

ihr rühmen, die noch ſoviel ſchärfere Entgegenſetzung gegen die mittelalterliche Kirche, aus der größtentheils die abweichenden Lehren hervorgingen, können wir Lutheraner unmöglich als einen Vorzug zugeſtehen. Aber Calvin iſt die Ergänzung der Reformation nach der ſittlich kirchlichen Seite durch die Heiligung der Gemeinde, und durch die Auferbauung einer in ſich geſchloſſenen Welt chriſtlicher Ordnungen und chriſtlichen Lebens aus dem Innerſten des thätigen Glaubens der Gemeinde heraus. Eine tiefe Gottesfurcht und ihre unbeugſame Bewährung, ein energiſches lebensgeſtaltendes Chriſtenthum, das ſind die Segnungen, die von ſeinem Werke ausgingen und den Weſten Europas wie Amerika bis zu dieſer Stunde befruchten. Und ſollten wir vollends die Miſſion Luther's verkennen? vor allem die Einkehr in das tiefſte Geheimniß und die feſteſte Bürgſchaft der Erlöſung, in die Durchdringung des Göttlichen und Menſchlichen, des Geiſtlichen und Natürlichen in der Perſon Chriſti und in ſeinem Sacrament, dieſe Quelle des vollkommenen Troſtes, und der Innigkeit und der chriſtlichen Freiheit und des richtigen Maßes! — Ich ſpreche in dem allen lediglich die Thatſache aus. Können wir nun ſchon nach menſchlicher Einſicht eine ſolche beſondere Miſſion an jeder dieſer Confeſſionen erkennen, wie vielmehr dürfen wir ihre Zuſammengehörigkeit in einer uns unerforſchlichen göttlichen Oekonomie ahnen! —

Die Katholicität in dieſem Sinne iſt aber das letzte Siegel und der oberſte Maßſtab der Toleranz. Aus ihr folgt nicht blos die Anerkennung der Glieder der andern Confeſſionen als Kinder Gottes, ſondern die Anerkennung dieſer Confeſſionen ſelbſt als Sendboten Gottes. Und es wird die Anerkennung und Begünſtigung einer jeden Confeſſion ſich bemeſſen nach dem Grade des Irrthums, durch

welchen ſie dieſelbe verdunkelt. Die echte Toleranz beſteht aber hiernach nicht darin, daß die Confeſſionen gegeneinander compenſiren und ausgleichen, ſondern weit mehr darin, daß jede nur den Irrthum abthut und ſonſt gerade ihre eigene Miſſion mit der vollſten Energie pflegt und die der andern anerkennt und, ſoweit das möglich, ſich aneignet. Nicht ein gegenſeitiges Aufgeben, es ſei denn des Irrthums, ſondern ein gegenſeitiges Aufnehmen bis zur endlichen Gemeinſchaft iſt der wahrhafte Fortſchritt. — — — —

Zur Zeit der Erſcheinung des Herrn war zu Jeruſalem eine Sorte von Menſchen, wie Simeon und Hanna, die auf das Heil in Iſrael warteten. Sie waren treu dem Geſetz nicht minder als die Phariſäer, waren treu dem vorhandenen Glauben nach ſeiner vergänglichen wie nach ſeiner unvergänglichen Seite. Aber ihre Sehnſucht ging nach einem viel höhern Gut, und es war ihnen darum beſchieden, es zu ſchauen.

Alſo auch für uns. Die Erwartung des zukünftigen Heils in der Fülle ſeiner Wahrheit und Herrlichkeit, die hoch erhaben iſt über allen irdiſchen Kirchen, macht vorzugsweiſe tolerant. Aber ſie macht tolerant in der Treue gegen die göttliche Wahrheit, in der Treue gegen die Kirche.

Nun, mein verehrter Freund, wir freuen uns Beide gewiß aufrichtig darüber, daß der Redner endlich etwas gefunden hat, was ihn und ſeine Freunde tolerant machen kann. Wenn wir nur recht beruhigt ſein könnten über Einen Punkt: welche „Sorte" von Toleranz es ſei! Denn oben, wo uns der Laden geöffnet wurde, fanden wir Sorten, die

uns ſo wenig gefielen, daß wir ſie nicht umſonſt genommen, ſondern lieber viel Geld gegeben hätten ſie nicht zu haben. Wie vor achtzehnhundert Jahren in Jeruſalem, ſo gibt es auch jetzt nicht weit von Bethanien „eine Sorte von Menſchen", welche auf das Heil in Iſrael warten, ohne glauben zu wollen, daß es ſchon gekommen iſt, aber ohne Zuthat zu bleiben wünſcht. Sie wollen dem tauſendjährigen oder jenſeitigen Reiche Gottes alles Das vorbehalten wiſſen, was wir, arme Bibelchriſten und Laien der unirten Landeskirche, nicht allein für den chriſtlichen Staat der Gegenwart verlangen, ſondern was wir im Vertrauen auf Evangelium, Verfaſſung und Königswort ſchon meinen unſer eigen nennen zu dürfen mit der Sicherheit des Beſitzes jener Freiheit, nach welcher die arme europäiſche Chriſtenheit ſich unter manchem ſchweren Drucke der Zeit ſehnt und ſtreckt auf ihrem Bette der Schmerzen.

Und da kann uns nicht beſonderes Vertrauen der Umſtand einflößen, daß in der großen lutheraniſchen Weltvertheilung unter der Pforte des Mittelalters alle Liebe nur für die römiſche Kirche zu ſein ſcheint, für die Reformirten aber gar wenig, um nicht zu ſagen gar keine. Denn indem ich bedenke, was die Lutheraner, und nun gar erſt die Katholiken

voraus haben, nämlich jene die Centralwahrheit, dieſe aber „die Continuität des apoſtoliſchen Bewußtſeins", beide aber zuſammen ſoviel Segen, und die römiſche noch dazu ausdrücklich „ſoviel verborgenen Samen" im Blicke des Sehers der Weltordnung: ſo werde ich unwillkürlich an Bileam erinnert, wenn mit dürren Worten eingeräumt wird, der Segen der Reformirten ſei die Heiligung der Gemeinde. Ja wahrlich, zu fluchen kam er, wie Bileam, und er hat geſegnet! Ich wenigſtens meine, die Heiligung der Gemeinde heiße im Evangelium und in den apoſtoliſchen Briefen (und, wie der Redner gewiß weiß, auch im Alten Teſtamente) das eigentliche Ziel und der endliche Zweck des Rathſchluſſes der Liebe Gottes für die Menſchheit, und ſei das Anzuſtrebende für jede wahre Kirche. Und nun gar die myſteriöſen Andeutungen von der Annäherung an die katholiſche Kirche (welche weit über die ireniſchen Träume und Spiegelungen des jüngern Thierſch hinausgehen), und von der providentiellen Beſtimmung der römiſchen Hierarchie (denn das iſt die katholiſche Kirche als Regierung) in der Zukunft. Alles das angeſichts des badiſchen Kirchenſtreits an unſerer weſtlichen Seite, und des öſterreichiſchen Concordats an der öſtlichen, und der Jeſuiten-

noviziate in Preußen ſelbſt, und der Verfolgungen der Proteſtanten ſeitens derſelben Kirche des offenen und verborgenen Segens und der Continuität des apoſtoliſchen Bewußtſeins! Ueber das friedliche Verhältniß der deutſchen Katholiken und Proteſtanten, und überhaupt der katholiſchen und proteſtantiſchen Bevölkerung, kann ſich der Redner vollkommen beruhigen: wir leben ganz friedlich nebeneinander und miteinander, wenn man uns nur leben und gewähren läßt. Aber es handelt ſich nicht von den Katholiken, ſondern von der katholiſchen Kirche, das heißt, der römiſchen Hierarchie einerſeits, und von Chriſti evangeliſchem Volke mit oder ohne Oberkirchenrath andererſeits. Das möge er ſich für die Zukunft wenigſtens merken.

Allerdings alſo, verehrter Freund, bekümmert es mich ſehr, in der idealen Seherſchau über Vergangenheit und Zukunft ſo Vieles zu finden, was ich durchaus nicht verſtehen kann. Wie gern lernte ich die Wahrheit über ſo herrliche Dinge! Aber das muß ich nun einmal Alles zu tragen lernen; denn wenn ich auf den Jammer der Gegenwart blicke, auf die Beſorgniß ſo vieler treuen Chriſtenſeelen, auf die Verwirrung der Gewiſſen, auf die Gefahren des Landes, auf die kritiſche Lage der Welt, auf die

ganze verhängnißvolle Stellung der Gegenwart — da, mein verehrter Freund, erſcheint mir ſelbſt die ernſteſte Forſchung der Wahrheit über Vergangenes und Zukünftiges in den Hintergrund treten zu müſſen gegen die Liebe zu der Gemeinde, in welche wir geſetzt ſind, und für welche zu leben und zu ſterben unſer Beruf, mit welcher uns zu verſtändigen unſer Segen iſt.

Ich verlaſſe alſo von jetzt an für dieſes mal jenes allerdings herrliche und wahrhaft heilige Gebiet der wahren ſittlichen Weltordnung, an die wir und alle gute Deutſchen glauben und immer geglaubt haben, und wende mich zu der reinen Wirklichkeit, dieſer betrübten und doch, daß ich es frei bekenne, hoffnungsreichen und lebensvollen Gegenwart.

Da iſt ein Streitpunkt, den man um des wahren Friedens willen nicht ſcharf genug betonen, nicht ſtark genug hervorheben kann. Er läßt ſich etwa ſo ausſprechen:

Wer iſt im Beſitze des Rechts? Die Eine, unirte, evangeliſche Landeskirche Preußens (und nicht Preußens allein), oder die Sonder-Lutheraner? Haben wir wirklich Eine Kirche oder drei? Und wie verhält ſich das Verwaltungsſyſtem des Oberkirchenraths zu Stahl's Grundſätzen, wie er ſie

in dieſer Rede und anderwärts, insbeſondere auch amtlich ausgeſprochen?

Der Streitpunkt kann aber auch nach meiner Anſicht, für Die, welche es nicht misverſtehen wollen, einfacher und kürzer ſo ausgeſprochen werden:

Setzen wir als Ziel Bibelglauben und evangeliſches Leben, in Einer dieſen Glauben bekennenden und dieſes Leben übenden Landeskirche, oder ſcholaſtiſchen Bekenntnißglauben und kirchliche Formen in dreien?

Damit ſind wir denn ſogleich auf den Punkt gekommen, den ich zu Eingange dieſes Briefes andeutete, und eben wieder bezeichnete: in das Gebiet der Wirklichkeit und in die beſtehenden und werdenden geſetzlichen Zuſtände. Unſern Weg aber gehen wir gewiß am beſten an der Hand urkundlicher, geſchichtlicher Darſtellung der Thatſachen, nach welchen das Gewiſſen unſerer Geſchworenen, das heißt der leſenden Geſammtgemeinde, und insbeſondere unſerer deutſchen evangeliſchen Glaubensgenoſſen entſcheiden wird.

Wir wollen alſo zuerſt die geſetzlichen Beſtimmungen der Union nach unſerm, wenn auch beſchränktem, Chriſtenmenſchenverſtande, nacheinander betrachten. Zu dem Zwecke habe ich im Anhange

die vier einzigen Urkunden zuſammengeſtellt, zwonach der Rechtspunkt entſchieden werden muß: nämlich zwei Erlaſſe des vorigen, zwei des jetzt regierenden Königs. Es ſind folgende:

A. 1817. Erklärung Friedrich Wilhelm's III. vom 27. September.
B. 1834. Cabinetserlaß vom 28. Februar.
C. 1852. „ „ 6. März.
D. 1853. „ „ 12. Juli.

Den geſetzlichen Urkunden habe ich noch einen eben veröffentlichten Beſcheid des Königs an einige wittenberger Paſtoren, vom 11. October 1853, und das Unionsbekenntniß der Generalſynode von 1846 beigefügt. Dieſes Bekenntniß hat zwar keine geſetzliche Kraft erlangt, aber trägt in ſich doch die große Kraft des Glaubens jener großen Verſammlung, und gewiß hat ein, leider! uns jüngſt durch den Tod entriſſener, ebenſo gläubiger als gelehrter und geiſtreicher Geiſtlicher und Theologe der engliſchen Kirche, Julius Hare, treffend von ihm geſagt: daß es das herrlichſte kirchliche Bekenntniß der Chriſtenheit ſei, welches je verfaßt worden.

Die geſetzlichen Beſtimmungen und Erklärungen gehen alſo bis October 1853. Jenſeit dieſer Epoche haben wir noch keine urkundliche Mittheilung über

das Verfahren der oberſten Verwaltungsbehörde. Die Ausführung des erſten königlichen Erlaſſes vom 6. März 1852 war es, welche eine ſo allgemeine Beſorgniß und ſo ernſte Bedenken im Lande erregte, daß der König ſich zum zweiten Erlaſſe bewogen fand; und es iſt eben nur dieſe Ausführung, welche wir nach jener geſchichtlichen Ueberſicht der geſetzlichen Beſtimmungen werden ins Auge zu faſſen haben.

Die Zehnzahl der Briefe iſt voll, und das Maß dieſes letzten Briefes droht überfließen zu wollen. Wir werden uns deshalb umſomehr nur an die Urkunden und die entſcheidenden Thatſachen der Ausführung der Union von 1817 bis 1852 halten. Das richtige Verſtändniß dieſer Hauptpunkte wird das allgemeine Urtheil der öffentlichen Meinung bedingen und die endgültige Durchführung der großen Unternehmung beherrſchen müſſen.

Wir beſitzen neben Nitzſch's „Urkundenbuch der Evangeliſchen Union", mit der apoſtoliſchen Vorrede (1853), ſeines würdigen Geiſtesbruders Julius Müller's gründliches Buch „Die evangeliſche Union, ihr Weſen und ihr göttliches Recht" (1854). Außerdem haben wir zwei höchſt achtungswerthe geſchichtliche Darſtellungen dieſer Epoche: einmal in Haſe's „Kirchengeſchichte" (7. Aufl., 1855) und in Deſſelben

„Die Evangelisch-protestantische Kirche des deutschen Reiches" (2. Aufl., 1852); dann in Gieseler's eben erschienenem nachgelassenen fünften Bande seiner „Kirchengeschichte". Dazu kommt noch Schenkel's vortreffliches Buch: „Der Unionsberuf des evangelischen Protestantismus", welches ebenfalls im laufenden Jahre erschien. Mit der Ansicht dieser Männer finde ich mich in der Hauptsache in vollkommenem Einverständnisse; jedoch ist darin die Geschichte der Union theils unvollständig, theils mit andern Gegenständen vermischt vorgetragen, und keinem jener Werke endlich sind die Urkunden beigegeben, deren Kenntniß doch zur Bildung eines selbständigen Urtheils in der Gemeinde unerläßlich scheint. Außerdem sind einige Angaben Gieseler's in seiner Darstellung des persönlichen Antheils Friedrich Wilhelm's III. an jenem großen Werke weder vollständig noch ganz genau. Eylert's Darstellung in seinem Buche über Friedrich Wilhelm III. ist die eines geschwätzigen und geistlosen alten Mannes, aber sie ist in den Hauptpunkten geschichtlich wahr. Der König hat in seinem Büchlein „Luther" sich einfach und ungeschminkt selbst dargestellt. Er war kein Schriftsteller, aber er war Christ und König, und als solchem ist ihm

noch nicht die verdiente Anerkennung in der Geschichte geworden.

Ich beginne also mit der geschichtlichen Darstellung des Entstehens der Union, und knüpfe daran die Betrachtung der gesetzlichen Bestimmungen und ihre Ausführung bis zum Erscheinen des zweiten Cabinetserlasses des regierenden Königs.

Als nach harten Prüfungen und schweren Kämpfen Friedrich Wilhelm III. im Jahre 1814 England und die englische Kirche sah, kam ein Gedanke in ihm zur Reife, welcher wol schon seit 1808 in seiner Brust geschlummert hatte. Er sah dort zum ersten male die protestantische Kirche in würdiger Gestalt, national und conservativ, angesehen und gemäßigt, gläubig und praktisch freisinnig. In der englischen Liturgie erkannte er einen wohlthuenden frommen Sinn, und ein wirksames Mittel, dem Gebete im Gottesdienste eine bedeutendere Stelle zu geben.

Die ersten Verfügungen behufs der Anbahnung einer Union und einer Unionsliturgie wurden im Palast von St.-James entworfen, aus eigenem, innerm Antriebe.

Bald, nachdem Congreß und Waterloo dazwischen

gekommen war, erſchien das Jahrhundertfeſt der Reformation 1817. Welch ein Erlebniß für einen Hohenzoller und König von Preußen! Das Königshaus hatte durch ſeine und des Landes Geſchichte den erblichen Beruf erhalten, dahin zu ſtreben, daß die bejammernswerthe Spaltung der beiden Bekenntniſſe aufhöre: das urſprünglich lutheriſche Haus war kurz vor dem Dreißigjährigen Kriege reformirt geworden, und dieſer Typus hatte ſich offenbar in allen chriſtlichen Perſönlichkeiten der regierenden Fürſten entſchieden ausgeprägt. Aber die evangeliſche Bevölkerung der ſechs öſtlichen Provinzen hing faſt ganz dem lutheriſchen Bekenntniſſe an, während in Weſtfalen und Rheinland das reformirte Element überwiegend war.

Seit Melanchthon hatten ernſte Fürſten, und gute und weiſe Theologen, wie Calixt und Spener, und vor allen der große Leibniz an dem Siſyphusſteine gewälzt, zur chriſtlichen Eintracht zu gelangen auf dem Wege der theologiſchen Zwietracht. Indem ſie verſuchten, ſcholaſtiſche Theologen zum Markten über Denkſyſteme zu bewegen, huldigten ſie einerſeits dem unglückſeligen Wahne der byzantiniſch-römiſchen Kirche, als ſtehe Leben und Bekenntniß der Gemeinde in ſolchen abgezogenen Formeln unvoll-

kommener Philoſophie, und verletzten doch dabei andererſeits nicht allein dieſe Scholaſtik, ſondern auch das daran geknüpfte fromme Bewußtſein.

Das Große und Weltgeſchichtliche in dem Werke Friedrich Wilhelm's III. iſt die Einſicht und der Entſchluß, daß dieſer Weg als ein ganz falſcher aufgegeben werden müſſe. Warum, dachte er, ſollte die evangeliſche Landeskirche nicht durch gemeinſamen Gottesdienſt und gemeinſame Verfaſſung ihre Einheit darſtellen? Was vom Glauben noch da war, erſchien nicht confeſſionell, ſondern chriſtlich, ſowol im Volke als bei den Gelehrten. Die Lutheraner ſollten nicht Reformirte werden, die Reformirten nicht zur lutheriſchen Kirche übergehen; aber man ſollte ſie fragen: Wollt ihr die Verſchiedenheit in der theologiſchen Auffaſſung der Abendmahlslehre (die äußerſte Form der Gnadenwahl war bei den deutſchen Reformirten nie kirchlich geworden) der Schule und der wiſſenſchaftlichen Ausbildung überlaſſen, wenn ihr zum Abendmahl geht, und wenn es gemeinſames kirchliches Leben und Handeln gilt; mit andern Worten, wollt ihr nicht lieber eine nationale evangeliſche Kirche darſtellen und unter Einer Kirchenverfaſſung leben, als in einer Spaltung beharren,

die ſo bittere Früchte gebracht hat? Ihr werdet den lutheriſchen Katechismus gebrauchen oder den heidelberger, oder einen, worin die trennenden Unterſcheidungslehren in den Hintergrund geſtellt und verſchmolzen ſind. Ihr werdet predigen, nach der einen Lehrform oder nach der andern, wie der Geiſt es euch gibt, der Eine lutheriſch, der Andere reformirt, der Dritte überwiegend im Sinne der ausgebildeten Uebereinſtimmung; aber ihr werdet euch alles Verdammens enthalten und aller Anfeindung der andern Lehrformen, welche ſich innerhalb der Union befinden. Alles dieſes nun ſoll beſiegelt werden durch einen möglichſt ſchriftmäßig gehaltenen Unionsritus und ein unirtes Kirchenregiment. Eine rein evangeliſche Feier des Abendmahls wird euch in Glauben und Liebe als Brüder vereinigen im Gottesdienſt, eine gemeinſame Verfaſſung im kirchlichen Leben. Das ungefähr war die Vorſtellung im Gemüthe Friedrich Wilhelm's III.

Ich habe mit Bedacht geſagt: Kirchenverfaſſung, nicht blos Kirchenregiment. Es lebte damals noch in Friedrich Wilhelm III. eine Liebe zur verfaſſungsmäßigen, gemeindlichen Fortbildung, in Kirche wie in Staat. Davon gibt die Verordnung von 1816 Kunde, welche ausſpricht, daß Presbyterien,

d. h. Gemeindeälteſte, von jeder Gemeinde gewählt, und daß aus ihnen und den Pfarrern Provinzialſynoden hervorgehen ſollen, worin Laienälteſte ſitzen mit den Geiſtlichen.

Auf dieſe Weiſe begann Friedrich Wilhelm III. das größte Werk ſeiner Regierung, vielleicht des Jahrhunderts. Daß er es nicht ohne weiſes und frommes Bewußtſein, wie der Größe ſo des Zweckes, unternahm, ſpricht ſich unverkennbar aus in jener Erklärung vom 27. September des großen Jahres, welche man den Aufruf des Königs an ſein evangeliſches Volk nennen kann — unſer erſtes Actenſtück für dieſen Brief.

Der König kündigt ſeinem evangeliſchen Volke an, er werde am Jubelfeſte der Reformation (30. October 1817) in ſeiner Kirche in Potsdam die reformirte und lutheriſche Gemeinde derſelben vereinigen und in dieſer vereinigten Gemeinde das Abendmahl genießen. Man kann den daran geknüpften Aufruf etwa ſo zuſammenfaſſen: Jeder, welcher dieſes ebenſo im Glauben thun kann und will, thue es, als ein Werk des Glaubens und der Liebe, in Dankbarkeit gegen Gott, und es wird ein Werk reiches Segens ſein. Zur Erläuterung ſagt der König: „Bei dieſer vorgeſchlagenen Vereinigung beider Kir-

chen geht die reformirte nicht zur lutherischen über und diese nicht zu jener, sondern beide werden eine neu belebte, evangelisch christliche Kirche im Geiste ihres heiligen Stifters."

Theologie will der fromme und weise König nicht machen. „Der weisen Leitung der Consistorien, dem frommen Eifer der Geistlichen und ihrer Synoden überlasse Ich die äußere übereinstimmende Form der Vereinigung, überzeugt, daß die Gemeinden dem gern folgen werden." Er selbst schreibt gar kein Ritual vor, und ist überzeugt, „daß überall, wo der Blick nur ernst und aufrichtig, ohne alle unlautern Nebenabsichten, auf das Wesentliche und die große heilige Sache selbst gerichtet ist, auch leicht die Form sich finden, und so das Aeußere aus dem Innern, einfach, würdevoll, mehr von selbst hervorgehen werde."

Dem Könige kam nicht allein die gesammte Predigerschaft Berlins entgegen, Schleiermacher an der Spitze, mit einer Erklärung und Vorschlägen, welche gleichmäßig christlichen Ernst und protestantische Freisinnigkeit athmen, sondern bald auch das ganze Land. Ja, der Gedanke des Königs war so zeitgemäß, daß die Bewegung der Union in wenigen Jahren durch ganz Deutschland ging, und allge-

mein wurde, wo man ſie nicht von oben hemmte. Ein geiſtreicher Geſchichtſchreiber, Karl Haſe, hat ganz richtig geſagt, daß die Union dem Könige als eine reife Frucht in den Schoos fiel. Wenn jetzt unwiſſende Junker und maßloſe Rückſchläglер in dieſem willigen Entgegenkommen nur unfromme Gleichgültigkeit ſehen oder zu ſehen vorgeben, ſo iſt es eben nur ein Beweis, daß ſie keine Ahnung haben weder von der nur evangeliſchen, gar nicht confeſſionaliſtiſchen Färbung der damaligen Frömmigkeit, noch von den ſchweren Kämpfen des Geiſtes, unter welchen die chriſtliche Ueberzeugung von der Verderblichkeit des trennenden Symbolzwanges ſich gebildet hatte. Mehr noch als Gleichgültigkeit gegen die ſymboliſchen Bücher war es der in Leiden geprüfte, durch große Weltereigniſſe gehobene evangeliſche Glaube, welcher es möglich machte, Das durchzuführen, was dem Vater und Großvater Friedrich's des Großen unmöglich war zu unternehmen. Die Union machte ſich von ſelbſt, wie Leibniz prophetiſch vorherſagte. Allerdings wollten die mächtigſten Geiſter der Zeit, eben wie der König, eine Vereinigung und allmälige Verſchmelzung der beiden Bekenntniſſe, aber im Sinne eines ernſten evangeliſchen Glaubens. Jene Schwätzer wiſſen noch weniger, daß das Nachlaſſen

der ſtraffen Ketten jener theologiſchen Symbole, welche Deutſchland um ſeine Stelle in Europa gebracht, zerriſſen und faſt in Knechtſchaft geſtürzt haben, die Rettungsklappe war, welche die Geiſter vor Verzweiflung und Unglauben, und die Völker unſerer Kirche vor den zerſtörenden Kämpfen politiſch-ſocialer Umwälzungen bewahrte. Von jenem Gefühle der edelſten und beſten Lehrer und Denker war Friedrich Wilhelm III. der Vertreter, als perſönlich gewordener chriſtlicher Menſchenverſtand, und es nahmen ihn zum Führer und Vorbilde auch Gemeinden, die nicht unter ſeinem Scepter ſtanden, und ſelbſtändige Regierungen.

Der herrſchende Grundgedanke war ebenſo wenig ſektireriſch als entkirchlichend. Das ſprechen auch die denkwürdigen Schlußworte aus, die ohne Proſelytismus in reinem Glauben geſprochen ſind:

„Möchte der verheißene Zeitpunkt nicht mehr fern ſein, wo unter einem gemeinſchaftlichen Hirten Alles in Einem Glauben, in Einer Liebe und in Einer Hoffnung ſich zu Einer Heerde bilden wird.“

Aber allerdings zeigte ſich auch von Anfang an die Schwierigkeit, eine geiſtige Neugeſtaltung herbeizuführen, ohne die lebendige Mitwir-

kung einer selbständigen Gemeinde, und ohne Stärkung jenes persönlichen Glaubens an die sittliche Weltordnung, auf welchem allein die Gemeinde ruht.

Der König wollte die Union nicht auf einen neuen Lehrbegriff stützen, sondern auf den verstärkten biblischen Glauben an Das, worin die beiden Bekenntnisse übereinstimmten, mit Hintanstellung der Verschiedenheiten. Dieses war keineswegs eine blos verneinende und nachlassende Wendung. Die Gemeinschaft in der Union verstärkt ja das Bewußtsein der Grundanschauungen des Protestantismus: oberstes Ansehen der Bibel über alle Symbole, und Rechtfertigung durch den Glauben, also subjectiv, durch die gläubige, willige Gesinnung — und ebenso das Bewußtsein der daraus fließenden übereinstimmenden Hauptlehren über Gesetz und Evangelium, über Diesseits und Jenseits.

Nun trug der König allerdings in sich das Bewußtsein, daß die Union eines zweifachen bejahenden Unterbaues bedürfe, nämlich einer gemeinsamen Anbetung und eines gemeindlichen Lebens; also durch Liturgie und Verfassung.

Den zweiten Gedanken verdunkelten aber dem Könige in den Jahren von 1820 bis 1822 die Em-

pörungen in Spanien und Italien, und in ſeiner Nähe die Studentenverbindungen und deren Kundgebung in der Verſammlung auf der Wartburg; mehr jedoch noch, um die hiſtoriſche Wahrheit vollſtändig auszuſprechen, die rein abſolutiſtiſche und angreifende Stellung, welche die eng verbündeten Kaiſerhöfe von Oeſterreich und Rußland gegen die Freiheit nahmen, und in welche ſie ihn bis auf einen gewiſſen Punkt durch die Heilige Allianz hineinzogen.

Der Rückſchlag auf das Werk der Union war, daß die Verordnung von 1816 über Einrichtung von Presbyterien in den Gemeinden, zur Wahl von gemiſchten Synoden, nie zur Ausführung kam. Es hat nicht an Anregung auf dieſem Punkte gefehlt in den folgenden Jahren, allein der König war mit dem Alter ſtarr geworden, und die Erfahrungen auf dem Felde der Liturgie hatten ihn verſtimmt und mistrauiſch gemacht.

Die erſte von ihm bereits 1814 niedergeſetzte liturgiſche Commiſſion kam nach langem beamtlichen Schreiben und Betreiben endlich mit einem Entwurfe zu Stande, wonach der erſte Unionsgottesdienſt am 30. October 1817 in Potsdam gehalten wurde. Schleiermacher riß ihn mit wenigen Griffen mühelos in Stücke. Es iſt nicht wahr, daß dieſes das

Werk des Königs war. Erſt jetzt nahm der König ſelbſt das Werk in die Hände, mit dem Entſchluſſe, ſich feſt an die reformatoriſchen Liturgien, oder vielmehr die Entwürfe der proviſoriſchen Umbildung der Meſſe zu halten, welche im 16. und 17. Jahrhundert in den verſchiedenen Landestheilen eingeführt und geſetzlich nie aufgehoben, ſondern nur außer Gebrauch gekommen waren. Dieſe Agenden und Kirchenordnungen nun ließ er ſich vorlegen und dann im Cabinete ſelbſt eine überſichtliche Zuſammenſtellung davon anfertigen. Nachdem er ſich ſo eine ſelbſtändige anſchauliche Kenntniß erworben, bildete er daraus, mit Zuziehung einiger Geiſtlichen ſeines Vertrauens, die „Agende für die Hof- und Domkirche in Berlin", welche 1821 erſchien. Er ließ unter ſeinen Augen eine einfache Anordnung ausarbeiten, welche das Weſentliche jener alten Anordnungen darſtellte, allerdings nicht ohne Einſeitigkeiten und Misgriffe.

Wäre dieſe Arbeit, ungenügend und unvollkommen wie ſie ſein mußte, aus einer gemeindlich ſynodalen Beſprechung hervorgegangen und den Gemeinden als Anhang zum Geſangbuche in die Hände gegeben worden, ſo würde ſie ebenſo willkommen geweſen ſein, wie der Aufruf zur Union. So aber,

als Ausfluß des Militärcabinets und Werk der Hofgeistlichkeit, erschien sie als etwas Fremdartiges, Unprotestantisches, und wurde mit entschiedenem Mistrauen aufgenommen. Gemeindegesang und Predigt, die beiden Lebenspunkte des evangelischen Gottesdienstes, schienen allerdings in den Hintergrund treten zu sollen. Die Agende war ein Buch der Geistlichen und kam gar nicht in die Hände des Volks. Die Gottesdienstordnung trug keinen volksthümlichen, sondern den fremden, hierarchisch klingenden Namen „Liturgie". Sie wurde von einem der Gemeinde ebenfalls nicht naturwüchsigen „Chore" in einem Striche „vorgetragen", mit der eingangslosen, kurzen Predigt als Anhang. Was das Gefühl des Fremdartigen betraf, so erinnerte sie nicht etwa an das „Gemeine Gebetbuch" der englischen Kirche, wol aber ward sie in Verbindung gebracht mit der militärisch-russischen Liturgie, welche auf den König nicht ohne Eindruck geblieben war. Endlich verleitete die politische Verstimmung über die Stellung der drei Nordmächte gegenüber den constitutionellen Bestrebungen der Völker Südeuropas und der verfassungsmäßigen Entwickelung Preußens und Deutschlands das Volk zu verkennendem Argwohn. Des Königs Festigkeit, das persönliche Vertrauen auf

ſeine gerechte Mäßigung und Entfernung von aller Frömmelei, endlich das Zeitgemäße und Gottgegebene der Union ſelbſt, überwanden in den nächſten Jahren die Schwierigkeit der Einführung. Zur Milderung dieſes Widerſtrebens trug ganz beſonders auch die im Jahre 1829 bewerkſtelligte Ueberweiſung der Liturgie an die Conſiſtorien und an Verſammlungen der Geiſtlichen zu provinzieller Aneignung und Abänderung innerhalb des Typus bei. Schon zu Anfang des Jahres 1828 hatte der König für die Geſandtſchaftskapelle in Rom einige ſehr bedeutende, im Sinne einer ſelbſtändigen gemeindlichen Theilnahme gemachte Abänderungen bewilligt, und namentlich zugeſtanden, daß der Predigt die ihr „nach einem ziemlich allgemein gewordenen Herkommen angewieſene frühere Stelle wiedergegeben werden könnte". Dieſe Rubrik und die Vorrede zu der „Liturgie für die evangeliſche Kapelle in Rom" iſt von der eigenen Hand des Königs, welcher die ihm vorgelegte Ordnung perſönlich mit großem Ernſte und bis ins Einzelne geprüft und erörtert hatte, worüber die Urkunden erhalten ſind. Die Union ſelbſt war unterdeſſen mit ihrem Symbol, der Unionsliturgie, fortgeſchritten und ſeit 1830 in den Gemeinden geſetzlich eingeführt. Aber

gleichzeitig erhob sich durch Scheibel, einen höchst unwissenden, aber fanatischen und willenskräftigen Prediger, die altlutheranische Gegenwirkung, welche allmälig den König besorgt machte. Der confessionelle Geist begann sich zu regen, und nun zeigte sich die Vereinsamung und Rathlosigkeit der königlichen Dictatur. Der Mangel an irgend einer selbständigen kirchlichen Gewalt und an aller freien Gemeindethätigkeit machte das Verständniß zwischen Gemeinde und Regierung immer schwerer; auch war endlich die Religionsfreiheit keineswegs gesetzlich gesichert.

So entstand der Cabinetserlaß vom 28. Februar 1834, unser zweites Actenstück, welches sich eigentlich noch mehr auf die Agende, als auf die Union bezieht. Der König suchte die Sache der Union von der Sache der Agende zu trennen. Diese den Gemeinden mit landesherrlichem Ansehen zur Annahme vorzulegen, hielt er für sein Recht. Der Beitritt zur Union, heißt es aber, ist Sache des freien Entschlusses. Es werde dem Unbefangenen leicht sein sich zu überzeugen, daß es sich nicht um die Aufhebung des bisherigen Bekenntnißstandes handle. Wie es im Aufrufe von 1817 heißt, der Lutheraner solle nicht übertreten zur reformirten Kirche, noch der Reformirte zur lutherischen, so heißt es hier offenbar in

demſelben Sinne: die Union bezweckt und bedeutet keinen Uebertritt zu einem neuen Glaubensbekenntniſſe. Dieſen Grundſatz des Aufrufs von 1817 hatte ſchon ein Cabinetsbefehl vom 30. April 1830 in Erinnerung gebracht. Es heißt darin ausdrücklich, „daß die Union keinen Confeſſionswechſel enthält". Die Unionsagende, ſagt ferner jener Erlaß von 1834, hat nicht die Beſtimmung, an die Stelle der kirchlich überlieferten Bekenntnißſchriften zu treten. Jeder evangeliſche Chriſt kann ſie annehmen, und zwar ſchließt dieſe Annahme keineswegs nothwendigerweiſe den Beitritt zur Union in ſich. Die Gemeinde, welche in die Union tritt, nimmt natürlich die Agende an, nicht aber umgekehrt die Union durch Annahme der Agende. Aber ſelbſt Diejenigen, welche glauben, ſich an die Lehrverſchiedenheit in den beiden Bekenntniſſen mit großer Strenge halten zu müſſen, ſollten deswegen ſich die äußerliche kirchliche Gemeinſchaft nicht verſagen. Der Sinn dieſes Ausdrucks kann offenbar kein anderer ſein, als daß ſolche dogmatiſche Chriſten und Gemeinden nicht allein deshalb die überwiegende Uebereinſtimmung beider Lehrſyſteme nicht verkennen, ſondern, im Glauben an dieſes gemeinſame Bekenntniß, auch in äußerlicher Kirchengemeinſchaft zu leben ſich wil-

lig finden laſſen, das heißt, wenigſtens gemeinſchaftlichen Gottesdienſt pflegen und unter demſelben evangeliſchen Kirchenregimente leben.

An dieſem Punkte hält der König feſt, als an dem, mit welchem die Union ſtehen oder fallen muß.

„Den Feinden der Union iſt jedenfalls nicht zu geſtatten, ſich als eine beſondere Religionsgeſellſchaft zu conſtituiren.“

Dieſes kann offenbar nicht ſagen ſollen: die Altlutheraner ſollen aus dem Lande getrieben werden. Denn wo bleibt ſonſt der Grundſatz, daß die Union die Sache freien Beitrittes iſt? Es kann alſo nur heißen: ſie ſollen ſich nicht innerhalb der unirten Landeskirche als eine beſondere Religionsgeſellſchaft geſtalten. Der König ſah, daß wir ſonſt in Zukunft ſtatt zweier drei Landeskirchen haben, und daß ſeine frommen Bemühungen, ſtatt eine Einigung hervorzubringen, nur zu einer größern Spaltung führen würden.

Deshalb hatte der König auch bereits 1830 in dem Cabinetserlaſſe vom 30. April den Generalſuperintendenten empfohlen, dahin zu wirken:

„daß das Aufgeben der den beiden evangeliſchen Confeſſionen eigenthümlichen

Unterſcheidungsnamen (Reformirte und Lutheriſche) von den Geiſtlichen und Gemeinden erfolge."

Wer alſo in der evangeliſchen Landeskirche, wie ſie geſetzlich beſteht, leben will, der mag, als Mann der Schule und als Dogmatiker, Lutheriſcher oder Reformirter bleiben nach Herzensgenügen, ſo jedoch, daß er in der Gemeinde die abweichenden Lehren zurückſtelle und den übereinſtimmenden unterordne, nicht beide gleichſtelle als unzertrennlich.

Die Miniſterialverfügungen aus der Regierung Friedrich Wilhelm's III. beweiſen zur Genüge, daß während derſelben unwandelbar nach dieſem Grundſatze regiert, verfahren und entſchieden worden iſt.

Nach jener landſchaftlichen Ausdehnung und Aneignung der Unionsagende in den Jahren 1829 und 1830 beſtand die Union allenthalben geſetzlich durch Annahme der Geiſtlichen und Gemeinden, mit Ausnahme ſehr weniger Gemeinden, deren Widerſtreben ſich bald gegeben haben würde, hätte man ſie ruhig beſtehen laſſen, wie ſie es wollten. In Rheinland und Weſtfalen traten 32 Gemeinden nicht der Union bei, aber ohne Bedenken in die Synodalverfaſſung ein, in welcher ſie brüderlich als Unirte leben.

In den übrigen Provinzen fehlte dieſes Siegel, das eigentlich reformirte Element; aber das liturgiſche Siegel, das weſentlich leitende, war da, und Lied und Gebet wirkten für die Vereinigung, welche ſich in ihnen darſtellte. Man hatte alle nicht ausſchließenden Formeln und Bräuche nicht allein in jeder Provinz, ſondern auch in einzelnen Gemeinden beſtehen laſſen, und ſich beim Mahle der Liebe geeinigt gefühlt in dem, deſſen dogmatiſche Form zur Spaltung geführt hatte und nur zu ihr führen konnte.

Allerdings beſtätigte ſich aber auch nur zu ſehr die Anſicht Derjenigen, welche da gemeint und behauptet hatten, die Union habe keinen dauernden Unterbau. Es fehlte, mit Ausnahme von Rheinland und Weſtfalen, die berechtigte Gemeinde als Trägerin des Rechts; auch fehlten die bleibenden Organe des frommen Bewußtſeins des geeinigten Volks. Die Kirche war ſeit 1809 rein dictatoriſch vom Könige regiert und durch ſeine Beamten verwaltet. Jeder Pfarrgeiſtliche wurde im Amtseide „als Diener der Kirche und des Staats“ bezeichnet. Bei dieſem unbedingten (wenn auch noch ſo mild und wohlwollend geübten) Kirchenregimente hielt man nicht viel auf förmliche und urkundliche Erklärungen; die Annahme erfolgte in

jeder Gemeinde besonders, sei es durch begeistertes Zujauchzen, oder auch nur durch den Pfarrer, mit jener stillschweigenden Einwilligung der Gemeinde, welche die Lieblingsform oder Fiction des absoluten kanonischen Rechts ist. Der Pfarrer berichtete an den Superintendenten, dieser an das Consistorium und dieses an das Ministerium, daß die Annahme erfolgt sei.

Aber die Annahme war im Laufe von siebzehn Jahren wirklich erfolgt und als zu Recht bestehend ohne Widerspruch durchgeführt. Nur in etwa fünf lutherischen Gemeinden zeigte sich 1834 ein Widerstand, der jedoch nirgends (so weit die Acten es besagten, ich spreche aus persönlicher Kenntniß) die Mehrheit erreichte.

Das gemeindliche Element ward auch bei Einführung der Unionsliturgie gar sehr vernachlässigt. Die Liturgie war und blieb Agende, und wurde als Sache der Geistlichkeit behandelt, weil es früher so gewesen. Sie ward in kein Gesangbuch aufgenommen. Auch ward sie nicht volksmäßig ausgebildet, wie die englische, zu einer Zwiesprache von Volk und Geistlichen. Sie wurde „vorgetragen" vom „Liturgen" und vom „Chore". In diesen Misgriffen zeigte sich beim König allerdings eine

gewiſſe perſönliche Beſchränktheit und Aengſtlichkeit; allein man vergeſſe nicht, was er vorfand, jenes unüberwindliche Zopfthum des kleinlichen und pfäffiſchen 17. Jahrhunderts, und die unfruchtbare Formloſigkeit und Auflöſung des 18., beides die Folgen unſerer politiſchen Zuſtände.

Es bedurfte alſo zur Belebung des organiſch-bildenden Gemeindegefühls vor allem der religiöſen Freiheit. Dieſe den wenigen Altlutheranern zu gewähren, welche ſich allerdings nach härteſter Geſetzlichkeit behandelt fanden, war eine der erſten Handlungen Friedrich Wilhelm's IV.

Der König aber ſtrebte überhaupt Freiheit und die Verwirklichung der eben bezeichneten Bedürfniſſe der evangeliſchen Kirche an. In dieſem Sinne berief er, nach manchen Vorbereitungen, im Jahre 1846 die erſte Generalſynode, welche aus 37 Geiſtlichen und 38 Laienvertretern beſtand, und die durch erleuchtete Frömmigkeit und geiſtliche Erfahrung, wie durch Kraft des Wortes und der Schrift ausgezeichnetſten Männer Preußens einſchloß.

Die überwiegende Mehrheit dieſer Verſammlung fühlte, eben wie der König, daß die Befeſtigung der Union die erſte Aufgabe einer ſolchen Verſammlung ſein müſſe. Denn wie ſoll irgend etwas Ge-

deihliches für eine Kirche und von einer Kirche geſchehen, ohne daß vor allem feſtgeſtellt wird, wer zur Kirchengemeinſchaft, was zur Darſtellung der Gemeinde gehöre? Ihren Vorſchlägen und Anträgen wurde leider keine Folge gegeben. Aber es bleibt als Denkmal ihres Geiſtes ihre merkwürdige theologiſche Erklärung über Bedeutung, Umfang und Tragweite der Uebereinſtimmungspunkte der beiden Lehrſyſteme, als deren Haupturheber, neben dem mit der Faſſung beauftragten Dr. Julius Müller, Nitzſch angeſehen werden kann.

Kein Kundiger und Unbefangener wird das merkwürdige Actenſtück (unſer letztes) leſen, ohne die Ueberzeugung zu gewinnen, daß dieſes Zeugniß für die Union die würdigſte und ſchlagendſte Antwort iſt auf viele theologiſche Beſchränktheit und ſcholaſtiſche Anmaßung, und auf jene ſophiſtiſche Verdrehung der Unionsidee, zu Gunſten altlutheraniſcher Engherzigkeit.

Leider finden wir auf dieſer Seite ſchon damals Stahl, als Haupt der aus 14 Mitgliedern beſtehenden Minderheit. Wir haben ſeine Aeußerungen in den Verhandlungen der Generalſynode urkundlich vor uns. Es iſt nicht zu verkennen, daß ſie von einem, nicht hier und da verſchiedenen, ſon-

dern jener Ansicht, und damit der Union Friedrich Wilhelm's III. schnurstracks zuwiderlaufenden Gesichtspunkte ausgehen. Denn Stahl erklärt:

> die begriffliche Bestimmung der Heilswahrheiten in den Symbolen sei nicht zu trennen von den Heilswahrheiten an sich.

Er bekannte in seinem und der Gleichgesinnten Namen:

> die Heilswahrheiten seien für sie das Lebendige nur wie sie eben in dem Gefäße der Symbole enthalten seien.

Diese Worte sind also die volle Bestätigung unserer Erklärung seiner etwas dunkeln Aeußerungen über diesen Gegenstand in der Rede von 1855. Er verneint die Union.

Aber daneben räumte er ein:

> die begrifflichen Bestimmungen der Symbole seien ungenügend und der göttlichen Wahrheit nicht völlig adäquat, und es sei die Aufgabe der einzelnen Christen und der christlichen Kirche, sich immer mehr zu dieser göttlichen Wahrheit zu erheben und eine freiere Auffassung anzustreben; dazu nun bleiben jene begrifflichen Bestimmungen ein Vehikel.

Ueber die Vereinigung dieser unzweifelhaft rich-

tigen Ansicht von der Ungenügendheit der Fassung der alten kirchlichen Bekenntnisse mit jenen hochgeschraubten theologischen Aussprüchen bleiben wir allerdings im Dunkeln. Man könnte fragen: Was wird aus den Gefäßen, wenn die Heilsformen sich frei machen, oder was aus den Heilswahrheiten, wenn sie aus den Gefäßen genommen werden, ohne welche sie todt sein sollen?

Es ist doch nicht allein jedem Philosophen unserer Zeit bekannt, sondern auch jedem einfachen evangelischen Christenmenschen leicht einleuchtend, daß man in Widersprüche gerathen muß, wenn man den einfachen biblischen Christenglauben, wie ihn allbekannte Bibelsprüche und der Katechismus ebensowol als das Gewissen bezeugen, gleichstellen will mit dem Annehmen der scholastischen Ausführungen des 16. und 17. Jahrhunderts. Die Ungenügendheit der dabei zu Grunde gelegten exegetischen und geschichtlichen Annahmen, und die Fehlerhaftigkeit der ganzen, damals wie im Mittelalter befolgten Methode des Philosophirens über biblische Theologie sind ja allgemein anerkannt. Gerade wer Luther's Grundanschauung über die Rechtfertigung durch den Glauben, wie das Augsburger Bekenntniß und der Kleine Kate-

chismus ſie ausſprechen, für die beſte Auseinanderſetzung des Glaubenspunktes hält, kann die größten Bedenken haben wider die Anmuthung, der lutheraniſchen ſyſtematiſchen Ausbildung daſſelbe Anſehen einzuräumen, dieſelbe bindende Kraft beizulegen. Dieſe Bedenken werden theils in der Sache ſelbſt liegen, theils in der jenen theologiſchen Formeln, nach Stahl's eigenem Zeugniſſe, anklebenden Mangelhaftigkeit und Willkür. Noch viel mehr aber gilt alles dieſes von der ſcholaſtiſchen Begründung der lutheriſchen Abendmahlslehre, woran Luther ſelbſt einen geringen Antheil hat.

Leider findet ſich eine ähnliche Dunkelheit in Stahl's damaligen Aeußerungen über die Union. Er geſtand zu (und es iſt gut, ſich dieſes zu merken):

> die confeſſionelle Union ſei bereits vollzogen, und das Kirchenregiment inſofern confeſſionell unirt, als es das einzige Organ ſei, durch welches die Kirche einen Ausdruck ihres Glaubens habe und eine Kraft, es zu verwirklichen; in dieſem Sinne gebe es in Preußen keine lutheriſche Kirche mehr.

Das iſt ſeine Anſicht von der rechtlichen Sachlage. Aber dieſem Thatbeſtande entgegen zu wirken, ſoll jetzt zur Hauptſache gemacht werden in der

Regierung der Kirche. Es soll die Aufgabe des unirten Kirchenregiments sein: „in der Union die Sonderbekenntnisse zu schützen". Dieser letztere Satz fordert zu ernsten Bedenken auf. Der Schatten Friedrich Wilhelm's III. erhebt sich gegen die Behauptung, daß er diese Sonderbekenntnisse habe angreifen wollen; er wollte sie nur an den rechten Platz setzen im christlichen Gemeindeleben, und die große evangelische Landeskirche nicht wieder, bei neubelebtem religiös-kirchlichem Eifer, zur Theologenkirche werden lassen. Gegen die Besorgniß einer Bedrohung dieser Sonderbekenntnisse außerhalb der unirten Landeskirche erhebt sich aber nicht minder stark ihre volle Freigebung durch Friedrich Wilhelm IV., welche gleich bei seiner Thronbesteigung erfolgt war.

Die Verwirklichung jenes Schutzes der Sonderbekenntnisse in ihrer scholastischen Ganzheit, innerhalb der Union, ist die Zerstörung der Union, die Vernichtung ihres Grundprincips.

Die Sonderbekenntnisse haben anerkanntermaßen ihre große, bedeutende und beruhigende Uebereinstimmung; wer sich nun hieran halten und die nicht übereinstimmenden theologischen Lehrpunkte im Gemeindeleben in den Hintergrund stellen will,

der ſteht in der evangeliſchen Landeskirche und tritt einem ſchönen Bekenntniſſe bei. Wer das nicht will oder kann, der findet Schutz zur Genüge in der auf den Widerſtreit gegründeten Sonderkirche, lutheraniſchen oder calviniſtiſchen. Jeder kann natürlich als gelehrter Theolog die eine Lehrmethode und Ausführung der andern vorziehen; allein das gehört dann nicht ins gemeindliche Leben, ſondern in die Schule und die freie Wiſſenſchaft. Wer aber den Widerſtreit hervorheben will, als Hinderniß der Vereinigung im Gottesdienſt und in der Verfaſſung, der kann redlicherweiſe nicht in der unirten Kirche bleiben: er verneint ſie. Er kann nur in ihr bleiben, um ſie, bewußt oder unbewußt, nach Kräften zu zerſtören.

Vergleichen wir nun jene Aeußerung von 1846 mit der Rede von 1855, ſo finden wir leider ein entſchiedenes Fortgehen auf jener Bahn, den confeſſionellen Separatismus innerhalb der Union zu ſetzen und vermittelſt der oberſten dictatoriſchen Behörde zu fördern. Er ſagt jetzt, wie wir geſehen:

„Es läßt ſich durchaus kein Unterſchied machen zwiſchen Fundamentallehren und ſolchen, die es nicht ſind — Alles iſt fundamental im wahren

System, und Anathema sit! wer ein Tittelchen davon aufgibt!"

Das ist wo möglich noch stärker als sein bezeichnendes apostolisch-ökumenisch-lutheranisches Bekenntniß auf dem Kirchentage von 1853.

Wir kommen nun zu den verhängnißvollen Jahren 1848 und 1849, und müssen Kenntniß nehmen von den merkwürdigen Aeußerungen Stahl's in jener Zeit, und von den damals erfolgten amtlichen Maßregeln, so weit sie die Union und die unirte Landeskirche betreffen.

Unterm 15. Januar 1849 forderte der damalige Minister der geistlichen Angelegenheiten, Herr von Ladenberg, sämmtliche Consistorien und evangelisch-theologische Facultäten der Landesuniversitäten und außerdem noch den Geheimen Justizrath Stahl und drei andere ausgezeichnete Professoren des Kirchenrechts zu gutachtlichen Aeußerungen auf, behufs der Anbahnung einer verfassungsmäßigen Selbständigkeit der evangelischen Landeskirche. Diese Gutachten wurden im Juli desselben Jahres der Oeffentlichkeit übergeben. Man war von der Idee einer auf Urwahlen beruhenden constituirenden Synode schon in der zweiten Hälfte des Jahres 1848 abgekommen, und es war die Rede von organischen Vor-

bereitungen zu einer Landesſynode, auf den Grund von Provinzial- und Kreisſynoden, die wiederum aus kirchlichen Gemeinderäthen hervorgehen ſollten. Andere wollten eine freie Beſprechung oder Conferenz, und dieſer Anſicht war Stahl geweſen, als es ſich um Urwahlen zu einer Generalſynode handelte.

Eine von dem berühmten Kirchenrechtslehrer, Miniſterialrath Dr. Ludwig Richter verfaßte „Denkſchrift", welche alle zur Sprache gekommenen Anſichten lichtvoll zuſammenſtellte, begleitete die Aufforderung. Sie ſteht an der Spitze der ſehr lobenswerthen Veröffentlichung jener „Amtlichen Gutachten, die Verfaſſung der evangeliſchen Kirche in Preußen betreffend".

Mit Recht läßt der redliche Rechtslehrer hierbei die Union als die „vorläufige Frage" voranſtehen. Es ſei, ſagt er, in einzelnen Provinzen durch Rückwirkung der politiſchen Bewegung die Anſicht ausgeſprochen,

> es müſſe vor allem darauf ankommen, die confeſſionelle Beſonderheit in das durch die Union ihr entzogene Recht wieder einzuſetzen.

„Dieſe Anſicht", fährt die Denkſchrift fort, „leiſtet alſo Verzicht auf die Erhaltung einer äußerlich

verbundenen evangeliſchen Geſammtgemeinde des Landes, und anſtatt der Landeskirche, deren Begriff ihr der Klarheit und Wahrheit entbehrt, will ſie die lutheriſche, reformirte und unirte Kirche als abgeſonderte Lebensſphären hergeſtellt wiſſen."

Das iſt die Sprache der Wahrheit und der Geſchichte. Wir wiſſen nun urkundlich, daß das Gutachten Stahl's (S. 404—416) in der Hauptſache ſich als Organ jener in einigen Provinzen angeregten lutheraniſchen Anſicht darſtellt. Wir finden in ihm gerade die Worte, mit welchen Richter dieſe kennzeichnet als Parteianſicht der Feinde der Union.

Hinſichtlich der Verfaſſung verwirft Stahl den Territorialismus, wonach der Landesherr als ſolcher die evangeliſche Kirche regiert. Ich weiß ihm dies wenig Dank, da er das Recht des Fürſten, die Kirche zu regieren, durch eine andere Thür hereinbringt. Die evangeliſchen Landesherren nämlich regieren ſie als „vornehmſte Mitglieder". Beide Syſteme ſind unvereinbar mit dem Rechte der Gemeinde, und praktiſch gleich. Auch weiß Herr Stahl wohl, daß der König von Baiern und der Kaiſer von Oeſterreich ſich um ſolche Unterſchiede mit Recht nicht kümmern. Müſſen die Proteſtanten einmal von Fürſten regiert werden, ſo findet Jeder ſelbſt, daß er

das sein kann. Ob auf den vom preußischen Oberkirchenrath neu begründeten Cäsaropapismus hin, oder nach lutheranischem Brauch, das ist gleich; kurz, kraft desselben sehen jetzt die Reformirten in Ungarn und Siebenbürgen ihre freie Verfassung bedroht durch Ausdehnung des Consistorialregiments auf die reformirte Synodalkirche. So ist's den Reformirten auch anderwärts gegangen. Hat nicht vor kurzem der katholische Minister des Innern in Baiern einem angesehenen Pfarrer und Consistorialrath verboten, sich an einer Diakonenversammlung zu betheiligen, welche rein kirchlicher Natur war? Herr Stahl predigt außerdem wider den Territorialismus, weil er fürchtet, es könnten vermöge desselben Beschwerden über Nichtausführung der kirchlichen Artikel der Verfassung vor die Kammern gebracht werden. Eine verfassungsmäßige Anrufung der Kammern hinsichtlich der Ausführung der entsprechenden Artikel ist seiner Partei gleichbedeutend mit einer Auslieferung der Selbständigkeit der Kirche an den Staat. Parlamentarische Berufung also ist territorialistischer Verrath; daß aber der evangelische Landesherr als „vorzügliches Glied" die Kirche regiere, neben dem Lehrstande, ist zu Recht begründet. Wodurch? Herr Stahl sagt: durch die That-

ſächlichkeit. Auch der Buchſtabe der Verfaſſung iſt nach Stahl nicht dagegen (wie er ſchon 1848 in der Paſtoralconferenz öffentlich erklärt hatte): nur der Geiſt derſelben. Es komme alſo dem landesherrlichen Regimente jedenfalls vorerſt zu, die Regierung der Kirche jetzt fortzuführen; ein vorläufiger Zuſtand, der aber einen „längern, im voraus nicht abzuſteckenden Zeitraum einnehmen könne". Die Anbahnung der neuen Verfaſſung der Kirche geſchehe dann am beſten durch eine neu zu bildende kirchenregierende Behörde mit den jetzt beſtehenden Conſiſtorien unter ihr. Aber auch in dieſer endgültigen Verfaſſung müſſe dieſe Kirchenbehörde, etwa verſtärkt durch Zuziehung von Mitgliedern aus den Conſiſtorien, mit der ſynodalen Kirchenvertretung regieren. Die Gemeinde iſt bekanntlich ihm nicht die Trägerin des Rechts.

Wenn er nun eine ſolche Verfaſſung als dem Gebrauche der lutheriſchen Kirche entſprechend darſtellt, ſo hat er nur zu ſehr Recht, denn ſie würde weſentlich nichts ſein als die Conſiſtorialverfaſſung des 17. Jahrhunderts, das feſtgewordene dreihundertjährige Proviſorium der zur Despotie gewordenen Dictatur! Der Organismus der Synodalberathungen in dieſem Syſteme iſt praktiſch nichts Anderes als ein mühſeliges und

koſtſpieliges Anhängſel. Die im Namen des evangeliſchen Hauptgliedes die Kirche regierende „Centralbehörde" hat nicht allein die Ausführung (alſo die Regierung), ſondern außer der Mitberathung auch noch das Veto.

Wenn er aber andeutet, daß eine ſolche Verfaſſung „als nicht von unten nach oben bildend" in dem Geiſte der apoſtoliſchen Kirchenverfaſſung liege, ſo geſtehe ich Ihnen, verehrter Freund, daß dieſe Aeußerung, inſofern ſie nicht ein Gemeinplatz ſein ſoll, mich in jenen Zweifeln beſtärkt hat, ob der gelehrte Mann auch wirklich je Forſchungen auf irgend einem Gebiete der Theologie gemacht; daß er es auf dem exegetiſchen nicht gethan, habe ich ſchon oben zu ſeiner Ehre und meiner Beruhigung ſtark bezweifelt. Auch in der älteſten Kirchengeſchichte ſcheint er nur gewiſſe Vorausſetzungen angenommen zu haben, um ſie zu ſeiner Conſtruction der Geſchichte und des Rechts nützlich zu verwenden. Richter aber hat ihm ſchon 1840 nachgewieſen, daß ſeine Anſicht ſogar falſch iſt nach den Ausſprüchen der Reformatoren.

Wenn er endlich in einer ſolchen Verfaſſung die Erfüllung der preußiſchen Landesverfaſſung findet, ſo genügt es für den beſchränkten Laienverſtand, auf unſere in den Belegen abgedruckte

Magna Charta zu verweiſen, um eine ſolche Annahme ebenſo verfaſſungswidrig zu finden, als ſie den offen genug vorliegenden Erwartungen und Wünſchen des evangeliſchen Volks nicht entſpricht. Er hat ja ſelbſt geſtanden, daß die Form, auf welche er als Ziel hinarbeitet, mit dem Geiſte der Verfaſſung unvereinbar iſt, er kann alſo auch nur auf die gänzliche Umwandlung dieſes Geiſtes hinarbeiten.

Nach dieſen, von einem ſo ſcharfſinnigen und gelehrten Manne ſchmerzlich überraſchenden Aeußerungen kommt Stahl's Gutachten zu dem brennenden Punkte der Union. Er geſteht, daß die Confeſſionen (lies: Lutheraner) für die confeſſionelle Ueberzeugung keine genügende Garantie beſitzen an dem zur Beruhigung des Confeſſionalismus gegebenen Cabinetserlaſſe von 1834; denn dieſer ſei weder deutlich an ſich, noch ſei er gleichmäßig gehandhabt. Außerdem haben ſich die Lutheraner über zwei Beeinträchtigungen zu beklagen. Einmal darüber, daß man ihnen, den lutheriſchen Gemeinden, verboten, ihre alten Agenden zu gebrauchen; zweitens habe man ihnen die Bildung eines eigenen kirchenrechtlichen Organs verſagt, deſſen Aufgabe in der Fürſorge für Erhaltung des confeſſionellen Charakters beſtehen müßte. Dieſes iſt wahr, nämlich in der Union; denn als

Separatiſten haben ſie mehr als was hier verlangt wird. Aber ein Organ des Separatismus in der Union, das iſt's, was bis jetzt verſagt war; und das ihnen zu geben, wäre innerer Widerſpruch oder Verrath; es zu fordern, iſt — nicht beſcheiden.

Wer unter Friedrich Wilhelm III. die Union gekannt (und ich hatte Gelegenheit, ſie aus der erſten Hand kennen zu lernen, lange ehe Herr Stahl ins Land kam) wird kaum ſeinen Augen trauen, wenn er eine ſolche Beleidigung des Andenkens jenes geſegneten Gründers derſelben lieſt. Es iſt eine entſchieden den Thatſachen widerſprechende Behauptung, man habe auf die Eigenthümlichkeiten der lutheriſchen Agenden keine Rückſicht genommen. Nachdem man 1829 in den Provinzialberathungen der Geiſtlichen alle Formeln aufgenommen, welche von den Superintendenten und Pfarrern als im Volke lebende und ihm werthe bezeichnet wurden, hat man ſpäterhin (wie ich noch 1834 mich urkundlich zu überzeugen Gelegenheit und Aufforderung hatte) da, wo auf eine alte Agende vernünftig oder unvernünftig beſtanden wurde, den Gebrauch derſelben freigegeben, als eines beſondern Anhangs zur allgemeinen Landesagende; außer wo etwa bei der Spendung des Abendmahls eine

die Gemeinſchaft mit den Reformirten ausſchließende theologiſche Formel ſich eingeſchlichen hatte. Ich habe mich aber damals auch aus den Acten überzeugen müſſen, daß dieſer (damals nicht die Mehrheit einer einzigen Gemeinde für ſich habende) Fanatismus der Altlutheraner ſo weit ging, daß ſie ſich gegen das Zuſammenbinden ihrer Agende mit der Unionsagende als gegen eine Verunreinigung ſträubten. Das ſind die Leute, zu deren Organe ſich ein Mann des Geiſtes gemacht hat!

Wenn einigen unwiſſenden und ſyſtematiſch fanatiſirten Landgemeinden zu Gefallen die anmaßend ausſchließliche Partei den erſten Grundſatz der Union umſtößt, dabei aber doch in der unirten Kirche bleibt, ſo will ſie dieſe entweder beſeitigen, oder ſie handelt wenigſtens gerade wie Derjenige thun müßte, der dieſe Abſicht hätte. Stahl nun ſieht hierin gar nichts Arges. Beim zweiten Punkte gewahrt er allerdings Schwierigkeiten; allein man brauche ja nur die Union zu erſetzen durch eine „Conföderation": das habe ja die „wittenberger Verſammlung der Lutheraner" vorgeſchlagen, und Stahl ſelbſt in der berliner Paſtoralconferenz von 1848 im Dämmerlichte der Zukunft geſehen. So könne man vielleicht verhindern, daß die Lutheraner ſich ſpal-

ten und abſondern, in welchem Falle ſie ſich auf den Weſtfäliſchen Frieden und den rechtlichen Beſtand vor 1817 berufen könnten, wollte man ihnen nicht wenigſtens die Hälfte des Kirchenvermögens geben.

Da haben wir alſo zuerſt die ſchon 1848 auftauchende Formel. „Conföderation" heißt das verhängnißvolle Wort, welches man der „Union" unterſchieben will. Conföderation iſt, was ihr wirklich nach Kräften untergeſchoben wird. Conföderationspulver wurde dem guten redlichen Kirchentage einige Jahre ſpäter in die vertrauensvoll halbgeſchloſſenen Augen geſtreut; und es geſchah zu meinem und vieler guten Proteſtanten innigem Bedauern, daß der Kirchentag 1853 auf jenen Namen einging, und das mit Luther's Zuſtimmung verbeſſerte Bekenntniß von 1540 außer Kraft ſetzte.

Die Drohung mit dem Weſtfäliſchen Frieden erinnert faſt an des Biſchofs Ketteler und Herrn von Linde's ſchreckhafte Reden. Sie iſt aber hier jedenfalls mehr lächerlich als anſtößig.

Stahl ſchließt mit folgender Bemerkung:

„Ueberhaupt wird es eines beſondern Geſetzes über die Verhältniſſe des Kirchenvermögens be-

dürfen für den Fall des Uebertritts oder der innern Spaltung."

Die Verfaſſung ſetze darüber nichts feſt und könne auch gar nichts darüber feſtſetzen; die ältern Beſtimmungen aber ſeien unzureichend. Die Rede iſt dunkel, wie das von Zeit zu Zeit bei unſerm Rechtslehrer vorkommt. Läßt er ſich etwa hier nicht durch ſein theologiſches Syſtem ſo weit hinreißen, daß er den erſten Grundſatz der Union vergißt, nämlich daß bei ihr kein Uebertritt ſtattfinden ſoll? Der Lutheraner ſoll ja in der unirten Kirche nicht reformirt werden, noch der Reformirte lutheriſch. Austreten kann wer da will; thut er's um des Gewiſſens willen, ſo iſt er eben ein aller Achtung werther Separatiſt oder Diſſenter.

Was die Synode betrifft, ſo hatte Stahl 1848 ſtatt der Synode eine Conferenz zu freier Beſprechung vorgeſchlagen. Dieſen Vorſchlag nimmt er natürlich zurück, denn er wollte die Conferenz nur, um die Generalſynode zu beſeitigen; wie dieſes gelungen war, wollte er weder Conferenz noch Synode. Aber einen Oberkirchenrath wollte er, das heißt die oben in dämmernde Ausſicht geſtellte, im Namen des evangeliſchen Landesherrn regierende „Central-

behörde" mit den ihr für die innern Angelegenheiten untergeordneten Consistorien.

Mein theurer Freund, wir haben versprochen, das Kind, wenn wir ihm ins Gesicht geschaut, immer beim rechten Namen zu nennen. Was denn ist des ganzen Gutachtens praktischer Kern? Was will er? Oder mit Beseitigung aller Persönlichkeiten: Was wird des Vorschlags nothwendiges Ergebniß in der Wirklichkeit sein? Eine Cabinetsregierung der Kirche statt einer Ministerialregierung; im Laufe der Zeit also die gefährlichste Form einer absoluten Staatskirche. Diese vom jedesmaligen Landesherrn persönlich abhängige permanente Behörde soll sich durch Synoden erweitern, um in Stand gesetzt zu werden, allgemeine kirchliche Beschlüsse unter dem Scheine der Kirchlichkeit zu fassen und als Werk der Gesammtgemeinde darzustellen. Ich verdächtige keines Menschen Absicht: ich weiß als Christ, daß ich ihn nicht richten darf; ich rede vom System. Ein System ist unabhängig von allen Absichten; nach Gottes ewiger Weltordnung wirken die Dinge nur, wie ihr Wesen es mit sich bringt.

Aber wenn ein Einzelner oder eine Partei bewußt einen solchen Plan aufstellt, so sage ich: Das ist nicht mehr unschuldiger Conföderationssand, den

man guten Freunden und vertrauenden deutſchen Gemüthern in die Augen ſtreut. Das erinnert an Brentano's Schickſalsbutter, welche (nach ihm) gewiſſe moderne Tragiker dem auf den Namen „Publicum" hörenden Volkshunde auf die Naſe ſchmieren, damit er in das ihm vorgehaltene trockene Brot beißen ſoll.

Proſaiſch ausgedrückt aber iſt's eine rein verfaſſungswidrige Umgehung der Verfaſſung, ja ein Hohn derſelben, und Aller, die ſie beſchworen: des Königs wie des Volks. Iſt's nicht alſo?

Das alſo iſt das Stahl'ſche Gutachten vom Februar oder März 1849.

Jahr und Tag verging, ehe etwas geſchah, als daß die innern kirchlichen Angelegenheiten einer beſondern Abtheilung des geiſtlichen Miniſteriums zugetheilt wurden. Aber der königliche Erlaß vom 29. Juni 1850 rief einen collegialiſch beſchließenden „evangeliſchen Oberkirchenrath" ins Leben.

Dieſe Behörde ſoll, in Vereinigung mit dem Miniſter der geiſtlichen Angelegenheiten, eine Gemeindeordnung für die evangeliſchen Kirchengemeinden der öſtlichen Provinzen anbahnen, und das zur Begründung einer ſelbſtändigen evangeliſchen Kirchenverfaſſung weiter Erforderliche beantragen.

Die Idee der Dictatur einmal angenommen (und eine dictatorische Ueberleitung zur Selbständigkeit mit königlicher Machtvollkommenheit hat an sich durchaus nichts Verfassungswidriges nach meiner Ansicht) muß man gestehen, daß dieser Erlaß allerdings der neuen Behörde eine schwere Verantwortlichkeit auflegte, aber ihr auch volle Freiheit ließ, das Gute und Richtige zu thun. Offenbar hing aber Alles ab von der Grundanschauung über die Union. Wo solche Ansichten über die Union und ihr Ziel, wie die von Richter geschichtlich dargestellten und von Stahl zur Schau getragenen, offen zur Sprache gekommen sind, kann nur Der irgend etwas Ersprießliches in der unirten Landeskirche thun, ja die mäßigsten Forderungen des allgemeinen Gewissens erfüllen, welcher sich der Union im Sinne des Gründers und des Landes anschließt. Dieses aufrichtig zu thun, steht nicht in Jedermanns Macht; aber die Stelle eines Oberkirchenraths behufs der Befestigung und Unterbauung der Union anzunehmen oder abzulehnen, das steht, scheint es mir, Jedem frei.

Ich wiederhole es, für damals wie für jetzt erscheint mir jede fruchtbare Betheiligung an der Leitung der kirchlichen Angelegenheiten unmöglich,

ſolange man nicht weiß, wer die Trägerin, wer das Subject des anzubahnenden Organismus ſei: ob eine unirte, oder ob drei conföderirte Kirchen, deren eine die beiden andern als außer dem Mittelpunkte ſtehend anſieht und unter Luther's ehrwürdigem Namen zu verdrängen ſucht?

Wir verfolgen nun ganz geſchichtlich das amtliche Thun dieſer Behörde. Bereits am 2. des folgenden Monats hatte ſie eine ſehr durchdachte Gemeindeordnung fertig, welche ſie unterm 11. den ſechs öſtlichen Conſiſtorien zufertigte, da die ſeit 1835 bereits ſynodaliſch gebildete Kirche des Rheinlands und Weſtfalens einer ſolchen Ordnung nicht bedurfte.

Dieſes Werk heißt:

„Grundzüge einer evangeliſchen Gemeindeordnung.“

Daß mit der kirchlichen Gemeindeordnung angefangen wurde, war der richtige Grundgedanke des nicht ausgeführten Cabinetserlaſſes von 1816 und des königlichen Erlaſſes von 1850. Der Grundgedanke alſo iſt eine neue königliche Gewähr für die Union und die Verfaſſung.

Auch enthält die hier gebotene Ordnung manches höchſt Anerkennenswerthe und Vortreffliche. Die

beiden ersten Artikel sind allerdings bedenklich gefaßt. Wenn der erste Artikel sagt, daß die Gemeinde ein Glied der evangelischen Kirche sei, so könnte dieses vielleicht als überflüssig erscheinen. Aber bedenklich ist es, daß man als ihre Berechtigung dazu ihr das volle theologische Bekenntniß in Erinnerung bringt, auf welches die Geistlichen verpflichtet werden, und die Unterwerfung unter die allgemeinen kirchlichen Gesetze, also alte, neue und zukünftige von ihr zugesagt verlangt, vom obersten Ansehn der Schrift aber nichts sagt.

So lautet die Bezeichnung:

„Als Glied der evangelischen Kirche bekennt sich die Gemeinde zu der Lehre, die in Gottes lauterem und klarem Wort, den prophetischen und apostolischen Schriften Alten und Neuen Testaments begründet, und in den drei Hauptsymbolen und den Bekenntnissen der Reformation bezeugt ist, und unterwirft sich den allgemeinen kirchlichen Gesetzen und Ordnungen."

Das Gesagte ist noch nicht Alles. Nach dem zweiten Artikel

„verpflichtet sie ihre Glieder, sich christlichen Wandels zu befleißigen, durch Leistung der erforder-

lichen Beiträge zur Erhaltung der kirchlichen Gemeindeanstalten Handreichung zu thun und durch Theilnahme an Wort und Sacrament sich als Glieder der Kirche zu bekennen."

Auf dieser Verpflichtung beruht (nach Artikel 3) der Antheil an den kirchlichen Gnadenmitteln, Anstalten und Einrichtungen in der Gemeinde.

Ich gestehe, diese Anordnung scheint mir doch bedenklich. Man wollte, so heißt es, die sogenannten freien Gemeinden ausschließen. Aber diese gehören ja gar nicht zur unirten Landeskirche, und es wird doch einer Gemeinde dieser Kirche oder ihrem Vorstande nicht einfallen, sich bei solcher Gelegenheit ein kleines lichtfreundliches Glaubensbekenntniß zu machen! Was aber, frage ich Sie, verehrter Freund, was weiß der einfache evangelische Christ von den drei Hauptsymbolen? Natürlich sind damit außer dem sogenannten alten Taufgelöbnisse, dem Bekenntnisse, welches allein im Gottesdienst und im Katechismus vorkommt, das Nicänische (eigentlich Konstantinopolitanische von 380) und die dem Athanasius untergeschobene theologische Formel des 5. Jahrhunderts gemeint. Und wer nun etwas davon weiß — wird der sein Gemeinderecht erkaufen wollen und dürfen mit diesem Bekenntnisse? Was sollten wir

Beide in einem ſolchen Falle ſagen? Erſtlich, denke ich, würden wir wol fragen: Wer gibt euch oder irgend Jemandem das Recht, von mir als einfachem Chriſten und Mitgliede der evangeliſchen Landeskirche zu fordern, daß ich bekenne, daran zu glauben, als Bezeugung der Wahrheit des Wortes Gottes? Warum denn nun blos jene Bekenntniſſe? Warum nicht die Lehren jener Concilien in den erſten fünf oder ſechs Jahrhunderten, denen die beiden Formeln ihre kirchliche Geltung verdanken? Warum insbeſondere nicht der Lehrſatz des epheſiniſchen Concils über die Maria als Mutter, nicht Chriſti, ſondern Gottes, von welchem man ſoeben in Rom eine von jenem Standpunkt nicht ganz unberechtigte Folgerung gezogen hat? Dann widerſetzten wir uns auch wol der Anmuthung ſelbſt, aus innern Gründen. Wir könnten das zweite Bekenntniß, auch wenn es in der weſtlichen Kirche nicht durch den Zuſatz „und vom Sohne" verfälſcht wäre, für eine einſeitige Darſtellung des apoſtoliſchen Glaubens anſehen, und doch uns zum Augsburger Bekenntniſſe halten. Ebenſo dürften wir das dritte für eine Fälſchung und eine unbibliſche, unapoſtoliſche Spitzfindigkeit halten, wie die meiſten chriſtlichen Gelehrten, und die verdammende Schlußclauſel

verabscheuen, und doch gute Gemeindeglieder sein. Jedenfalls aber können wir doch diese beide noch viel weniger als jenes Taufgelöbniß der römischen Kirche gleichstellen mit der heiligen Schrift, die gar nicht erwähnt wird. Als gemeindliches Zeugniß gegen Irrthum erschiene uns wol das Tedeum viel zweckmäßiger als jene beiden Formeln. Bekanntlich führt Luther es als viertes Symbolum auf in seiner Uebersetzung. Die Fassung ist also ein Misgriff und eine Verdunkelung des königlichen Grundgedankens.

Es folgen nun die organischen Bestimmungen selbst.

Stimmberechtigt ist jeder Volljährige, welcher nicht durch lasterhaften Lebenswandel oder durch thatsächlich bekundete Verachtung der Religion oder der Kirche Anstoß gegeben hat. Ueber die Thatsache entscheidet der Gemeindekirchenrath und, bei Berufung auf sie, die Kreissynode, also vorerst, da diese noch nicht besteht, das Consistorium. Die Mitglieder dieses Gemeinderaths (welche mindestens vier sein sollen) müssen 30 Jahre alte, würdige, zur Kirche und zu den Sacramenten sich haltende Hausväter sein. An der Spitze steht der Pfarrer. Die Wahl erfolgt durch die stimmberechtigten Gemeindeglieder auf Grund eines Vorschlags des Gemeinderaths (das

erſte mal durch Pfarrer, Patron und Kirchenvorſteher unter Leitung des Superintendenten); es müſſen wenigſtens die doppelte Anzahl der zu Wählenden namhaft gemacht werden (§. 7). Ueber die Dauer des Amts wird nichts geſagt: es iſt alſo lebenslänglich; die endgültige Gemeindeverordnung wird durch die Kirche „begründet" werden.

Die Mitglieder des Gemeinderaths haben eine nicht näher bezeichnete Mitwirkung bei der Beſetzung des geiſtlichen Amts, alſo wol das Veto wegen Lehre und Lebenswandel. Außerdem ernennen ſie die niedern Kirchendiener, „wo dieſem nicht wohlerworbene Rechte entgegenſtehen", und vertreten die Gemeinde in ihren Beziehungen zur Schule, und auf der Kreisſynode, die noch nicht beſteht.

Als Ganzes angeſehen, verdient die Maßregel dankbare Anerkennung. Im Sinne der Union ausgeführt, iſt ſie der nothwendige erſte Schritt zur Annäherung an die Kirche im Rheinland und in Weſtfalen. Ihr Erfolg in der Provinz Preußen ſcheint erfreulich. Auch ſind es die Feinde der Anbahnung einer gemeindlichen Kirchenverfaſſung, welche ſich der Maßregel in andern öſtlichen Landſchaften entgegenſtellen. Was nun Ausführung und Erfolg betrifft, ſo ſehen wir aus den bisher veröffentlichten

Actenstücken, daß mehre Gemeinden sich dieser Ordnung lieber zu entziehen wünschten, und es wird den innern Behörden eine kräftige Betreibung wiederholt zur Pflicht gemacht, jedoch ohne Zwangsmittel. Die Anwendung von Zwangsmitteln ist auch gewiß eine sehr unglückliche, wo man eine Freiheit und eine Ehre geben will. Beharrt eine Gemeinde in ihrem Widerstande (heißt es im Erlasse des Oberkirchenraths vom 22. Juli an das Consistorium von Schlesien), so soll sie vorläufig in ihren bisherigen Beziehungen verbleiben. Während einige Districte in Pommern ihre constitutionellen lutherischen Rechte nicht hinlänglich gewahrt fanden durch die beunruhigende Mitgliedschaft an einer allgemeinen evangelischen Gemeinde (Erlaß vom 14. October), wiesen einige angesehene Prediger Berlins (Jonas, Pischon, Sydow unter ihnen) die ganze Einrichtung von sich als verfassungswidrig. Diese Männer rügen nun auch die Auslassung der Anerkennung der heiligen Schrift, als „unserer alleinigen Glaubensnorm". Der Oberkirchenrath erklärt sich in seiner Erwiderung vom 28. November 1850 ganz einverstanden, wenn irgendwo die Einrückung dieser Worte gewünscht werden sollte. Ich gestehe, daß ich die Auffassung jener achtbaren Männer, insofern sie

die ganze Maßregel verwerfen, nicht theile; aber jener Beſcheid ſcheint mir doch auch nicht zureichend. „Der Herr dein Gott iſt ein eifriger Gott und will ſeine Ehre keinem andern gönnen" — ſo hatten wir einſt aus dem Luther'ſchen Katechismus gelernt. Der Glaube an Gottes Wort kann nicht ſo einfach eingerückt werden mitten unter Concilienbeſchlüſſen und ſcholaſtiſchen Verdammungsformeln.

Die drei Hauptſymbole, über welche ſich jene Prediger ebenfalls entſetzt hatten, ſind und bleiben dem Oberkirchenrathe unzertrennlich. Er beruhigt jedoch die desfallſigen Bedenken jener Prediger Berlins über dieſe Bedingung der Gemeindlichkeit folgendermaßen, für den Fall, daß dergleichen Bedenken ſich wirklich zeigen ſollten:

„Wir würden es zwar tief beklagen, wenn es Gemeinden geben ſollte, die dem Boden des Bekenntniſſes entrückt ſind. Wäre dieſes aber der Fall, ſo würden wir, falls ſie nur nicht ſelbſt ſich von uns trennen, ſie nicht von uns ſtoßen, ſondern ihnen in chriſtlicher Liebe gern die Hand reichen, um ſie wieder für das Bekenntniß zu gewinnen. Hier mitzuwirken, nicht durch irgend einen Zwang, ſondern durch die eifrige Predigt der evangeliſchen Lehre, und durch die treue Pflege

auch der schwächsten Keime christlichen Lebens, wird die lohnende Aufgabe des geistlichen Amtes sein."

Ich muß bedauern, daß der Glaube an jene drei Formeln als Maßstab des rettenden Christenglaubens genommen wird. Man kann diese Formeln annehmen und doch nichts glauben; man kann wahrhaft evangelisch landeskirchlich gläubig sein, ohne sie anders anzusehen, als wie geschichtliche Zeugnisse. Gemeinden sind dadurch nicht „dem Boden des Bekenntnisses entrückt", wenn sie sich, als Gemeinden, nicht zum Bekenntnisse an die drei Hauptsymbole berufen fühlen. Unsere Väter (Luther an der Spitze) knüpften allerdings ihr amtliches Bekenntniß an die Symbole der ältern Kirche; aber untergeordnet dem Artikel vom rechtfertigenden Glauben und dem obersten Ansehen der Schrift.

Gehen wir mit der Prüfung unserer amtlichen Actenstücke vorwärts. Sie führen uns zunächst von hier zum Frühjahre 1852, und damit zum ersten der maßgebenden Erlasse des gegenwärtigen Königs, vom 6. März jenes Jahres; der zweite Erlaß ist vom 12. Juli 1853 (unser drittes und viertes Actenstück). Die Actenstücke der Verwaltung selbst,

welche für uns von Wichtigkeit ſind, gehen über dieſen Zeitpunkt nicht hinaus.

Der zweite königliche Erlaß ward den Conſiſtorien unterm 27. Juli mitgetheilt, mit dem Bedeuten, ihn nicht zur Oeffentlichkeit gelangen zu laſſen; auch iſt er nur als Anlage zum Rundſchreiben und mit kleiner Schrift gedruckt.

Wir beginnen umgekehrt mit dem zweiten, als der maßgebenden Erklärung des erſten. Da der zweite Erlaß ſich ausdrücklich als Verwahrung gegen eine unrichtige Auffaſſung oder Anwendung des erſten gibt, ſo müſſen wir beide als ein Ganzes anſehen, und die Verwahrungen des letztern als maßgebend betrachten.

Deshalb ſtellen wir voran des Königs feierliche Erklärung im Erlaſſe von 1853, welche alſo lautet:

„Es konnte nicht Meine Abſicht ſein, die von Meinem in Gott ruhenden Herrn Vater begründete Union der beiden evangeliſchen Kirchengemeinſchaften zu ſtören oder gar aufzuheben, und dadurch eine Spaltung der Landeskirche herbeizuführen.“

Die dieſer Erklärung zur Seite ſtehende andere, daß der Zweck des erſten Erlaſſes allerdings dahin gegangen ſei:

„dem Bekenntniſſe innerhalb der evangeliſchen Landeskirche den Schutz zu gewähren, auf welchen es einen, mit Unrecht bezweifelten Anſpruch hat" —

findet alſo ihre maßgebende Begrenzung in der Aufrechthaltung der Union, wie ſie von Friedrich Wilhelm III. begründet worden. Was der Union entgegen iſt, kann nie als Bekenntnißſchutz geltend gemacht werden.

Was nun ſagt der erſte Erlaß in dieſer Beziehung? Er ſtützt ſich zuvörderſt darauf, daß der königliche Gründer der Union niemals gewollt:

daß die Union den Uebergang der einen Confeſſion zur andern und noch weit weniger die Bildung eines neuen dritten Bekenntniſſes herbeiführen ſolle.

Der König habe (heißt es weiter) nur die Gemeinſchaft beim Mahle des Herrn möglich machen und beide Bekenntniſſe zu Einer evangeliſchen Landeskirche vereinigen wollen.

Die Worte enthalten an ſich nichts, was der Anſicht widerſpräche, die ſich uns oben aus den Urkunden der Stiftung und aus der ganzen Geſchichte der Union hervorgegangen zeigt.

Der Grundgedanke des Königs ſcheint mir zu ſein, die Union des Vaters zu erhalten, und das Aufgehen der beiden Sonderbekenntniſſe in eine einheitliche Kirche als Ziel aufzuſtellen oder vielmehr feſtzuhalten. Die Rückſicht auf lutheraniſche Beſchränktheit ſcheint mir aus jener liebevollen Geſinnung zu fließen, welche wir alle an unſerm Könige verehren. Er meint offenbar, man ſolle einen Kranken anders behandeln, als einen Geſunden. Damit iſt aber nicht geſagt, daß er einer Gemeinde, die mehr Eifer als Verſtand zeigt, das theologiſche Uebel und das confeſſionaliſtiſche Fieber eingeimpft haben will.

Es iſt auch nicht entfernt von einer Verbündung oder Conföderation beider Bekenntniſſe die Rede, noch war dieſes je der Fall. Gottlob, das Volk dachte auch nicht entfernt daran, daß beide ſich, einigen zankſüchtigen Theologen oder Paſtoren zu Gefallen, ſtreiten und befehden könnten. Man wirkte eben zuſammen, wo man nur konnte; die gläubigen Chriſten dachten noch weniger an den Unterſchied, als die Rationaliſten. Ebenſo wenig war in der Union von der Beſeitigung der beiden Lehrſyſteme die Rede. Es wurde nur angenommen, daß die in die Union eintretenden Gemeinden die Einheit

der reformatoriſchen Grundanſchauungen und maß-gebenden Lehren und Einrichtungen ſtark genug empfänden, um die Verſchiedenheiten beider in den Hintergrund zu ſtellen. Ohne dieſes aber iſt keine Union überhaupt da. Die Union iſt eben eine Vereinigung. Dieſe ſoll ſich in der Gemeinſchaft des Mahles derſelben und in der kirchlichen Verfaſſung äußerlich, d. h. nach außen, darſtellen. Inſofern nun jede lebendige Einigung über Hauptpunkte, gerade dadurch, daß ſie als Hauptpunkte, in Vergleich mit abweichenden Lehrmethoden in andern Punkten erkannt werden, ein neues Verhältniß der einzelnen Lehrpunkte untereinander einſchließt, oder vielmehr ausſagt, könnte man die Union ein neues Bekenntniß nennen. Falls aber damit gemeint werden wollte, daß lutheriſche Bekenntniß habe weſentlich aufgehört durch die Union, und ebenſo das reformirte, ſo würde man zerſtören, was man behauptet befeſtigen zu wollen. Denn das als weſentlich in beiden Erkannte ſoll ja nicht einmal geſchwächt, es ſoll verſtärkt werden. Und zwar verſtärkt in einer doppelten Weiſe. Einmal dadurch, daß eine Wahrheit ſtärker bezeugt wird durch zwei voneinander unabhängige Zeugniſſe, als durch eines allein; dann aber auch, weil das Weſentliche ſtär-

ker und lebenskräftiger, wirksamer wird, wenn das Spätere, Unwesentliche, also gewissermaßen Zufällige, das aus zufälligen Persönlichkeiten und Umständen Geflossene, davon getrennt wird. Gerade im gegebenen Falle aber hatte man seit Melanchthon gefühlt, daß es solches Unwesentlichen vielerlei gebe, und auch Luther stellte in seinen letzten Tagen doch wol nicht in Abrede, daß er in der Sacramentslehre zu viel gethan. Nirgends in der preußischen Monarchie wurde endlich, auch schon lange vor der Union, irgend ein Geistlicher unbedingt verpflichtet auf irgend ein Bekenntniß, sondern immer nach der das Gewissen schützenden Clausel: „Sofern (quatenus) es mit der heiligen Schrift übereinstimme", oder mit einer Beschränkung auf das Wesentliche. Die Union gab also mehr Positives als sie fand, und die unirte Kirche ist soweit entfernt eine bekenntnißlose zu sein, daß sie vielmehr ein verstärktes Bekenntniß hat.

Des Königs Streben aber ist gegen Diejenigen gerichtet, welche durch Berufung auf die Bibel sich über die Bibel selbst hinwegsetzen, und die Union als eine Flut angesehen wissen wollen, bestimmt alle Bekenntnisse zu ersäufen.

So erklärt sich die Veranlassung und der Sinn jenes königlichen Erlasses.

Offenbar also konnte des Königs Absicht nur sein, diesen Sinn aufrechtzuhalten, als er gewissen Vorschlägen des Oberkirchenraths über die Anwendung jener beiden maßgebenden Punkte die königliche Genehmigung ertheilte.

Der Bericht vom 19. December 1851, auf welchen sich deshalb der königliche Erlaß vom 6. März 1852 bezieht, ist nicht veröffentlicht. Die drei darin vorgeschlagenen Punkte, welche der Erlaß genehmigt, sind folgende drei:

1) Der Oberkirchenrath soll sowol das Recht der Union wahren, als das der beiden Bekenntnisse. Wir fassen dieses nach dem Obigen nicht als Erhaltung des Gleichgewichts zwischen Union und Bekenntnissen, als zwischen zwei streitenden Mächten; denn in der Union ist kein Gleichgewicht, sondern eine Einigung; sondern wir verstehen dieses von dem Gleichgewichte zwischen den beiden Bekenntnissen und von dem Schutze beider gegen eine die Union selbst verflüchtigende, rationalistische Ansicht.

2) Der Oberkirchenrath besteht aus Gliedern beider Bekenntnisse, welche das

Zuſammenwirken von Gliedern beider Confeſſionen im Regimente mit ihrem Gewiſſen vereinbar finden.

3) Bei confeſſionellen Fragen ſtimmen zuerſt Diejenigen, welche dem dabei betheiligten Bekenntniſſe zugehören, und hiernach wird der Geſammtbeſchluß gefaßt.

Es iſt alſo die Ausführung dieſer vom Oberkirchenrathe vorgeſchlagenen und vom Könige genehmigten Verwaltungsgrundſätze, welche unerwünſchte Folgen gehabt, Beſchwerden hervorgerufen, des Königs Misfallen erregt und ſo zum zweiten Erlaſſe vom 12. Juli 1853 geführt hat. Die Prüfung der durch die „Actenſtücke" zur Oeffentlichkeit gekommenen Maßregeln des Oberkirchenraths in der Zeit zwiſchen den beiden königlichen Erlaſſen iſt alſo Das, was wir jetzt vor allem zu betrachten haben. Daß der Oberkirchenrath ſeit jenem zweiten zurechtweiſenden Erlaſſe ſoviel als möglich von dem eingeſchlagenen Wege abgelenkt hat, kann nicht bezweifelt werden. Wir wiſſen jedoch durch Stahl's Rede urkundlich, wohin er ſelbſt durch jene Auffaſſung geführt worden. Daß die Angſt und Unzufriedenheit im Lande nicht aufgehört, iſt auch kein Geheimniß. Weſſen Schuld iſt dieſes vorzugsweiſe?

Offenbar war bei der Ausführung des königlichen Erlasses vom 6. März 1852 die höchste Vorsicht nöthig; insbesondere bei der des dritten Punktes. Denn wie unterschied sich sonst das Kirchenregiment von einem über zwei nicht unirte, sondern nur verbündete Kirchen, neben welchen als Ausnahme eine unirte stand? Stimmten ja selbst im alten deutschen Reiche immer die katholischen und evangelischen Mitglieder zusammen, außer wo es streitige Religionspunkte betraf; Niemand aber hat dergleichen je Union genannt. Aber, was der Sache weit näher liegt: so war es im Wesentlichen lange vor der Union allenthalben gehalten, wo ein landesherrliches Consistorium die Oberhoheit hatte und beide Bekenntnisse soweit es ging regierte.

Was aber sollte man thun, wenn eines oder das andere der Mitglieder erklärte, als unirter evangelischer Christ gehöre er beiden Bekenntnissen an? Nach der Ansicht, welche uns allein haltbar scheint, war dieses die einzig richtige Antwort. Die Entscheidung aber bei einer solchen Erklärung, wenn nicht Alle ihr beitreten sollten, scheint nur sein zu können: daß ein solcher Unions-Oberkirchenrath in allen Fällen mitstimme, die Andern (welche eigentlich gar

nicht ſtimmen ſollten), nur als Vertreter der Betheiligten.

Die Einrichtung war jedenfalls endlich nur ein Verſuch. Stieß die beſchloſſene Ausführung auf Schwierigkeiten, erſchütterte ſie gar die Union, ſo mußte (ſcheint es mir) der Oberkirchenrath entweder dieſe ganze Auffaſſung als verfehlt erkennen, als nicht durchführbar, weil nicht ohne Zerſtörung oder tiefe Erſchütterung der Union ausführbar; oder wenigſtens mußte er ſich mit Beziehung auf das Ergebniß neue Verhaltungsbefehle holen.

Davon hören wir nichts. Wol aber wiſſen wir durch Stahl's Rede vom 29. März d. J.:

daß die Union als Conſenſus in Preußen die Ausnahme iſt —

das heißt, gerade heraus geſagt, daß die Union die Ausnahme bildet in der vom Oberkirchenrathe verwalteten, oder vielmehr ſeit 1850 von Grund aus neu organiſirten unirten Landeskirche.

Stahl's Programm von 1849 triumphirte aber am unglückſeligen 14. Juli.

Was die veröffentlichten Actenſtücke uns über die entſcheidende Ausführung des erſten Erlaſſes mittheilen, iſt Folgendes.

Der Erlaß vom 6. März 1852 ward den acht

Provinzialconſiſtorien noch unterm 10. Mai mitgetheilt, und die entſprechende Inſtruction erfolgte am 12. Auch in ihnen ward die Aufforderung an die Mitglieder geſtellt, ſich als Lutheraner oder Reformirte oder Evangeliſche zu ſondern (itio in partes), und, ſoviel ich weiß, mit ſehr verſchiedenem Erfolge.

Was aber darauf von den verſchiedenen Conſiſtorien geantwortet wurde, und welche Praxis ſich hiernach bildete, iſt durch endloſe Mittheilungen der öffentlichen Blätter bekannt geworden. Auch ſehen wir aus dem zweiten königlichen Erlaſſe, daß kaum ein Jahr verfloſſen war, als ſo viele Klagen und Beſchwerden und ſo ſchwere Beſorgniſſe vorlagen, daß der König glaubte, dem Oberkirchenrathe den Ausdruck ſeiner Unzufriedenheit nicht länger vorenthalten zu dürfen. Dieſer Erlaß redet mit großem Ernſte von Sonderbeſtrebungen, welche die Ordnung der Kirche untergraben; ja äußert, „es ſolle vorgekommen ſein“,

daß Synodalverſammlungen, ja ſogar einzelne Geiſtliche, beſchloſſen, die Bezeichnung als evangeliſche Gemeinden und den Unionsritus aufzuheben.

Aber ſchon was wir durch die Veröffentlichung

der Verhandlungen im Schooſe des Oberkirchenraths erfahren, läßt uns einen Blick thun in die höchſt bedenkliche Lage, in welche die Stahl'ſche Anſicht bei Ausführung der vom Könige genehmigten Grundſätze geführt hatte, und in die ſchweren Verwickelungen, welche dadurch dem Könige und dem Lande bereitet werden mußten.

Am 14. Juli 1852 forderte der Präſident von Uechtritz die anweſenden Mitglieder auf, ſich zu erklären:

in welcher der beiden Abtheilungen ſie nach ihrer confeſſionellen Stellung vorkommendenfalls in confeſſionellen Vorfragen ſtimmen würden?

Herr Stahl hatte dieſe Aufforderung in einer rechtswiſſenſchaftlichen Denkſchrift begründet.

Der Vorſitzende und fünf andere Mitglieder (Biſchof Neander und die Herren Strauß, von Mühler, Twesten, Richter) erklärten ſich als lutheriſch, jedoch mit dem Zuſatze:

„in der durch die Allerhöchſte Cabinetsordre vom 28. Februar 1834 bezeugten Auffaſſung."

Mit demſelben Zuſatze erklärten ſich als reformirt: der Feldpropſt Bollert und Dr. Snethlage.

Stahl war der Einzige, welcher ſich dieſes doch

einigermaßen beruhigenden Zusatzes durchaus enthielt. Er erklärte unbedingt:

„Ich erkläre mich als Mitglied des lutherischen Bekenntnisses."

Das heißt, wie die „Evangelische Kirchenzeitung" auch ausdrücklich sagte: ich will im Oberkirchenrathe als reiner Lutheraner sitzen.

An Dr. Ehrenberg's Stelle, der vor der Union reformirt war, trat bei dessen Tode, unterm 7. October, der zum lutherischen Bekenntnisse übergetretene, ursprünglich reformirte Herr Cappell, und zwar wie Stahl, mit jener unbedingten Erklärung. Dies war ein thatsächlicher Sieg Stahl's, und ein doppelt auffallender.

Aber wir haben noch nicht von dem Manne gesprochen, welchen Deutschland so ziemlich allgemein als den ersten evangelischen Theologen ansieht, den das Land als einen freimüthigen Bürger ehrt, und den der König seitdem durch Verleihung der angesehensten kirchlichen Stelle ausgezeichnet und zum Propst Berlins ernannt hat. Nitzsch hatte bereits vor der Sitzung schriftlich erklärt:

daß er beiden Confessionen, nämlich dem Consensus beider angehöre.

Eine solche Erklärung wird uns nicht allein nicht

wundern, ſondern, wie wir oben bereits angedeutet, wir wüßten uns keine gleich gute zu denken. Aber über die nun folgende Entſcheidung wundern wir uns, daß nämlich hinfort Dr. Nitzſch gar nicht mehr betheiligt werden ſolle bei Entſcheidung von confeſſionellen Vorfragen. Daß der würdige Mann ſelbſt den Wunſch ausgedrückt hatte, bei ſolchen nicht mehr betheiligt zu werden, begreift ſich. Er wußte, worum es ſich handle, nämlich um die Union, und was man durch jene Vorfragen thue, nämlich an ihr rütteln. Denn die jetzt beliebte Geſchäftsordnung mußte in der Ausführung nothwendig die Union großen Gefahren ausſetzen, wie ſehr man auch wünſchen mochte ſie zuſammenzuhalten.

Praktiſch heißt dieſes Verfahren nichts, als daß die Lutheraner entſcheiden ſollen, ob die Unionsliturgie oder Verfaſſung ihr Bekenntniß nicht beeinträchtige; und das heißt, die Union auf eine harte Probe ſtellen. Die Union ſoll grundſätzlich im Sinne Friedrich Wilhelm's III. erhalten werden; alſo konnte jene Verfügung des erſten königlichen Erlaſſes wol eher ſo auszuführen ſein, daß ſich die lutheriſchen Mitglieder zuvörderſt über jenen Punkt beſprächen, den andern aber eine freie Erörterung nicht verſagt werde, als wenn nichts vorgefallen

ſei. Es konnte alſo vielleicht ein von der lutheraniſchen Mehrheit ganz abweichender Beſchluß gefaßt oder Antrag an den König geſtellt werden.

Leider ward nicht in dieſem Sinne verfahren. Man forderte alle Conſiſtorien auf, ſich als Lutheraner oder Reformirte oder Unirte zu erklären. Die praktiſche Durchführung ſcheiterte an dem richtigen Sinne mehrer dieſer Behörden. In den meiſten blieb er ein todter Buchſtabe: wie behauptet wird, ſelbſt im Oberkirchenrath. Der ehrwürdige Generalſuperintendent von Weſtfalen, Dr. Gräber, antwortete wie Nitzſch. Aber das Syſtem bleibt und kann früher oder ſpäter verwirklicht werden wollen. Wir kennen die Abſicht einer thätigen Partei aus ihren eigenen Geſtändniſſen. Auch wer nicht das ganze Verfahren von Grund aus unvereinbar findet mit der Aufrechthaltung der Union, und meint, der Oberkirchenrath hätte jenes bisher unerhörte Geſchäftsverfahren dem Könige gar nicht vorſchlagen ſollen, wird es mit Unwillen betrachten. Auch wer darin nicht die Abſicht ſieht, durch die praktiſche Behandlung und die Wahl der Perſonen Das zu erreichen, was man vom Könige nicht auf geradem Wege erlangen konnte, nämlich das Aufgeben deſſen, was ſoviele Millionen Union nennen, wird jenen

Vorſchlag bedauern müſſen, und noch mehr die Ausführung, welche er bis zum zweiten Erlaſſe erfuhr.

Herr Stahl ſchien wirklich das Syſtem zur Herrſchaft gebracht zu haben, welches Richter ſchon 1849 gekennzeichnet und zu deſſen Organ jener ſcharfſinnige Mann ſich hingegeben hatte!

Einen Blick in die beabſichtigte Anwendung jener die Union unterwühlenden und zerreißenden Geſchäftsordnung gewährt ein wichtiges Actenſtück vom 7. Febr. 1853, ein „Erlaß an das Conſiſtorium zu N.“ Es handelt ſich um die Anwendung der von Friedrich Wilhelm III. durch den Erlaß vom 30. April 1830 und das Rundſchreiben des Miniſteriums vom 5. Mai deſſelben Jahres feſtgeſetzten Bezeichnung der unirten Gemeinden „als evangeliſche“. Unſere geſchichtliche Ueberſchau hatte uns dahin geführt, daß dieſe Benennung ohne Zuſatz grundgeſetzlich feſtſtehe. Des Miniſters Antrag von 1817 ging dahin, zu wirken, daß die näher beſtimmende Bezeichnung „evangeliſch-lutheriſch oder evangeliſch-reformirt“ fallen gelaſſen werde. Daraus nun zieht der Oberkirchenrath den Schluß:

daß die Bezeichnung „evangeliſch“ außer dem Acte der Annahme des Unionsritus noch einen beſondern, wenngleich an keine beſtimmte For-

malität gebundenen Act voraussetze. Also die Thatsache, daß eine Gemeinde unirt sei, muß erst, wie jede andere Thatsache, durch glaubhafte Beweismittel constatirt werden.

Ich gestehe, daß ein solches Verfahren mir fast ebenso unbegreiflich als ungesetzlich vorkommt. Denn jener Erlaß erkennt ausdrücklich an, daß die einfache Bezeichnung seitdem häufig in amtlichen Actenstücken ohne Unterschied als gleichbedeutend mit unirter Landeskirche gebraucht sei, ja selbst in den wichtigsten königlichen Erlassen der jetzigen Regierung, der Generalconcession vom 23. Juli 1845 (Duldung der separatistischen Lutheraner in Schlesien) und dem Patente vom 31. März 1847, eben wie im funfzehnten Artikel der Verfassungsurkunde. Sie soll nun allerdings der Regel nach auch ferner beibehalten werden, außer wenn eine nähere Bezeichnung des Bekenntnißstandes zur Unterscheidung, oder wegen der Beziehung der Urkunde auf das Bekenntniß nothwendig ist, oder wenn von dazu berechtigten Personen der Gebrauch einer bestimmten confessionellen Bezeichnung in Antrag gebracht wird.

Aber die Sache hätte gar nicht in Antrag gebracht werden sollen. Nicht alle Gemeinden hatten, wie die der rheinisch-westfälischen Kirche, Urkun-

den der Annahme aufgenommen; der Unterſchied von Annahme der Union und von Annahme der Benennung „evangeliſch“ war wol Wenigen in den Sinn gekommen. Man handelte im Vertrauen. Jetzt ſtört man die Aſche Friedrich Wilhelm's III. wieder auf. Aber es iſt ferner klar, daß man mit jenen zwei Clauſeln allenthalben leicht einen rechtlichen Grund finden kann, die Sache, d. h. die Union, in Frage zu ſtellen. Sind nicht die Patrone berechtigt? Und die Pfarrer? Und können der Conſiſtorialpräſident und der Oberpräſident der Provinz und alle Landräthe nicht darauf hinwirken? Ja, müſſen diejenigen von ihnen es nicht thun, welche die Union als ein Unheil betrachten?

Was den Erfolg dieſes Verfahrens betrifft, wie Herr Stahl es anſieht, das ſagt uns jenes in der oben beleuchteten langen Anmerkung über die Union in Klammern geſetzte, aber centnerſchwere Wort: **Der Conſenſus iſt die Ausnahme in Preußen.** Das heißt (ich wiederhole es) nothwendig:

die Union iſt die Ausnahme in der evangeliſchen Landeskirche Preußens, wenn man die Anſprüche der theologiſchen Sonderbekenntniſſe ſo ſtellt, wie Herr Stahl es thut.

Zusammenfassung des Ergebnisses hinsichtlich der Zustände der evangelischen Christenheit in Preußen und in Deutschland überhaupt.

Die Uebersicht der Entstehung und Fortbildung des rechtlichen Bestandes der Union von 1817 bis 1853 liegt vor uns, mein verehrter Freund! Urtheilen Sie selbst!

Was man auch über Einzelnes uns entgegensetzen möge: der Versuch, die Behandlung der Union auf die confessionelle Vorfrage zurückzuschieben, ist ein verfehlter und ein unglücklicher. Es ist Lutheranismus gesäet, die Saat ist aufgegangen, und man hat Fanatismus geerntet. Provinzialismus ist gepflanzt, und siehe! es keimt Spaltung auf. Confessionalismus ist begünstigt, und siehe! die Union ist tief erschüttert. Man ist auf Stahl's Wort von 1849 eingegangen, es gelte die gefährdeten Sonderbekennt-

niſſe zu ſchützen, und ſiehe! die unirte Kirche geht in drei Stücke auseinander, ſoviel an jener Geſchäftsordnung des Oberkirchenraths liegt. Das erinnert an das tiefe prophetiſche Wort: „Sie ſäen Wind, und werden Ungewitter einernten“ (Hoſ. VIII, 7).

Auf dem Wege dieſer Geſchäftsordnung iſt kein Erfolg zu erwarten, trotz der unverkennbaren edlen Abſicht des Königs und trotz der chriſtlichen Erleuchtung und Erfahrung, welche im Oberkirchenrathe vereinigt iſt, und der ich gern meine aufrichtige Anerkennung zolle.

Des Königs Weisheit, welche Ihm, auf die eben angedeuteten Maßregeln des Jahres 1852 und ihre offenkundigen Folgen, den zweiten Erlaß eingegeben, wird Ihm, dem die Befeſtigung der Union Friedrich Wilhelm's III. und die Führung der evangeliſchen Landeskirche zur Selbſtändigkeit, Herzensſache und heiligſter Beruf ſind, gewiß auch die Mittel zeigen, welche am geeignetſten ſein möchten, die drohenden Gefahren zu entfernen. Noch iſt's möglich, jene allgemeine Freudigkeit der Gemüther wiederzuerwecken, welche Friedrich Wilhelm's III. Aufruf im Jahre 1817 begrüßte.

Mir ſcheint der Augenblick günſtig, gerade we-

gen der Zeichen der Zeit, die wir gleich anfangs zur Sprache gebracht. Die erfreulichen und hoffnungsreichen Keime, welche wir dabei entdeckt, ermuthigen, die ernsten und bedrohlichen Thatsachen, zu denen die Betrachtung uns geführt hat, fordern auf zur rettenden, königlichen That. Misverständnisse sind da; Mistrauen ist geboren; Bangigkeit erfüllt treue Gemüther und besonnene Geister; die Behörden sind getheilt und verwirrt, die Facultäten sind gelähmt, betroffen, und die theologischen Studenten und Candidaten sinken auf eine immer tiefere Stufe der Bildung herab, selbst den katholischen gegenüber. Aber noch ist Alles herzustellen.

Die Jahre 1848 und 1849 haben auf dem kirchlichen Gebiete segensreiche Lebenskeime geweckt: die Gemüther sehnen sich mehr als je nach evangelischem Christenthum und nach gemeindlichem Zusammenwirken.

Hieran wird man, scheint es, anzuknüpfen haben. Also die Behörden werden zuerst nicht mehr fragen, wenn es sich um Besetzung von Schullehrerstellen oder gar von Pfarren handelt: ist der Mann lutherisch oder reformirt? sondern einfach, wer für das Amt und die Gemeinde, als eine unirte, am besten passe. Das Unionsbekenntniß ist unverträglich mit

der Auflösung in drei paritätische Gemeinden. Alles was in diesem Sinne gesagt und von den Verwaltungsbehörden gefordert und angebahnt ist, muß als eine Verirrung betrachtet und als verfehlt beseitigt werden.

Wie dieses bewerkstelligt werden könne, wird die königliche Fürsorge entscheiden.

Es wird in zweiter Linie darauf ankommen, sich klar zu machen, wie zweier frommen Könige gewissenhafte, zarteste Rücksicht auf die beiden Bekenntnisse des 16. Jahrhunderts sich innerhalb der Union aufs vollkommenste befriedigen lasse, ohne die Union zu lähmen, um nicht zu sagen aufzulösen. Die lutheranische Ausprägung des evangelischen Typus hat, glaube ich, sich bereits vollkommene Freiheit gesichert; aber man gebe ihr, wenn's irgendwo fehlt, auf Grund der allgemeinen Religionsfreiheit, Alles was sie begehren mag; nur Eins nicht, nämlich daß sie den verneinenden Stempel auf den bejahenden setze. Mag sie immerhin den positiv rein evangelischen Unionsstempel nicht aufnehmen wollen, dieses ist und wird nie von ihr gefordert. Wer aber den seligmachenden Glauben nicht meint bewahren zu können ohne dem reformirten Elemente wegen der abweichenden Punkte die Gemein-

ſchaft zu verſagen, wem das endliche Ziel, „die völlige Verſchmelzung beider" ein Gräuel iſt, der möge ſich ernſtlich prüfen, ob dieſe Geſinnung eine wahrhaft evangeliſche ſei, und, wenn er im Gewiſſen nicht anders kann, ſo möge er ausſcheiden im Frieden.

Der Verſchmelzungsproceß hat ſein Geringſtes wie ſein Höchſtes, vom bloßen Anerkennen der Vereinigung an, durch die Abendmahlsfeier und durch die Einheit der Verfaſſung und Zucht, bis zur Verſchmelzung durch poſitive Ausbildung des Gemeinſamen; aber zwiſchen dieſe beiden Punkte dürfen keine Schranken gezogen werden. Die eine Gemeinde kann mit ihrem Geiſtlichen ſich nur an den Katechismus Luther's halten; eine andere an den Heidelberger; eine dritte mag (wie in manchen geſchieht) den Kleinen Katechismus Luther's für die jüngern Schüler gebrauchen, den Heidelberger für die Erwachſenen, oder endlich auch die ſoeben in Baden bewerkſtelligte organiſche Verſchmelzung beider vorziehen. Ebenſo in der Liturgie. Ihr allgemeines Gepräge iſt ſchon durchaus lutheriſch, und nicht reformirt; wenn ſie je von ihrem verkrüppelten Zuſtande und ihrer bruchſtücklichen Dürftigkeit befreit und zugleich gemeindlich gemacht werden ſollte, ſo würde ſie nicht

allein dem Reformirten, ſondern dem Apoſtoliſchen und alſo wahrhaft Evangeliſchen näher gebracht werden, und damit dem Grundgedanken Luther's. Was aber das dritte Element betrifft: die Verfaſſung, alſo vorerſt „das Kirchenregiment", ſo iſt jede confeſſionelle Abſonderung in demſelben ein innerer Widerſpruch mit der Union, und wenn ſchon in der oberkirchenräthlichen Dictatur, ſo noch viel mehr in der freien Verfaſſung der ſelbſtändigen Kirche, auf welche wir hingehen. Die Union iſt nichts, oder ſie iſt Gemeinſamkeit in Anbetung und im Gemeindeleben. Solche Union war das Chriſtenthum von Anfang: Judenchriſten und Heidenchriſten, Petriner und Pauliner. Alles endliche Leben, das geiſtige wie das natürliche, geht aus der innigen Verbindung bedingter Gegenſätze, aus dem Spiele zweier Pole hervor. Der Gegenſatz von Luther und Calvin ſchwindet im Evangelium, wie der von Petrus und Paulus in Chriſtus.

Auf dieſe Weiſe möchten wir den oben aufgeſtellten Grundſatz bewährt ſehen: *Duldung für Alles, auch für die Unduldſamen, aber nicht für die grundſätzliche Unduldſamkeit der Ausſchließlichen.*

Aber die göttliche Bedingung der Löſung der

Gegensätze in der Geschichte ist Freiheit. Die Fahne der vollen Religionsfreiheit ist das Zeichen, in welchem der wahrhaft christliche Staat siegen, die wahrhaft evangelische Kirche triumphiren wird.

Diese Freiheit führt die christliche Regierung in die richtige Stellung zum christlichen Volke, wie zur Hierarchie.

Sie, und sie allein ermöglicht die Lösung aller jetzt schwebenden Verwickelungen.

Diese Freiheit nun muß, um lebenskräftig sein zu können, auch hier kein Schattenbild bleiben, sondern eine Wahrheit werden. Eine freie Kirche mit einer Consistorialverfassung als endgültiger Form ist ein Widerspruch: eine in Superintendenturen zerbröckelte Synodal- oder Bischofskirche hat keine Lebenskraft. Keine Bisthümer, sondern Kirchengemeinden! Aber damit diese Kirchengemeinde sich selbst regieren könne, stehe an ihrer Spitze ein aus der Synode hervorgegangener lebenslänglicher Bischof. Es war gewiß das Richtige, bei Anbahnung einer solchen freien Darstellung der Kirche, mit der Gliederung der evangelischen Ortsgemeinden anzufangen. Aber zugleich muß das Ziel, nämlich die Freiheit des künftigen Ganzen, den Gemeinden und ihren Aeltesten unmisverständlich ver-

kündet werden. Es kann kein geſegneter Fortgang in der Gemeindeordnung gehofft werden, wenn nicht freudiges und freies Leben und Willigkeit aus dem Herzen des Volks dem Rufe entgegenkommt; und wie wäre dieſes möglich bei Unklarheit und Ungewißheit über das Ziel! Das Ziel des Stahl'ſchen Programms, oder wenigſtens ſein nothwendiges Ergebniß, iſt Knechtſchaft unter dem lügenhaften Scheine der Freiheit.

Nicht auf dieſem Wege, nicht auf ſolche Propheten hin konnte man dahin gelangen, was des Königs ausgeſprochene und verfaſſungsmäßige Abſicht war, nämlich zu ſelbſtändigen Gemeindekirchen, das heißt, zu ſelbſtändigen, wohlgegliederten Ganzen, welche ſich ſelbſt zu regieren im Stande ſind. Dieſes Ziel iſt das wahre; aber es iſt noch dringender als im Jahre 1850, daß man es vor Aller Augen ſtelle. Man wird ſich darüber in ſo klarer und ſo vertrauenerweckender Weiſe, als nur möglich, vor der Gemeinde ausſprechen müſſen. Es kann nicht überſehen oder vergeſſen werden, was eines der einflußreichſten Mitglieder des Oberkirchenraths, das Organ einer in Kirche und Staat noch einflußreichern Partei, aus der Verwirklichung des betreffenden Artikels der Verfaſſung gemacht hat. Sein ver-

öffentlichtes Gutachten geht auf eine in allen wesentlichen Punkten als permanent gedachte Regierungsmaschine des Cabinets und des königlichen Oberkirchenraths, an welcher alle evangelische Christen, von den Gemeinden an, wie an einem Triumphwagen ziehen sollen, und das in Christi Namen, zu Gottes Ehre, und als freie, sich selbst regierende evangelische Kirche!

Es gilt diesen Eindruck zu verwischen; er ist ein sehr schlimmer.

Schon die Gemeindethätigkeit erfordert große Aufopferung, wie alle wahre Freiheit. Wer will sie unternehmen, ohne daß er weiß, wozu? ohne daß dem Ganzen, ohne daß seiner Sphäre eine gebührende, lohnende Selbständigkeit gesichert sei? Und nun die weitere, dauernde Entwickelung, wie ist sie denkbar ohne jenes Gefühl rechtlicher Sicherheit? Was gilt für gesichert?

Das erste Erforderniß wäre, daß der Gemeindeverband zu einem bedeutendern Kirchenverbande führte, wie wir eben angedeutet, einem kirchlichen Sprengel.

Ein selbständiger Kirchenverein, die Diöceſe der alten Kirche, setzt eine Selbständigkeit in den vorhandenen geistigen und äußern Mitteln voraus. Der

Rath einer bischöflichen oder Kirchengemeinde muß großentheils in derjenigen Stadt sich vorfinden, welche der Mittelpunkt des Vereins ist.

Ich glaube 1848 nachgewiesen zu haben, daß es in den sechs natürlichen Kirchenprovinzen Preußens zusammen höchstens 60 solcher Städte gebe, 10 in jeder. Aber ein Drittel genügt und ist praktischer. Also außer den Städten der sechs Landesuniversitäten noch etwa 14 angesehene und wohlhabende Städte.

Wollte man aber die Landeskirche in Kreisgemeinden theilen, die ich oben schon bezeichnet, kleine Vereine wie unsere jetzigen fast 400 Superintendenturen, so beabsichtigt man entweder die Selbständigkeit der Kirche wirklich nicht, oder man ladet wenigstens den Schein auf sich, sie nicht ernstlich zu wollen. Denn ein solcher Verein kann nicht mündig werden, er bedarf der Leitung von oben. Diese Leitung würde alsdann doch wol aus dem Cabinete oder vom Oberkirchenrathe kommen müssen? Synoden können nicht regieren, noch verwalten.

Das Apostolische der Gemeinden besteht in der Selbständigkeit. Es besteht nicht in dieser oder jener Form der Beamtung, sondern in der Freiheit von

aller äußern Beamtung, also in der Selbstentscheidung bei wichtigen Fragen. Die noch von der Generalsynode von 1846 angenommene Mischung freier Synodalverfassung mit der Consistorialregierung ist, als dauernd gedacht, ein überwundener Irrthum. Es war bei Einigen ein verzweifeltes Abkommen, bei Andern ein Kind politischer Unmündigkeit. Mit Beschlüssen berathender Versammlungen ist auf die Länge nichts gethan. Man fühlt, daß die Ausführung, mit der Synode in Verbindung, daß die Verwaltung kirchengemeindlich sein muß. Es wird also vor allem vorausgesetzt die Fähigkeit jeder einzelnen Kirche (im alten Sinne und in neuester Wirklichkeit) sich selbst zu regieren auf Grund des Gemeindebewußtseins. Das Episkopat der alten und der englischen Kirche ist, trotz aller Mängel und Fehler, stark in sich und in den Gemüthern durch diese Selbständigkeit; und die wahre apostolische Weihe der Bischöfe liegt nicht in irgend einer apostolischen Reihenfolge, sondern in ihrer amtlichen Unabhängigkeit gegenüber der weltlichen Gewalt, noch mehr als gegenüber der Gemeinde und bloßen Pfarrer, und in dem Besitze von Mitteln der Gemeinde, diese Selbständigkeit durchzuführen.

Auch über diese Mittel müßte man erst Zusiche-

rung geben; denn die evangelische Landeskirche hat keinen Pfennig jenseit ihrer Parochialbedürfnisse. Die Kosten der Synoden drücken die Gemeinden. Man würde bei offenem Verfahren keine Schwierigkeiten im Hause der Abgeordneten finden: die katholische Partei kann nicht stimmen gegen Das, was sie für ihre Kirche verlangt.

Alles Dieses liegt oben auf, sowie man die Maschen der sophistischen Netze zerreißt, welche das Stahl'sche Gutachten, und was daranhängt, um den Gegenstand geschlungen hat, um ihn unverständlich und das Gespinst unangreifbar zu machen.

Man sage der Gemeinde, daß die Synode über allen Bischöfen stehen solle, wie das Ganze über dem Einzelnen.

Aber vor allem wird man die Gewissen beruhigen, man wird glaubhaft und unmisverständlich sagen müssen, daß man der Gemeinde keine Glaubensregel und höchste Norm auflegen wolle, als das Wort Gottes, wie es im Bewußtsein der Gemeinde lebt.

Es gibt nach evangelischem Grundbegriffe keine „geoffenbarte Wahrheit" für die Gemeinde als in der Bibel; es gibt keine Auslegung dieser Wahrheit als durch den Geist, welcher der Gemeinde gegeben ist;

es gibt kein Ziel als die Verwirklichung des Göttlichen in ihr, für den Bau des Reiches Gottes durch sie. Das lutheranische Kirchenthum ist das kleinlichste und unfruchtbarste Kirchenthum in der Geschichte; die Union hat für Deutschland erst angebahnt, was für England bereits (obwol nicht in allgemeingültiger, typischer Form) vor 300 Jahren durch das Gemeinde-Gebetbuch geschah. Der Geist Gottes hatte bei uns, in Luther's Geist und im deutschen Volksgeist, seinen wahren Nachfolger, schon früher begonnen diese Union zu wirken durch unsern einzig dastehenden geistlichen Liederschatz, die heilige Ilias Gottes in Liedern, die nie unterbochene göttliche Poesie des deutschen Volks über die Weltgeschichte. Aber es fehlte das Siegel: gemeinsamer Gottesdienst und gemeinsame Verfassung.

Also mehr von Luther's Geist, aber kein neues Lutherthum! Kein neues Papstthum in England, keine Staatskirche in Holland! Kein Erstarren und Hängenbleiben in alten Formen. Der Geist treibt uns, die Vorzeit mit neuer Liebe zu umfassen, um sie zu durchdringen, aber nicht um ihre längst abgestorbenen Buchstaben neu aufzurichten als Gesetz.

Also mehr Bekenntniß, ja mehr als Bekenntniß! Heiliges, weihendes Gelöbniß des gemeindlich

gewordenen und geordneten christlichen Volks, der Gemeinde, ist die höchste und letzte Form: Gelöbniß in der Wirklichkeit des Lebens, und für diese Wirklichkeit. Aber kein neues theologisches Lehrbekenntniß als Gemeindefahne, wäre es auch das beste, das der Berliner Generalsynode von 1846!

Also schönen Gottesdienst der Gemeinde, aber keine Agenden für die Geistlichkeit! Ebenso wenig selbstgemachte Andachten! Wir haben allgemeine Kirchengebete, und sollten und werden uns noch viel vollkommenere und uns ansprechendere, einfachere und tiefere gestalten. Alles Gottesdienstes Ziel nun ist die Anbetung, und der Anbetung Anfang und Ende ist das Gelöbniß: sei es das allgemeine in dem ersten gläubigen Bekenntnisse und in der Gemeinschaft des Mahles des Herrn, sowie bei Geburt und beim Tode und Begräbniß der Unserigen; oder sei es das besondere Gelöbniß für die Ehe oder das Amt, oder was sonst einer gemeindlichen Weihe theilhaftig gemacht wird. Gelöbniß ist das Selbstthätige, also Protestantische, im göttlichen Leben des Einzelnen wie der Gemeinde; Ausdrücke wie Taufe, Einsegnung, Weihe sprechen nur das Untergeordnete aus; das zum Gelöbniß von außen hinzutretende Zeichen und Siegel ist unbiblisch

und unvernünftig ohne das vorhergehende freie und bewußte Gelöbniß. Vieles in den Formen jener Handlungen ist noch ein Rest der mittelalterlichen Verpuppung, jener leidendlichen, nicht göttlich-thätigen Auffassung des Glaubens, und behaftet mit Priesterlichkeit. Also auf das Bewußtsein von diesem Gelöbniß, auf seine wissenschaftliche Ausbildung und gemeindliche Anwendung geht jener Zug des Geistes in liturgischen Angelegenheiten, die jetzt vereinzelt und willkürlich und meist so geistlos und mit so jammervoller Taktlosigkeit betrieben werden.

Aber aller Gelöbnisse und Anbetung Ziel ist nicht in ihnen selbst, sondern in ihrer Verwirklichung im Leben durch den in Liebe thätigen Glauben — nicht in Eifer, welcher meist sündigt und leicht irrt, sondern in Bruderliebe, der Frucht dankbarer Gottesliebe.

Das Gesagte zusammenfassend können wir so abschließen:

Christliches Leben in Haus, Kirche und Staat ist das göttlich gegebene, ewigbleibende Feld dieses christlichen Lebens, und sein Zweck und Ziel ist die Bildung der freien, bewußten sittlichen Persönlichkeit oder des Geistes. Aller Gottesdienste schönster ist ein gottgefälliges Leben; auch in ihm ist

nicht das Werk, ſondern die Geſinnung das Weſentliche: wieviel mehr noch in der Anbetung! Alles ruht auf der Gemeinde der Bibel und auf der Bibel der Gemeinde. Der Gemeinde und ihres göttlichen Lebens Wurzel aber iſt die Perſönlichkeit, ſie allein iſt Selbſtzweck.

Am 28. September.

So iſt denn ein voller Monat verfloſſen, ſeit ich dieſen Brief an Sie, mein verehrter Freund, an Goethe's Geburtstage begann. Nur wenige Worte ſind erforderlich, um den eben angeregten Grundgedanken unſerer ganzen Betrachtung ſoweit wieder aufzunehmeu, daß wir, als am Ziele ſtehend, und alles Geſchichtliche in ſeiner Einzelheit abſchüttelnd, zurückblicken auf die beiden großen Zeichen der Zeit, mit welchen wir jene Betrachtung eröffneten. Dafür aber wollen wir den morgenden Tag zur Weihe nehmen.

Schluß.

Die Bedeutung der beiden Zeichen der Zeit.

Am Tage Michael's des Erzengels:
29. September 1855.

Und Stürme brauſen um die Wette,
Vom Meer aufs Land, vom Land aufs Meer,
Und bilden wüthend eine Kette
Der tiefſten Wirkung rings umher.
Da flammt ein blitzendes Verheeren
Dem Pfade vor des Donnerſchlags;
Doch deine Boten, Herr, verehren
Das ſanfte Wandeln deines Tags.

So ſingt der hohe Gottesbote, der Engel des Gerichts, beim Anſchauen der Herrlichkeit der Werke Gottes, und beim Betrachten des weiſe geordneten Alls, würdig ſeines Namens: „Wer iſt wie Gott!“ Wir Beide wenigſtens meinen, daß der große Dichter, an deſſen Tage und unter deſſen Weihe wir dieſe letzte Beſprechung anhuben, ihn in dem Prologe zum „Fauſt“ nicht unwürdig jener Ueberlieferung und des Namens hat reden laſſen. Und uns nicht zu ungelegener Zeit, wie es ſcheint.

Jawol, Stürme brauſen mehr als je „vom Meer aufs Land, vom Land aufs Meer“. Gar viele Zeichen flammen und ziſchen von Oſt nach Weſt und von Weſt nach Oſt, und bange Ahnungen und trübe Erwartungen ziehen durch der Menſchen Herzen beim Anblick aller dieſer Dinge. Zu Ende geht's (das fühlen Viele) mit Rechtloſigkeit und Gewalt und Unordnung! Zu Ende geht's mit allem Heucheln und mit dem Flicken heillos in ſich zerriſſener Zuſtände! Nur das Wahre rettet, nur das Geſetzliche wird vermögen zu ſtehen und ſich zu verjüngen gegenüber der bewußten Lüge und der vergötterten Gewaltthätigkeit; ſei es daß ſie von Völkern komme oder von Fürſten. Wie Gott wollten Viele ſein, und die Strafe ihres Frevels iſt zur Hand. Ein Gericht Gottes iſt nahe: mögen wir nun mit dem andern großen Dichter des deutſchen Zwillingsgeſtirns ſagen:

„Die Weltgeſchichte iſt das Weltgericht“,

oder an das Ende der Welt, mindeſtens aller Herrlichkeit Europas, denken; oder mögen wir (was wol das Beſte ſein dürfte) an das Eine und an das Andere glauben. Unſere Betrachtung ging aus von einem kleinen Punkte der Gegenwart, und ſchritt an der Hand der Thatſachen rückwärts

und vorwärts ein in die Jahrhunderte. Der Ernſt der Betrachtung wuchs, wie wir tiefer in unſere Zuſtände eingriffen und in ihre Grundlagen ſchauten. Es gilt den Kampf um die höchſten Güter, nichts weniger einen Kampf auf Leben und Tod — aber einen nur durch ſittliche Kraft, mit geiſtigen Mitteln zu führenden. Und zwar jetzt! Nur zu ſehr erinnern die Zuſtände der Welt an die Bedeutung des heutigen Tags im Kirchenjahre der Chriſtenheit. Wir werden zu deutlich hingewieſen auf das Ziel aller geiſtigen Entwickelung und alſo auf den Prüfſtein der Lebensfähigkeit aller jener Erſcheinungen der Gegenwart, welche wir an uns haben vorbeiziehen laſſen. Gewiſſensfreiheit, Gemeinde, Perſönlichkeit, dieſe drei blieben uns übrig als Gottes Boten an uns für unſer geiſtliches und geſelliges Leben, gegenüber von Gewiſſensdruck und Verfolgung, von Knechtung des Geiſtes und von Gewaltthätigkeit.

Die Rettung liegt in dem Glauben an die ewige und göttliche Wahrheit deſſen was wir erkennen, was wir bedürfen und verlangen, vor allem an die Perſönlichkeit als das Ebenbildliche der Gottheit im Menſchen, als das alles Ueberwindende und Neugebärende in der Menſch-

heit, als Ziel und Ende der Schöpfung und des Lebens.

Dieſer Glaube aber an das Göttliche in der Menſchheit ſoll ſich bei uns nicht zeigen als haſſender und verfolgender Eifer, ſondern als ausharrende und vertrauende Liebe: furchtlos, thätig, aufopfernd, aber nicht mit Ungeduld und Leidenſchaft. Wir ſollen glauben, daß das Wahre ſiegen werde, ſo gewiß als das Weltall vor uns ſteht in ſeiner geordneten Pracht, und ſo gewiß als das Geiſtesall ſich vor uns entfaltet in der Weltgeſchichte. Das Böſe geht unter durch ſeine eigene Schwere, herabgedrückt in den Abgrund durch die Ausſtrahlung der ewigen Liebe im Aether des Kosmos der freien Geiſter.

Sollte das ſo ſchwer ſein zu glauben? Fließt es nicht von ſelbſt aus den Thatſachen unſers Bewußtſeins und der Weltgeſchichte und der Gegenwart?

Wenn es wahr iſt, daß das freie gemeindliche Leben die göttlich gegebene Form der Wirkung des Chriſtenthums in der Menſchheit iſt, die Perſönlichkeit aber mit ihrer freien ſittlichen Selbſtbeſtimmung die Wurzel, aus welcher dieſes gemeindliche Leben keimt: muß dann nicht aller zeitlichen Ent-

wickelung der chriſtlichen Kirche letztes Ziel ſein, daß der perſönliche Geiſt, das wahrhaft und an ſich Unſterbliche, geboren werde? Wer dieſe Wahrheit nicht als eine chriſtliche annehmen will, wird ſich ihrer nicht erwehren können als Philoſoph, und umgekehrt. Die Geburtswehe heißt den Sterblichen Leben, die wirkliche Geburt Tod. Nichts Anderes iſt Selbſtzweck. Gemeinde und Kirche, Familie und Staat, Kunſt und Wiſſenſchaft, ja ſelbſt die heiligſten Uebungen der Frömmigkeit ſind nicht Selbſtzweck, ſondern dienen als Mittel zur großen Kunſt des Lebens, zur Geburt des ewigen Lebens in der Menſchenſeele, dem unſcheinbaren Gotteskinde. Die Selbſtſucht, des natürlichen Lebens ſtärkſte Kraft, iſt nichts als die Verkehrung des göttlichen Triebes nach der Geburt des perſönlichen, bewußten Geiſtes. Dieſes Bewußtſein aber ruht nicht weſentlich auf der dialektiſchen Thätigkeit des Verſtandes, ſondern auf der ſittlichen Kraft, welche groß werden und zur Vollendung kommen kann ohne Wiſſenſchaft und Verſtandeserkenntniß. Die wahre Wiſſenſchaft und Erkenntniß entwickelt ſich aus ihr, wo der Seele Geſchick es mit ſich bringt, und ihr Beruf iſt groß, beſonders wo falſche Wiſſenſchaft und

Scheinerkenntniß weit verbreitet und Verſtandesbildung allgemein iſt.

Die wahre Erkenntniß aber iſt die Erkenntniß jener göttlichen Weltordnung, deren Mittelpunkt uns Chriſtus, deren Ziel uns die Menſchheit heißt und deren Geheimniß in jeder gottſuchenden Menſchenſeele ſchlummert. Der Schlüſſel der Weltgeſchichte iſt die Erkenntniß der Verwirklichung Gottes in der Entwickelung der Menſchheit, in jenem Bau der Gottesſtadt, welche aus den lebendigen Steinen bewußter Perſönlichkeit ſich frei zuſammenfügt. In dieſer Erkenntniß allein kann auch der Schlüſſel liegen zur Deutung der Hieroglyphen der Ewigkeit, welche wir die Zeichen der Zeit nennen.

Ich habe verſucht in dieſem Weltſpiegel einige Erſcheinungen der Gegenwart zu erkennen und zu deuten. Ich bin mir der Unvollkommenheit der Ausführung bewußt, aber ebenſo der Wahrheit der Grundanſchauung und der Sicherheit des Ergebniſſes. Nicht unſern Einbildungen, ſondern der Wirklichkeit haben wir ins Auge geſchaut, entſcheidende und unbeſtreitbare Thatſachen haben wir angeführt, und indem wir verſuchten ihren weltgeſchichtlichen Zuſammenhang zu erkennen, fanden wir mitten in bunter Mannichfaltigkeit eine überraſchende Einheit.

Im Einklange der Erſcheinungen der letzten Jahrhunderte und Jahrzehende, und in der Leichtigkeit der Löſung der Fragen der Zeit von dieſem Standpunkte liegt der faßbare Beweis der Wahrheit des Ergebniſſes, zu dem wir geführt wurden.

Die brennenden Fragen, in deren Glut wir leben, werden ſich erledigen je nach großen Geſchicken, durch Einzelne und durch Völker, in Jahrzehenden oder Jahrhunderten: aber nach keines Menſchen ſelbſtſüchtigem Willen, nach keines übermüthigen Herrſchers oder übermächtigen Volks Abſicht und Gebot, ſondern einzig und allein nach den ewigen Geſetzen der ſittlichen Weltordnung Gottes und durch die ſittliche, gottergebene Kraft, welche das Reich Gottes an ſich reißt mit göttlicher Gewalt. Die Weltgeſchichte, von ihrem Mittelpunkt angeſchaut, iſt nicht allein die Mutter der Zukunft, ſondern auch ihre Prophetin, ihre wahre Pythia.

Von den zwei großen Zeichen der Zeit, mit deren Betrachtung wir unſern Weg begannen, iſt eines das aufgehende, das andere das untergehende. Der Vereinsgeiſt und ſeine Freiheit iſt Genius wie Dämon des anbrechenden Tags; die Hierarchie und ihre Tyrannei iſt der erlöſchende Stern der weichen-

den Nacht. Es ist nicht Hesperus, welcher leuchtet in diesem Zwielichte der Götter, sondern der Morgenstern. Nicht seit gestern röthet sich der Himmel von den blutigen Streifen der Aurora, nicht jetzt erst flammt der Blitz im Westen und Osten der Weltbahn. In dieser Gestirnung verbündete sich vor sieben Jahren, vom Gefühle des nahenden Todes getrieben, die Hierarchie mit dem Vereinsgeiste, wie früher mit dem weltlichen Absolutismus. Sie suchte Stärkung da, wo sie die Macht sah. Aber ihrem selbstsüchtigen Blicke blieb es verborgen, daß dieses die Macht sei, von welcher ihr zu sterben bestimmt ward. Je mehr der Vereinsgeist steigt, desto mehr tritt das Unversöhnliche hervor in dem Widerstreite des Streites der Hierarchie mit der Freiheit. Denn nur die Freiheit des Gewissens ist die Lebensluft der Menschheit und die Wiege der wahren Persönlichkeit, und diese Freiheit, aller andern Freiheit Mutter, kann die Hierarchie auf die Länge nicht ertragen. Der Gott des Kosmos ist wider sie aufgestanden.

So ringen Finsterniß und Licht im Lichte, Zwang und Freiheit in der Freiheit.

Ich rede nicht als Protestant gegenüber meinen katholischen Mitbürgern und Vaterlandsgenossen,

ja überhaupt den katholiſchen Völkern. Sie und wir gehen auf getrennten Wegen zu demſelben Ziele. Aber über dieſes Ziel ſind wir philoſophiſch und geſchichtlich miteinander einig in Europa; wir mit ihnen, ſie mit uns. Dieſes Ziel heißt geſetzliche religiöſe Freiheit und ihre Folgen. Die Mehrzahl der germaniſchen und die Mehrzahl der romaniſchen Völker haben in ſichtbarem Widerſtreite an entgegengeſetzten Enden angefangen. Wir haben begonnen uns zu regen auf dem kirchlichen Gebiete und ſind dann an das Politiſche gegangen; ſie haben ihre erſten Schritte auf dem ſtaatlichen Gebiete gethan. Gewiſſensfreiheit und Religionsfrieden wollen wir Alle, namentlich in Deutſchland. Es hat wol Manchen unter uns geſchmerzt, daß unſere katholiſchen Brüder in dieſer Woche nicht mit uns den dritten Jahrhunderttag des Augsburger Religionsfriedens gefeiert haben, den wir in unſern kirchlichen Verſammlungen am vorigen Sonntage allenthalben feſtlich und mit Dank gegen Gott begingen. Ueberhoben wird ſich des Ereigniſſes wol Niemand von uns haben; weder ein Prediger noch eine Gemeinde. Denn jener Friede gab uns nur eine unſichere Stellung, welche erſt nach einem dreißigjährigen Bruderkrieg durch den Weſt-

fälischen Frieden von 1648 etwas fester wurde, obwol mit manchen Verlusten für die evangelische Kirche Deutschlands. Er sicherte dem Protestantismus nur einen untergeordneten Rang, der erst 1815 sich in die Weltstellung eines ebenbürtigen Bruders verwandelte. Solange jener Friede die rechtliche Grundlage unsers Bestandes war, anerkannte er uns weniger als unsere einwohnende und bleibende Kraft heischte; seit vollen zweihundert Jahren aber bietet er uns nichts als ein wehmüthiges Andenken an eine vergangene Zeit voll Blut und Zerstörung, und den geringen Anfang der Gewissensfreiheit. Aber wir weilten doch gern und mit Dankbarkeit gegen Gott bei diesem Jahrhunderttage; und weshalb vorzüglich? Weil jener Friede die erste, wenn gleich erzwungene, unwillig gegebene und kümmerlich gehaltene Anerkennung des rettenden Grundsatzes der Gewissensfreiheit und der freien Persönlichkeit war.

Jenes schmerzliche Gefühl also, welches ich um mich her vielfach aussprechen höre, ist begreiflich; aber es darf uns nicht ungerecht und mistrauisch machen gegen unsere katholischen Mitbürger. Die katholische Laienschaft ist kirchlich rechtlos, und wie die Pfarrgeistlichen mehr als je willenlose Werkzeuge

der Bischöfe sein sollen, so stehen diese wiederum mehr als je unter der unbedingten Herrschaft des Papstes, welcher das unbedingte kanonische Recht geltendmacht. Nun hat der Papst von Anfang an, wie von Ranke näher urkundlich nachgewiesen ist, gegen den Augsburger Religionsfrieden, als gegen eine gottlose Aufopferung der göttlichen Rechte der Kirche, Verwahrung eingelegt, und unsere Katholiken finden sich also nicht in der Lage, unser vaterländisches Gefühl zu theilen, und ein Ereigniß, welches Frieden brachte und dem Religionshasse Einhalt that, anders als mit trauernder, oder wenigstens stiller Erinnerung zu begehen.

Da ich nun diese letzten Briefe „zum ewigen Frieden" geschrieben habe, so will ich auch noch den Punkt berühren, welcher den zeitlichen Religionsfrieden mehr als irgend ein anderer, nicht allein in Deutschland, sondern in der ganzen Welt zu bedrohen scheint — ich meine, den Jesuitismus. Viele, übrigens ebenso besonnene als billige und gottvertrauende Menschen glauben, der Friede der Welt könne nur dadurch gesichert werden, daß die protestantischen Regierungen und Völker die Jesuiten vertrieben und ausschlössen von der allgemeinen Freiheit. Ich selbst unterschätze nicht die weltliche

Macht und Bedeutung dieſer furchtbaren Geſellſchaft, und habe mich vom politiſchen Standpunkte über den Rechtspunkt und die einzig richtige Behandlung dieſer Angelegenheit ohne Rückhalt ausgeſprochen. Umſomehr halte ich es für meine Pflicht, hier, mit Beſeitigung alles Theologiſchen und mit Uebergehung alles tauſend mal geſagten Geſchichtlichen, den Gegenſtand von dem Punkte aus zu beſprechen, zu welchem wir eben gelangt ſind.

Wir gehen von der ſicherſten und urſprünglichſten Grundlage aus. Wenn Das wahr iſt, was wir eben zuſammenfaſſend von der Perſönlichkeit geſagt haben, ſo iſt auch wahr, was nothwendig daraus folgt. Wenn es ſich uns von allen Seiten, durch den Gedanken wie durch die weltgeſchichtliche Thatſächlichkeit bewährt, daß das Ebenbildliche der Gottheit im Menſchen die ſittliche Perſönlichkeit iſt: ſo kann die Vernichtung der Perſönlichkeit weder die Einzelnen noch die Völker zum Heile führen, ſondern beide nur den Weg des Verderbens. Wenn die ſittliche Perſönlichkeit Selbſtzweck, wenn die Bildung des Menſchen zu perſönlicher Selbſtändigkeit, das heißt zur freien Selbſtbeſtimmung und wahren Freiheit, das Ziel der Schöpfung,

wie der Keim des Rathſchluſſes der ewigen Liebe, und ſo das Ziel aller menſchlichen Erziehung und alles Lebens iſt: ſo kann ein Syſtem nicht wahr ſein, welches die Perſönlichkeit tödtet. Gott bedarf ihrer, um ſein Werk in der Seele zu thun; wer ſie mordet, mordet ſoweit er kann das Göttliche. Ein Syſtem ſolcher Tödtung, ein Syſtem ſolches „Gehorſams zum Tode" gegen Menſchen, es mag nun auf Täuſchung oder auf bewußtem Truge beruhen, muß verderblich wirken.

Die Unvollkommenheit der beſtehenden Zuſtände der Chriſtenheit bei Entſtehung und Entwickelung eines ſolchen Syſtems erklärt, wie es möglich war, daß eine darauf gegründete Geſellſchaft mächtig werden und ſobald nach ihrer Wiederherſtellung wieder zu Macht gelangen konnte.

Aber ſie kann und wird nicht beſtehen in der gegenwärtigen Weltlage, bei dem Ernſte der Zeit, bei der Innerlichkeit, die erlangt iſt oder angeſtrebt wird. Die leidenſchaftliche Erbitterung des unverſöhnten Haſſes gegen Unrecht und Lüge vereinigt ſich hierin mit dem wahrhaft chriſtlichen Gefühle der Menſchheit und dem redlichen Streben der Völker und Gemeinden nach Wahrheit in unſern kirchlichen und ſtaatlichen Zuſtänden.

Die naturgemäße Ordnung also ist, daß dem Jesuitismus der Untergang komme von den Völkern und Staaten, welche im Kirchenverbande mit Rom stehen. Dort ist der Orden zu Hause; dort hat er Gewalt, als in seiner Heimat. Dort aber ward er auch angeklagt und gerichtet, und sein nächstes Vaterland, Spanien, hat mit Sardinien das Beispiel seiner Vertreibung gegeben. Was uns betrifft, so war die Wiederherstellung des Ordens nichts mehr und nichts weniger als eine Kriegserklärung gegen den Protestantismus, und deshalb ist seine Wiederaufnahme in Oesterreich ein höchst betrübtes und schicksalsvolles Ereigniß für Deutschland. Der Bruch des Religionsfriedens von 1555 war das Werk der Jesuiten, und ihre Aufhebung der Anfang der Gewissensfreiheit und Duldung seitens der noch vor hundert Jahren blutig verfolgenden katholischen Fürstenhäuser. Dieses (so schmerzlich es uns ist) darf nicht vergessen, sondern muß wieder in Erinnerung gebracht werden, wenn die Jesuiten jetzt, um die Gemüther zu fangen, die Maske der Milde und sogar der Aufklärung vornehmen, und damit manche Männer und Frauen, ja Fürsten und Regierungen verblendet oder gar gewonnen haben. Aber deswegen müssen wir uns

doch nicht aus der unſer allein würdigen, vernünftigen und kräftigen Stellung bringen laſſen und den Glauben verlieren. Alles das wird ihnen nichts helfen; die katholiſchen Bevölkerungen kennen ſie beſſer, und die Kralle kommt bald heraus. Man täuſche ſich nicht. Der Widerſtreit des Jeſuitismus mit dem Evangelium, wie mit aller Wirklichkeit in Gottes Natur und Geſchichte, iſt nicht zufällig oder Ausartung; er iſt weſentlich und urſprünglich. Der Widerſtreit iſt nicht hier und da, ſondern unbedingt, weil er aus der grundfalſchen Anſchauung der Welt und der Menſchen hervorgeht, auf welche der ganze Orden gegründet iſt und auf welcher er ruht. Ranke und Stahl ſtimmen darin überein, unter ſich und mit Pascal, daß die Seichtigkeit der jeſuitiſchen Moral und die ſprichwörtliche Verwerflichkeit ihrer Caſuiſtik nicht aus dieſen oder jenen Zwecken der Geſellſchaft erklärt werden kann, ſondern aus der Unnatur und Ungöttlichkeit des Grundprincips, vom allgemeinen chriſtlichen Standpunkte ebenſowol als vom philoſophiſchen und von dem des gemeinen Menſchenverſtandes.

Die jeſuitiſche Weltanſchauung iſt die poſitive Leugnung und volle Umkehrung der göttlichen und

menſchlichen Wirklichkeit, der bewußte Bruch mit der Weltgeſchichte und Weltordnung. Denn er iſt die bewußte und grundſätzliche Unterordnung der Wahrheit unter einen Zweck, und das auf dem religiöſen und ſittlichen Gebiete, und der Mord der gottgegebenen und gotteigenen Perſönlichkeit. Deshalb iſt der Streit unverſöhnlich mit der Freiheit, mit der Wiſſenſchaft, mit der Menſchheit. Dieſes iſt der unerſchütterliche, von allem Geſchichtlichen unabhängige Grund.

Loyola wußte vollkommen, daß der auf das Geiſtige gerichtete Wille die Welt beherrſcht; aber er wähnte, daß er Gott beherrſchen dürfe und ſeinen Platz nehmen in Gottes Heiligthume. Er wußte, daß alle religiöſe Erkenntniß nicht in irgend einem äußern gelehrten Wiſſen beſteht, ſondern aus dem Innern der Seele kommt. Aber er wollte dieſes Innere beherrſchen, um es zum Mittel und Werkzeug zu gebrauchen; und das iſt ewig wider Gott. Er wußte endlich auch, daß das natürliche Ich, das Selbſt, der eigentliche Feind des göttlichen Lebens in jedem Menſchen ſei, und die Selbſtſucht die eigentliche Sünde, und der Grund des Uebels und alles Elends der Menſchheit; aber er wollte das Gefäß zerbrechen, um es zum Werkzeuge Gottes

zu machen, im Dienſte der Oberen und des Papſtes.

Jene Anſchauungen waren des Mannes höchſte und beſte Gedanken. Ich bin gern geneigt, ſeinen Glauben daran für aufrichtig zu halten; allein was wir beurtheilen können, iſt, daß ſeine ganze Anſchauung der Wirklichkeit eine ungeſunde war, die weder mit den Thatſachen der Natur, noch mit dem Weſen des Göttlichen in Einklang zu bringen iſt. Er ſuchte weder in Natur noch in Geſchichte, weder in Bibel noch in Kirche die Wahrheit an ſich, ſondern als Mittel zur Herrſchaft durch Abrichten und Tödten der Perſönlichkeit, d. h. Gottes im Menſchen. Und dieſer Stempel der Abrichtung iſt dem Orden unauslöſchlich aufgedrückt durch ein Syſtem, welches nicht Organismus heißen kann, wol aber der vollkommenſte Mechanismus, und welches die nackte Proſa des Hierarchismus iſt in der Form der Schwärmerei und der todte Niederſchlag des Mittelalters in der Säure des 17. Jahrhunderts.

Die Perſönlichkeit, welche der Menſch in ſich findet, iſt ihrer natürlichen Wurzel nach eine ſelbſtſüchtige. Aber es lebt im Menſchen ein Bewußtſein, daß aus dieſer bittern Wurzel, unter Leitung des göttlichen Geiſtes im Menſchen, vermittelſt

Vernunft und Gewiſſen, ein Leben der Liebe und der Gerechtigkeit entſprießen ſoll. Das Evangelium bringt dieſes Bewußtſein zur Klarheit für alle Menſchen durch die Perſönlichkeit Jeſu von Nazareth, und dieſe geſchichtlich wahre und doch einzige Perſönlichkeit ſteht auf dem Grund und Boden einer weltgeſchichtlichen Entwickelung des Gottesbewußtſeins in der Menſchheit von Abraham und von Moſes an, durch wunderbare Erweiſungen der des Göttlichen in den Gottesmännern des Glaubens an den Einen Gott der Schöpfung und des Gewiſſens, und in dem auf dieſen Glauben gepflanzten Volke.

Aus der ſelbſtſüchtigen Perſönlichkeit alſo wird durch die ſittliche Bildung (welche nothwendig eine religiöſe iſt) eine innerlich erneute, welche das Gute und Wahre anſtrebt. Aus der Willkür wird wahrhaft freier Wille; aus dem Zwange und der Knechtſchaft der Selbſtſucht geht eine göttliche Freiheit hervor. Das ſelbſtſüchtige Streben wird verwandelt in willige Anerkennung des Rechts. An die Stelle ſtarrer Vereinzelung und zerſtörender Gewaltthätigkeit tritt die gottgeordnete Verwirklichung des Göttlichen, in der nicht gemachten, ſondern gottgegebenen Sphäre der Hausgenoſſenſchaft,

in der Gemeinde, im Staate; an die Stelle des Widerstreits und Kampfes im Gemüthe endlich die Gottseligkeit der Einzelnen und das Gedeihen des Ganzen.

Diesen Verlauf kennt der Jesuitismus; aber er greift in ihn ein, um ihn durch Vernichtung der Persönlichkeit zu sichern, ohne zu wissen oder zu bedenken, daß er ihn mit der Persönlichkeit zerstört. Gäbe es weder Gott noch Christus noch Gottesbewußtsein noch Evangelium, so wäre der Jesuitismus unentbehrlich — doch sie sind, und die Menschheit ist.

Der Gegensatz ist durchgehend ein schlagender, wenn man ihn einmal ins Auge faßt.

Der Jesuitismus setzt an die Stelle der freien sittlichen Selbstbestimmung den unbedingten Gehorsam gegen Mitmenschen, die Oberen. Die freie Hingebung des selbstischen Willens an Gott wird der unbedingte Gehorsam eines seiner selbst nicht mehr mächtigen Menschen. Der Mensch, sagt die Bibel und die „Deutsche Theologie", soll Gott werden wie Hand und Fuß; er soll werden Menschenleiche und Stock, lebloses Werkzeug, sagen wörtlich die Constitutionen der Jesuiten (VI, 1):

„Jeder glaube festiglich, daß Die, welche un-

ter dem Gehorsam leben, sich von der göttlichen Vorsehung durch ihre Oberen führen und regieren lassen sollen, gerade als wären sie ein Leichnam, welcher sich nach allen Seiten wenden und auf jegliche Weise behandeln läßt; oder gleichwie der Stab des Greises, welcher Dem, der ihn in der Hand hält, dient, allenthalben und in jedem Dinge."

Wer will dem Geiste Gottes wehren? Wer leugnen, daß fromme Männer in dem Orden gelebt haben? Wir reden vom System und seiner nothwendigen Wirkung im Großen und Ganzen. Wir reden hier nicht von Einzelnen. Was kann aus jener Vernichtung des Göttlichen, aus diesem Gottesmorde hervorgehen? Nicht wahrlich bei den Einzelnen jene sittliche Selbständigkeit, welche allein aus der Freiheit und dem Bewußtsein des unmittelbaren ewigen Verhältnisses des Menschengeistes zu Gott fließt, noch das Gefühl der sittlichen Selbstverantwortlichkeit, welches daraus mit Nothwendigkeit sich entwickelt. Eine Abrichtung, nicht eine Bildung; eine Knechtung, nicht eine Befreiung; eine verstärkte Macht der Selbstsucht im Gliede der Gesellschaft, welche Gottes Stelle einnimmt. Nicht wahrlich auch bei den Völkern, Selbständigkeit und gedeihliche

Entwickelung, ſondern ein verderbliches Schwanken zwiſchen Anarchie und Despotismus, wie zwiſchen Unglauben und Aberglauben. Nicht endlich eine wahre, gründliche, wahrheitfindende Wiſſenſchaft, noch eine geſunde und lebendige Kunſt. Iſt der Jeſuitenſtempel in beiden nicht unverkennbar? In der Kunſt eine ſüßliche Verdrehung des Schönen, eine Manierirtheit in Malerei und Plaſtik, eine gründliche Geſchmackloſigkeit und theatraliſche Verziererei in der Architektur. In der Wiſſenſchaft eine rhetoriſche Verflachung, wo nicht ſophiſtiſche Verdeckung der Wahrheit, eine zurechtgemachte Geſchichte und eine niedrige Philoſophie, eine todte und ſchielende Philologie; allenthalben eine Proſa auf ſchwärmeriſchem Grunde.

Dieſe Unfähigkeit, das Geſunde in Natur und Geiſt zu achten und alſo zu verſtehen, muß aus jenem Syſteme hervorgehen und iſt die göttliche Rache für deſſen Unnatur und Unlauterkeit. Ja Vernunft und Gewiſſen, Natur und Geſchichte, und beider Urheber, Gott ſelbſt, wäre nicht wahr, wenn dieſes ſich nicht als die nothwendige Folge eines ſolchen Syſtems darſtellte.

Wenn nun dem alſo iſt, mein verehrter Freund, wie ſollten wir Proteſtanten, die wir nichts mit den

Jesuiten zu thun haben, zweifeln können, daß die großen und edeln Völker, welche jene Gesellschaft zuerst zum Aberglauben und Despotismus geführt, dann in deren nothwendigen Folge, Unglauben und Anarchie, gestürzt hat, das wieder groß gewordene Uebel mit heiligem Entschlusse und besonnener That aus sich herausschneiden und die Welt davon befreien wollen? Wer will die Knechtschaft, welche jene bringen oder pflegen, und nicht Freiheit? Wer Zerrüttung des Gemeinwesens und nicht Wohlstand? Wer Verfolgung und nicht Gewissensfreiheit? Es würden dazu neue Jahrhunderte von Knechtschaft gehören, neue Religions- und Bürgerkriege, ehe die Völker wieder so mürbe gemacht werden könnten, und die Welt so schlecht, und der Unglaube so allgemein, und das Versinken wahrer Bildung so tief, daß Europa noch einmal Jesuitenzögling würde. Wir wollen ihnen den Gefallen nicht thun, in die Falle zu gehen!

Also wir Andern wollen uns, in diesem Glauben, ganz und gar auf dem Gebiete des Rechts und der Freiheit halten. Wir wollen beobachten was geschieht, aber nicht aus unserm Rechte heraustreten, um die Jesuiten aus dem ihrigen zu vertreiben. Wollten wir unsern Grundsatz der Frei-

heit verletzen, ſo würden wir unſern Glauben an den Sieg des Wahren verleugnen. Helfen können wir unſern Brüdern nur dadurch, daß wir das uns anvertraute Evangelium und die Freiheit und Erkenntniß, zu welcher es uns geführt hat, treulich handhaben, und das Reich Gottes in uns fördern, immer unſerer Mängel und Unvollkommenheiten und des hohen Zieles und Preiſes der Freiheit eingedenk.

Aber das wollen wir frei ſagen und verkündigen:

Wer für Gewiſſensdruck und Knechtung des Geiſtes arbeitet, — ja wer nicht mit aller Treue und Kraft die Freiheit des Gewiſſens und Geiſtes im Glauben fördert, der arbeitet für den Jeſuitismus, und ſoviel an ihm iſt, für ſeiner eigenen Gemeinde und Heimat Untergang und Verderben. Iſt er aber Proteſtant, ſo iſt er doppelten Abſcheus oder Mitleidens werth.

Wer aber innerhalb der ihm angewieſenen Sphäre, ſei ſie hoch oder niedrig, treulich arbeitet für Recht und Freiheit, arbeitet für den Untergang

des Feindes des Reiches Gottes auf der ganzen Erde.

Allerdings, mein verehrter Freund, ein großer Kampf ſteht uns noch bevor.

Es iſt ein Gotteskampf, und Niemand darf ungeſtraft ihm nahen mit unheiligen Händen; aber ewig bleibt der Widerſpruch zwiſchen Gewiſſenszwang und Freiheit, und ſiegreich ſchwebt über dem Kampfplatze die ſittlichfreie Perſönlichkeit, die Fahne ſchwingend, auf welcher geſchrieben ſteht mit Feuerbuchſtaben: „In dieſem Zeichen wirſt du ſiegen.“ So ſchließt der Chorgeſang der griechiſchen Tragödie: „Aber das Heil ſiege!“ Ja das Heil wird ſiegen in der Weltgeſchichte, denn es hat geſiegt für die Menſchheit in Chriſtus vor achtzehn Jahrhunderten.

Wir alle eilen der Ewigkeit zu, indem wir in ihr leben, und unſere Zeit hat ihr Weſen im Ewigen, und das Reich Gottes wird in ſie geboren, und dringt tiefer und tiefer ein in die Wirklichkeit.

Vielleicht, mein theurer und verehrter Freund, ſehen wir die Morgenröthe des neuen Tages der Erde nur im Geiſte; aber wir werden ſie ſchauen, denn unſer iſt der Tag, der aus ihr hervorbrechen will. Mögen wir mit unſerm großen Dichter, wie

der göttliche Seher Elias, deſſen Gottesſchau er dabei im Sinne hat, des Herrn Nähe, auch beim brauſenden Sturme und Ungewitter erkennen im ſanften Säuſeln des innern Friedens! Mögen wir ſcheidend ausrufen mit des unſterblichen Sehers von Görlitz, des gottſeligen Jakob Böhme's, herrlichen Sterbensworten:

Hallelujah! Von Aufgang und Mitternacht flammet und ziſchet der Herr mit ſeiner Kraft und Macht; wer will das wehren?

Hallelujah! In alle Lande ſiehet dein Auge der Liebe, und deine Wahrheit bleibet ewiglich!

Hallelujah! Wir ſind erlöſet von dem Joche des Treibers! Das ſoll Niemand wieder aufbauen; denn der Herr hat's beſchloſſen in ſeinen Wundern. Hallelujah!

Alſo auf Wiederſehen, mein theurer Freund, hienieden oder im Ewigen!

Belege.

Zum achten Briefe.

Die kirchliche Magna Charta Preußens oder die Artikel der preußischen Verfassung vom 31. Januar 1850 über die kirchlichen Angelegenheiten.

Art. XII.

Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgesellschaften und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung wird gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen.

Art. XIII.

Die Religionsgesellschaften, sowie die geistlichen Gesellschaften, welche keine Corporationsrechte haben, können diese Rechte nur durch besondere Gesetze erlangen.

Art. XIV.

Die christliche Religion wird bei denjenigen Einrichtungen des Staats, welche mit der Religionsübung im Zusammenhange stehen, unbeschadet der im Art. XII gewährleisteten Religionsfreiheit, zum Grunde gelegt.

Art. XV.

Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig und bleibt im Besitz und Genuß der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.

Art. XVI.

Der Verkehr der Religionsgesellschaften mit ihren Obern ist ungehindert. Die Bekanntmachung kirchlicher Anordnungen ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen.

Art. XVII.

Ueber das Kirchenpatronat und die Bedingungen, unter welchen dasselbe aufgehoben werden kann, wird ein besonderes Gesetz ergehen.

Art. XVIII.

Das Ernennung-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist, soweit es dem Staate zusteht und nicht auf dem Patronat

oder besondern Rechtstiteln beruht, aufgehoben. Auf die Anstellung von Geistlichen beim Militär und an öffentlichen Anstalten findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Art. XIX.

Die Einführung der Civilehe erfolgt nach Maßgabe eines besondern Gesetzes, was auch die Führung der Civilstandsregister regelt.

Zum neunten Briefe.

Auszug aus den Verhandlungen des in Berlin im September 1853 gehaltenen evangelischen Kirchentags.

Zweite Sitzung, am 21. September,
unter dem Vorsitze des Hrn. Oberkirchenraths Stahl.

Das Verhalten der Kirche in Bezug auf Separatismus und Sektirerei, namentlich Baptismus und Methodismus.

Der Berichterstatter, Herr Oberconsistorialrath Dr. Snethlage (Mitglied des Oberkirchenraths), faßt seine Ansicht in folgende fünf Thesen zusammen:

„1. Die Kirche soll weder den Willen noch die Macht haben, Separatisten und Sektirer mit äußern Mitteln zu zwingen oder zu unterdrücken, welche aus irgend einem Grunde der Freiheit oder der Reinheit an ihr Anstoß nehmen, und entweder alle Gnadenmittel oder Eines, alle Kirchenordnungen oder doch das ordentliche Amt, verwerfen oder vergleichgültigen.

„2. Solange eine Separation oder eine Sekte blos im Werden und im Drohen iſt, oder ſolange im Kreiſe der Kirche nur einzelne Mitglieder ſich zu deren Führern und Propagatoren hinneigen, vielleicht auch ihre Verſammlungen beſuchen, iſt nur der Weg der Seelſorge, der ſpeciellen Seelſorge, des Unterrichts, des Zeugniſſes zu begehen, aber auch nach Umſtänden die ganze Gemeinde wiederholt auf die drohende Gefahr aufmerkſam zu machen und vor Verführung in den Irrthum zu warnen.

„3. Anders iſt es mit ſchon erklärten, abgeſchloſſenen Sekten und Separationen und den ihnen anhängenden Familien und Perſonen. Zwar ſind ſie in ihren Nöthen und Bitten geiſtlich und leiblich nicht zu verlaſſen oder zurückzuſtoßen; aber die Kirche muß ihnen zu fühlen geben, daß ſie das Recht der gleichen brüderlichen Gemeinſchaft verwirkt haben, und es iſt um ihrer ſelbſt willen ſogar nöthig und recht, ihnen, ſolange ſie die Kirche verkennen, die kirchlichen Segnungen und Rechte zu verſagen, wenn ſie dennoch aus irgend einem Grunde Anſpruch darauf machen.

„4. Wer daher aus erklärter Sektirerei ſeine Kinder dem kirchlichen Unterrichte entzieht, kann auf deren Confirmation in der Kirche keinen Anſpruch machen. Wer die Taufe der Kinder verwirft, darf auch nicht zu ihren Communicanten zählen. Wer zu ihren Communicanten nicht gehören will, noch ihr Amt anerkennen, hat die Trauung und die kirchliche Beerdigung

nicht in Anſpruch zu nehmen. Am wenigſten darf einem Geiſtlichen, einem kirchlichen Schullehrer, Küſter, Cantor, Organiſten zugeſtanden werden, das Amt zu führen und zu behalten, nachdem er einer Separation oder einer Sekte beigetreten iſt.

„5. Vor allem aber wird die wahre und durchgreifende Gegenwirkung gegen Separatismus und Sektirerei darin beſtehen, daß die Kirche das tiefe Bedürfniß chriſtlicher Gemeinſchaft und Genoſſenſchaft und die gegenſeitige Einwirkung der lebendigen Glieder der Gemeinde in entſprechender Weiſe zu befriedigen ſucht, und die beſſere Benutzung der mancherlei Kräfte und Gaben zur Erbauung der Gemeinden ſich zur Aufgabe macht, in welchen Stücken eben bei den kleinern ſeparirten Geſellſchaften ihre Macht liegt und ihre Anziehungskraft.“

Conſiſtorialrath Sack (aus Magdeburg) bemerkt zur vierten Theſe des Berichterſtatters: „Die Baptiſtenpartei, welche man trotz ihrer von uns für irrig gehaltenen Verwerfung der Kindertaufe eine ſektireriſche nicht nennen könne, dürfe daher auch von des Herrn Tiſch in unſern Gemeinden nicht ausgeſchloſſen werden.

Profeſſor Lange (aus Zürich, jetzt in Bonn) möchte zu den Theſen noch Folgendes hinzufügen: „Die Sekten ſind das Anzeichen einer beſtimmten Krankheit an dem Leibe der Kirche und zugleich des entſprechenden Heilungstriebes.“

Generalsuperintendent Büchsel (aus Berlin) stimmt dieser Ansicht bei und sagt: „Es gibt für den Geistlichen ein Mittel, sich der Separatisten zu erwehren: Gehe ins Kämmerlein und treibe dein Amt besser als bisher. Das ist das Einzige, was gerathen werden kann."

Prälat von Kapff (aus Stuttgart) erklärt sich mit den Thesen des Berichterstatters umsomehr einverstanden, weil er sie in seinem Vaterlande Württemberg durchaus bewährt finde. Alles, was der Berichterstatter wünsche, sei dort schon längst durchgeführt, und es habe sich insbesondere bewährt, daß die in jenem Lande befindlichen vielen Versammlungen und Gemeinschaften sich als Hauptableiter des Separatismus bewähren. Allenthalben auch habe dort milde, evangelische Behandlung und christlicher Verkehr die Separatisten zurückgeführt; hartes Verfahren sei in der Absonderung von der Gemeinde erstickt.

Der Vorsitzende (Oberconsistorialrath Stahl) erklärt hierauf, es sei kein Widerspruch laut geworden gegen die Thesen des Berichterstatters. Der Vorschlag zweier Redner:

daß „den Baptisten, das heißt Denen, welche die Taufe verwerfen", die Zulassung zum Abendmahle, wenn sie sich nach demselben sehnen und von ihrer eigenen Gemeinde getrennt seien, nicht versagt werden möge —

habe gegen ſich das Bedenken:

ob es der evangeliſchen Kirche zukomme, mit Solchen in die höchſte chriſtliche Gemeinſchaft, in die Communion zu treten, welche in einer ſo grellen Weiſe ihre Lehre verwerfen.

Hinſichtlich der Theſen ſelbſt aber fügte er Folgendes hinzu:

„Ich muß von meiner Seite noch darauf aufmerkſam machen, daß ein Geſichtspunkt vom Berichterſtatter nicht vollſtändig erſchöpft worden iſt, nämlich der über die Zwangsmittel. Er ſagt ganz richtig, die Kirche könne keinen Zwang üben, bei ihr zu bleiben, und es ſei dem Staate zu überlaſſen, ob er Zwang da üben wolle, wo ſeine Ordnung und ſeine Geſetze es erheiſchen. Damit iſt aber ein Drittes überſehen, das es außerdem noch gibt, nämlich: ob nicht der Staat, nicht für ſeine Ordnung, ſondern zum Schutze der Kirche, Maßregeln des Zwanges eintreten zu laſſen habe. Wenn eine chriſtliche Obrigkeit ſich an die evangeliſche Kirche wendet und ſagt: Ich verlange von dir ein Gutachten, du mußt dies aus dem Worte Gottes, aus deiner tiefern religiöſen Erkenntniß entſcheiden: ſoll ich gar nichts thun zu deinem Schutze? Wol verſteht es ſich von ſelbſt, daß ich Niemand zwingen werde mit Gewalt und Waffen, in der Kirche zu bleiben. Soll ich aber geſtatten, daß Sekten dieſer Art durch Colporteure und ähnliche Mittel dir die Deinigen abtrünnig machen? Soll ich

gestatten, daß selbst aus fremden Landen Emissäre geschickt werden, um die Sektirerei in deine Mitte zu pflanzen? Soll ich also lediglich die Geister aufeinander platzen lassen? Oder aber soll ich anerkennen, daß die Kirche, von deren Wahrhaftigkeit ich die Gewißheit habe, mir auch zum Schutze nach außen anvertraut ist; ich will hierin durchaus nicht entscheiden, es sind hier entgegengesetzte Gesichtspunkte möglich. Ich habe diese Bemerkung nur deshalb gemacht, damit es nicht den Anschein bekommt, als sei mit dem Ausspruch: die Kirche könne keine Zwangsmittel anwenden, das Verhältniß vollkommen erschöpft und erledigt, und habe daher der Kirchentag einen Ausspruch gethan wider alle Schutzmittel der christlichen Obrigkeit. Darin aber stimme ich vollkommen mit dem Herrn Referenten überein, daß die Kirche sich sieben mal besinnen muß, bevor sie den Staat angeht, irgend etwas von äußerer Gewalt zu ihrem Schutze anzuwenden."

Zum zehnten Briefe.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Union.

A.

Cabinetsordre vom 27. September 1817.

Schon Meine in Gott ruhende, erlenchtete Vorfahren, der Kurfürst Johann Sigismund, der Kurfürst Georg Wilhelm, der große Kurfürst, König Friedrich I. und König Friedrich Wilhelm I. haben, wie die Geschichte ihrer Regierung und ihres Lebens beweiset, mit frommem Ernst es sich angelegen sein lassen, die beiden getrennten protestantischen Kirchen, die reformirte und lutherische, zu einer evangelisch-christlichen in Ihrem Lande zu vereinigen. Ihr Andenken und Ihre heilsamen Absichten ehrend, schließe Ich Mich gern an Sie an, und wünsche ein gottgefälliges Werk, welches in dem damals unglücklichen Sektengeiste unüberwindliche Schwierigkeiten fand, unter dem Einfluß eines

beſſern Geiſtes, welcher das Außerweſentliche beſeitigt, und die Hauptſache im Chriſtenthum, worin beide Confeſſionen eins ſind, feſthält, zur Ehre Gottes und zum Heil der chriſtlichen Kirche, in Meinen Staaten zu Stande gebracht und bei der bevorſtehenden Säcularfeier der Reformation damit den Anfang gemacht zu ſehen. Eine ſolche wahrhaft religiöſe Vereinigung der beiden, nur noch durch äußern Unterſchied getrennten, proteſtantiſchen Kirchen iſt den großen Zwecken des Chriſtenthums gemäß; ſie entſpricht den erſten Abſichten der Reformatoren; ſie liegt im Geiſte des Proteſtantismus; ſie befördert den kirchlichen Sinn; ſie iſt heilſam der häuslichen Frömmigkeit; ſie wird die Quelle vieler nützlichen, oft nur durch den Unterſchied der Confeſſion bisher gehemmten Verbeſſerungen in Kirchen und Schulen.

Dieſer heilſamen, ſchon ſo lange und jetzt wieder ſo laut gewünſchten und ſo oft vergeblich verſuchten Vereinigung, in welcher die reformirte nicht zur lutheriſchen und dieſe nicht zu jener übergeht, ſondern beide eine neubelebte, evangeliſch-chriſtliche Kirche im Geiſte ihres heiligen Stifters werden, ſteht kein in der Natur der Sache liegendes Hinderniß mehr entgegen, ſobald beide Theile nur ernſtlich und redlich in wahrhaft chriſtlichem Sinne ſie wollen, und von dieſem erzeugt, würde ſie würdig den Dank ausſprechen, welchen wir der göttlichen Vorſehung für den unſchätzbaren Segen der Reformation ſchuldig ſind, und das Andenken ihrer

großen Stifter, in der Fortsetzung ihres unsterblichen Werkes, durch die That ehren.

Aber so sehr Ich auch wünschen muß, daß die reformirte und lutherische Kirche in Meinen Staaten diese Meine wohlgeprüfte Ueberzeugung mit Mir theilen möge, so weit bin Ich, ihre Rechte und Freiheiten achtend, davon entfernt, sie aufdringen und in dieser Angelegenheit Etwas verfügen und bestimmen zu wollen. Auch hat diese Union nur dann einen wahren Werth, wenn weder Ueberredung noch Indifferentismus an ihr Theil haben, und sie nicht nur eine Vereinigung in der äußern Form ist, sondern in der Einigkeit der Herzen, nach echt biblischen Grundsätzen, ihre Wurzeln und Lebenskräfte hat.

So wie Ich selbst in diesem Geiste das bevorstehende Säcularfest der Reformation, in der Vereinigung der bisherigen reformirten und lutherischen Hof- und Garnison-Gemeinde zu Potsdam zu einer evangelisch-christlichen Gemeinde feiern und mit derselben das heilige Abendmahl genießen werde, so hoffe Ich, daß dieses Mein eigenes Beispiel wohlthuend auf alle protestantischen Gemeinden in Meinem Lande wirken, und eine allgemeine Nachfolge im Geiste und in der Wahrheit finden möge. Der weisen Leitung der Consistorien, dem frommen Eifer der Geistlichen und ihrer Synoden überlasse Ich die äußere übereinstimmende Form der Vereinigung, überzeugt, daß die Gemeinden in echt christlichem Sinn dem gern folgen werden,

und daß überall, wo der Blick nur ernſt und aufrichtig, ohne alle unlautern Nebenabſichten, auf das Weſentliche und die große heilige Sache ſelbſt gerichtet iſt, auch leicht die Form ſich finden, und ſo das Aeußere aus dem Innern, einfach, würdevoll, mehr von ſelbſt hervorgehen werde. Möchte der verheißene Zeitpunkt nicht mehr fern ſein, wo unter einem gemeinſchaftlichen Hirten Alles in einem Glauben, in einer Liebe und in einer Hoffnung ſich zu einer Heerde bilden wird!

B.

Allerhöchſte Cabinetsordre, das Weſen und den Zweck der Union und Agende betreffend, vom 28. Februar 1834.

Es hat Mein gerechtes Misfallen erregen müſſen, daß von einigen Gegnern des kirchlichen Friedens der Verſuch gemacht worden iſt, durch die Misdeutungen und unrichtigen Anſichten, in welchen ſie hinſichtlich des Weſens und des Zwecks der Union und Agende befangen ſind, auch Andere irre zu leiten. Zwar läßt ſich von der Kraft der Wahrheit und dem geſunden Urtheile ſo vieler Wohlunterrichteten hoffen, daß dieſes

unlautere Beginnen im Ganzen erfolglos ſein und daß es durch die pünktliche Ausführung der Befehle, welche Ich in Meiner Ordre vom heutigen Tage, behufs der Beſeitigung ſeparatiſtiſcher Unordnungen Ihnen ertheilt habe, gelingen werde, auch die Wenigen, die ſich durch falſche Vorſpiegelungen haben täuſchen laſſen, von ihrem Abwege zurückzubringen. Damit jedoch eine richtige Beurtheilung der in Rede ſtehenden Angelegenheit auch Denen erleichtert werde, deren Bedenklichkeiten aus Gewiſſensängſtlichkeit entſtehen, wird es zweckdienlich ſein, daß die Hauptgrundſätze, nach welchen die Einführung der Agende und die Beförderung der Union zu leiten Ich Sie bei wiederholten Veranlaſſungen angewieſen habe, im Zuſammenhange bekannt gemacht werden.

Die Union bezweckt und bedeutet kein Aufgeben des bisherigen Glaubensbekenntniſſes, auch iſt die Autorität, welche die Bekenntnißſchriften der beiden evangeliſchen Confeſſionen bisher gehabt, durch ſie nicht aufgehoben worden. Durch den Beitritt zu ihr wird nur der Geiſt der Mäßigung und Milde ausgedrückt, welcher die Verſchiedenheit einzelner Lehrpunkte der andern Confeſſion nicht mehr als den Grund gelten läßt, ihr die äußerliche kirchliche Gemeinſchaft zu verſagen. Der Beitritt zur Union iſt Sache des freien Entſchluſſes, und es iſt daher eine irrige Meinung, daß an die Einführung der erneuerten Agende nothwendig auch der Beitritt zur Union geknüpft ſei, oder

indirect durch sie bewirkt werde. Jene beruht auf den von Mir erlassenen Anordnungen; dieser geht nach Obigem aus der freien Entschließung eines Jeden hervor. Die Agende steht mit der Union nur insofern in Zusammenhang, daß die darin vorgeschriebene Ordnung des Gottesdienstes und die für kirchliche Amtshandlungen aufgenommenen Formulare, weil sie schriftmäßig sind, ohne Anstoß und Beschwerde auch in solchen Gemeinden, die aus beiderlei Confessionsverwandten bestehen, zu gemeinsamer Förderung christlicher Gottesfurcht und Gottseligkeit, in Anwendung kommen können. Sie ist auch keineswegs bestimmt, in der evangelischen Kirche an die Stelle der Bekenntnißschriften zu treten, oder diesen in gleicher Eigenschaft beigesellt zu werden, sondern hat lediglich den Zweck, für den öffentlichen Gottesdienst und die amtlichen Verrichtungen der Geistlichen eine dem Geiste der Bekenntnißschriften entsprechende Ordnung, die sich auf die Autorität der evangelischen Agenden aus den ersten Zeiten der Reformation gründet, festzustellen, und alle schädliche Willkür und Verwirrung davon fernzuhalten; mithin ist das Begehren Derer, welche aus Abneigung gegen die Union auch der Agende widerstreben, als unstatthaft, ernstlich und kräftig abzuweisen. Auch in nichtunirten Kirchen muß der Gebrauch der Landesagende unter den für jede Provinz besonders zugelassenen Modificationen stattfinden, am wenigsten aber — weil es am unchristlichsten sein würde — darf ge-

ſtattet werden, daß die Feinde der Union, im Gegenſatz zu den Freunden derſelben, als eine beſondere Religionsgeſellſchaft ſich conſtituiren.

Ich beauftrage Sie, gegenwärtigen Erlaß durch die Regierungs-Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu zu bringen.

Berlin, den 28. Februar 1834.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminiſter
Freiherrn v. Altenſtein. *)

C.

Cabinetsordre vom 6. März 1852.

Aus der Mir mittelſt Berichts vom 19. December v. J. überreichten Denkſchrift erſehe Ich, daß der evangeliſche Oberkirchenrath die amtliche Verpflichtung der Kirchenbehörden, in Beziehung auf Union und Confeſſion, in dem Sinn und Geiſt der Bekenntnißtreue

---

*) „Annalen der preußiſchen innern Staatsverwaltung", herausgegeben von K. A. v. Kamptz, Bd. 18, Jahrg. 1834, S. 74 fg.

aufgefaßt hat, von welchem Meines in Gott ruhenden Herrn Vaters Majeſtät, nach ſeiner in den Cabinetsordres vom 27. Sept. 1817 und vom 28. Februar 1834 bezeugten Auffaſſung, bei Förderung des in der Geſchichte chriſtlicher Kirche hochwichtigen Werkes der Union geleitet worden iſt. Sowol nach den erwähnten Erlaſſen des hochſeligen Königs, als auch nach oft wiederholten Aeußerungen deſſelben gegen Mich, ſteht unzweifelhaft feſt, daß die Union nach ſeinen Abſichten nicht den Uebergang der einen Confeſſion zur andern, und noch vielweniger die Bildung eines neuen dritten Bekenntniſſes herbeiführen ſollte, wol aber aus dem Verlangen hervorgegangen iſt, die traurigen Schranken, welche damals die Vereinigung von Mitgliedern beider Confeſſionen am Tiſche des Herrn gegenſeitig verboten, für alle Diejenigen aufzuheben, welche ſich im lebendigen Gefühl ihrer Gemeinſchaft in Chriſto nach dieſer Gemeinſchaft ſehnten, und beide Bekenntniſſe zu einer evangeliſchen Landeskirche zu vereinigen. Wenn die daraus für die Stellung des Kirchenregiments ſich ergebenden Normen im Laufe der Zeit von der Verwaltung häufig misverſtanden und verkannt worden ſind, ſo gereicht es Mir zur beſondern Befriedigung hierdurch anzuerkennen, daß der evangeliſche Oberkirchenrath ſeit dem Eintritt in ſeinem ſchweren Beruf ernſtlich bemüht geweſen iſt, die Anſichten aufzuklären, und für die wahren Grundſätze der Union ein richtiges Verſtändniß vorzube-

reiten. Ich halte aber auch dafür, daß es nunmehr an der Zeit ist, diesen Grundsätzen in der Gestaltung der Kirchenbehörden einen bestimmten und für die letztern selbst maßgebenden Ausdruck zu verleihen, und dadurch die Bürgschaft zu geben, daß in dem Regiment der evangelischen Landeskirche ebenso sehr die mit Gottes Gnade in der Union geknüpfte Gemeinschaft der beiden evangelischen Confessionen aufrechtgehalten, wie auch die Selbständigkeit jedes der beiden Bekenntnisse gerichtet werden soll. Demgemäß ertheile ich hierdurch den nachstehenden, Mir von dem evangelischen Oberkirchenrathe vorgetragenen Grundsätzen meine Genehmigung:

1. Der evangelische Oberkirchenrath ist verpflichtet, ebensowol die evangelische Landeskirche in ihrer Gesammtheit zu verwalten und zu vertreten, als das Recht der verschiedenen Confessionen und die auf dem Grunde desselben ruhenden Einrichtuugen zu schützen und zu verpflegen.

2. Der evangelische Oberkirchenrath besteht aus Gliedern beider Confessionen. Es können aber nur solche Personen in denselben aufgenommen werden, welche das Zusammenwirken von Gliedern beider Confessionen im Regimente mit ihren Gewissen vereinbar finden.

3. Der evangelische Oberkirchenrath beschließt, in den zu seiner Entscheidung gelangenden Angelegenheiten, collegialisch nach Stimmenmehrheit seiner Mitglieder.

Wenn aber eine vorliegende Angelegenheit der Art ist, daß die Entscheidung nur aus einem der beiden Bekenntnisse geschöpft werden kann, so soll die confessionelle Vorfrage nicht nach den Stimmen sämmtlicher Mitglieder, sondern allein nach den Stimmen der Mitglieder des betreffenden Bekenntnisses entschieden werden, und diese Entscheidung dem Gesammtbeschlusse des Collegiums als Grundlage dienen. Dieses Verfahrens ist in den betreffenden Ausfertigungen zu gedenken. Ich beauftrage demgemäß den evangelischen Oberkirchenrath, sich nach vorstehenden Grundsätzen in Zukunft zu achten, sowie auch diesen Meinen Erlaß den Provinzial-Consistorien zur Nachachtung mitzutheilen, und für deren Verfahren in Gemeinschaft mit Meinem Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, eine Instruction vorzubereiten, welche Mir zur Genehmigung vorzulegen ist.

Charlottenburg, den 6. März 1852.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

D.

Cabinetsordre vom 12. Juli 1853.

Ich bin auf den Bericht des evangelischen Oberkirchenraths vom 4. Nov. v. J. damit einverstanden, daß es zur Vermeidung eines weitern unfruchtbaren Streites über Principien angemessen ist, auf die verschiedenen, einander oft ganz entgegengesetzten Vorstellungen, welche sich an Meinen Erlaß vom 6. März v. J. geknüpft haben, nicht Bescheide allgemeinen Inhalts ergehen zu lassen, sondern stets concrete Beschwerden und Anträge zu erwarten. Ich nehme jedoch von dem Berichte zugleich Veranlassung, dem evangelischen Oberkirchenrathe Folgendes zu eröffnen. Es hat Mein gerechtes Misfallen erregt, daß, wie Ich dieses aus dem erstatteten Vortrage entnehmen muß, Mein Erlaß vom 6. März v. J. mehrfache unzulässige Deutungen erfahren hat, und daß insbesondere viele Geistliche ihren subjectiven Standpunkt mit dem der ihnen anvertrauten Gemeinden identificirend und ihre persönlichen Ansichten in dieselben hineintragend, die Gemüther durch Erregung der Besorgniß vor der einerseits dem Bekenntnißstande oder andererseits der Union drohenden Gefahr beunruhigt haben. Wenn der Zweck Meines gedachten Erlasses allerdings dahin ging, dem Bekenntnisse innerhalb der evangelischen

Landeskirche den Schutz zu gewähren, auf welchen es einen nur mit Unrecht bezweifelten Anspruch hat, so könnte es doch nicht Meine Absicht sein, die von Meinem in Gott ruhenden Herrn Vater begründete Union der beiden evangelischen Kirchengemeinschaften zu stören oder gar aufzuheben, und dadurch eine Spaltung der Landeskirche herbeizuführen, welche, wie dies auch der evangelische Oberkirchenrath ausführt, nicht stattfinden könnte, ohne die seit einer langen Reihe von Jahren begründeten rechtlichen Verhältnisse zu verwirren, viele Gewissen zu beschweren und den alten Streit der Confessionen zu erneuern. Ich erwarte, daß von dem evangelischen Oberkirchenrathe und den Consistorien dieser Gesichtspunkt stets festgehalten und allen damit nicht vereinbaren Folgerungen, welche aus Meiner gedachten Ordre gezogen worden sind, entgegengetreten werde. Insbesondere aber muß auf das gewissenhafteste darüber gewacht werden, daß nicht durch confessionelle Sonderbestrebungen die Ordnungen der Kirche untergraben, und nicht, wie es vorgekommen sein soll, Synodalversammlungen, ja sogar einzelne Geistliche beschließen, die Bezeichnung als evangelische Gemeinden und den Unionsritus aufzuheben. Die Kirchenbehörden haben sorgfältig darauf zu halten, daß solche Versuche, die Ordnung der Kirche anzutasten, nicht ungeahndet gelassen werden, und daß Abweichungen von den Ordnungen der evangelischen Landeskirche in einzelnen Gemeinden nur auf den

übereinſtimmenden Antrag der Geiſtlichen und Gemeinden bei ihnen zur Berathung kommen und nur erfolgen dürfen nach Erſchöpfung aller Mittel der Ermahnung und nach lebendigſter Vorſtellung der ſchweren Verantwortlichkeit vor dem Herrn, welche eine Spaltung ſeiner Kirche auf das Haupt der Urheber und Theilnehmer herabruft.

Sansſouci, 12. Juli 1853.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Anhang.

I.

Cabinetsschreiben an die Pastoren der Wittenberger Conferenz, vom 11. October 1853.

Die unter dem 27. v. M. an Mich gerichtete Adresse der Wittenberger Conferenz evangelischer Pastoren lutherischer Confession habe Ich einerseits als ein Zeugniß für die Autorität der Ordnungen der Landeskirche mit Wohlgefallen aufgenommen; andererseits hat sie Mich schmerzlich bewegt, als ein Beweis des verwirrenden Einflusses, den das unserer Zeit eigenthümliche Mistrauen gegen die Autorität auch auf gläubige und treue Diener des Wortes übt. Denn es ist ein Bekenntniß des Mistrauens und des Kleinmuths zugleich, wenn Sie anerkennen, daß der Wortlaut Meiner Ordre vom 12. Juli d. J. die Deutung zulasse: „als solle damit nur den von den confessionellen Sonderbestrebungen ausgegangenen Unordnungen entgegengetreten werden", und doch sich irre machen lassen in dieser Deutung durch Schwache und Feinde,

ſtatt, Ihrem Könige vertrauend, auf Das zurückzublicken, was Ich in dreizehnjähriger Regierungszeit zum Schutze der berechtigten und ſelbſt der irregehenden Beſtrebungen der Sonderbekenntniſſe in der evangeliſchen Kirche gethan habe. Hätten Sie dieſen Blick zurückgethan, wie es Ihre Pflicht gegen Mich geweſen wäre, ſo würden Sie auch das richtige Verſtändniß Meiner Ordre vom 12. Juli d. J. feſtgehalten, und ſich nicht in der vollkommen begründeten Ueberzeugung haben irre machen laſſen, daß Meine Ordre vom 6. März v. J. unangetaſtet geblieben iſt. Nach dieſer Erinnerung an Ihre Pflicht gegen Mich verlange Ich von Ihnen, daß Sie, ein Jeder in ſeinem Kreiſe, ein lautes Zeugniß für die wahre Bedeutung der Ordre vom 12. Juli d. J. ablegen, wie Sie dies ſchon vorher hätten thun ſollen. Wenn Ich nun in Ihr Gedächtniß zurückgerufen habe, wie Ich von Beginn Meiner Regierung an und namentlich durch Meine Ordre vom 6. März v. J. an den Tag gelegt habe, daß Ich die Freiheit und Eigenthümlichkeit der Bekenntniſſe in der evangeliſchen Landeskirche Preußens heilig gehalten wiſſen will, ſo muß Ich aber zu gleicher Zeit warnen vor dem Beſtreben, dem Sonderbekenntniſſe in einem Grade Geltung zu verſchaffen, welcher die Einheit in der Kirche und dem Regiment unmöglich machen würde. Sie würden auf dieſem Wege bald an einem Punkte anlangen, wo Sie nicht mehr im Stande ſein würden, der kirchlichen

Ordnung die Achtung und den Gehorsam zu erweisen, die Sie jetzt ihr zu schulden bekennen. Sie würden damit eine Schuld auf sich laden, die zu allen Zeiten schwer, unerträglich aber heutiges Tages sein würde, in der Zeit der allgemeinen Erhebung der Feinde des Evangeliums gegen das Wort. Bedenken Sie die Drohungen, welche dieses göttliche Wort gegen Diejenigen enthält, welche die Kirche zertrennen, und danken Sie dem Herrn der Kirche, daß Er Sie in eine Zeit gesetzt hat, in der, nach langem Harren, Sehnen und Bitten der Gläubigen, endlich einmal statt der Trennungen Vereinigung der Kirchen ins Leben getreten ist, und an vielen Orten unsers Vaterlandes schon 36 Jahre besteht. Lassen Sie die schweren Geschicke, welche die Feindschaft der Confessionen im 16. und 17. Jahrhundert über die evangelische Kirche gebracht hat, sich zur Warnung gereichen; lassen Sie die Kraft, welche das unverbrüchliche und strenge Halten an den Symbolen Ihrer Confession Ihnen gibt, der gesammten evangelischen Kirche dienen, und wenden Sie nicht diese Kraft gegen diese Kirche, in der beide evangelische Bekenntnisse sehr wohl Platz und sicherlich gegenseitige Stärkung und Schutz gegen die gemeinsamen Feinde finden. Und prüfen Sie zu jeder Stunde mit allem Ernste, wo denn eigentlich die Gefahren für das lutherische Bekenntniß sind, die Sie beunruhigen, damit nicht gegenstandlose Beschwerden Sie zu Schritten bewegen,

welche Ihre Gegner leicht als Verſuche zur Durchbrechung der kirchlichen Ordnung auslegen können.

Sansſouci, den 11. October 1833.

Friedrich Wilhelm.

An den Diakonus Hoffmann in Wittenberg und Genoſſen.

II.

Evangeliſcher Conſenſus, wie er von der preußiſchen Generalſynode von 1846 vereinbart worden.

Seinen Grundzügen nach beſteht dieſer Conſenſus zum Erſten in dem Bekenntniſſe, durch welches die Reformation ihre Uebereinſtimmung mit der alten apoſtoliſch-chriſtlichen Kirche behauptet, und ſich von den Häreſien losgeſagt hat, die den geſchichtlichen Grund und Charakter des Chriſtenthums aufheben oder verändern, nämlich in dem Bekenntniſſe zu dem dreieinigen, ewigen, allwiſſenden und heiligen Gott, dem Schöpfer und Erhalter der Welt, der ſich uns als Vater, Sohn und heiliger Geiſt geoffenbart hat; ſowie zu der Menſchwerdung des eingeborenen Sohnes Gottes in Jeſu Chriſto, und zu den übrigen Thatſachen des Heils, auf welche die Apoſtel Predigt und Kirche gegründet haben, und die in den Bekenntniſſen der allgemeinen Chriſtenheit bezeichnet ſind.

Zweitens in dem einmüthig ausgesprochenen Grundsatze, daß jede Ueberlieferung der Kirche an dem maßgebenden Ansehen der kanonischen heiligen Schrift ihre Bedingung und Schranke habe; daß die Entscheidung der kirchlichen Lehrstreitigkeiten nicht auf dem Ausspruche eines unfehlbaren Lehramtes, sondern auf der heiligen Schrift vermöge ihrer Zulänglichkeit und Deutlichkeit beruhe, und daß die Apokryphen des Alten Testaments, wenngleich ihr Gebrauch in beiden evangelischen Confessionen theilweise ein verschiedener ist, doch zu diesem Grunde der Lehren vom Glauben und den Geboten Gottes nicht gehören.

Er besteht ferner in der Lehre, daß nicht durch den Willen und nach der Ordnung Gottes, welcher kein Urheber des Bösen ist, sondern durch den eigenen Willen der Creatur der Mensch in Sünde gefallen, und daß er um der Sünde willen verdammlich sei; daß derselbe natürliche Mensch aus eigener Kraft zwar eine bürgerliche Gerechtigkeit sich zu verschaffen, aber nicht das göttliche Gesetz in seinem Wesen zu erfüllen, oder sich Vergebung der Sünden bei Gott zu verdienen vermöge; daß die Barmherzigkeit Gottes dennoch das menschliche Geschlecht nicht verlassen, sondern sich an ihm auf mancherlei Weise, endlich durch die Sendung seines Sohnes in die Welt bezeugt habe, welcher unsere Erlösung vollbracht hat als unser einiger Mittler, und in seiner hohenpriesterlichen Wirksamkeit jede andere ergänzende, oder sonst hinzukom-

mende Genugthuung für die Sünde, in seinem königlichen Amte aber jede menschliche Herrschaft über die Kirche ausschließe. Nicht minder ist die evangelische Kirche beider Seiten einverstanden in der Lehre von der göttlichen Rechtfertigung des Sünders aus lauter Gnade durch den Glauben an Christi Versöhnung und von den guten Werken, welche aus der Liebe hervorgehen als Früchte und Zeugnisse des lebendigen Glaubens, und um des Gottes willen, der sie geboten hat und dem zu Ehren sie geschehen, nothwendig sind. Aus diesen Sätzen erhellt die Uebereinstimmung in der Lehre von der Buße, Wiedergeburt und täglichen Erneuerung.

Dieser Consens besteht ferner in den Erklärungen, welche die Reformation über die Unmöglichkeit von guten Werken, welche die Forderung des Gesetzes übersteigen, sowie über die nicht außerhalb, sondern innerhalb der natürlichen von Gott gestifteten Stände, der Ehe, des häuslichen und des bürgerlichen Lebens anzustrebende Vollkommenheit der Nachfolge Christi einstimmig abgegeben hat;

ferner in dem Bekenntnisse von der Kirche, von den Gnadenmitteln und den kirchlichen Ordnungen; daß die Kirche, deren Wahrheit an der Lauterkeit der Lehre und der schriftmäßigen Verwaltung der Sacramente erkannt werde, zwar wesentlich die Gemeinde der Heiligen oder Gläubigen sei, daß sie aber das Innere nicht richte, und von der Gesinnung und Würdigkeit

der Verwaltenden die Wirkung der Gnadenmittel nicht abhängig mache; daß es ihr jedoch gebühre, durch Lehre und Pflege, sowie durch Zucht und Ordnung die Berufenen heranzubilden, und sich von Aergernissen zu reinigen; daß das Amt der Predigt von göttlicher Stiftung und ordnungsmäßig zu bestellen sei, und daß eine von dem äußern Worte in heiliger Schrift losgerissene Erleuchtung und Sendung keine Anerkennung finden könne; daß die Taufe und das heilige Abendmahl als die alleinigen sacramentlichen Stiftungen des Neuen Testaments bis auf die Zukunft des Herrn fortzusetzen seien; daß sie nicht durch die äußerliche Verrichtung, sondern kraft der Glauben weckenden und Glauben fordernden Verheißung Heil und Segen wirken, und daß die Kirche Ordnungen des Gottesdienstes, der Sacramentsfeier und Sitte, auch Armenpflege einzurichten habe, nur daß dergleichen Werke und Einrichtungen nicht gegen das Evangelium verstoßen, noch um des Heiles der Seelen willen für nöthig oder unveränderlich geachtet werden dürfen;

endlich in den Lehren von den zukünftigen Dingen, wie sie schon in den Bekenntnissen allgemeiner Christenheit begriffen sind, und in allem, was zur Hoffnung auf Christum in Kreuz und Leiden gehört, überhaupt in der Lehre vom christlichen Leben und seligen Sterben.

Neben diesem die evangelische Kirchengemeinschaft tief begründenden Consensus besteht nun zwar eine

Verſchiedenheit der Lehren von den Sacramenten überhaupt, inſonderheit von dem heiligen Abendmahle, von der Beichte und dem Amte der Schlüſſel und von der Gnadenwahl, welche ſich innerhalb der Reformation gebildet und in den Sonderſymbolen mehr oder minder ausgedrückt hat; allein abgeſehen davon, daß ſie denjenigen deutſchen Bekenntniſſen, welche das ausgebreitetſte Anſehen erlangt haben, in ihrer ganzen Schärfe nicht einwohnt, und daß ſie großentheils in eine Mannichfaltigkeit theologiſcher Auslegung und chriſtlicher Privatmeinung allmälig übergegangen iſt, ſo läßt ſich ſelbſt in dieſen Lehren aus den Darlegungen des Diſſenſus, welche auf beiden Seiten ſtattgefunden haben, von neuem, und zwar ſchon nach Anleitung des Leipziger Geſprächs über die Artikel des Augsburger Bekenntniſſes und anderer Urkunden, ein bedeutender Conſenſus herausſtellen, welcher auf Einheit im Schriftgrunde hinweiſt, und bereits jetzt unter Vorbehalt weiterer Verſtändigung folgendermaßen erklärt werden kann. Was nämlich die Lehre von der Gnadenwahl anlangt, ſo läßt es ſich unzweideutig als Bekenntniß der evangeliſchen Kirche erkennen, was in folgenden Sätzen enthalten iſt und die praktiſche Seite des Dogmas ausgemacht:

1) Da es der in Chriſtus geoffenbarte Wille Gottes iſt, daß der Sünder nicht ſterbe, ſondern lebe, nämlich daß er durch die Predigt vom Kreuze ſich bekehren laſſe und durch den Glauben ſelig werde, ſo

iſt der berufende Gnadenwille auf Alle, die das Evangelium hören, wahrhaft und ernſtlich.

2) Diejenigen aber, welche kräftig berufen werden, dürfen es nicht ihrem Laufen oder Glaubensverdienſte zuſchreiben, ſondern allein der Barmherzigkeit und Wahl ihres Gottes, daß er ſie angenehm gemacht hat in dem Geliebten, und Diejenigen, welche das Heil nicht erlangen, haben es nicht der Ohnmacht des Evangeliums, noch der Unwahrheit des Gnadenrufs, ſondern ihrem Ungehorſam gegen das Evangelium und ihrem Widerſtreben gegen den Geiſt der Gnade zuzuſchreiben.

3) Welche aber, durch den Glauben gerechtfertigt, Frieden haben und Früchte der Gerechtigkeit, die ſollen auch unter ſchweren Anfechtungen getroſt ſein, daß ihnen nicht blos eine zeitliche und vergängliche Gnade widerfahren iſt, da ſie gläubig wurden, ſondern ein ewiger Vorſatz und Rath der Liebe Gottes ſich an ihnen offenbart hat, und ſollen kraft dieſes Troſtes ihre Erwählung feſtzumachen ſtreben.

In Anſehung der Sacramente lehrt dieſelbe evangeliſche Kirche einhellig:

1) Chriſtus, in deſſen Gemeinſchaft das Heil iſt, hat dieſes uns erworben und eignet es uns zu. Die Mittel ſeiner Gnadenwirkung ſind Predigt und Bundesſiegel. Das Gnadenbundesſiegel iſt ein zwiefaches: die Taufe und das heilige Abendmahl; jenes dient zur Begründung des Lebens im Gnadenbunde mit dem

Heilande, dieſes zur Erfüllung, Erneuerung und Vervollkommnung deſſelben. Das Gleiche in beiden iſt, daß ſie ſind von Chriſtus der Kirche verordnete verheißungsvolle und geheimnißreiche Handlungen, in ſein Wort gefaßt, durch welche der Antheil an ihm und ſeinem Heile nicht allein abgebildet und dargeboten, ſondern auch verbürgt und gewährt wird. Nicht der Glaube des Empfängers, ſondern die Gnade des unſichtbaren Spenders wirkt dieſen Segen, welchen nicht das Wollen oder Nichtwollen des ſichtbaren Spenders verbürgen oder verkürzen kann, wol aber die Unbußfertigkeit und Heuchelei des Empfängers in Unſegen und Gericht verwandelt.

2) Die Taufe iſt die heilige Handlung der chriſtlichen Kirche, durch welche die rechtfertigende und belebende Gemeinſchaft des Erlöſers in dem Berufenen geſtiftet wird; und da der Herr ſelbſt uns geheißen, auch die Kinder zu ihm zu bringen, daß er ſie ſegne und ſein Heil ihnen zueigne, ſo darf und ſoll ſie auch den Unmündigen ertheilt werden, die dadurch in den Bereich ſeiner gnadenvollen Wirkung aufgenommen werden.

3) Das heilige Abendmahl iſt das Siegel und Mittel des perſönlichen und gemeinſamen Gnadenbundes mit dem Herrn, oder die in der Einſetzung des geſegneten Brotes und Kelches von Chriſtus geſtiftete wahre Gemeinſchaft ſeines Leibes und Blutes, in welcher er die Kräfte ſeines Lebens und die Segnungen ſeiner Erlöſung von Sünde und Tod alſo uns mit-

theilt, daß wir den Kampf gegen das Fleiſch, die Welt und ihren Fürſten immer ſiegreicher beſtehen mögen.

Betreffend endlich die Beichte und das Amt der Schlüſſel, erkennt ſie an:

Die Kirche hat in den Apoſteln Vollmacht empfangen, nicht nur das Wort von der Verſöhnung zur Buße zu predigen, ſondern auch Denjenigen, welche ihre Sünden bekennen und Gott abbitten, unter der Bedingung einer bußfertigen und gläubigen Geſinnung die Vergebung im Namen Gottes zu ſprechen, und Denen es zu verweigern, welche öffentlich in Laſtern leben und weder ein Bekenntniß zur Buße noch eine Frucht derſelben zeigen.

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.

mende Genugthuung für die Sünde, in ſeinem königlichen Amte aber jede menſchliche Herrſchaft über die Kirche ausſchließe. Nicht minder iſt die evangeliſche Kirche beider Seiten einverſtanden in der Lehre von der göttlichen Rechtfertigung des Sünders aus lauter Gnade durch den Glauben an Chriſti Verſöhnung und von den guten Werken, welche aus der Liebe hervorgehen als Früchte und Zeugniſſe des lebendigen Glaubens, und um des Gottes willen, der ſie geboten hat und dem zu Ehren ſie geſchehen, nothwendig ſind. Aus dieſen Sätzen erhellt die Uebereinſtimmung in der Lehre von der Buße, Wiedergeburt und täglichen Erneuerung.

Dieſer Conſens beſteht ferner in den Erklärungen, welche die Reformation über die Unmöglichkeit von guten Werken, welche die Forderung des Geſetzes überſteigen, ſowie über die nicht außerhalb, ſondern innerhalb der natürlichen von Gott geſtifteten Stände, der Ehe, des häuslichen und des bürgerlichen Lebens anzuſtrebende Vollkommenheit der Nachfolge Chriſti einſtimmig abgegeben hat;

- ferner in dem Bekenntniſſe von der Kirche, von den Gnadenmitteln und den kirchlichen Ordnungen; daß die Kirche, deren Wahrheit an der Lauterkeit der Lehre und der ſchriftmäßigen Verwaltung der Sacramente erkannt werde, zwar weſentlich die Gemeinde der Heiligen oder Gläubigen ſei, daß ſie aber das Innere nicht richte, und von der Geſinnung und Würdigkeit